Verordnungsblatt

für den

Magistrat

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Fünfter Band.

Jahrgänge 1867, 1868, 1869.

Nr. 163 bis 188.

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Im Selbstverlag des Wiener Magistrates.

Druckfehler.

Seite 54 von oben, erste Zeile, soll es statt Reluzionstaxe heißen Reluizionstaxe.

„ 74 von oben, letzte Zeile, soll es statt Steueradmistrazion heißen Steueradministrazion.

Inhalts-Anzeige

für die Jahrgänge **1867**, **1868**, **1869** des Verordnungsblattes, welche die Nummern **163** bis **188** enthalten.

Die mit fetter Schrift gedruckten Zahlen bezeichnen die Nummern der Verordnungen, die anderen die Seiten.

A.

Abänderung der Form der Privilegiums-Urkunden **633** 150
— der Statuten und des Reglements der priv. österr. Nazionalbank, Gesetz vom 30. Oktober 1868 . . . . . — 123
— der Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom Jahre 1850 . . . . . **604** 117
Abschaffung eines Individuums aus poliz. Rücksichten; Zulässigkeit derselben und Vorschriften dabei **583** 76
Abschreibung der Steuern; s. Steuer-Abschreibungs-Verhandlung.
Abtrennung einzelner Theile bestifteter Bauern-Wirthschaften; die Bekanntgebung der Bewilligung hat von Amtswegen zu geschehen . . . . . — 6
Adjuten; Anweisung derselben **562** 37
Advokaten, in Wien domizilirende; Ermäßigung der Erwerbsteuer für dieselben . **623** 141
Advokaturs-Ordnung vom 6. Juli 1868 . — 106
Aenderung in der Ergänzungsbezirks-Eintheilung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. . . . . — 122
— im Grundbesitze; s. Grundbesitz.
— des Titels Sr. k. k. apost. Majestät des Kaisers und der Bezeichnung der Gesammtheit aller unter der Krone vereinigten Königreiche und Länder . . — 124
Aenderungen in der Einrichtung der theor. Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft . . . . . — 16
— an dem Heeresergänzungs-Gesetze vom 28. Dezember 1866 sind aufgehoben worden und ist das Heeresergänzungs-Gesetz vom 29. September 1858 wieder in Wirksamkeit getretten . . . . — 61
— von Vereins-Statuten, s. Vereine.
Aequivalent, Gebühren-; Einhebung des Gemeinde-Zuschlags zu demselben . **545** 17
Aerar k. k.; Wahrung der Interessen desselben in Konkursfällen. . . . . — 154
Aerarial-Straße; die wahrgenommenen Uebelstände sind von den externen städt. Bediensteten im kurzen Wege den ärarischen Einräumern anzuzeigen . . . — 82
Aftervermiethung; Gesetz vom 14. November 1868, womit das Verbot von Aftervermiethungen — in Fällen, wo der Vermiether nicht selbst einen Theil der Wohnung bewohnt — aufgehoben wird . — 123
Agenten, s. Handelsagenten.
Agram; Sitz der kroatisch-slavonischen Landesregierung, s. Landesregierung.
Akonto-Zahlungen; Gesuche um Akonto-Zahlungen sind allsogleich zu erledigen . **599** 110
Amerika; s. Auswanderung nach Amerika.
Amtsdiener; Instrukzion für die Amtsdiener in den Gemeindebezirken **572** 55
Amtshandlung, strafgerichtliche, wegen Ueberschreitung der Bauordnung . . . . — 16
Amtsinstrukzion der Stadtphysiker; Erläuterung des §. 8 b. und des letzten Absatzes des §. 16 derselben . . . . — 22
Ankündigung wichtiger Arzneimittel, welche verboten war, ist gestattet . . . . — 82
Ankündigungstafeln — die Ausübung der Privilegien auf die Erfindung derselben beschränkt sich auf die Erzeugung und den Verkauf solcher Apparate . . . — 49
Anlehen der Stadt Wien von 25 Millionen; wird mit dem Landesgesetze vom 18. Jänner 1867 bewilligt **542** 9
— — Behandlung desselben in Ansehung der Steuer- und Stempelpflicht 2c. . **548** 18
— — Durchführungsbestimmung über die Verlosung und Tilgung **576** 59
Anmeldung des Religionswechsels; Kompetenz der politischen Behörden zur Entgegennahme derselben. **613** 128
— von Forderungen des k. k. Aerars und der demselben gleichgestellten öffentlichen Fonde, nach der neuen Konkurs-Ordnung **626** 143
Anzeigen über geleistete Geldabfuhren sind gleichzeitig mit dem Vollzug der Abfuhr abgesondert an die Finanz-Landesdirekzion einzusenden . . . . . — 21
— zur Strafamtshandlung, s. Strafamtshandlungen.
Apotheker, welche zusammengesetzte Arzeneien unbefugt führen, sind anzuzeigen . . — 78
Apotheker-Gewicht, siehe Pharmacopoea austriaca.

Archiv, städtisches; Bestimmungen über die Aufbewahrung von Urkunden 2c. . **555** 29
Archivs-Akten; Bestimmung betreffs des Erlöses skartirter Akten **564** 42
Armenarzt; Systemisirung eines zweiten Armenarztes für den Bezirk Mariahilf . — 70
Armenärzte müssen in den ihnen zugewiesenen Bezirken wohnen . . . . . — 70
Armenversorgung; die Zuweisung der Findlinge zur Versorgung **568** 46
Arrondirung der Grundstücke; s. Gebührenfreiheit.
Arsenal, s. Artillerie-Arsenal.
Arsenhältiges Grün; Zollbehandlung der damit gefärbten undichten Gewebe. . — 61
Artillerie-Arsenal; Restringirung des Bauverbotes-Rayon um dasselbe . . . . — 172
Arzneien, welche als „medicamina obligata" in allen Apotheken Niederösterreichs stets vorräthig sein müssen . . . . . — 186
— zusammengesetzte; der Bezug derselben aus dem Auslande ist nicht verboten. Apotheker, welche derartige Arzneien unbefugt führen, sind dem Magistrate anzuzeigen . . . . . — 78
Arzneimittel, wichtige; Aufhebung der Ministerial-Verordnung, welche die Ankündigung derselben verbietet . . . . . — 82
Assistenzen, militärische, zu lokalen Polizeizwecken, s. Militär-Assistenzen.
Aufkündigung von Miethen, — die Regelung der Tage und Fristen dafür steht den politischen Landesstellen zu . . . — 152
Auflage, städt.; Bemessung derselben bei allen grundbücherlichen Eintragungen des Eigenthumsrechtes auf Realitäten im Wiener Gemeindegebiete . . . . . — 38
Aufnahme, ausdrückliche, in den Gemeindeverband von Wien — Taxe hiefür . — 132
Ausbildung, militärische; Einziehung der Rekruten hierzu **563** 41
Ausführung der Gemeinderathsbeschlüsse . **571** 52
Aushilfslehrer, s. Lehrer.
Ausländer dürfen in Rußland keinen Detail-Verkauf ihrer Waare vornehmen . . — 82
— Beeidigung derselben als österreichische Staatsbürger. . . . . — 108
— Festsetzung der Grundsätze betreffs der Verpflegskosten-Ersätze für die in öffentl. Kranken- und Irren-Anstalten aufgenommenen Ausländer . . . . . — 82
— Korrespondenz wegen Einbringung der Spitals-Verpflegs-Kosten derselben . — 174
Auslagen für Schüblinge; s. Schüblinge.
Auslieferung von Verbrechern; Addizional-Konvenzion zwischen Oesterreich u. Frankreich . . . . . — 154
— — Bestimmungen, die Durchlieferung, derselben, wenn sie von Italien nach Baiern ausgeliefert werden, betreffend . . . — 157
Ausnahmen, zeitliche und örtliche, von den bestehenden Gesetzen; Befugniß der Regierungsgewalt zur Verfügung solcher Ausnahmen . . . . . — 155
Ausstellung von Gasthaustischen auf der Ringstraße. . . . . — 23
Auswanderung; dieselbe ist nur mehr durch die Erfüllung der Wehrpflicht beschränkt — 100
— nach Amerika; Bekanntmachung zur Richtschnur für fremde Auswanderer, die durch Großbritannien passiren . . . — 15
Auswanderungs-Erlaubnißscheine — Art ihrer Ausstellung im Herzogthume Sachsen-Altenburg. . . . . — 131
Ausweis über die Verwendung des Stammvermögens; s. Stammvermögen.

B.

Bairische Behörden, k.; Eintreibung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe durch dieselben — 53
Bauamt, Stadt-; hat die hydraulischen Kalkfabrikate zu prüfen . . . . . — 48
Baubestimmungen; Behandlung der Gesuche der Eisenbahn-Unternehmungen um Aenderungen der im Begehungsprotokolle enthaltenen Baubestimmungen . **641** 169
Baudeputazion für Wien; Konstituirung derselben . . . . . — 132
— — ihr Sitz und ihre Mitglieder . . — 146
Bauerngüter; Abänderungen der Bestimmungen über die Erbfolge in denselben. . — 100
Bauernwirthschaften, getheilte; die Militärbefreiung kann nur Einer der Erben eines Besitzers solcher Wirthschaften ansprechen **539** 1
— bestiftete; Abtrennung einzelner Theile — 6
Bauführungen; Vereinfachungen bei der Bekanntgabe der bewilligten Bauführungen an die Steuerbehörde **618** 134
Baulinien-Bestimmung, im II. Bezirke: zur dießfälligen Lokalkommission oder wegen Aufführung von größeren Objekten ist die Donau-Regulirungs-Kommission einzuladen . . . . . — 152
— **-Bestimmungen**, bei denselben hat sich der Magistrat in die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit von Grundabtretungen zu Straßen niemals einzulassen . . . . . — 166
Bauordnung für die Stadt Wien vom 2. Dezember 1868 . . . . . — 130
Bauordnung-Ueberschreitung; strafgerichtliche Amtshandlung hierüber . . . — 16
Baupolizei; bei Baubewilligungen ist auch der frühere Besitzer der Baustelle anzugeben — 32
— Erläuterung des Erlasses der Wiener Baukommission von 24. Mai 1866 bezüglich der Demolirungs Reverse . . — 40
Baustelle; der frühere Besitzer ist bei Baubewilligungen anzugeben. . . . . — 32
Bauten, Kontrolle bei denselben durch Kollaudirungen **578** 63
— Neu-, Um- und Zu-; s. Befreiung von der Hauszinssteuer.
— Neu-, Um- u. Zu-; s. Befreiung von der Gebäudesteuer.
— Neu-, Um-, und Zu-; Befreiung von der Hauszins- und Klassensteuer . . — 61
Bauverbots-Rayon um das k. k. Artillerie-Arsenal; Restringirung desselben . . — 172

Bauwerber müssen auch die Ansicht der Nachbarhäuser in die dießfälligen Baupläne einzeichnen **631** 148
Beamte — Sanitätsbeamte; Beiziehung derselben zu Hausbeziehungs-Kommissionen — 48
— im städt. Oberkammeramte werden vier neue Stellen systemisirt . . . . . — 53
— Konzepts-Praktikantenstellen werden 20 fixirt . . . . . — 16
— Regelung des Status der Kanzlei-Praktikanten des Magistrates **558** 34
— Grundsätze bei Besetzung von Akzessisten-Stellen **562** 37
— die Sekretäre, welche die Unterschriften auf den Bescheiden auszufertigen haben, sollen bis 2 Uhr im Bureau anwesend sein . . . . . — 54
Beeidigung der Ausländer: s. Ausländer.
Befreiung von der Hauszins- und Klassensteuer bei Neu-, Um- und Zubauten . — 61
— vom Schulgelde, s. Schulgeld-Befreiung.
— von Schulgelde an den Mittelschulen, s. Schulgeld.
— zeitliche, von der Gebäudesteuer bei Neu-, Um- u. Zubauten . . . . . — 80
— von der Hauszinssteuer bei Neu-, Um- und Zubauten . . . . . — 80
— der Schüler vom Schulgeld; s. Mittelschulen.
Beheizungs- und Beleuchtungs-Bestimmungen für die Mittelschulen; s. Mittelschulen.
Beiträge zu milden Sammlungen; bedingte Portofreiheit derselben . . . **637** 162
Bekleidung der Militär-Mannschaft im Falle ihrer Beurlaubung, Uibersetzung in die Reserve oder Entlassung; Abänderung der dießfälligen Vorschriften . . . **616** 129
Belagerungszustand, s. Ausnahmen.
Beleuchtungsstoffe; s. Mineralöle.
Belgien; Bestimmung über die Todtenscheine der in den k. k. Staaten verstorbenen belgischen Staatsangehörigen . . . **573** 57
Belgier; die französische Uebersetzung der nach Belgien zu sendenden Todtenscheine hat künftighin wegzufallen . . . . . — 124
Belustigungen, öffentliche, oder öffentliche Bälle; Aenderung des Verbotes über die Abhaltung an bestimmten Tagen . — 106
— öffentliche, s. Theater-Vorstellungen.
Benzin ist bei der Einfuhr nach Wien mit der Verzehrungssteuer belegt . . . . — 146
Berichtigung der Geburtsbücher; s. Geburtsbücher-Berichtigung.
Beschneidung, mangelnde; dieselbe hindert die Eintragung des Geburts-Aktes in die Geburts-Matrikel der israelitischen Kultusgemeinde nicht **649** 184
Besetzungen; Grundsätze bei Besetzung von Akzessistenstellen und über den Zeitpunkt der Adjuten-Anweisung **562** 37
Bespritzung; die in die Bespritzung einbezogenen Straßen sind mittelst geschriebener Plakate bekannt zu machen . . — 175
— Mittheilung des Verzeichnisses der Straßen an die k. k. Polizei-Direkzion . . — 174
Besteuerung der Zweig-Etablissements ungarischer Unternehmungen in Wien . . **646** 178
Besteuerung eines Gewerbsmannes, der mehrere Gewerbe zugleich betreibt; s. Gewerbe.
Beurlaubte, dauernde, und Reservisten können von Zivil-Behörden abgeschoben, abgeschafft und für die Zwangs-Arbeits-Anstalt nozionirt werden . . **608** 120
Beurlaubung; Ausstellung von Reisezertifikaten für dauernd Beurlaubte und Reservisten; s. Reise-Zertifikate.
— dauernde; Definizion dieses Begriffes . — 47
Gleichstellung mehrerer Unterrichts-Anstalten mit Ober-Gymnasien betreffs derselben . . . . . — 22
— gesetzliche, nach §. 21 H. E. G.; Bestimmungen über die in einem solchen Falle beizubringenden schriftlichen Bestätigungen des Gemeindevorstandes. . — 98
Bezirk II; Kommissionen Behufs Baulinien-Bestimmung s. Baulinien-Bestimmung.
Bezirks-Schul-Inspektoren, provisorische; Wirkungskreis und Namhaftmachung derselben . . . . . — 156
— s. Schulinspektoren.
Bezirks-Schulräthe s. Schulräthe.
Bezirks-Vorsteher; Bestimmungen über die Verrechnung des Pauschalbetrages für dieselben . . . . . — 44
Bibliothek, städtische; administrativer Theil derselben — neu angeschaffte Werke in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Mai 1869 — 158
— — — vom 1. Juni bis September 1869 . . . . . — 176
Bierfässer zum Export; Zimentirung derselben, s. Zimentirung.
Bildungsanstalten für Lehrer u. Lehrerinnen — 173
Bodenkredit-Anstalt, s. Pfandbriefe.
Branntwein-Erzeuger; denselben ist die Verabreichung ihrer Erzeugnisse über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen nicht gestattet . . . . . — 99
Braunau, Bezirkshauptmannschaften; zur Vermeidung von Verwechslungen ist auf den Adressen der an diese Behörden gerichteten Amtspackete die Bezeichnung „in Böhmen" oder beziehungsweise „am Inn in Ober-Oesterr." beizusetzen . . — 132
Brigittenau, Zwischenbrücken, Taborau, Freudenau und Kaisermühlen; in diesen Gebietstheilen des II. Gemeinde-Bezirkes sind behufs Herabminderung der Gebäudesteuer Erhebungen zu pflegen . — 113
Brückenwagen; Benützung derselben im öffentlichen Verkehr . . . . . — 24
Brünn; Errichtung eines Gewerbegerichtes . — 186
Budget, kommunales; Form und Eintheilung desselben wird geändert . . . — 20
— des Versorgungsfondes, s. Versorgungsfond.
Bürgerlasten-Reluizionstaxe; Eintreibung derselben durch die kön. bairischen Behörden . . . . . — 53
Bürgerrechts-Verleihungen; die dießfalls gewidmeten freiwilligen Spenden sind dem Waisenhaus-Fonde und dem Fonde für gemeinnützige Anstalten zuzuwenden — 162

C.

Siehe auch K. und Z.

Causarum - politico - fundationalium-Directorat, das, vertritt seit 1. Oktober 1866 die ungarischen Stiftungsfonde und Güter vor allen öffentlichen Behörden . . . . . — 11

Cessionen, s. Zessionen.

Chirurgische Offizinen als Rettungs-Anstalten, s. Offizinen.

Cilli, Stadtgemeinde in Steiermark, ist in den Wirkungskreis einer polit. Bezirksbehörde getreten . . . . . — 47

D.

Daguerrotipeure, s. Gewerbsgenossenschaft.

Dampfkesselprobe; die Prüfungskommissäre werden namhaft gemacht . . . . — 123

„Dauernd beurlaubt;" Definizion dieses Begriffes . . . . . — 47

— **Beurlaubte** können alle Gewerbe ausüben **560** 35

Demolirungs-Reverse, s. Baupolizei.

Departements des Magistrats, s. Magistrats-Departements.

Depeschen; auf den Staats-Depeschen ist unter der Unterschrift der Partei der Verwaltungszweig beizusetzen, in dessen Interesse das Telegramm aufgegeben wird **614** 128

Deserteure, italienische; sind als solche nicht in die Heimath zu instradiren . . . **566** 45

— s. Militär-Deserteure.

— italienische; Gestattung des Aufenthaltes derselben in den k. k. Staaten . . . **577** 60

Diener, s. Amtsdiener.

Dienstmanns-Institute; Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der drei in Wien bestehenden Dienstmanns-Institute . . **540** 2

Donau, s. Eisgewinnung auf der Donau und ihren Seitenarmen.

Donauregulirung bei Wien; Bedeckung der Kosten . . . . . — 139

Durchlaucht; als Prädikat sämmtlicher Mitglieder der ehemals reichsständigen Familien, in denen die fürstliche Würde erblich ist. . . . . — 156

Durchlieferung von Verbrechern, siehe Auslieferung.

E.

Effekten-Transport nach wuthkranken Hunden; s. Sanitäts-Polizei.

Ehe; Bestimmung der Kompetenz der politischen Behörde für Zurückführung einer sich eigenmächtig trennenden Ehegattin **582** 75

Ehebewilligung; Ertheilung derselben an Militär-Thierärzte **594** 104

Ehebewilligungen; Ermächtigung der k. k. Statthalterei, derlei ausnahmsweise Bewilligungen, im Falle besonders rücksichtswürdiger Umstände, im Namen des Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit zu ertheilen — 130

Ehegerichtsbarkeit der Katholiken; Zuweisung derselben an die weltlichen Gerichtsbehörden . . . . . — 99

Ehegesetz; Ministerialverordnung, betreffend den Vollzug desselben . . . . — 100

Ehekonsens, politischer; Aufhebung desselben im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns **602** 612

— — und die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen bestehen dermalen nur noch für diejenigen österr. Staatsbürger, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind . . . . . — 137

Eherecht für Katholiken; die Vorschriften des allg. bürg. Gesetzbuches über dasselbe sind wieder hergestellt . . . . . — 99

Ehescheidung, gerichtliche; Versöhnungsversuche vor derselben . . . . . — 131

Eheschließung vor weltlichen Behörden; bedingte Zulässigkeit derselben. . . . — 99

— zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen . . . . . — 131

Eheverbot; das durch das Wehrgesetz bedingte Eheverbot erstreckt sich auch auf die unter dem wehrpflichtigen Alter stehenden Ehewerber . . . . . — 173

Eidesablegung vor Gericht; Regelung des Verfahrens bei derselben . . . — 98

Einberufung der im Finanzwachdienste stehenden Militärurlauber und Reservisten . **584** 77

— die, der Soldaten, die nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1866 in's Heer eingereiht worden sind, hat zu unterbleiben . . . . . — 48

Eingaben in Form von Telegrammen; Stempelpflicht derselben . . . . . — 145

— Stempel-Behandlung der nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 nicht als stempelfrei bezeichneten . . **593** 103

Einhebung der Zuständigkeits-Taxe, s. Zuständigkeits-Taxe.

Einkommensteuer von Schulgeld-Tantièmen und Taxen für Prüfungen der Privatisten an Gymnasien . . . . . — 81

— fünfprozentige, von ganz oder theilweise steuerfreien Häusern, vom 1. Juli bis letzten Dezember 1868; Bemessung derselben **592** 102

— — — vom 1. Jänner bis Ende März 1869; Bemessung derselben. . . . — 139

— von den Zinsen der Obligazionen wird wie im Vorjahre bemessen . . . . — 8

— von ganz oder theilweise steuerfreien Gebäuden; Kommunal-Beitrag zu derselben . . . . . — 166

Einlösung von Gewerben; s. Gewerbseinlösung.

Einspänner-Ordnung; s. Fiaker- und Einspänner-Ordnung.

Eintragung, grundbücherliche; bei allen Eintragungen des Eigenthumsrechtes ist die städt. Auflage vorzuschreiben . . . . — 38
Eisenacher Konvenzion; s. Verpflegskosten.
Eisenbahn; die Elisabethbahn läßt Handwerksburschen, Hausirer und Dienstboten die Wagen III. Klasse mit halben Fahrkarten benützen . . . . . — 40
Eisenbahnen; Steuerbefreiung neuer Linien — 156
Eisenbahn-Unternehmungen; Behandlung der Gesuche derselben um Aenderung der im Begehungs-Protokolle enthaltenen Baubestimmungen **641** 169
— — Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von solchen Unternehmungen . — 154
— — Haftung derselben für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen . . . . — 140
Eisgewinnung auf der Donau; das Brutto-Erträgniß aus der jährlichen Verpachtung des Rechtes dazu wird zwischen dem Finanz-Aerar und der Kommune Wien getheilt . . . . . — 60
Elisabeth-Bahn; Handwerksburschen, Hausirer und Dienstboten können die Wagen III. Klasse mit halben Fahrkarten benützen . . . . . — 40
— **-Pfarre**; Begrenzung derselben . . — 43
Entlassungs-Akte über Soldaten des Urlauber- oder Reservestandes, s. Militär.
Erfindungs-Privilegien; prov. Behandlung diesbezüglicher Angelegenheiten . . . **559** 34
Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns; s. Aenderung.
Erhaltung der nicht ärarischen Straßen; s. Straßen und Wege.
Ersatz der Verpflegskosten von den Gefangenen der Strafanstalten; Bestimmung der Ziffer für die Jahre 1870 bis 1874 . . — 186
— **-Ansprüche** der allgemeinen Krankenanstalten an die Landesfonde; Erlöschen derselben . . . . . — 154
Erwerbsteuer; Bemessung derselben, wenn eine und dieselbe Person zwei oder mehrere Unternehmungen betreibt **592** 102
— die erste Semestral-Rate pro 1868 ist vorzuschreiben und einzubringen . . — 74
— Ermäßigung derselben für die in Wien domizilirenden Advokaten **623** 141
— Unzulässigkeit der Herabminderung derselben für Notare, s. Notare.
— **-Behandlung** der Filial-Zweig-Etablissements und Niederlagen . . . **557** 33
— **-Gebühr**; Behandlung der Interims-Empfangsscheine bei den à conto Zahlungen . . . . . — 6
Erwerb- u. Einkommensteuer-Bemessung von steuerfreien Häusern; Vorgang bei derselben **592** 102
— **und Einkommensteuer** von Eisenbahn-Unternehmungen . . . . . — 154
Erziehung, religiöse, der in öffentlicher Pflege befindlichen Kinder; Vorschrift über dieselbe **580** 69
Evangelische der Augsburger oder der Helvetischen Konfession, s. protestantische Konfessionsverwandte.
Evidenzhaltung der aushilfsweise verwendeten Lehrer **553** 28
— der Landwehrmänner, siehe Landwehrmänner.
Evidenz-Verfahren bei zeitlichen Aufenthalts-Veränderungen der uneingereihten Rekruten, Urlauber und Reservemänner . — 181
Exekuzion; in den Requisizionsschreiben der die Beihilfe des Militärs ansprechenden Behörden ist der Zweck der Exekuzion und der ersatzpflichtige Verwaltungszweig genau anzuführen . . . . . — 124
Exekuzionsfähigkeit der Vergleiche, welche vor Vertrauensmännern der Gemeinde abgeschlossen werden . . . . . — 176
Expreß, s. Dienstmanns-Institute.
Exterritorialität; dieses Recht ist den fremden Konsuln in Oesterreich in der Regel nicht zuerkannt . . . . . — 181
„Exzellenz"; dieses Prädikat gebührt von nun an jedem Minister für die Dauer seiner Amtswirksamkeit . . . . . — 72

F.

Färber; die Genossenschaft derselben wird in zwei Genossenschaften getrennt . . . — 53
Fahrpostgebühren-Ermäßigung . . . — 12
Feiertage; Vorschriften hinsichtlich des Betriebes von Handel und Gewerben und anderen öffentlichen Arbeiten an denselben **591** 102
— Verminderung der üblichen **643** 171
Feilbietung, exekutive; welche Behörden davon zu verständigen sind . . . . . — 7
Feldpolizei, s. Jagd-Feldpolizei und Fischerei-Angelegenheiten.
Feldzugsjahre; Zuzählung derselben auch bei Zivil-Staatsdienern **556** 30
Feuergefährliche Gegenstände, Wägen mit; s. Wägen.
Feuerwehr-Vereine; die Bewilligung zum Gebrauche der Signalhörner für dieselben steht dem Leiter der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. General-Kommando zu . . . . . — 174
Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 28. September 1868 tritt mit 1. Jänner 1869 in Wirksamkeit . . . . — 121
Fideikommisse; Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und Verschuldung derselben . . . . . — 100
Filial-Etablissements, s. Erwerbsteuer-Behandlung von Filial-Etablissements.
Finanz-Landes-Direkzion, s. Anzeigen über geleistete Geldabfuhren.
Finanzprokuraturen erhalten in Erbschafts- oder Kaduzitäts-Fällen zur Anerkennung von Passivposten die Ermächtigung unter gewissen Bedingungen . . . — 116

Finanzwachdienst; die Einberufung der im dortigen Dienste stehenden Militär-Urlauber und Reservisten ist stets im Wege der betreffenden Finanz-Behörden zu veranlassen 584 77
Findelanstalt; dieselbe ist mit 1. Juli 1868 in die Verwaltung der nieder-österr. Landesvertretung übergegangen. . . — 107
Findelanstalten, öffentliche; Gesetz in Betreff der Kosten derselben . . . . . — 79
Findlinge; Abänderung der Bestimmungen über die Aufnahme derselben gegen Taxerlag . . . . . — 129
— Festsetzung der Preise für die Verpflegung derselben in und außer der Findelanstalt vom 1. Jänner 1869 an . . 630 148
— Zuweisung derselben zur Versorgung . 568 46
Findlings-Aufnahmstaxe; Herabsetzung derselben . . . . . — 68
Fischerei-Angelegenheiten, s. Jagd-, Feldpolizei und Fischerei-Angelegenheiten.
Flagge für die See-Handelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie . . . — 140
Fleischhauer-Genossenschaft; die außer den Linien Wiens wohnenden Fleischhauer sind von derselben ausgeschieden . . — 153
Fleischkasse; die Abfuhr des Erträgnisses derselben . . . . . — 14
Forderungen des k. k. Aerars und der demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde; Anmeldung derselben nach der neuen Konkurs-Ordnung 626 143
Forstamt im k. k. Prater, s. Prater.
Fortbildungsschulen, gewerbliche; Gesetz vom 28. Oktober 1868, betreffend die Errichtung und Erhaltung derselben . . — 130
Franz-Josefs-Orden, s. Orden.
Freiwillige, einjährig; Ausstellung von Mittellosigkeits-Zeugnissen für dieselben . . 648 183
— — Berechtigung der Schüler der Handels-Lehranstalt des Karl Porges zum einjährigen Freiwilligen-Dienste . . — 186
— — die Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste sind bezüglich des einjährigen Freiwilligen-Dienstes mit den Obergymnasiasten und Oberrealschülern gleichgestellt 621 135
— **Spenden** aus Anlaß von Bürgerrechts-Verleihungen, siehe Bürgerrechts-Verleihungen.
Fremde, s. Militär-Stellung.
Frist zum Rekurse gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen, s. Rekursfrist.
Fristen zur Zahlung von Steuer-Rückständen, s. Zahlungsfristen.
Fuhrwerke, welche die Mauth-Befreiung genießen, s. Mauth-Befreiung.

G.

Galvanoplastische Anstalten, Inhaber von solchen; s. Gewerbs-Genossenschaft.
Gaserplosionen; Maßregeln zur Verhütung derselben 547 18
Gassenläden; Aufhebung des Verbotes der Vermiethung derselben an andere Personen als Gewerbs- und Handelsleute 615 128
Gasthaustische; Ausstellung derselben auf den Trottoirs der Ringstraße . . . . — 23
Gebühren bei Vergleichen vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde . . . — 176
— der Fahrpost werden ermäßigt . . . — 12
— **-Aequivalent**; Einhebung des Gemeinde-Zuschlages dazu 545 17
— **-Freiheit** der Viehpässe, s. Viehpässe.
— **-Gesetze**; Anwendung derselben auf die Verhandlungen des Reichsgerichtes. . 176
— und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken; 70
Geburtsbücher-Berichtigung bezüglich unehelicher und erst per subsequens matrimonium legitimirter Kinder . . . 600 110
Geburts-Matriken der Israeliten; Eintragung eines Geburts-Aktes in dieselben, ohne vorausgegangene Beschneidung . 649 184
Gefangene, s. Verpflegskosten-Ersatz.
Gehalte; Grundsatz bei Anweisung der Gehalte für Volksschul- und Aushilfslehrer 550 19
Gehaltskategorien der Lehrer; s. Lehrer.
Geisteskranke, nach Böhmen zuständig, müssen in die heimatlichen Irrenanstalten, beziehungsweise in ihre Heimaths-Gemeinde transportirt werden . . . . . — 165
— Verpflegskosten derselb., s. Verpflegskosten.
Geistliche, s. Priester und Weltgeistliche.
Geldabfuhren, s. Anzeigen über geleistete Geldabfuhren.
Gemeinde-Auflage auf den Besitz von Hunden — 131
— **-Budget**, s. Budget.
— **-Ordnung** für die Stadt Wien wird abgeändert 604 117
— — prov., der Stadt Wien; Abänderung der §§. 30 und 31 . . . . 541 9
— **-Statut** für die Stadt Waidhofen an der Ybbs. . . . . — 186
— **-Verband** von Wien; Taxe für die ausdrückliche Aufnahme in denselben . — 132
— **-Vertrauensmänner**; Vergleiche vor denselben, s. Vergleiche.
— **-Zuschlag**; Einhebung desselben zum Gebühren-Aequivalent 545 17
— **-Zuschläge** zur Verzehrungssteuer, Aenderungen in der Einhebung derselben, s. Verzehrungssteuer.
Gemeinden, zuständige; s. Verständigung derselben in Straffällen einzelner Gemeindeglieder.
Gemeinderaths-Beschlüsse; Ausführung derselben 571 52
Gemischt-Waarenhändler; sind berechtigt, fertige Wäschsorten zu verkaufen . . — 175
Genossenschaft der Fleischhauer; die außer den Linien Wiens wohnenden Fleischhauer sind von derselben ausgeschieden — 153
Gensdarmes; die Abberufung von seiner Stazion zum Zwecke seiner Abstrafung ist entsprechende Zeit früher dem politischen Amtsvorstande mitzutheilen . . — 98
Gensdarmerie-Entlohnung für die Ergreifung von Stellungsflüchtigen . . . 632 149

Geschäfts-Ordnung des Reichsgerichtes; siehe Reichsgericht.

Gestüte- und Hengsten-Depôts; Uebergang derselben aus dem Wirkungskreise des Reichskriegs- in jenen des Ackerbau-Ministeriums . . . . . — 138

Gesuche ohne Stempel; über dieselben ist keine Amtshandlung zu pflegen . . . — 121

— um Termine für Steuerzahlungen; Stempelpflicht der Partei, s. Steuerzahlungen.

Gewerbe, verkäufliche; bei Einlösung derselben sind die Verzichts-Reverse bezüglich der Gebühr nach Skala III zu behandeln . . . . . — 7

— dauernd Beurlaubte können alle Gewerbe ausüben **560** 35

— Schankkonzessionen, beschränkte, für geistige Getränke werden nicht mehr verliehen . . . . . — 50

— wenn ein Handelsmann zwei oder mehrere Gewerbe zugleich betreibt, so sind bei der Besteuerung immer alle Gewerbe im Vernehmungs-Protokoll aufzuführen — 79

— **-Gericht** in Brünn; Errichtung desselben . . . . . — 186

— **-Gerichte**; Errichtung derselben . . — 155

— **-Kammer**, s. Handels- und Gewerbekammer.

— **-Schein**; Ausfertigung desselben an mehrere Theilnehmer einer und derselben Gewerbe-Unternehmung . . . . .

— **-Schulbeitrag** (2 kr. von jedem Gulden der Erwerbsteuer); derselbe ist von sämmtlichen Gewerbetreibenden Wiens einzuheben **620** 13

— **-Verleihung** an Gold- und Silberwaaren-Erzeuger oder Händler; jede derartige Gewerbsverleihung ist dem k. k. Haupt-Punzirungamte bekannt zu geben. **622** 136

Gewerbliche Fortbildungs-Schulen, siehe Schule.

Gewerbs-Einlösung; Verordnung betreffs der diesbezüglichen Verhandlungen . . . **565** 45

— **-Genossenschaft**; von der Bildung einer vereinigten Genossenschaft der Photographen, Daguerrotipeure und Inhaber galvanoplastischer Anstalten hat es sein Abkommen gefunden. . . . . — 21

— — der Färber wird in jene der Seidenfärber und der Schön- und Schwarzfärber getrennt . . . . . — 53

— **-Konzessionen**; Stempelpflichtigkeit der Ausfertigung derselben **575** 58

Glatteis und Schneefälle; s. Schneefälle.

Gnadengaben; bei Verleihungen oder Verlängerungen derselben sind die Vermögensverhältnisse der Petenten zu erheben — 21

Gold- und Silberwaaren-Erzeuger oder Händler; jede derartige Gewerbsverleihung ist dem k. k. Haupt-Punzirungsamte bekannt zu geben **622** 136

Grundabtretungen zu Straßen, s. Baulinien-Bestimmungen.

Grundbesitz; in den öffentlichen Büchern eingetragene Aenderungen in demselben sind von den k. k. Oberlandes-Gerichten den politischen Behörden von Amtswegen mitzutheilen **596** 105

Grundbücherliche Eintragung; s. Eintragung.

— **Zertheilung** von Liegenschaften, siehe Liegenschaften.

Grundentlastungsfonds-Beiträge; Abfuhr derselben . . . . . — 21

— **-Erforderniß**; s. Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse.

— — s. N. Oe. Bedeckung, s. Landesumlage.

Grundsteuer, Regulirung derselben . . . — 157

Grundstücke; s. Gebührenfreiheit bei Arrondirung derselben.

Grundtrennung bei bestifteten Bauernwirthschaften, s. Abtrennung.

Grün, s. arsenhältiges Grün.

Gubernium, königlich siebenbürgisches, siehe Siebenbürgen.

H.

Handels-Agenten sind nach dem Erwerbsteuer-Patent von 1812 zu besteuern — 62

Handels- und Gewerbekammer; Organisirung derselben . . . . . — 100

— — Bestimmung des Erwerb- und Einkommensteuer-Zuschlages für dieselbe im Jahre 1868 . . . . . — 50

— — Bestimmung des Erwerb- und Einkommensteuer-Zuschlages für dieselbe im Jahre 1869 . . . . . — 123

Handelskammer-Beiträge sind unmittelbar an die Handels- und Gewerbekammer abzuführen . . . . . — 16

Hausbeziehungs-Kommission; Bestimmung der Sanitätsbeamten, die dabei zu fungiren haben . . . . . — 48

Hauszins- und Klassensteuer; Befreiung hievon bei Neu-, Um- und Zubauten . — 61

Häuser, städtische; Bestimmungen über die Vornahme der Renovirungsarbeiten in denselben . . . . . — 15

Heeresergänzung; auch die nach dem Austritte aus der dritten Altersklasse zur Nachstellung gelangenden, wenn sie die siebente Altersklasse noch nicht überschritten haben, können „für den Kriegsfall vorgemerkt" werden. . . . . — 80

— die Pflicht zum Austritte in das Heer endet mit dem Austritte aus der dritten Altersklasse solange, als die Regierung diese Pflicht nicht bis zum Austritte aus der siebenten Alterklasse ausdehnt — 79

— die Bestimmungen des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze, welche dem Magistrate am 23. Dezember 1867 von der Statthalterei bekannt gegeben worden sind, haben — mit einigen Aenderungen — in Wirksamkeit zu treten

Heeresergänzung; die Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste sind bezüglich des einjährigen Freiwilligen-Dienstes mit den Ober-Gymnasiasten und Ober-Realschülern gleichgestellt . **621** 135
— durch die Stellung der nach Ungarn und Siebenbürgen zuständigen Militärpflichtigen . . . . . — 23
— Behandlung der die drei Altersklassen überschritten habenden Stellungspflichtigen . . . . . — 38
— Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869 . . — 155
— mehrere landwirthschaftliche Lehranstalten werden den den Obergymnasien gleichgestellten Unterrichtsanstalten beigezählt bezüglich der dauernden Beurlaubung . — 53
— Erläuterung zu den Nachstellungsrapporten . . . . . — 54
— Rekrutenkontigent für das Jahr 1869 — 157
— Vorschriften über die Nachstellung, s. Stellung.
Heeresergänzungsgesetz; Instrukzion zu den neuen Bestimmungen desselben. . . — 20
— Erläuterungen betreffs des Eintrittes der Nothwendigkeit der Einberufung . . — 39
— das Militär-Thier-Arznei-Institut wird unter jene Unterrichtsanstalten eingereiht, die den Obergymnasien gleich oder höher gestellt sind, bezüglich der dauernden Beurlaubung . . . . . — 44
— das, vom 29. Sept. 1858 ist wieder in Wirksamkeit gesetzt worden . . . . — 61
Heimatsrecht; die hierüber in Ungarn bestehenden gesetzlichen Bestimmungen . **642** 169
Heirats-Lizenzen an Patental- und Reservazions-Invaliden **579** 69
Herstellung der nicht ärarischen Straßen; s. Straßen und Wege.
Heu- und **Strohwägen** müssen ebenfalls zur Nachtzeit beleuchtet werden . . . . — 47
Hietzing, das k. k. Bezirksamt ersucht bei Erledigung von Geschäftsstücken um Anschließung des Kommunikates . . . — 54
Hofkanzlei, k. kroatisch-slavonische, ihre Wirksamkeit wurde mit 31. Jänner 1869 eingestellt. . . . . — 139
Hunde, wuthkranke; s. Sanitäts-Polizei.
Hundesteuer; Einführung derselben in Wien — 131
Hydraulische-Kalkfabrikate sind vom Stadtbauamte zu prüfen . . . . . — 48
Hypothekar-Anstalten; Gesetz, betreffend die von denselben ausgegebenen Pfandbriefe — 106

J.

Iglau, Stadtgemeinde, ist in den Wirkungskreis einer politischen Bezirksbehörde getreten . . . . . — 49
Indorsat-Noten des k. k. Bezirksamtes Sechshaus sind zurückzustellen . . . — 40
Inspektorat des k. k. Praters, s. Prater.
Instrukzion, betreffend die Vorname der sanitäts-polizeilichen Obdukzionen . **609** 125
— für das Oberkammeramt wegen Vormerkung von Zessionen, Verboten u. dgl. auf Forderungen Dritter an die Gemeinde **647** 179
Instrukzion, für das Sanitäts-Personale im Wiener k. k. Polizei-Gefangenhause; Ergänzung derselben rücksichtlich des Wirkungskreises des Polizei-Bezirks-Arztes für die innere Stadt . . . . . — 107
— für die Amtsdiener in den Gemeinde-Bezirken **572** 55
— über die Zimentirung; Nachtrag zu derselben . . . . . — 70
— zur Ausführung des Wehrgesetzes, s. Wehrgesetz.
Interims-Empfangsscheine bei den a conto-Zahlungen, s. Erwerbsteuer-Gebühr.
Interkonfessionelle-Verhältnisse der Staatsbürger; Regelung derselben . . . . — 99
Internazionaler Telegrafenvertrag; siehe Telegrafenvertrag.
Invaliden; Ertheilung von Heirats-Lizenzen an dieselben **579** 69
Israelitische Kultusgemeinde; Eintragung eines Geburts-Aktes in die Geburts-Matriken, ohne vorausgegangene Beschneidung **649** 184
Italienische Deserteure; sind als solche nicht in die Heimat zu instradiren . . **566** 45
Jagd-Feldpolizei u. Fischerei-Angelegenheiten, die oberste Entscheidung sowie die Erledigung der Rekurse in solchen Angelegenheiten ist dem Ackerbauministerium übertragen . . . . . — 132

K.

Kaiser Ferdinands-Wasserleitung; Wasserabgabe aus derselben, s. Wasserabgabe.
Kallsabrikate, hydraulische; Prüfung derselben durch das Stadtbauamt . . . — 48
Kanal, s. Wiener Neustädter-Schifffahrts-Kanal.
Kanzlei-Akzessisten-Stellen, s. Besetzung.
— **Praktikanten**, s. Beamte.
Kapellmeister, s. Militär-Kapellmeister.
Kapitalsanlagen; zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der Minderjährigen und anderen unter der Obsorge des Staates stehenden Personen können die Obligazionen d. Wiener Stadt-Anlehens verwendet werden **548** 18
Kasse-Abtheilung, zweite, der Hauptkasse des Oberkammeramtes, s. Oberkammeramts-Hauptkasse.
Kauzionen; zu Leistungen von Kauzionen in Zivil- und Militär-Angelegenheiten können die Obligazionen des Wiener Stadt-Anlehens verwendet werden . . — 18
— Gleichstellung der Pfandbriefe der Boden-Kredit-Anstalt mit den Staatsschuldverschreibungen bei dem Erlage von Kauzionen **549** 19
Kinder; Vorschrift über die religiöse Erziehung der in öffentlicher Pflege befindlichen . **580** 69
— uneheliche, s. Geburtsbücher-Berichtigung unehelicher Kinder.
Kindes-Legitimazion, s. Legitimazion.
Kirchthurmuhren; Bestreitung der Kosten der Erhaltung und des Aufziehens derselben **569** 51
Klassensteuer, s. Hauszins- u Klassensteuer.

Kollaudirungen; Vorschrift über die Kontrolle der städtischen Bauten . . **578** 63
Kommission, Hausbeziehungs-; welche Sanitätsbeamte dabei zu fungiren haben — 48
Kommissionäre; Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der drei in Wien bestehenden Dienstmanns-Institute; s. Dienstmanns-Institute.
Kommunal-Anlehen; s. Anlehen der Stadt Wien.
— **-Beitrag** zur Einkommensteuer von ganz oder theilweise steuerfreien Gebäuden . . . . . — 166
— **Budget**, s. Budget.
— **-Zuschläge**; Einhebung des 25 Perzent der Verzehrungssteuer übersteigenden Zuschlages von einigen Verbrauchs-Gegenständen . . . . . — 138
— — zur 5perzentigen Einkommensteuer von steuerfreien Häusern; Gemeinderaths-Beschluß, betreffend die Einhebung derselben . . . . . — 137
Kompetenz bei Aufstellung der Mautben . — 130
— der politischen Behörden zur Entgegennahme der Anmeldung des Religionswechsels **613** 128
— der politischen Behörden zur Vornahme mehrerer, den Kriegskommissariaten früher zugewiesenen Funkzionen . . — 153
Konfekzionsgeschäft; eine abgesonderte Anmeldung desselben ist von Seite der Gemischtwaarenhändler nur dann nöthig, wenn dieselben die Erzeugung der Wäschsorten durch ihre Hilfsarbeiter bewerkstelligen . . . . . — 175
Konkurs-Eröffnung; Vorschriften zur Wahrung der Interessen des k. k. Aerars in Konkursfällen . . . . . — 154
Konkurse zur Besetzung von Dienstesstellen an Kommunal Lehranstalten werden unentgeltlich in das Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht aufgenommen . . . . . — 151
Konkurs-Ordnung, neue; Anmeldung von Forderungen des k. k. Aerars und der demselben gleichgestellten öffentlichen Fonde **626** 143
— — vom 25. Dezember 1868 . . . — 131
Konservations-Material-Fuhren; Mauthbefreiung derselben, s. Mauthbefreiung.
Konskripzions-Flüchtlinge, italienische; s. Deserteure, italienische.
Konsuln, fremde, genießen in Oesterreich in der Regel nicht das Recht der Exterritorialität . . . . . — 181
Konzepts-Praktikanten, magistratische; Votirung der zwanzig sistemisirten Stellen mit Adjuten **636** 162
— — **-Stellen** werden mit 20 fixirt . — 16
Konzession, s. Gewerbs-Konzessionen.
Konzessionen, beschränkte, zum Ausschanke geistiger Getränke in Wien werden nicht mehr verliehen . . . . . — 50
Korrespondenz mit den Militär-Behörden; Vereinfachung derselben **611** 127
Kosten der Krankenpflege der auf kurzem Urlaub befindlichen Militär-Mannschaft; s. Militär-Mannschaft.
— der öffentlichen Findelanstalten; Gesetz hierüber . . . . . — 79
— für die sanitätspolizeilichen Untersuchungen, s. Sanitäts-Polizei.
— der zahlungsunfähigen Schüblinge; einen Theil davon hat die betreffende Heimatsgemeinde zu übernehmen **601** 111
Krainische Landeskasse; Wirksamkeit derselben seit 1. Jänner 1868 . . . . . — 71
Kranke, unheilbare, die in Ungarn heimatsberechtigt sind und nicht in die Heimat gesendet werden können, werden auf Kosten des ung. Landesfondes interimistisch verpflegt in einem Wiener Versorgungshause . . . . . — 5
— welche mit langwierigen oder unheilbaren Krankheiten behaftet sind; Verfahren der öffentl. Krankenanstalten mit denselben — 186
Kranken-Verpflegsgebühr im städt. Spital zu Ofen, s. Verpflegsgebühr.
— **-Verpflegskosten** der Angehörigen des Kantons Zug . . . . . — 7
— — Erlöschen der Ersatzansprüche der allgemeinen Krankenanstalten an die Landesfonde . . . . . — 154
— — für nach Ungarn zuständige Individuen; von wem dieselben zu bestreiten sind . . . . . — 165
— — **-Entrichtung**, für in italienischen Spitälern ärztlich behandelte österreichisch-ungarische Staatsangehörige . . . — 182
— **-Verpflegs- u. Heilungskosten**, der auf kurzem Urlaub befindlichen Militär-Mannschaft hat das Militär-Aerar zu leisten . . . . . — 80
— **Verpflegstaxe** für das Jahr 1870 in dem Dr. Heidrich'schen allgem. Krankenhause zu Troppau . . . . . — 182
Kriegskommissariate; Auflösung derselben und Uebertragung einiger, diesen Kommissariaten früher zugewiesenen Funkzionen an die politischen Behörden. . — 153
Kroatisch-slavonische Hofkanzlei; Einstellung ihrer Wirksamkeit mit 31. Jänner 1869 . . . . . — 139
— — **Landesregierung**, s. Landesregierung.
Kündigungen von Miethen, s. Aufkündigungen.
Kundmachung des Magistrates, Aenderungen in der Einhebung der Gemeindezuschläge zur l. f. Verzehrungssteuer betreffend . **612** 127

L.

Lagerplätze, s. Material-Lagerplätze.
Landes- und **Grundentlastungsfonds-Beiträge** sind unmittelbar an das Landes-Obereinnehmeramt abzuführen . . . — 21
Landeskasse, krainische; dieselbe ist mit 1. Jänner 1868 in Wirksamkeit getreten . . . — 71
Landesregierung, kroatisch-slavonische, in Agram; Beginn ihrer Wirksamkeit. . — 179
Landes-Schulinspektoren, siehe Schulinspektoren.

Landes-Schulräthe s. Schulräthe.
Landesumlage zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse für Niederösterreich für das Jahr 1867 . — 8
— — für das Jahr 1868 . . . . — 68
— — für das Jahr 1869 . . . . — 131
Landtags-Abgeordnete; Bestimmungen für den Fall der Verurtheilung eines Landtags-Abgeordneten zu einer Strafe . — 181
Landtagswahlen; Ergänzung der Wählerlisten . . . . . — 12
Landtagswahlordnung für N. Oe., Abänderung einiger Paragraphe . . . . — 7
— für Nieder-Oesterreich; Abänderung derselben über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage **617** 133
Landwehr-Gesetz vom 13. Mai 1869 . . — 155
Landwehrmänner; Evidenzhaltung derselben — 186
Landwirthschaftliche Lehranstalten, höhere, werden hinsichtlich der dauernden Beurlaubung den Obergymnasien und Oberrealschulen gleichgestellt . . . — 53
Laternen s. Sicherheitslaternen.
Legalisirung; die bei der kais. französischen Botschaft in Wien anzusprechende Taxe ist in franz. oder österr. Münze zu entrichten . . . . . — 12
Legitimazion von Kindern; Beibringung von legalen und vollständigen Tauf-, Trau- und Todtenscheinen zu den Verhandlungen . . . . . — 23
Legitimazionen, von ungarischen Behörden ausgestellt, s. Reise-Dokumente.
Legitimazions-Karten; Ausstellung derselben an Angehörige der ungarischen Krone — 185
— s. auch Reiseurkunden.
Lehenband; Auflösung desselben in einigen Kronländern Oesterreichs . . . . — 164
Lehramts-Befähigung für fremde Sprachen an Realschulen . . . . . — 175
Lehramts-Kandidaten, nichtgeprüfte; die Supplirung von Lehrerstellen an selbstständigen Realschulen durch dieselben hat höchstens zwei Jahre zu dauern . . **590** 101
Lehrer an Volks- und Bürgerschulen; Bestimmungen für die Prüfungen derselben . — 186
— Bestimmung, wie viele in jede der vier Gehaltskategorien einzureihen sind . — 73
— Evidenzhaltung der aushilfsweise verwendeten Lehrer **553** 28
— Verleihung des Titels „Professor" an die Lehrer an öffentl. Gymnasien, selbstständigen Realschulen u. Realgymnasien **546** 17
— die oberen an den städt. Realgymnasien beziehen das Schulgeld-Drittel. . . **561** 36
— Sistemisirung von 20 Personalzulagen für verdiente ältere Volksschullehrer . **625** 143
— Unterlehrer werden bei der Anstellung nur provisorisch auf zwei Jahre ernannt und dann erst stabil erklärt. . . . — 121
— **Stellen**, kommunale; Konkurse zur Besetzung derselben . . . . . — 151
Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten . . . . . — 173
— **Volksschul-**; bei gradueller Vorrückung derselben ist der höhere Gehalt vom Tage der genehmigten Vorrückung an flüssig zu machen . . . . . — 50
— — und **Aushilfs-**; Anweisung der Gehalte, s. Gehalte.
Lehrerpensions-Normale; der §. 2 desselben wird näher erläutert . . . . . — 49
Lehrerprüfung für unselbstständige Unterrealschulen; Zeugnisse der k. k. Oberrealschulen auf der Landstraße und am Schottenfeld genügen einstweilen . . — 32
Lehrmittel-Dotazion für Mittelschulen . . — 98
Lehrerstellen-Supplirung; s. Realschulen.
Leichenpässe; Ausstellung derselben im Königreiche Sachsen für das Ausland . . — 21
Lessington-Pillen, amerikanische; gegen jene Tagesblätter, welche Verkaufs- und Anpreisungs-Annonzen über dieselben enthalten, ist nach dem Preßgesetze zu verfahren . . . . . — 106
Liegenschaften; grundbücherliche Zertheilung derselben, — die hieraus entstehenden Rechte und das Verfahren hiebei . . — 138
Lizitazion, exekutive, s. Feilbietung.
— freiwillige; Stempelpflicht der dießfälligen Eingaben, s. Versteigerung.
Lokalitäten, städtische; Vermiethung derselben, s. Vermiethung.
Lokal-Kommissionen Behufs Baulinien-Bestimmung im II. Bezirke; zu denselben ist die Donauregulirungs-Kommission einzuladen . . . . . — 152
Lotterie-Gewinnste; Erhöhung der Gebühr von denselben . . . . . — 100

M.

Magistrat; hat die Zuständigkeitsgemeinde von dem Resultate einer strafgerichtlichen Untersuchung, welche gegen einen Gemeindeangehörigen abgeführt worden ist, zu verständigen . . . . . — 32
Magistrats-Departements; Gruppirung derselben in zwei Sekzionen . . **634** 159
Magistrats-Sitzungen, Sekzions- und gemeinschaftliche; Bestimmung der Geschäftsstücke, welche in denselben vorzutragen sind **634** 159
Mariahilf; in diesem Bezirke wird eine zweite Armenarzt-Stelle systemisirt . . . — 70
Marschrouten-Karten haben an die Stelle der Marschrouten-Bücher zu treten und als Grundlage für die Militär-Vorspannsvergütung zu dienen . . . . — 164
Material-Lagerplätze im Stadterweiterungs-Rayon der inneren Stadt; Zins für dieselben . . . . . — 172
Maturitätszeugnisse, welche von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder außerhalb derselben erworben sind — 140

Mauthbefreiung; Fuhrwerke mit Konservazions-Materiale, dann Koth-, Schnee-, Staub- und Kehrichtsfuhren zur Reinigung der Kommunal- und öffentlichen Straßen in einer bestimmten Ausdehnung genießen die Mauthbefreiung . . . — 136
Mauthen; Kompetenz bei Aufstellung derselben — 130
Medikamente, welche in den Apotheken Wiens als medicamina obligata gelten, s. Pharmacopoea austrica.
Medicamina obligata s. Arzneien.
Miethen, Aufkündigung; die Regelung der Tage und Fristen für Aufkündigungen steht den politischen Behörden zu . . — 152
Militär; Aenderung des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. Sept. 1858 . . . — 3
— dauernd Beurlaubte und Reservisten. Ausstellung von Reisezertifikaten an dieselben, s. Reise-Zertifikate.
— die Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste sind bezüglich des einjährigen Freiwilligen-Dienstes mit den Obergymnasisten und Oberrealschülern gleichgestellt **621** 135
— Evidenzhaltung der Landwehrmänner — 186
— für die von der Mannschaft vom Feldwebel abwärts veranstalteten Tanzunterhaltungen ist der Musikimpost, die Tanzlizenz-, Inspekzions- und Stempelgebühr zu entrichten. . . . . — 108
— -**Assistenzen** sind zu lokalen Polizei-Zwecken nur in Fällen dringender Nothwendigkeit in Anspruch zu nehmen. . — 180
— -**Befreiung**; auf getheilten Bauernwirthschaften **539** 1
— — Vorschrift, wann selbe zuzuerkennen ist . . . . . — 73
— -**Behörden**; Vereinfachung der Korrespondenz mit denselben **611** 127
— beurlaubt, dauernd; Definizion dieses Begriffes . . . . . — 47
— -**Beurlaubung**; Gleichstellung mehrerer Unterrichts-Anstalten mit Obergymnasien oder Oberrealschulen bezüglich der im Gesetze vom 28. Dezember 1866 zugestandenen dauernden Beurlaubung für die Schüler solcher Anstalten . . . — 22
— — die dauernd Beurlaubten sind berechtigt, alle Arten von Gewerben auszuüben **560** 35
— — dauernde; Bestimmung, wann sie zu bewilligen ist. . . . . — 73
— — gesetzliche; Bestimmung über die in einem solchen Falle beizubringenden schriftlichen Bestätigungen des Gemeindevorstandes . . . . . — 98
-**Deserteure**, die der ungarischen Legion angehörten; Behandlung derselben nach dem Grenzübertritte . . . . . — 11
— -**Einberufung** der nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1866 Abgestellten hat im Jahre 1867 zu unterbleiben . — 48
— -**Einziehung** der Rekruten zur militärischen Ausbildung **563** 41
— -**Entlassungsakte** über Soldaten des Urlauber- oder Reserveſtandes; wie dieselben zu instruiren sind. . . . . — 152
Militär-Kapellmeister; Besteuerung derselben. **638** 103
— -**Mannschaft** auf kurzen Urlaub, dieselbe hat Anspruch auf Pflege auf Kosten des Militär-Aerar's . . . . . — 80
— — Abänderung der Bestimmung über die Bekleidung derselben im Falle ihrer Beurlaubung, Uebersetzung in die Reserve oder Entlassung **616** 129
— -**Pflichtige**; Einreihung und Gutrechnung der in den diesseitigen Ländern von Amtswegen abzustellenden . . . **605** 118
— -**Reservemannschaft**; Kompetenz-Bestimmung der Gerichte, betreffs der strafgerichtlichen Amtshandlungen über dieselbe . . . . . — 37
— -**Stellung**; die anwesenden Fremden sind zur Erfüllung ihrer Militär-Dienstverpflichtung zu verhalten . . . . — 39
— — Behandlung der die drei Altersklassen überschritten habenden Stellungspflichtigen . . . . . — 38
— — der nach Ungarn und Siebenbürgen zuständigen Militärpflichtigen . . — 23
— — der Militär-Marine-Parteien, Beamten und Unterparteien . . . . — 52
— -**Thierarznei-Institut** wird bezüglich der dauernden Beurlaubung seiner Zöglinge den Obergymnasien und Oberrealschulen gleichgestellt . . . . . — 44
— -**Thierärzte**; Ertheilung der Ehebewilligung an dieselben **694** 104
— -**Urlauber und Reservemänner**; ausnahmsweise Verpflegung derselben auf Kosten des Militär-Aerars in ungarischen und siebenbürgischen Spitälern . . . — 140
— — der Anspruch derselben, sich in den Spitälern auf Kosten des Militär-Aerars behandeln zu lassen, ist auch für Ungarn und Siebenbürgen aufgehoben . . . **610** 126
— — im Dienste der Finanzwache; siehe Einberufung der Militär-Urlauber u. s. w.
— -**Vorspannsvergütung**; als Grundlage für dieselbe haben die Provinzial-Marschrouten-Karten zu dienen. . . . . — 164
— -**Witwen und Waisen**; Anzeige eines Todesfalles derselben, wenn sie vom Aerar Bezüge genossen haben **552** 28
Mineral-Oele werden als Beleuchtungsstoffe zugelassen . . . . . — 74
Minister; s. Excellenz.
Ministerial-Zahlamt; s. Universal-Kameral-Zahlamt.
Ministerium für Kultus und Unterricht; — Verordnungsblatt desselben . . . . — 151
Mittellosigkeits-Zeugnisse für einjährig Freiwillige, s. Freiwillige.
Mittelschulen, städt.; Systemisirung der Dotazion für Lehrmittel an denselben . . — 98
— städt.; Bestimmungen über die Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Schullokalitäten . . . . . — 98
— städt.; Bestimmungen über die Zahlungen der Schüler an denselben . . . — 99
— städt.; Vorgang bei Befreiung der Schüler von den Zahlungen . . . . . — 99

Mittelschulen, Vorschrift über die Zahlungen der Schüler und über die Befreiung davon **551** 25
Moskau; alle dort anzustrengenden Forderungen sind von nun an vor den kompetenten Gerichten geltend zu machen . — 71
Musikimpost, Tanzlizenz-, Inspekzions- und Stempel-Gebühren sind auch vom k. k. Militär zu entrichten . . . . . — 108

N.

Nachstellung, s. Stellung.
Nachstellungs-Rapporte; Erläuterungen dazu; s. Heeresergänzung.
Nazionalbank; Gesetz über die Abänderung der Statuten u. s. w.; s. Abänderung der Statuten der Nazionalbank.
Neuanschaffung von Werken für den administrativen Theil der städt. Bibliothek, s. Bibliothek.
Niederlagen, Erwerbsteuer-Behandlung derselben, s. Erwerbsteuer-Behandlung.
Notare; bei diesen findet die für Advokaten, welche in Wien domiziliren, bewilligte ausnahmsweise Herabminderung der Erwerbsteuer nicht statt . . . . . — 164
Notizen-Pharus, s. Ankündigungstafeln.

O.

Obduktzionen, sanitätspolizeiliche; unter welchen Umständen dieselben vorzunehmen sind **609** 125
Oberkammeramt; Instruktzion wegen Vormerkung von Zessionen, Verboten u. dgl. auf Forderungen Dritter an die Gemeinde **647** 179
— Systemisirung vier neuer Stellen . . — 53
— **-Hauptkassa**; Einführung einer zweiten Abtheilung in derselben als Reservekasse mit dreifacher Sperre . . . . — 150
Oedenburger Komitat; den dorthin Zuständigen ist erst über Befragen des Komitates eine Reiseurkunde, Legitimazionskarte ꝛc. auszustellen. . . . . — 48
Ofen; Verpflegsgebühr im städtischen Spitale daselbst . . . . . — 175
Offerte; Bestimmung, welche Offerte anzunehmen und zu empfehlen sind. . . — 23
Offizinen, chirurgische, als Rettungsanstalten; Remunerazionen für die Besitzer derselben. . . . . — 156
Orden; besondere Auszeichnung für Komture des Franz-Josef-Ordens . . . . — 182
— russische, sind ausländischen Staatsangehörigen im Falle, als dieselben in Folge eines richterlichen Urtheiles des Rechtes Orden zu tragen verlustig erklärt werden, abzunehmen . . . . . — 140
Ordinazionsnorm, neue, für Aerzte und Apotheker, die auf Rechnung des Aerars ordiniren . . . . . — 15
Ottakringer Polizeibezirk, wird dem Wiener Waisenmeister-Bezirke zugewiesen . . — 5

P.

Paßwesen, s. Reisedokumente.
Pauschalbetrag für die Bezirksvorsteher; Gemeinderaths-Beschluß hinsichtlich der Verrechnung desselben . . . . . — 44
Pensions-Normale, s. Lehrerpensionsnormale.
Personalzulagen für verdiente, ältere Volksschullehrer, s. Lehrer.
Pfandbriefe der allgem. Boden-Kredit-Anstalt; Gleichstellung derselben mit den Staatsschuldverschreibungen bei dem Erlage von Kadien und Kauzionen **549** 19
— der Hypothekar-Anstalten; Gesetz vom 2. Juli 1868 . . . . . — 106
Pfarre zur hl. Elisabeth; Begrenzung derselben 13
Pfarr-Matriken; Gesetz über die Eintragungen in die Pfarr-Matriken und die Ausfertigung von Auszügen aus denselben, mit Bezugsnahme auf das interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868. . **603** 112
Pferde-Eisenbahn; Vertrag zwischen dem Wiener Gemeinde-Rathe und der Gesellschaft C. Schäck-Jaquet & Comp., betreffs Erbauung einer Pferde-Eisenbahn in Wien **587** 83
Pharmacopoea austriaca. Editio sexta, 1869; als neue, für Oesterreich vorgeschriebene Pharmakopöe **640** 168
— — für die Expedizionen in den Apotheken, sowie für die ärztlichen Rezepte bleibt das gesetzlich bestehende österr. Apotheker-Gewicht maßgebend . . . — 182
— — sämmtliche darin enthaltenen Artikel und Präparate sind für die Apotheker Wiens als medicamina obligata erklärt . . . . . — 181
Photographen; von der Bildung einer vereinigten Genossenschaft der Photographen, Daguerrotypeure und Inhaber galvanoplastischer Anstalten hat es sein Abkommen gefunden . . . . . — 21
Plattirer mit Gold und Silber; dieselben bilden eine selbstständige Genossenschaft — 107
Platz-Kommando in Wien; dasselbe hat nunmehr den Titel „k. k. Militär-Platz-Kommando in Wien" zu führen . . — 153
Platzzins, s. Material Lagerplätze.
Politische Behörden; Kompetenz derselben zur Entgegennahme der Anmeldung des Religionswechsels **613** 128
— — Kompetenz derselben zur Vornahme mehrerer, den Kriegs-Kommissariaten früher zugewiesenen Funkzionen . — 153
Polizei-Gefangenhaus — Sanitäts-Personale; s. Sanitäts-Personale.
Porges' Lehranstalt; Berechtigung der Schüler zum einjährigen Freiwilligen-Dienste . — 186
Portofreiheit milder Beiträge, s. Sammlungen.
Praktikanten, Kanzlei-; Regelung des Status derselben. **558** 34
— Konzepts-Stellen werden 20 fixirt. . — 16
— **Konzepts-**, magistr.; s. Konzepts-Praktikanten.
Präliminare, s. Budget.

Prater; das k. k. Forstamt im Prater wird aufgelassen und ein k. k. Prater-Inspektorat eingesetzt **567** 45
Priester; Vorschriften über den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Korrekzionsanstalt lauten . . — 172
Privilegien, Erfindungs-; Behandlung der darauf Bezug habenden Angelegenheiten **559** 34
Privilegiums-Urkunden; Abänderung ihrer Form **633** 150
Professor; Verleihung des Titels „Professor" an die Lehrer an öffentl. Gymnasien, selbstständigen Realschulen und Realgymnasien **546** 17
Protestantische Konfessionsverwandte; Benennung derselben in ämtlichen Ausfertigungen **570** 51
Prüfung, theoretische, aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft . . . . . — 16
Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen. . . . . — 186
Pulver-Erzeugungs-Autorisazion; von der Ertheilung einer solchen ist der k. k. Finanz-Landes-Direkzion die Mittheilung zu machen . . . . . — 31

Q.

Quartiergeld-Entschädigung; dem Magistrate wird die Ermächtigung ertheilt, solche selbstständig zu bewilligen . . — 122

R.

Raupenschäden und Maikäfer; Gesetz zum Schutze der Bodenkultur gegen dieselben — 130
Realgymnasien, städt.; die oberen Lehrer an denselben beziehen das Schulgeld-Drittel **561** 36
— — Vermehrung der Lehrkräfte an denselben anläßlich ihrer Ergänzung auf Obergymnasien . . . . . — 97
Realschulen, selbstständige; die Supplirung von Lehrerstellen an denselben durch nicht geprüfte Lehramtskandidaten hat höchstens zwei Jahre zu dauern . . . **590** 101
Rechnungen, periodische; Strafbestimmungen behufs Erzielung einer zeitgemäßen Vorlage derselben **589** 96
Rechnungs-Abschluß des Versorgungsfondes, s. Versorgungsfond.
— **-Departement** der Statthalterei hat die Geschäfte der aufgelösten n. ö. Staats-Buchhaltung übernommen . . — 7
Regie einer ärarischen Strafanstalt, s. Strafanstalten.
Reichsgericht; Anwendung der Stempel- und Gebühren-Gesetze auf die Verhandlungen desselben . . . . . — 176
— Geschäftsordnung desselben. . . . — 182
Reichsrath; Geltungsgebiet der unter Mitwirkung desselben erlassenen Gesetze . . — 99
— Gesetz über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus . . . . . — 100
Reichs-Zentral-Kasse; Bestellung derselben vom 1. Jänner 1868 zur Geldgebahrung des Reichsfinanz-Ministeriums . — 72
Reisedokumente, von ungarischen Behörden überhaupt und insbesondere an Zigeuner ausgestellt; Bestimmungen hierüber . **639** 167
Reise-Urkunden; s. Stempelgebühr.
— oder Legitimazionskarten 2c., Ausstellung derselben an Angehörige des Oedenburger Komitates . . . . . — 48
Reise-Zertifikate für dauernd Beurlaubte und Reservisten; bei Ausstellung solcher Zertifikate durch Zivilbehörden sind die betreffenden Ergänzungsbezirks-Kommanden von der ertheilten Reisebewilligung zu verständigen **588** 957
Rekruten-Kontingent für das Jahr 1869 . — 157
Rekruten, uneingereihte, Urlauber und Reservemänner; Evidenzverfahren bei zeitlichen Aufenthalts-Veränderungen derselben . — 181
Rekurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung; Behandlung derselben. **597** 105
— in Jagd-, Feldpolizei und Fischerei-Angelegenheiten; die Erledigung derselben ist dem Ackerbauministerium übertragen — 132
— in Steuer-Angelegenheiten; s. Steuer-Rekurse.
Rekursfrist gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen wird auf die Dauer von vier Wochen herabgesetzt **635** 161
Religionswechsel; Kompetenz der politischen Behörden zur Entgegennahme der Anmeldung desselben **613** 128
— Vollzug der Bestimmungen hierüber . — 137
Reluizionstaxe, Bürgerlasten-; Eintreibung derselben durch k. bairische Behörden . . . . . — 53
Remunerazionen der mit der Respizirung der Trottoirs bei Schneefällen und Glatteis beauftragten Magistratsbeamten . — 139
— für die bei der Schneesäuberung im I. Bezirke verwendeten Stadtbauamts-Beamten . . . . . — 137
— für die Besitzer chirurgischer Offizinen, welche als Rettungsanstalten dienen . — 156
— für Steuer-Exekuzionisten; s. Steuer-Exekuzionisten.
Renovirungs-Arbeiten in städt. Häusern . — 15
Requisizionen an ungarische Behörden; Beschleunigung ihrer Erledigung . . . **639** 167
Reserve-Hauptkasse des Oberkammeramtes; Einführung derselben mit dreifacher Sperre . . . . . — 150
Reservemänner; Evidenzhaltung derselben, s. Evidenz-Verfahren.
Reservisten und **Urlauber**; Bestimmungen über die Instruirung der Militär-Entlassungs-Akte derselben . . . . . — 152
Rettungsanstalten; Remunerazionen für die Besitzer derselben, s. Offizinen.
Reverse, Demolirungs-, s. Baupolizei.
— **Verzichts-**, s. Gewerbe, verkäufliche.
Rinderpest; bei Strafamtshandlungen wegen Übertretungen des Gesetzes zur Hintanhaltung derselben ist das Gutachten der Sachverständigen einzuholen . . . **629** 147

Rinderpest; Bestellung der Schätzleute für die Schätzung des der Keulung zu unterziehenden pestverdächtigen Nutzviehes . — 138
— Gesetz, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung derselben . . . . . — 106
Ringstraße, s. Ausstellung von Gasthaustischen.
Risalithe; Bestimmungen für den Fall der Erbauung derselben über die festgesetzte Baulinie hinaus **595** 104
Rückständige Steuern; s. Steuern.
Russische Orden, s. Orden.
Rußland, s. Verkauf, Detail-, der Ausländer in Rußland.

S.

Sachsen; Ausstellung von Leichenpässen in das Ausland . . . . . — 21
Sachsen-Coburg-Gotha, Herzog von —; bei Zuschriften ist sich des Prädikates „Kobary" nicht mehr zu bedienen . . — 71
Salvator-Medaille; Definizion dieses Ehrenzeichens und deren Konsequenzen . . — 157
Sammlungen milder Beiträge, welche von l. f. Behörden angeordnet werden, sind portofrei **637** 162
Sanitäts-Beamte; Bestimmung über die Beiziehung derselben zu Hausbeziehungs-Kommissionen . . . . . — 48
— -**Personale** im Wiener k. k. Polizei-Gefangenhause; Ergänzung der Instrukzion für dasselbe rücksichtlich des Wirkungskreises des Polizei-Bezirks-Arztes für die innere Stadt . . . . — 107
— **Polizei**; der Transport der Effekten nach wuthkranken Hunden in der Wasenmeisterei hat durch Gemeinde-Taglöhner zu geschehen . . . . . — 99
— — die Kosten für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der vorgefundenen gefärbten und den Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit erregenden Gebrauchs- und Verkaufsgegenstände sind, wenn die Uebertreter nicht zu ermitteln, von der Gemeinde Wien zu bestreiten . . . — 108
— — Vorschriften über die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obdukzionen . . **609** 125
— — Zollbehandlung der mit arsenhältigem Grün gefärbten undichten Gewebe . — 61
— — das Unschlittschmelzen hat zur Nachtzeit zu geschehen; das Unschlitt selbst muß so aufbewahrt werden, daß es keinen üblen Geruch verbreitet . . . — 50
— — das Unschlittschmelzen darf nur zur Nachtzeit stattfinden . . . . . — 32
— — die Ausstellung der Leichenpässe im Königreich Sachsen für das Ausland — 21
— -**Uebelstände**; durch das Halten der Schweine und Kühe hervorgerufen . . — 22
Schank-Konzessionen, beschränkte, für geistige Getränke werden nicht mehr verliehen . — 50
Schiffahrt; Flagge für die Handelsschiffe, s. Flagge.
Schild; die Wahl eines überhaupt zulässigen Schildes kann behördlich nicht beanständet werden . . . . . — 82
Schneeablagerung im k. k. Prater betreffs des Stadtgebietes und der Leopoldstadt, wird bewilligt . . . . . — 121
Schneefälle und Glatteis; Remunerazion der mit der Respizirung der Trottoirs beauftragten Magistrats-Beamten . . — 139
Schneefuhren; Mauthbefreiung derselben, s. Mauthbefreiung.
— -**Säuberung** im I. Bezirke; Remunerazion der hierbei verwendeten Stadtbauamts-Beamten . . . . . — 137
Schönfärber, s. Gewerbsgenossenschaft.
Schüblinge; s. Verpflegung der Hauptschüblinge in Stockerau.
— Gesetz vom 20. September 1868 in Bezug der Uebernahme eines Theiles der Kosten der zahlungsunfähigen Schüblinge von den betreffenden Heimatsgemeinden **601** 111
— aus Böhmen, Instradirung derselben über Lundenburg. . . . . — 108
— sind sogleich nach der Fällung des Schuberkenntnisses vom k. k. Polizeigefangenhause an die mag. Schubabtheilung zu übergeben. . . . . — 100
— Gesetz, betreffend die Auslagen für dieselben. . . . . — 98
Schul-Aufsicht; provisorische Anordnung über dieselbe . . . . . — 132
Schuldhaft, exekutive; ist aufgehoben . . — 98
Schule; Bestimmungen über das Verhältniß derselben zur Kirche . . . . . — 99
— Bestimmungen über die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen . — 186
— der Gewerbeschul-Beitrag — d. i. 2 kr. von jedem Gulden der Erwerbsteuer — ist von sämmtlichen Gewerbetreibenden Wiens einzuheben **620** 135
— Gesetz vom 28. Oktober 1868, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen . . . — 130
— **Mittel-**, s. Lehrer.
— **Thalmud-Thora**-Vereins-Hauptschule; Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an dieselbe . . . . . — 68
Schulen, Real-; Lehramts-Befähigung für fremde Sprachen, s. Lehramts-Befähigung.
— **Volks-**; Grundsätze des Unterrichtswesens an denselben. . . . . — 155
— — s. auch Gehalte.
— **u. Schulbehörden**, welche aus Staatsmitteln oder öffentlichen Fonden erhalten werden; — für dieselben sind jene Verfügungen des Ministeriums für Kultus und Unterricht als intimirt zu betrachten, welche in das Verordnungsblatt desselben aufgenommen erscheinen . . . — 151
Schulgeld, an den Mittelschulen; Vorschriften über die Zahlung und Befreiung der Schüler **551** 25

Schulgeld-Befreiung; die bereits von der Zahlung des Schulgeldes befreiten Schüler der Kommunal-Volksschulen haben diese Begünstigung für die ganze Dauer des Schulbesuches beizubehalten. — 186

— **-Drittel**; die oberen Lehrer an städt. Realgymnasien beziehen dasselbe . . **561** 36

— **-Frage**; Regelung derselben an den vierklassigen Wiener Kommunal-Volksschulen **628** 147

— **-Tantièmen** und Taxen der Direktoren und Lehrer der Gymnasien; s. Einkommensteuer.

Schul-Gesetz, s. Volksschul-Gesetz.

— **-Inspektoren**, Bezirks- und Landes-; Instruktzion für dieselben . . . . — 173

— — provisorische, s. Bezirks-Schul-Inspektoren.

— **-Räthe**; Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirks-Schulräthen . . — 152

Schweine; Sanitäts-Uebelstände durch das Halten derselben . . . . . — 22

Schwurgerichte; Einführung derselben für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen . . — 140

Sechshaus; die Indorsat-Noten dieses k. k. Bezirksamtes sind zurückzustellen . . — 40

Seidenfärber, s. Gewerbsgenossenschaft.

Sekretäre, welche die Unterschriften der Bescheide auszufertigen haben, sollen bis 2 Uhr im Bureau anwesend sein . . — 54

Sicherheitslaternen; damit sind alle zur Nachtzeit verkehrenden Wägen zu versehen . . . . . — 47

Siebenbürgen; an die Stelle des kön. siebenbürgischen Guberniums ist am 30. April 1869 ein königl. Kommissariat in Klausenburg getreten . . . . . — 155

Signalhörner; Gebrauch derselben, s. Feuerwehr-Vereine.

Silberwaaren-Erzeuger oder Händler, Gewerbeverleihung an dieselben, s. Gewerbeverleihung.

Sitzungen des Magistrats, s. Magistrats-Sitzungen.

Skartirte Archivsakten, s. Archivsakten.

Spenden, freiwillige, aus Anlaß von Bürgerrechts-Verleihungen, s. Bürgerrechts-Verleihungen.

Spirituosen-Erzeuger; Abfuhr der Strafgelder an die Genossenschafts-Kasse, s. Strafgelder.

— — denselben ist die Verabreichung ihrer Erzeugnisse über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen nicht gestattet . . — 99

Spital zu Ofen, s. Verpflegs-Gebühr.

Spitalskosten; Einbringung derselben für, in den hiesigen k. k. Zigarren-Fabriken in Arbeit gewesene Individuen . . — 175

— für unbemittelte russisch-polnische Unterthanen hat der nied. österr. Landesfond zu bestreiten . . . . . — 72

Spitals-Verpflegskosten, s. Verpflegskosten.

Sprachen, fremde; Befähigung zur Uebernahme des Lehramtes für selbe an Realschulen — 175

Staats-Buchhaltung, n. ö., s. Rechnungs-Departement der Statthalterei.

— **-Bürgerrecht**; österreich. Staatsbürger, welche das ungarische Staats-Bürgerrecht erlangen, sind aus dem Verbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als ausgeschieden zu betrachten. **650** 185

— **-Depeschen**, s. Depeschen.

— **-Rath**; Aufhebung desselben . . . — 100

— **-Rechnungswissenschaft**; Aenderung der Einrichtung bei der Prüfung . . — 16

— **-Schuld**, allgemeine; Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel derselben . . — 100

— **Zentralkasse**, s. Universal-Kameral-Zahlamt.

Stadtträger; Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der drei in Wien bestehenden Dienstmanns-Institute, s. Dienstmanns-Institute.

Städtische Lokalitäten; bei Vermiethung derselben auf längere Dauer ist der Bezirks-Ausschuß um seine Wohlmeinung zu ersuchen . . . . . — 153

Stammvermögen; die Vorlage des Ausweises über die Verwendung der Bestände dieses Vermögens für den kurrenten Bedarf hat zu entfallen . . . . . — 71

Standrecht, s. Ausnahmen.

Statistisch-administrative Vorträge; im Winter 1868/69 wurde ein 5. Ziklus dieser Vorträge abgehalten . . . . — 154

Statistische Zentral-Kommission und die k. k. Direkzion der administrativen Statistik sind vorläufig in die Dependenz des k. k. Handels-Ministeriums versetzt — 180

Statuten-Aenderung, s. Vereine.

Stellung; Bestimmungen über die Beschleunigung der Nachstellung der bei der Hauptstellung nicht erschienenen Stellungspflichtigen **645** 177

Stellungsflüchtige; Entlohnung der Gendarmerie-Mannschaft für die Ergreifung derselben **632** 149

Stempel; Ansuchen um Termine für Steuerzahlungen sind ausnahmslos mit dem Eingabenstempel zu versehen, s. Steuerzahlungen.

— über Gesuche ohne Stempel ist keine Amtshandlung zu pflegen . . . . — 121

-Behandlung der im Vereinsgesetze vom 15. November 1867 nicht als stempelfrei bezeichneten Eingaben . . . **593** 103

— **-Gebühr**; bei Ausfertigung von Reise-Urkunden über Ersuchen von kön. ung. Behörden ist dieselbe stets nur in Baarem einzusenden **607** 119

— **-Gebühren und Taxwesen** betreffende Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits . . . . . 130 u. 146

— **und Gebühren-Gesetze**; Anwendung derselben auf die Verhandlungen des Reichsgerichtes . . . . . — 176

Stempel-Pflicht der Eingaben bei freiwilligen Lizitazionen, s. Versteigerung.
— — der Eingaben in Form von Telegrammen . . . . . — 145
— — der Parteien bei protokollarischen Ansuchen um Zahlungsfristen für Steuerrückstände . . . . . — 174
Stempelpflichtigkeit der Ausfertigung einer Gewerbs-Konzession **575** 58
Steuer; Befreiung von der Hauszins- und Klassensteuer bei Neu-, Um-, und Zubauten . . . . . — 61
— Regelung der Grundsteuer . . . . — 157
Steuern für das Jahr 1868; Fin.-Min.-Erlaß, enthaltend Aenderungen im Ausmaße und in der Einhebung derselben nebst Weisungen, betreffend die erhöhten Staatszuschläge . . . . . — 107
— das Uebereinkommen mit den k. k. Bezirksämtern Klosterneuburg, Sechshaus, Hietzing und Hernals in Betreff der Requisizion von rückständigen Steuern vom Jahre 1865 wird in Erinnerung gebracht . . . . . — 121
— direkte für das Jahr 1869; Einhebung derselben . . . . . — 163
Steuer-Abschreibungs-Verhandlung; bei Rückständnern, die in Konkurs verfallen sind, ist der Nachweis über die Vertheilung des Masse-Vermögens anzuschließen — 44
— — bei Rückständnern, die in Konkurs verfallen sind, ist künftighin der Nachweis des Massa-Vermögens nicht mehr vorzulegen . . . . . — 74
— -**Befreiungen** für neue Eisenbahnlinien . . . . . — 156
— -**Behandlung** der Interims-Empfangsscheine bei den a conto- Zahlungen . — 6
— -**Behörde**; Vereinfachung bei der Bekanntgabe der bewilligten Bauführungen an dieselbe **618** 134
— **Einkommen**- fünfprozentige, von ganz oder theilweise steuerfreien Häusern vom 1. Jänner bis Ende März 1869; Bemessung derselben . . . . . — 139
— — 5%ige v. steuerfreien Häusern; Gemeinderathsbeschluß betreffend die Einhebung des Kommunal-Zuschlages zu derselben . . . . . — 137
— von ganz oder theilweise steuerfreien Gebäuden; Kommunalbeitrag zu derselben. . . . . — 166
— -**Erwerb**- der Notare, s. Notare.
— — die erste Semestral-Rate pro 1868 ist dem vollen Betrage nach vorzuschreiben und einzubringen . . . — 74
— — Ermäßigung derselben für Advokaten, s. Erwerbsteuer.
— — Behandlung der Filial-Zweig-Etablissements und Niederlagen . . . **557** 33
— — und **Einkommen**- von Eisenbahn-Unternehmungen; Bemessung, Vorschreibung und Einhebung derselben. . . — 154
— **Exekuzionisten**; die Hälfte der der städt. Kassa zufließenden Exekuzionsgebühren wird für Remunerazionen an tadellose Steuer-Exekuzionisten bestimmt. . . — 81
Steuer-Gebäude-; behufs Herabminderung derselben sind in Brigittenau, Zwischenbrücken u. s. w. Erhebungen zu pflegen — 115
— — s. auch Befreiung, zeitliche, von der Gebäudesteuer.
— **Hauszins**-, s. Befreiung von derselben.
— -**Herabsetzung**; Kontribuenten, welche ohne Gehilfen arbeiten und deren mißliche Betriebs- und Vermögensverhältnisse keine baldige Besserung erwarten lassen, sind auf die geringste Steuer herabzusetzen . . . . . — 137
— -**Kommissäre**; Regelung ihrer Bezüge — 81
— -**Pflichtigkeit** der geistlichen Korporazionen für die gegen ein Vergütungs-Pauschale übernommene Regie einer ärarischen Strafanstalt **644** 172
— Regelung der Grundsteuer . . . . — 157
— -**Rekurse** sind immer von der Steuer-Administrazion der Finanz-Landes-Direkzion vorzulegen **581** 75
— -**Rückstände**; Relazion über die Uneinbringlichkeit solcher Rückstände . . . **627** 144
— — Stempelpflicht bei Ansuchen um Fristen zur Berichtigung derselben; . — 174
— -**Zahlungen**; zu den Ansuchen um Termine ist der Eingabenstempel beizubringen . . . . . — 139
— -**Zuschläge**, außerordentliche, werden bei den direkten Steuern und bei der von den Zinsen der Obligazionen zu entrichtenden Einkommensteuer wie im Vorjahre bemessen und eingehoben . — 8
Straf-Amtshandlungen; das über Anzeigen der Gemeindebezirks-Vorsteher Verfügte, ist denselben zur Kenntniß zu bringen . . . . . — 157
— -**Anstalten**, ärarische; die von einer geistlichen Korporazion vertragsmäßig gegen ein Vergütungspauschale übernommene Regie derselben unterliegt der Erwerb- und Einkommensteuer . . **644** 172
— -**Bestimmungen** behufs Erzielung einer zeitgemäßen Vorlage der periodischen Rechnungen **589** 96
— -**Gelder**, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft der Spirituosen-Erzeuger eingehoben werden, sind künftighin an die Genossenschafts-Kasse abzuführen . . . . . — 156
Strafgerichtliche Amtshandlung über die Reserve-Mannschaft, welches Gericht dazu kompetent ist . . . . . — 37
— **Untersuchung**, s. Verständigung der Zuständigkeitsgemeinde.
Strafgesetz-Uebertreter, s. Uebertreter der Strafgesetze.
Straße, Aerarial-; s. Aerarial-Straße.
Straßen; Grundabtretungen zu denselben, s. Baulinien-Bestimmungen.
— -**Bespritzung**; s. Bespritzung.
— -**Polizei-Ordnung** für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen von Niederösterreich, mit Ausschluß der Stadt Wien — Gesetz vom 24. Oktober 1868 . . — 122

Straßen-Säuberungs-Requisiten; neue Normen für deren Anschaffung und Vermehrung . . . . . — 153
— und **Wege**; Gesetz vom 3. November 1868, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege . . . . . — 123
Subarrendirungs-Angelegenheiten; zur Publizirung der darauf Bezug habenden Verlautbarungen hat der Magistrat beizutragen . . . . . — 11
Supplirung der Lehrerstellen, s. Realschulen.

T.

Talmud-Thora-Vereins-Hauptschule, s. Schule.
Taxe für die Aufnahme der Findlinge wird herabgesetzt . . . . . — 68
— für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband von Wien . . . — 132
Taxwesen und **Stempel-Gebühren**, siehe Stempelgebühren.
Telegrafenvertrag, internazionaler . . . — 154
Telegramme; Stempelpflicht der in dieser Form eingebrachten Eingaben . . . — 145
Termine für Steuerzahlungen; Stempelpflicht der Partei bei dem Ansuchen, s. Steuerzahlungen.
Theater-Vorstellungen und andere öffentliche Belustigungen; Aenderung des Verbotes über die Abhaltung derselben an bestimmten Tagen **591** 102
— — Aenderung des Verbotes über die Abhaltung derselben an bestimmten Tagen — 100
Thierärzte, diplomirte, haben, wenn sie sich behufs Ausübung der Praxis an einem Orte niederlassen, so wie bei jeder Aufenthalts-Veränderung, dem betreffenden Gemeindevorstand, resp. dem Magistrate die Anzeige hievon zu erstatten. . . — 181
Tilgung des Kommunal-Anlehens, s. Anlehen.
Titel Sr. Majestät des Kaisers, s. Aenderung desselben.
Todfallsanzeige über Militär-Witwen und Waisen, die vom Aerar Bezüge genossen haben **552** 28
Todtenscheine der in den k. k. Staaten verstorbenen belgischen Staatsangehörigen **573** 57
Tramway-Gesellschaft, s. Pferde-Eisenbahn.
Troppau; Verpflegstaxe in dem Dr. Heidrich'schen allg. Krankenhause daselbst . . — 182
Türkische Staatsangehörige können in den österreichischen Staaten ohne Beschränkung unbewegliches Gut erwerben . . — 173

U.

Uebersetzung, französische, zu den an belgische Behörden einzusendenden Todtenscheinen hierlands verstorbener Belgier hat wegzufallen . . . . . — 124
Uebertreter der Strafgesetze; unmittelbare Verfolgung derselben durch die Sicherheitsorgane aus den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen und umgekehrt . . — 61
Uebertretungen des Gesetzes zur Hintanhaltung der Rinderpest; bei diesfälligen Strafamtshandlungen ist das Gutachten der Sachverständigen einzuholen . . **629** 147
Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen, s. Religionswechsel.
Uhren, s. Kirchthurmuhren.
Umlage, Landes-, zur Bedeckung der Landes- und Grund-Entlastungs-Erfordernisse für Niederösterreich 68
Uneinbringlichkeit von Steuer-Rückständen, Relazion darüber, s. Steuer-Rückstände.
Ungarn; Ausstellung von Legitimazionskarten an Angehörige der ungarischen Krone. — 185
— gesetzliche Bestimmungen über das Heimathsrecht daselbst **642** 169
— Kranken-Verpflegskosten für dahin zuständige Individuen . . . . . — 165
— Militärstellung der nach Ungarn zuständigen Militärpflichtigen . . . . — 23
— Verpflegung der nach Ungarn zuständigen Kranken, welche nicht in die Heimath gesendet werden können . . . . . — 5
— und **Siebenbürgen**; ausnahmsweise Verpflegung der Militär-Urlauber und Reservemänner in den dortigen Spitälern auf Kosten des Militär-Aerars . . . — 140
— — der Anspruch der Urlauber und Reservisten, sich in den Spitälern auf Kosten des Militär-Aerars behandeln zu lassen, ist auch für diese Länder aufgehoben . **610** 126
— — unmittelbare Verfolgung der Uebertreter des Strafgesetzes aus den nicht zur ung. Krone gehörigen Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen und umgekehrt — 61
Ungarische Behörden; Beschleunigung der an dieselben gerichteten Requisizionen . **639** 167
— **Unternehmungen**; Besteuerung der Zweig-Etablissements derselben in Wien **646** 178
— **Zuschriften** sind bei allen k. k. Behörden anzunehmen **585** 77
— — sind in dringenden Fällen deutsche Uebersetzungen beizugeben **586** 78
Ungarisches Staatsbürgerrecht; österreichische Staatsbürger, welche dasselbe erlangen, sind aus dem Verbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Oesterreichs als ausgeschieden anzusehen **650** 185
Unglücksfälle auf Eisenbahnen; Haftung der Eisenbahn-Unternehmung, s. Eisenbahn-Unternehmungen.
Unheilbare Kranke; Verfahren der öffentlichen Kranken-Anstalten mit denselben — 186
Universal-Kameral-Zahlamt; an dessen Stelle ist die k. k. Staats-Zentral-Kasse und das k. k. Ministerial-Zahlamt getreten. . . . . — 166
— — s. auch Zentralkasse.
Unrathfuhren; Mauthbefreiung derselben, s. Mauthbefreiung.
Unschlittschmelzen hat zur Nachtzeit zu geschehen; das Unschlitt muß derart aufbewahrt werden, daß es keinen üblen Geruch verbreitet . . . . . — 50

Unterrichts- und humanitäre Anstalten, Zusammenstellung aller solcher beim Bergbau, bei Gewerben und Fabriken bestehenden Anstalten sammt deren Einrichtung . . . . . — 80
Unterrichtswesen an den Volksschulen, siehe Schulen.
Unterschriften; die Sekretäre sollen an jener Woche, in der sie die Unterschriften der Bescheide auszufertigen haben, bis 2 Uhr im Bureau anwesend sein . . . . — 54
Untersuchung, strafgerichtliche, s. Verständigung der Zuständigkeitsgemeinden.
Urkunden; Abänderung der Form der Privilegiumsurkunden. **633** 150
— **-Aufbewahrung** im städt. Archiv, siehe Archiv, städt.
Urlaub, kurzer: Definizion dieses Ausdruckes — 80
Urlauber und **Reservemänner**; der Anspruch derselben, sich in den Spitälern auf Kosten des Militär-Aerars behandeln zu lassen, ist auch für Ungarn und Siebenbürgen aufgehoben **610** 126
— — Evidenzhaltung derselben, s. Evidenz-Verfahren.
— — Bestimmungen über die Instruirung der Militä.-Entlassungs-Akte derselben. — 152
— — welche vor der Zirkular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 12. Dezember 1868 in ungarischen oder siebenbürgischen Militär- oder Zivil Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, sind auf Rechnung des Militär-Aerars zu verpflegen . . . . . — 140

V.

Vadium, s. Offerte.
Verbote betreffs Abhaltung von Theater-Vorstellungen, s. Theater-Vorstellungen.
— und **Zessionen**, s. Zessionen.
Verbrecher; Bestimmungen über die Durchlieferung solcher Verbrecher, welche von Italien nach Baiern ausgeliefert werden — 157
Verbrechen und **Vergehen**, begangen durch den Inhalt von Druckschriften; Einführung von Schwurgerichten . . . — 140
Vereine; Statthalterei-Erlaß, betreffend die Eingaben um Aenderung der Statuten **554** 29
Vereinsgesetz vom 15. November 1867, Stempelbehandlung der in demselben nicht als stempelfrei bezeichneten Eingaben . **593** 103
Vereinsrecht; Gesetz vom 15. November 1867 — 61
Vereine, Vorschuß-, s. Vorschußvereine.
Verfolgung der Strafgesetz-Uebertreter; s. Uebertreter der Strafgesetze.
Vergleiche vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde; Exekuzionsfähigkeit derselben — 176
Verhandlungen des Reichsgerichtes; Anwendung der Stempel- und Gebührengesetze auf dieselben . . . . . 6— 17
Verkauf von Wein auf Bahnhöfen u. Landungsplätzen, s. Wein-Verkauf.
— **Detail-**, derselbe ist den Ausländern in Rußland nicht gestattet . . . . . — 82
Verkehr, schriftlicher, mit den Militär-Behörden; Vereinfachung desselben . . **611** 127
Verlängerung von Gnadengaben, s. Gnadengaben.
Verleihung von Gnadengaben, s. Gnadengaben.
Verletzungen, körperliche, durch Eisenbahn-Unfälle; Haftung der Eisenbahn-Unternehmung, s. Eisenbahn-Unternehmungen.
Verlosung des Kommunal-Anlehens, s. Anlehen.
Vermiethung von Gassenläden, s. Gassenläden
— städtischer Lokalitäten; bei Vermiethung auf längere Dauer ist der Bezirks-Ausschuß um seine Wohlmeinung zu ersuchen . . . . . — 153
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht — 151
Verpflegs-Gebühr in dem städtischen Spital zu Ofen . . . . . — 175
— **-Kosten**; Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvenzion auf die Verpflegung der Geisteskranken. . . — 164
— — Entrichtung für in italienischen Spitälern ärztlich behandelte österreichisch-ungarische Staatsangehörige . . — 182
— — für nach Ungarn zuständige Individuen; von wem dieselben zu bestreiten sind . . . . . — 165
— — **-Ersatz** für erkrankte städt. Waisenkinder, die in eine Krankenanstalt abgegeben werden . . . . . — 20
— — — von den Gefangenen der Strafanstalten; Ziffer derselben für die Jahre 1870 bis 1874 . . . . . — 186
— — **-Ersätze** der in die öffentlichen Kranken- und Irren-Anstalten aufgenommenen Ausländer; hierüber sind neuerlich Grundsätze festgestellt worden. — 82
— — **-Ersatzansprüche** der allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten an die Landesfonde; Erlöschen derselben . . — 154
— — **Spitals-**; Korrespondenz wegen Einbringung derselben für Ausländer . — 174
— **-Taxe** für das Jahr 1870 in dem Dr. Heidrich'schen allg. Krankenhause zu Troppau . . . . . — 182
Verpflegung der Hauptschüblinge in Stockerau; per Kopf können 18 kr. in Aufrechnung gebracht werden . . . . . — 122
Versammlungsrecht; Gesetz vom 15. November 1867 . . . . . — 61
Versöhnungs-Versuche bei Ehescheidungen; Bestimmungen über das Benehmen der politischen Behörden gegenüber der katholischen Seelsorger, welche sich weigern, hierüber ein Zeugniß auszustellen . . **598** 109
— — vor gerichtlichen Ehescheidungen . — 131
Versorgung; Zuweisung der Findlinge zur Armenversorgung **568** 46
Versorgungsfond, allgemeiner; das Budget und der Rechnungsabschluß ist jährlich von der für den eigentlichen städt. Haushalt zu wählenden Kommission zu prüfen — 5

Verständigung, die, der Zuständigkeitsgemeinden von dem Resultate der gegen einen Gemeindeangehörigen abgeführten strafgerichtlichen Untersuchung wird dem Wiener Magistrate aufgetragen . . . — 32
Versteigerung, freiwillige; Stempelpflicht des Ansuchens um die Bewilligung dazu . — 146
Vertrauensmänner aus der Gemeinde; Exekuzionsfähigkeit der vor denselben abgeschlossenen Vergleiche . . . . . — 176
Verurtheilung eines Landtags-Abgeordneten zu einer Strafe . . . . . — 181
Verwaltungs-Behörden, politische, in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern; Einrichtungen derselben. . . . . — 98
Verzehrungssteuer für Benzin bei der Einfuhr nach Wien . . . . . — 146
— l. f.; Kundmachung, Aenderungen in der Einhebung der Gemeinde-Zuschläge zu derselben betreffend **612** 127
— **-Zuschlag**; Einhebung desselben mit mehr als 25 Perzent der Steuer von einigen Verbrauchs-Gegenständen . . — 138
Verzichts-Reverse, bei der Einlösung verkäuflicher Gewerbe . . . . . — 7
Viehpässe für aus Ungarn eingeführtes Vieh sind auf Verlangen mit einer deutschen Uebersetzung zu versehen. . . . . — 166
— sind unter gewissen Bedingungen gebührenfrei . . . . . — 124
Vögel, kleine; Gesetz, betreffend den Schutz derselben . . . . . — 130
Volks-Schulen, s. Schulen.
— **-Schulgesetz**; Uebergangs-Bestimmungen zur Durchführung desselben . . — 173
— **-Zählung**; Gesetz vom 29. März 1869 — 155
— — vom Jahre 1870 . . . . . — 175
Vorrückung, graduelle, der Lehrer; Gehaltsauszahlung . . . . . — 50
Vorschuß-Vereine, welche sich nicht als Akzien-Gesellschaften konstituiren; Bestimmung, wann sie zu bewilligen sind **574** 57
Vorspanns-Vergütung, s. Marschrouten-Karten.
Vorträge, statistisch-administrative, s. statistisch-administrative Vorträge.

W.

Wägen, mit feuergefährlichen Gegenständen beladene, sind ebenfalls wie alle anderen zur Nachtzeit zu beleuchten . . . . — 47
Wählbarkeit; Aenderungen der Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Landtage . **617** 133
Wählerlisten für die Landtagswahlen; Berichtigung und Ergänzung derselben . — 12
Wäschsorten, fertige: Berechtigung der Gemischtwaarenhändler zur Führung derselben . . . . . — 175
Wahlen, unmittelbare, in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes; Gesetz über die Durchführung derselben . . . . . — 100
Wahlordnung für den n. ö. Landtag; Aenderung der §§. 2, 4, 8, 12 und 14 derselben . . . . . — 7
Wahlrecht; Aenderung der Bestimmungen über die Ausschließung vom Wahlrechte zum Landtage **617** 133
Waidhofen an der Ybbs; Gemeinde-Statut für diese Stadt . . . . . — 186
Waisenhäuser, städt.; Verpflegskosten-Ersatz für die erkrankten Zöglinge derselben an die betreffende Krankenanstalt . . . — 20
Waisenhaus-Zöglinge, städt.; die Unterbringung derselben in eine Lehre . . **543** 13
Wasenmeister, s. Ottakringer Polizeibezirk.
Wasserabgabe aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung. . . . . — 138
Wasserrecht; Bestimmungen hierüber . . — 157
Wehrgesetz; Bestimmungen für den Uebergang des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 rücksichtlich der im Verbande des k. k. Heeres (Kriegsmarine) Dienenden, sowie für die Aufnahme einjährig Freiwilliger im Jahre 1869 . . . — 131
— Instrukzion zur Ausführung desselben. — 175
Wehrpflicht; Gesetz vom 5. Dezember 1868 über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . — 124
Wein-Verkauf auf den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Dampfschiffe ist gestattet . . . . . — 180
Weltgeistliche und Regularen, auf Anordnung ihrer geistlichen Obern in Haft befindlich . . . . . — 172
Wieden; Begrenzung der Pfarre zur heiligen Elisabeth . . . . . — 43
Wiener Gewerbe-Ordnung, s. Abänderung derselben.
Wiener-Neustadt, die Gemeinde hat vom 6. Februar 1868 an im Umfange ihres Bezirkes die politischen Geschäfte zu besorgen. . . . . — 74
— **-Neustädter Schifffahrts-Kanal**; Uebergabe desselben an die I. österr. Schifffahrts-Kanal-Akzien-Gesellschaft . — 173
Witwen u. Waisen von Militärs, s. Militär-Witwen und Waisen.
Wuchergesetze; Aufhebung derselben . . . — 100

Z.

Zahlungen der Schüler; s. Mittelschulen.
— für Rechnung der diesseitigen Reichshälfte; die bezüglichen Anweisungsansuchen sind immer durch die Vermittlung des k. k. Finanz-Ministeriums an das k. ung. Finanz-Ministerium zu richten . . . . . — 116
Zahlungsfristen für Steuer-Rückstände; Stempelpflicht der Parteien bei protokollarischen Ansuchen um derlei Fristen . — 174
Zara; Umwandlung des dortigen General-Kommando in ein Militär-Kommando. — 108
Zentralkasse für die diesseitige Reichshälfte ist an Stelle des früheren „Universal-Kameral-Zahlamtes" getreten . . . — 72
Zertheilung von Liegenschaften, grundbücherliche; die hieraus entstehenden Rechte und das Verfahren hiebei . . . . — 138

Zessionen, Verbote u. dgl; Instrukzion für das Oberkammeramt wegen Vormerkung derselben auf Forderungen Dritter an die Gemeinde **647** 179
Zigeuner; Reisedokumente und Legitimazionen für dieselben **639** 167
Zimentirung; Bierfässer, welche für den Export bestimmt sind, dürfen ohne Unterschied der Dimension zimentirt werden, dem Verifikazionszeichen ist jedoch die Bezeichnung „Export" beizusetzen . . . **619** 134
Zimentirungs-Instrukzion, allgem., vom Jahre 1858; Nachtrag zu derselben . — 70
Zinsen, die, von den an die Kommune zu entrichtenden Schuldbeträgen werden von 5 auf 6 pCt. erhöht **544** 14
Zivilstaatsdiener; Zuzählung des Feldzugsjahres zu ihrer Dienstzeit **556** 30
Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste; dieselben sind bezüglich des einjährigen Freiwilligen-Dienstes mit den Obergymnasiasten und Oberrealschülern gleichgestellt **621** 135
Zollbehandlung der mit arsenhältigem Grün gefärbten undichten Gewebe . . . — 61
Zollvertrag zwischen Oesterreich und den Ländern des deutschen Zollvereines, Erläuterung des Art. 18 desselben . . . **606** 118
Zug; die Vergütung der Unkosten für die Krankenpflege der Angehörigen dieses Kantons . . . . . — 7
Zuschriften in ungarischer Sprache sind künftighin bei allen k. k. Behörden anzunehmen **585** 77
— ungar.; sämmtliche Jurisdikzionen in Ungarn und Siebenbürgen haben in dringenden Fällen ihren Zuschriften deutsche Uebersetzungen beizugeben . . **586** 78
Zuständigkeits-Gemeinden, s. Verständigung der Zuständigkeitsgemeinden.
— **-Taxe**; Bestimmungen über die Einhebung derselben **624** 141
— — für Wien . . . . . — 132
Zwangs-Arbeitsanstalten; Gesetz vom 25. Oktober 1868 über die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in denselben . — 122
Zweig-Etablissements, Erwerbsteuerbehandlung derselben; s. Erwerbsteuerbehandlung.
— — ungarischer Unternehmungen in Wien; Besteuerung derselben . . . **646** 178

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

№ 163 erschien am 16. Februar 1867.

539.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Dezember 1866, Z. 41.304, Mag. Z. 650,

in Betreff der Militärbefreiung auf getheilte Bauernwirthschaften.

Laut Erlasses vom 19. Dezember 1866, Z. 18.033, fand das h. Staatsministerium in Folge vorgekommener Anstände im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, um die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. Juli 1864, Z. 9559 (Statth.-Erlaß vom 27. Juli 1864, Z. 30.495) in Betreff der Militärbefreiung auf getheilte Bauernwirthschaften zu ergänzen bezüglich abzuändern, anzuordnen wie folgt:

Im Falle ein Erblasser seine Bauernwirthschaft noch bei seinen Lebzeiten in zwei oder mehrere normale Bauernwirthschaften mit Bewilligung der zuständigen Behörde, wozu eine solche Bewilligung hierzu erforderlich ist, getheilt hat, kann nur Einer seiner Erben die Militärbefreiung ansprechen.

Eben diese Beschränkung auf Einen Erben tritt auch ein, wenn jene Theilung erst von den Erben, sei es in Folge letztwilliger Anordnung des Erblassers oder ohne diese über das eigene freiwillige Einverständniß der Erben vorgenommen wird.

Wenn sodann ein Zweifel entstände, welcher von den in einem der hier angeführten drei Fälle zum Besitze einer normalen Bauernwirthschaft gelangten Erben — die Erfüllung aller übrigen gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt — die Militärbefreiung zu erhalten habe, so ist selbe dem Besitzer jenes Theiles der Wirthschaft zuzuerkennen, auf welchem der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat.

Diese Bestimmungen haben auch auf Entlassungen aus dem Heere nach §. 42 des Heeresergänzungsgesetzes Anwendung, jedoch mit Rücksicht auf die Ministerial-Verordnung vom 12. April 1863, Z. 5768 (Statth.-Erlaß vom 27. Mai 1863, Z. 21.964), Nachtrags-Verordnung Nr. 162 nur in Fällen, wo — vorausgesetzt, daß alle übrigen Bedingungen erfüllt sind — die aus der Theilung hervorgegangene Bauernwirthschaft, auf welche die Entlassung angesucht wird, selbst wieder in die Kategorie der untheilbaren Bauernwirthschaften gehört.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

540.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. Dezember 1866, Z. 41.565, Mag. Z. 2827,

betreffend die drei in Wien bestehenden Dienstmanns-Institute.

Um die gegenseitigen Verhältnisse der drei in Wien bestehenden Dienstmanns-Institute des Dr. Folkmann (Kommissionäre), des W. Falk (Expreß) und der konzessionirten Stadtträger und die Beziehungen derselben zu dem Publikum in einer den Interessen desselben möglichst zusagenden Weise zu regeln, findet die k. k. n. ö. Statthalterei Nachstehendes zu bestimmen:

Die Maximalzahl der öffentlichen Platzdiener hat 1400 zu betragen, wovon auf das Institut des Dr. Folkmann 500, auf das Institut des W. Falk 200 und auf das Institut der konzessionirten Stadtträger 700 entfallen.

Die Platzdiener der drei Institute werden auf den behördlich ermittelten Aufstellungsplätzen nach dem Grundsatze der thunlichsten Parität vertheilt, jedem Standplatze Platzdiener mit bestimmten Schildnummern zugewiesen, und dürfen nur Platzdiener mit diesen Nummern daselbst sich aufstellen und dem Publikum ihre Dienste anbieten.

Die Platzdiener müssen auf den Standplätzen entweder mit den ihnen bewilligten Abzeichen oder in der behördlich genehmigten Dienstkleidung, jedenfalls aber mit der für den Platz bestimmten Schildnummer erscheinen, und stets mit der von der k. k. Polizei-Direkzion ausgestellten und von dem betreffenden Bezirks-Kommissariate, in dessen Bereiche sie aufgestellt sind, vidirten Legitimazionskarte, auf welcher Name, Nummer und Standplatz ausdrücklich bezeichnet ist, ferner mit einem behördlich genehmigten Gebührentarife, endlich mit den erforderlichen Marken als Bestätigung über empfangene Bezahlungen für geleistete Dienste versehen sein. Diese Marken haben den Betrag der empfangenen Bezahlung und die Nummer des Platzdieners zu enthalten.

Ueber Anzeigen wegen unbefugter Aufstellung an einem nicht zugewiesenen Platze, sowie über Beschwerden wegen verweigerten Dienstleistungen, Taxüberschreitungen, Nichterfolgung von Marken für erhaltene Bezahlung und unanständigen Benehmens entscheiden die k. k. Polizei-Bezirkskommissariate nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96), sowohl gegen die einzelnen Platzdiener, als auch gegen die Inhaber der Dienstmanns-Institute, wenn die letzteren es an der entsprechenden Einflußnahme auf die Disziplin ihrer Leute fehlen lassen, oder wenn sie für die vorgefallene Ordungswidrigkeit mittelbar durch die Unterlassung der Betheilung ihrer Bediensteten mit den erforderlichen Marken oder in irgend einer anderen Weise Schuld tragen.

Für den Schaden, den ein Platzdiener bei einer Dienstleistung dem seine Dienste in Anspruch nehmenden Auftraggeber zufügt, bleibt derselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen und beziehungsweise auch das betreffende Institut, welchem er angehört, nach den dießfalls besonders übernommenen Verpflichtungen ersatzpflichtig.

Anhang.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. Jänner 1867, Z. 1448, Mag. Z. 7754,

betreffend die Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 über die Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858.

(L. G. und V. B. für N. Oe. J. 1867. Stück IV.)

Auf der Grundlage der mit der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 über die Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858 den betheiligten Zentralbehörden a. g. ertheilten Ermächtigung, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieser Aenderungen, sowie für den Uebergang von den bisher giltigen zu den neuen Bestimmungen zu erlassen, hat das h. Staatsministerium laut Erlasses vom 9. Jänner 1867, Z. 429, im Einvernehmen mit dem h. Kriegsministerium zum Behufe der zunächst nöthigen Vorkehrungen bei der Ausführung der im Zuge stehenden Heeresergänzung unter Vorbehalt ehestens erfolgender weiterer Weisungen Nachstehendes anzuordnen befunden:

1. Zu dieser Heeresergänzung sind nunmehr nur die in den Jahren 1846, 1845 und 1844 gebornen jungen Männer berufen, die in Folge des Ministerial-Erlasses vom 9. Oktober 1866, Z. 17.183 (Statth.-Erlaß vom 16. Oktober 1866, Z. 33.333) weiters aufgerufenen zwei Altersklassen, nämlich die in den Jahren 1843 und 1842 Geborenen sind zu dieser Heeresergänzung nicht weiter mehr berufen und überhaupt nicht mehr zum Heeresdienste stellungspflichtig, — den Fall ausgenommen, wenn ein Stellungspflichtiger aus diesen zwei Altersklassen sich seiner Einreihung in das Heer gesetzwidrig bisher entzogen haben sollte, in welch' letzterem Falle auch die in den früheren Jahren bis zum Jahre 1832 einschlüssig Gebornen nach §. 45 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 der Stellung zu unterziehen sind.

2. Die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, welche sich auf die §§. 18 bis einschlüssig 21 zu 18 des Heeresergänzungsgesetzes gründen, sowie die sich auf selbe beziehenden Befreiungen bezüglich Beurlaubungen nach den in der Sammlung der Nachtrags-Verordnungen, Abtheilung I, Nr. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 vorkommenden A. h. Entschließungen haben schon für diese Heeresergänzung in allen Fällen aufzuhören, wenn die von der betreffenden Bezirksbehörde gemäß §. 26 des Heeresergänzungsgesetzes bereits vorgenommene Bezeichnung als befreit am Tage des Einlangens der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 im Reichsgesetzblatte bei dieser Behörde die im §. 28 des Heeresergänzungs-Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse zur rechtskräftigen Wirksamkeit einer Militärbefreiung noch nicht erlangt hat.

3. Um jedoch die Familienverhältnisse Jener zu berücksichtigen, welche nach den im vorstehenden Punkte bezogenen gesetzlichen Bestimmungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit waren, nach der dermal in Kraft stehenden A. h. Anordnung es nicht mehr sind, wird ihnen die bisher genossene Befreiung auch unter der Wirksamkeit der neuen Vorschrift in dem Falle ferner belassen, wenn sie sich vor dem in dem vorstehenden Punkte bemerkten Tage verehelicht haben und ihre Gattin oder ein Kind am Leben ist, dabei stets vorausgesetzt, daß sie überhaupt

*

die Erfüllung jener Bedingungen nachweisen, von denen nach den bisher bestandenen Vorschriften die Anerkennung des Befreiungstitels abhängig war.

4. Ansprüche auf Militärbefreiung nach dem Punkte 19 im §. 21 des Heeresergänzungs-Gesetzes sind nunmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 13 dieses Gesetzes und der A. h. Entschließung vom 6. Oktober 1860 (Nachtrags-Verordnungen Abth. I, Nr. 9) zu behandeln, wobei aber genaue Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß von dem Bewerber und seiner Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister auch wirklich abhängen muß, und daß sonach, wenn die Wirthschaft auch ohne den Bewerber um die Befreiung durch gedungene Hilfsarbeiter oder durch Verpachtung betrieben und sonach die Eltern, Großeltern oder Geschwister auf diesem Wege erhalten werden können, die Befreiung nicht zu bewilligen ist.

5. Da bisher eine Befreiung aus dem Titel der Verehelichung nach Punkt 4 im §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes den in der ersten und zweiten Altersklasse Stehenden nicht ertheilt werden durfte, nunmehr aber auch eine solche Befreiung den in der dritten Altersklasse Stehenden nicht mehr bewilligt werden kann, so entfällt der bemerkte Befreiungstitel ganz, es sei denn, daß — die Erfüllung der übrigen Bedingnisse vorausgesetzt — die Ehe etwa noch vor dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bemerkten Tage von einem dermal in der dritten Altersklasse stehenden jungen Mann geschlossen worden sein sollte.

6. Die bis zu dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bezeichneten Tage vorschriftsmäßig erfolgten Erläge der Taxe zur Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer oder zur Entlassung aus demselben haben die in den §§. 3 und 9 der Stellvertretungs-Vorschrift vom 21. Februar 1856 bestimmte Wirksamkeit, daß derjenige, für welchen diese Taxe erlegt wurde, von jedem Militärdienste, sonach dermal von dem sechsjährigen Liniendienste und der weiteren sechsjährigen Reserveverpflichtung ganz und für immer enthoben ist.

7. Für diejenigen, denen zur Militärbefreiung oder zur Entlassung aus dem Militär von dem im 2. Punkte dieses Erlasses erwähnten Tage die Bewilligung zum Erlage der Taxe bereits ertheilt wurde, hat diese Bewilligung auch in dem Falle in Wirksamkeit zu bleiben, wenn die Befreiung oder Entlassung an diesem Tage noch nicht durchgeführt worden sein sollte; jedoch unter der Bedingung, daß der Erlag der Taxe noch innerhalb der für denselben festgesetzten Frist erfolgt.

8. Eine Militärentlassung aus dem Titel des §. 21 zu 18 (§. 42 zu d) des Heeresergänzungsgesetzes findet nicht mehr statt, und es sind jene Soldaten, welche in die im Punkte 9 zu g der kaiserl. Verordnung bezeichneten Verhältnisse gelangen, wenn sie in der Loco-Dienstleistung stehen, auf das nach den bisherigen Vorschriften behandelte Einschreiten nunmehr dauernd zu beurlauben.

9. Jene, welche auf der Grundlage des Punktes 7 der kaiserl. Verordnung in Absicht auf die Erlangung der Begünstigung des einjährigen Dienstes bei der Fahne und der Berücksichtigung bei Ernennungen zu Reserve-Offizieren freiwillig in das Heer eintreten, müssen den im §. 2 des Heeresergänzungsgesetzes und bezüglich den in den Punkten 1 und 7 der kaiserl. Verordnung festgesetzten Bedingungen entsprechen; sie dürfen nur auf die gesetzliche Linien- und Reservepflicht (Punkt 4 der kaiserl. Verordnung) und nur für die Infanterie, die Jäger und die Kavallerie assentirt werden.

Zur Prüfung der Qualifikazion des Bewerbers um die erwähnte Begünstigung ist bloß der Kommandant desjenigen Truppenkörpers berechtigt, zu dem der Eintritt erfolgt.

Bei der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung sind beizubringen:

a) der Nachweis über das Lebensalter,

b) die zustimmende Erklärung des Vaters oder Vormundes,

c) die Zeugnisse über die zurückgelegten Studien, endlich

d) im Fall der Eintritt nicht unmittelbar nach Vollendung der Studien angesucht wird, auch ein behördliches Sittenzeugniß.

Vorstehende Bestimmungen werden dem Magistrate zur genauen Darnachachtung mit dem Bedeuten bekannt gegeben, daß unter Einem auch die Verlautbarung durch das Landesgesetzblatt veranlaßt wird.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. November 1865, Z. 22.103, dem Rekurse der Kommune Wien gegen die mit dem Statthalterei-Dekrete vom 23. Juni 1865, Z. 19.776, verfügte Zuweisung des Ottakringer Polizeibezirkes an den Wiener Wasenmeister-Bezirk unter der Voraussetzung keine Folge gegeben, daß durch diese Verfügung der Stadtgemeinde Wien keine Auslagen verursacht werden.

Da diese Voraussetzung in Folge der Erklärung des Wiener Wasenmeisters erfüllt ist, und die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Dekrete vom 28. Juni 1866, Z. 13.810, bei dem Ausbruche einer Thierseuche in Wien für Ottakring die nothwendigen provisorischen Vorkehrungen zu veranlassen ausgesprochen hat, zumal der Wiener Wasenmeister für einen solchen Fall keine Haftung zu übernehmen erklärte, so hat der Gemeinderath unterm 28. September l. J., Z. 3908, beschlossen: gegen diese Zuweisung zwar keine weitere Vorstellung an das k. k. Staatsministerium zu ergreifen, wohl aber dagegen sich zu verwahren, daß der Kommune in der Folge etwa daraus Kosten erwachsen sollten.

(Magistrats-Erledigung vom 9. Oktober 1866, Z. 88.192.)

Der königl. ungarische Statthaltereirath zu Ofen hat den n. ö. Landes-Ausschuß ersucht, veranlassen zu wollen, daß die in Ungarn heimatsberechtigten, über drei Monate in den öffentlichen Krankenhäusern Wiens in Pflege befindlichen unheilbaren Kranken, die ihres Krankheitszustandes wegen in die Heimat nicht abgesendet werden können, namhaft gemacht werden, damit bezüglich dieser Individuen das Ansuchen an den Magistrat gestellt werden könne, dieselben auf Kosten des ungarischen Landesfondes interimistisch in ein Versorgungshaus der Stadt Wien gegen die Berichtigung der täglichen Verpflegsgebühr von 42 kr. zu übernehmen.

(Note des königl. ungar. Statthaltereirathes zu Ofen vom 16. Oktober 1866, Z. 79.920, Mag. Z. 133.589.)

Das Budget und der Rechnungsabschluß des allgemeinen Versorgungsfondes ist in Zukunft einer eindringlichen kommissionellen Prüfung zu unterziehen, und diese Prüfung der ohnehin alljährig aus der Finanz-Sekzion zu wählenden dießfälligen Kommission für den eigentlichen städtischen Haushalt zuzuweisen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 7. Dezember 1866, ad Z. 4963, Mag. Z. 7176.)

Da bei einigen k. k. Steuerämtern die aus Anlaß der Erklärung zur Erwerbsteuer von den Parteien a Conto der zu bemessenden Erwerbsteuer-Gebühr erlegten Beträge in einem eigenen Sub-Journale in Empfang gestellt, und erst nach erfolgter definitiver Bemessung der Steuergebühr in diesem Sub-Journale beausgabt und in das Empfangsregister der direkten Steuern übertragen werden, und da durch diesen Vorgang bei dem Umstande, als diese Sub-Journale nicht an die Zensurbehörde gelangen, sich die Gebarung mit diesen sogenannten Erwerbsteuer-Depositen jeder Kontrole entzieht, so wurden zur Herstellung einer Kontrole die k. k. Steuerämter in Niederösterreich angewiesen, in Hinkunft die bei der Einzahlung der a Conto-Zahlungen hinausgegebenen Interims-Empfangsscheine abzustreifen, dem Ausgabs-Journale anzuschließen und auf denselben die Assignations-Zahl der definitiven Gebührenbemessung und die Post-Nummer, unter welcher diese a Conto Zahlung in das Empfangs-Register übertragen worden ist, ersichtlich zu machen und auch die Empfangsbestätigung des Erlegers hierauf beisetzen zu lassen.

Der Wiener Magistrat wurde hievon zur Richtschnur mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die mit vollem Rechte zu beanspruchende Vorauszahlung der ersten Rate der erklärten Erwerbsteuerleistung in Empfang zu nehmen, indem hiedurch dem h. Aerar wenigstens die erste Rate gesichert ist, welche namentlich in Wien, wo die Kontribuenten von dem Zeitpunkte der Erklärung bis zur Herablangung der definitiven Bemessung häufig ihren Wohnsitz geändert haben, deshalb nicht selten uneinbringlich wird.

(**Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien vom 12. Dezember 1866, Z. 10.784, Mag. Z. 156.814.**)

Da die k. k. n. ö. Statthalterei aus einer Zuschrift des n. ö. Landesausschusses vom 3. Oktober l. J. entnommen hat, daß bei der jedesmaligen Mittheilung von bewilligten Abtrennungen einzelner Theile bestifteter Bauern-Wirthschaften an den Landesausschuß verschiedenartig und mitunter in einer Weise vorgegangen wird, welche für die Parteien unnöthige Eingaben und Kosten mit sich bringt, so hat dieselbe zur Hintanhaltung dieser Unzukömmlichkeit mit Beziehung auf die a. h. Vorschrift vom 1. Juli 1851, Z. 21.433 (Landesgesetzblatt vom Jahre 1851 Nr. 206) zur allgemeinen Darnachachtung zu bestimmen befunden, daß die aus öffentlichen Rücksichten nothwendige Bekanntgebung bewilligter Grundtrennungen von Rustikal-Realitäten an den Landesausschuß nicht Sache der Parteien ist, sondern jedesmal von Amtswegen zu geschehen hat.

Zu dieser Mittheilung ist sich zur Vermeidung unnützer Schreibereien jedesmal Eines der nach der h. o. Vorschrift vom 6. August 1851 (L. G. Bl. 249) jedem Grundtrennungsgesuche beizuschließenden drei Exemplare des Theilungsplanes zu bedienen, in welchem der Gesammtkomplex der Stammrealitäten mit ihren Grundbuchs- und Katastraldaten, und die im Wege des Kaufes oder Tausches vor sich gehende Aenderung durch Umwandlung der zu trennenden Grundstücke in freie Ueberländе oder Zustiftung derselben zu einer andern Wirthschaft durchgeführt erscheint, so daß es bei der Einbegleitung des Theilungsplanes an den Landesausschuß genügt, wenn die von Amtswegen zu erhebenden Grundbuchsakten der abgetrennten Grundtheile beigefügt werden, ohne, wie es vorgekommen ist, die Parteien zur Vorlage der neuen Grundbuchs-Extrakte mittelst einer eigenen gestämpelten Eingabe zu verhalten.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Dezember 1866, Z. 33.003, Mag. Z. 162.890.**)

Die Regierung des Kantons Zug ist von der Uebereinkunft, welche wegen unentgeltlicher Verpflegung der beiderseitigen Angehörigen in Krankheitsfällen mit der k. k. Regierung im Jahre 1857 abgeschlossen wurde, zurückgetreten; jedoch wurde bestimmt, das mit mehreren Kantonen hinsichtlich der gegenseitigen Vergütung der Unkosten getroffene Uebereinkommen auch auf den Kanton Zug auszudehnen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1866, Z. 38.784, Mag. Z. 12.328.)

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Dezember 1866, Z. 56.775, angeordnet, daß die aus Anlaß der Einlösung von verkäuflichen Gewerben von den Gewerbsinhabern auszustellenden Verzichts-Reverse mit Rücksicht auf die F. P. 101 des Gesetzes vom 15. Dezember 1862 ohne Unterschied, ob in selben unter Einem die Empfangsbestätigung über den Einlösungsbetrag enthalten ist oder nicht, künftighin der Gebühr nach Skala III zu unterziehen sind.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien vom 1. Jönner 1867, Z. 26.448, Mag. Z. 869.)

Von jeder Bewilligung der exekutiven Feilbietung einer in Wien gelegenen Realität ist künftig im Grunde des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 7. Dezember 1866 (s. Verordnungs-Blatt Jahrg. 1860, S. 163) nicht mehr die Finanz-Landes-Direkzion, sondern folgende Finanz-Behörden in Wien, nämlich die k. k. Steuer-Administrazion, das k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt, ferner die k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien, das hiesige Hauptzollamt und das Steueramt des Wiener Magistrates zu verständigen.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 5. Jänner 1867, Z. 197, Mag. Z. 5975.)

Nachdem zufolge der kaiserl. Verordnung vom 21. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 140) die n. ö. Staatsbuchhaltung ihre Wirksamkeit mit Ende Dezember 1866 eingestellt hat, und die ihr in Absicht auf den politischen Verwaltungsdienst obgelegenen Geschäfte an das nun aufgestellte Rechnungsdepartement der Statthalterei übergegangen sind, so sind die periodisch zu legenden Rechnungen künftighin an die Statthalterei einzusenden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Jänner 1867, Z. 128, Mag. Z. 7384.)

Mit dem Landesgesetze vom 8. Jänner 1867 wurde der §. 3 der Landesordnung für Niederösterreich vom 26. Februar 1861 und §. 1 des Anhanges zur Landesordnung, ferner die §§. 2, 4, 8, 12 und 14 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 abgeändert.

(Landesgesetz und Verordnungsblatt für N. Oe. Jahrgang 1867, III. Stück.)

Zufolge der A. h. Entschließung vom 28. Dezember 1866 (R. G. Bl. LXVII. Stück Nr. 176) haben Seine k. k. apost. Majestät dem Finanz-Gesetze für das Jahr 1867 die A. h. Sanktzion zu ertheilen geruht.

Nach diesem Gesetze wird der zu Folge kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 88) bestehende außerordentliche Zuschlag zu den direkten Steuern für das Jahr 1867 wie im Vorjahre

a) bei der Grundsteuer mit drei Zwölftel,
b) bei der Hauszinssteuer mit zwei Sechstel,
c) bei der Hausklassensteuer mit drei Viertel,
d) bei der Erwerbsteuer mit zwei Fünftel, und
e) bei der Einkommensteuer mit zwei Fünftel des Ordinariums bemessen und eingehoben,
f) die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen zu entrichtende Einkommensteuer, wird wie im Vorjahre mit sieben Perzent bemessen und eingehoben.

Die Einhebung der letzteren (f) hat ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligazionen lauten, in der mit der kaiserl. Verordnung vom 28. April 1859 (R. G. Bl. Nr. 67) festgesetzten Art mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung des erwähnten Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf den, nach dem berufenen Finanzgesetze festgesetzten Zuschlag zu denselben zu erstrecken.

Diese A. h. Entschließung wird zu Folge des Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. Jänner 1867, Z. 363, zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Steuerträger und der mit der Verwaltung der direkten Steuern betrauten Behörden und Organe allgemein bekannt gegeben, und letzteren dabei zur Pflicht gemacht, nunmehr die definitive Bemessung und Vorschreibung der Steuerschuldigkeit mit aller Beschleunigung durchzuführen, ihren Obliegenheiten in Bezug auf die pünktliche Einbringung der Steuern thätigst nachzukommen, und diesem Geschäfte überhaupt die gespannteste Aufmerksamkeit und schleunigste Förderung zuzuwenden.

Insbesondere haben die Steuerämter, ohne erst die ihnen später zukommenden Grund- und Hausklassensteuer-Repartizions-Extrakte des hierortigen Rechnungs-Departements abzuwarten, die Arbeiten der individuellen Repartizion der Grund- und Hausklassensteuer nach den Evidenzhaltungs-Ergebnissen des Katasters bald und vollständig zu beendigen, und wenn sich zwischen den Repartizions-Extrakten des Rechnungs-Departements, und den aus den steuerämtlichen Subrepartizionen resultirenden Abschlüssen nach Gemeinden Differenzen zeigen sollten, ihrer Ursache nachzuforschen, und zu ihrer Begleichung nachträglich das Nöthige vorzukehren.

(Verordnung des Präsidiums der n. ö. Finanz-Landes-Direkzion vom 9. Jänner 1867, Z. 610, Mag. Z. 8300.)

Die von dem n. ö. Landtage für das Jahr 1867 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns beschlossenen Zuschläge von der direkten Steuer mit Ausschluß des Kriegszuschlages wurden a. h. Orts genehmigt, und zwar: für den Landesfond vierzehn Neukreuzer, für den Grundentlastungsfond vier Neukreuzer von jedem Steuergulden, wornach sich also die Landesumlage auf achtzehn Neukreuzer vom Steuergulden beziffert.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direzion vom 12. Jänner 1867, Z. 697, Mag. Z. 6909.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

№ 164 erschien am 28. Februar 1867.

541.

Gesetz

vom 11. Jänner 1867 (L. G. und V. B. V. Stück),
wirksam für das Erzh. Oesterreich u. d. Enns,
wegen Abänderung der §§. 30 und 31 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Absatz 2 lit. a) des §. 30 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien hat in Hinkunft zu lauten:

a) Diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens zehn Gulden Conv. Münze oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens zwanzig Gulden Conv. Münze seit wenigstens Einem Jahre entrichten.

§. 2.

Die alinea lit. d) des §. 31 der provisorischen Gemeindeordnung der Stadt Wien hat außer Wirksamkeit zu treten.

Franz Joseph m. p.

542.

Landesgesetz

vom 18. Jänner 1867 (L. G. und V. B. VI. Stück),
wirksam für das Erzh. Oesterreich u. d. Enns,
womit der Stadt Wien die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 25 Millionen Gulden ertheilt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Stadt Wien wird ermächtigt, zu den im nachfolgenden Paragraphe aufgeführten Zwecken ein Anleben aufzunehmen, welches die Nominalhöhe von fünf und zwanzig Millionen Gulden österr. Währ. nicht überschreiten darf, mit fünf von hundert zu verzinsen, und innerhalb fünfundvierzig und einem halben Jahre mittels einer fixen Annuität zurückzuzahlen ist.

§. 2.

Von dem aus der Begebung dieses Anlehens zu erzielenden Erlöse sind zu verwenden:

Zur Bezahlung der Darlehensforderung der k. k. priv. Nazionalbank	1,600.000 fl.
zum Baue einer neuen Wasserleitung	14,000.000 „
zum Baue eines neuen Stadthauses	2,000.000 „
zum Baue des Gemeindehauses im IX. Bezirke	80.000 „
zur Errichtung von Filial-Markthallen	300.000 „
zur Errichtung von Waisenkolonien	200.000 „
zum Baue von Schulhäusern	1,390.000 „
zur Fortsetzung des Baues des Versorgungshauses am Alserbach	355.000 „
zur Fortsetzung des Baues der Kirche unter den Weißgärbern	370.000 „
für Pflasterung auf den Stadterweiterungsgründen	200.000 „
zur Durchführung der Sperlgasse, Verlängerung der Pragerstraße, Eröffnung der Straße durch das k. k. Gußhaus, zur Verbreiterung einiger Straßen der inneren Stadt, dann der Siebensterngasse, Burggasse und Nußdorferstraße, zusammen	1,450.000 „
behufs Umlegung des Ottakringer Bachkanales	150.000 „
zur Errichtung eines Kommunal-Friedhofes	300.000 „
für die Gründe auf dem Stadterweiterungsrayon zu Schulen und Markthallen .	224.000 „
zur Herstellung der Gartenanlagen bei der Schwarzenbergbrücke	60.000 „
zur Rückzahlung des Darlehens zur Bestreitung der kurrenten Bedürfnisse im J. 1866	700.000 „

Für den Fall als eines der gedachten Objekte nicht zur Ausführung gelangen sollte, ist der hiefür bestimmte Betrag von der Anlehenssumme in Abzug zu bringen.

Auch bleibt rücksichtlich der Ausführung jedes einzelnen Objektes dem Gemeinderathe die spezielle Beschlußfassung vorbehalten, insoferne nicht bereits ein dießbezüglicher Beschluß vorliegt.

§. 3.

Der zur Aufbringung einer Summe von 4,680.000 fl. erforderliche Anlehenstheilbetrag ist, sobald dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, zu emittiren und für nachstehende Zwecke zu verwenden:

Für die Rückzahlung der Darlehens-Forderung der k. k. priv. Nazionalbank . .	1,600.000 fl.
zur ersten Theildeckung des Erfordernisses in Folge der Uebernahme von Baugründen, von Schulen und Detail-Markthallen auf dem Stadterweiterungs-Rayon	200.000 „
für die Grabenregulirung	375.000 „
für den Bau der Weißgärberkirche	170.000 „
für den Bau des Versorgungshauses am Alserbach	255.000 „
für die Wasserversorgung Wiens zur Unterfahrung des Kaiserbrunnens und der Stixensteiner Quelle, und zum Aufschlusse von neuen Quellen	230.000 „

zur Rückzahlung des Vorschusses für die Bedeckung des Abganges im J. 1866 700.000 fl.
für den Bau der zweiten Sekzion des Ottakringer Kanales . . . . . 70.000 „
endlich zur Bedeckung des für die genannten Objekte erforderlichen weiteren Aufwandes . . . . . 1,080.000 „

§. 4.

Die Begebung der zur Bedeckung der im §. 3 nicht aufgeführten Objekte erforderlichen Anlehenstheilbeträge erfolgt je nach Bedarf über Beschluß des Gemeinderathes; jedoch ist zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Franz Joseph m. p.

Anhang.

Die königlich ungarische Hofkanzlei hat unterm 6. Dezember 1866, Z. 17.374, dem k. k. Staatsministerium mitgetheilt, daß das laut der a. h. Entschließungen vom 24. November 1865 und vom 28. Juni 1866 wieder hergestellte Causarum-politico-fundationalium-Direktorat seine Wirksamkeit mit dem Amtssitze zu Pest am 1. Oktober 1866 begonnen hat, und daß dieses Direktorat die ungarischen Stiftungsfonde und Güter in gerichtlicher Beziehung vor allen öffentlichen Behörden zu vertreten berufen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Dezember 1866, Z. 41.460, Mag. Z. 3143.)

Da unter den in neuerer Zeit in größerer Anzahl nach ihrer Heimath zurückkehrenden Exmitgliedern der ungarischen Legion in Italien sich Viele befinden, welche zugleich Militär-Deserteure sind, die zwar nach den Bestimmungen des österr.-ital. Friedensvertrages wegen der Desertion einer Bestrafung nicht unterzogen werden können, aber von der Erfüllung der ihnen noch obliegenden Militärdienstpflicht nicht entbunden sind, so wurde zwischen dem k. k. Polizei- und Kriegsministerium die Vereinbarung getroffen, daß in Hinkunft alle jene Revertenten, welche zugleich Militärdeserteure sind, sofort nach dem Grenzübertritte an die nächstgelegene Militärbehörde zur weiteren Absendung an den betreffenden Truppenkörper übergeben werden mögen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1866, Z. 8067, Mag. Z. 3739.)

Das k. k. Staatsministerium hat laut h. Erlasses vom 5. Jänner 1867, Z. 21838, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium die bezüglich der Bestreitung der Druckforten für Kundmachungen in Subarrendirungs-Angelegenheiten aus der Dotazion der politischen Verwaltung erlassene Weisung vom 25. Mai 1850, Z. 9759 (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Juni 1850, Z. 22.418, an die Bezirkshauptmannschaften) für die Zukunft außer Wirksamkeit gesetzt.

Dieß wurde dem Magistrate mit dem Beifügen bekannt gegeben, die Affigirung der demselben von den Militärbehörden zukommenden dießfälligen Plakate und die Vertheilung oder Kurrendirung der betreffenden bereits ausgefertigten Kundmachungen besorgen zu lassen, überhaupt zur Publizirung der betreffenden Verlautbarungen, insoferne es ohne besondere Auslage hierfür geschehen kann, nach aller Thunlichkeit beizutragen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1867, Z. 1322, Mag. Z. 15.331.

Den Parteien, welche die von dem k. k. Ministerium des Aeußern für Legalisirungen anzusprechenden Taxen bei der kaiserl. französischen Botschaft in Wien zu erlegen haben, bleibt es fortan anheimgestellt, jene Gebühren entweder in französischer Münze, oder aber in österr. Silbermünze u. z. auf Grund des Pariwerthes der betreffenden Geldstücke zu berichtigen.

Es werden künftighin für eine gewöhnliche Legalisirung 10 Francs = 4 fl. Silber, für eine von Trauscheinen 6 Francs = 2 fl. 40 kr. Silber, für Legalisirung von Geburts- und Todesscheinen 3 Francs = 1 fl. 20 kr. Silber bei der besagten Botschaft zu entrichten sein.

Sollte jedoch die Partei durchaus nicht im Stande sein, sich Silbermünze zu verschaffen, so wird die Botschaftskanzlei die Zahlung auch in österr. Papiergeld empfangen, und dabei als Maßstab der Umrechnung den Werth des 20 Francs-Stückes in österr. Papiergeld, wie er in dem letzten Wiener Börsen-Courszettel angegeben sein wird, annehmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1867, Z. 473, Mag. Z. 10.281.)

In Anbetracht, daß nach §. 25, Abs. 2 der Landtagswahlordnung für Nieder-Oesterreich bei Verfassung der Wählerlisten für die Landtagswahlen in den Städten und Märkten die bei der letzten Neuwahl der Gemeinde-Repräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler zwar allerdings als Basis zu dienen haben, eben der Umstand aber, daß diese Listen nur als Grundlage, nicht aber als allein maßgebende Richtschnur für die Verfassung der Wählerlisten für die Abgeordnetenwahlen zu gelten haben, die nachträgliche Ergänzung und Berichtigung dieser Listen nicht ausschließt und daß daher im Sinne der §§. 25 und 28 der Landtagswahlordnung nicht nur jene, welche die Wahlberechtigung verloren haben, aus den Listen zu streichen, sondern andererseits auch alle diejenigen, welche zur Wahl der Landtagsabgeordneten berechtigt sind, wenn sie auch in den Listen der Gemeindewähler nicht eingetragen erscheinen, dennoch in die Wählerlisten für die Landtagswahlen insoferne aufzunehmen sind, als sie nachträglich und zeitgerecht darum ansuchen und ihr Wahlrecht gehörig nachweisen, und daß überdies bei dem weiteren Umstande, als die Richtigstellung der erwähnten Listen ein offiziöser Akt ist, ebenso wie die Löschung der vom Wahlrechte Ausgeschlossenen von Amtswegen erfolgt, diejenigen, welche erst nach den letzten Wahlen zur Gemeinde-Repräsentanz das Wahlrecht für die Landtagswahlen erlangt haben, insoferne dieser Umstand den mit der Verfassung der Wählerlisten betrauten Organen bekannt ist, auch ohne eigenes Ansuchen von Amtswegen in die Landtagswählerlisten aufgenommen werden müssen, hat das h. Staatsministerium mit Erlaß vom 17. d. M., Z. 388 St. M. dem Rekurse des L. gegen die Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. d. M. Z. 272 P. unter gleichzeitiger Aufhebung derselben Folge zu geben befunden.

Hievon wurde der Magistrat mit der Weisung verständigt, hiernach unverzüglich zur Berichtigung und Ergänzung der Wählerlisten für die Stadt Wien zu schreiten und in dieselben insbesondere den L. auf Grund des von ihm an der hiesigen Universität am 7. März 1866 erworbenen Diploms eines Doktors der Rechte aufzunehmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1867, Z. 570, Mag. Z. 10.440.)

Mit der kaiserl. Verordnung vom 21. Jänner 1867 (giltig für das ganze Reich) wurden die inländischen Fahrpostgebühren ermäßigt. (R. G. Bl. v. J. 1867, XIV. Stück, Nr. 29.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

№ 165 erschien am 31. März 1867.

543.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 18. Jänner 1867, Z. 5565, Mag. Z. 100.424,

die Unterbringung der städtischen Waisenhaus-Zöglinge in die Lehre betreffend.

Bezüglich der Unterbringung der im 2. städtischen Waisenhause befindlichen Zöglinge in eine Lehre wurde vom Gemeinderathe beschlossen, wie folgt:

1. Die Unterbringung der Zöglinge des Kommunal-Waisenhauses für Knaben in eine Lehre ist eine Pflicht des Waisenhausvaters.
2. Die Zöglinge sollen in der Regel erst nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre und nach absolvirter 2. Klasse der Unterrealschule in eine Lehre abgegeben werden. Minderbefähigte können auch schon nach absolvirter 4. Klasse der Volksschule, falls sie körperlich hinlänglich entwickelt sind, in eine Lehre gebracht werden. Sollte der Fall eintreten, daß es dem Waisenhausvater als zweckmäßig erscheinen würde, einen Zögling vor Absolvirung der 4. Klasse in eine Lehre unterzubringen, so hat der Waisenvater unter Darlegung der Gründe die Genehmigung des Magistrates einzuholen.
3. Die Wahl des Gewerbes bleibt dem Zöglinge selbst überlassen und hat nur in dem Falle, als die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Zöglings sich durchaus nicht für das gewählte Gewerbe eignen würden, oder wenn der Waisenhausvater die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß das gewählte Gewerbe schon in nächster Zukunft nicht mehr ertragsfähig sei, oder wenn endlich sich für das gewählte Gewerbe kein Lehrherr finden sollte, der Waisenhausvater für den Zögling ein anderes der Neigung und den Fähigkeiten desselben entsprechendes Gewerbe zu wählen.
4. Der Waisenhausvater hat darüber zu wachen, daß die Probezeit nicht über die Dauer von zwei Monaten ausgedehnt und seinerzeit in die Lehrzeit eingerechnet werde. Sollte ein zur Probe gegebener Zögling von dem Lehrherrn der Anstalt zurückgegeben werden, so ist derselbe möglichst bald in eine andere Lehre unterzubringen. Sollte der Fall eintreten, daß ein Zögling wegen Unfähigkeit oder Mangels an gutem Willen wiederholt der Anstalt zurückgegeben würde, so ist hierüber die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

5. Sobald die Probezeit zur Zufriedenheit beider Theile abgelaufen ist, hat der Waisenhausvater mit dem Lehrherrn einen Lehrkontrakt abzuschließen, in welchem dem Lehrherrn zuzusichern ist, daß dem Zöglinge am Schlusse der Lehrzeit von Seite des Magistrates unter Intervenirung der Waisenkommission des Wiener Gemeinderathes das Freigewand um den zu diesem Zwecke bestimmten Preis von je 48 fl. öst. W. angeschafft werden wird.
6. Der vom Magistrate vorgelegte Lehrkontrakts-Entwurf ist nach erfolgter Revidirung in Druck zu legen und dem Waisenhausvater die entsprechende Anzahl Blanquette zu erfolgen.
7. Der Waisenhausvater ist anzuweisen, daß er, nachdem Seitens der Kommune das Freigewand beigeschafft wird, die Zöglinge nur auf jene Zeitdauer abzugeben habe, welche bei den einzelnen Genossenschaften für solche Lehrjungen bestimmt ist, für welche die Kleidung von den Angehörigen beigeschafft wird.
8. Jeder Zögling erhält bei seinem Uebertritt in die Lehre an Kleidungsstücken und Wäsche: 1 Sommerhose, 1 Tuchhose, 1 Sommerweste, 1 Tuchweste, 1 Blouse, 1 Tuchrock, 1 Tuchkappe, 3 Hemden, 2 Unterhosen, 2 Paar Zwirnsocken, 2 Paar Wollsocken, 2 Sacktücheln, 1 Kravate, alle diese Gegenstände ganz neu; endlich 2 Paar Stiefel, von welchen 1 Paar ganz neu sein, und das 2. sich in ganz brauchbarem Zustande befinden soll.
9. Sollte ein Zögling ein Sparkassabüchel besitzen, so ist selbes beim städtischen Oberkammeramte bei den Depositen zu erlegen, demselben ein Empfangschein auszufolgen und nach dessen Freisprechen über sein Anmelden zu erfolgen.
10. Die Direkzion des k. k. Waisenhauses soll ermächtiget werden, auch für die dort befindlichen Versorgungsfondszöglinge von nun an den diversen Lehrherren die Beistellung des Freigewandes um den Betrag von je 48 fl. öst. W. für den Zögling nach Ablauf der Lehrzeit zuzusichern.

544.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 8. Februar 1867, Z. 51, Mag. Z. 28.650,

betreffend die Zinsen von den an die Kommune zu entrichtenden Schuldbeträgen.

Ueber die in Folge der Abänderung der Wuchergesetze gestellte Anfrage, welche Zinsen von den an die Kommune zu entrichtenden Schuldbeträgen in den abzuschließenden Verträgen bedungen werden sollen, hat der Gemeinderath entschieden, daß die Verzinsung von fünf auf sechs Perzent zu erhöhen sei.

Anhang.

Bei Erledigung des Rechnungsabschlusses der Kommune vom Jahre 1865 wurde angeordnet: daß die Abfuhren des Erträgnisses der Fleischkasse an die eigenen Gelder, da dieselben bisher in unbestimmten und unregelmäßigen Terminen stattfanden, vom Jahre 1867 angefangen allmonatlich in einem der präliminirten Jahressumme entsprechenden, abgerundeten Betrage des Erträgnisses der Fleischkasse an die eigenen Gelder zu geschehen haben, und daß bei der Abfuhr für den Monat Dezember sohin die Ausgleichung nach dem wirklichen Jahreserfolge zu treffen sei.
(Gemeinderaths-Beschluß vom 7. Dezember 1866, Z. 4963, Mag. Z. 5957.)

Mit dem Statthalterei-Dekrete vom 14. Dezember 1866, Z. 31.938, Mag. Z. 157.640, wurde eine neue Ordinazionsnorm, nach welcher sich alle Aerzte und Apotheker, welche auf Rechnung des Aerars oder eines unter Staatsaufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten, zu benehmen haben, mit dem Beifügen mitgetheilt, daß dieselbe mit 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit zu treten hat.

Nach einer Eröffnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Februar l. J., Z. 3746, Mag. Z. 28.695, hat der n. ö. Landesausschuß unterm 23. Jänner 1867, Z. 12.287, diese Ordinazionsnorm auch für die Landesanstalten und für die Verschreibungen auf Kosten des Landes vom 1. April 1867 an einzuführen beschlossen.

Zu allen Erhebungen, welche behufs allfälliger Reparaturs- oder Renovirungs-Arbeiten in städtischen Häusern vorzunehmen sind, ist von dem Bezirks-Ingenieur immer der betreffende Gemeinderath, welchem das fragliche Haus von der Häuseradministrazions-Kommission zugewiesen wurde, beizuziehen, und erst dann, wenn die Nothwendigkeit der Arbeit erkannt wird, der diesbezügliche Kostenanschlag zu verfassen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 25. Jänner 1867, Z. 422, Mag. Z. 15.609.)

Um den Uebervortheilungen und Täuschungen vorzubeugen, welchen fremde Emigranten von Seite unberechtigter Auswanderungs-Agenten häufig ausgesetzt sind, haben die k. großbritannischen Auswanderungs-Kommissarien die Herausgabe einer Bekanntmachung veranlaßt, worin die von den durch Großbritannien passirenden fremden Auswanderern zu ihrer Sicherheit zu beobachtenden Formalitäten genau angeführt sind. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Magistrate ein Exemplar dieser Kundmachung mit der Aufforderung zugemittelt, auf die thunlichste Verbreitung derselben hinzuwirken, und deren Bestimmungen von Fall zu Fall den Individuen, die sich zur Auswanderung nach Amerika melden, einzuschärfen. Diese Kundmachung lautet:

Bekanntmachung zur Richtschnur von fremden durch Großbritannien passirenden Auswanderern.

1. Alle Fremden, welche von großbritannischen Häfen auszuwandern beabsichtigen, sollten dafür Sorge tragen, daß ihre Kontrakte sowohl in ihrer eigenen, als auch in englischer Sprache ausgefertigt sind, und daß die Orte ihrer Bestimmung sowie die Art und Weise der Beförderung, ob mittelst Dampfbootes oder Segelschiffs, und ferner deutlich darin angegeben ist, ob sie während ihres Aufenthaltes auf dem Kontingente und im englischen Hafen mit Obdach und Beköstigung zu versehen sind; welches der Betrag des Passagiergeldes ist, und wie der Name und die Adresse des Agenten, des Kontrahenten in jedem Platze, durch welchen sie passiren, heißen.
2. Auswanderer haben große Sorgfalt darauf zu verwenden, nur mit gesetzlich angestellten Agenten zu thun zu haben, weil nach englischem Gesetze Passagen von England nur durch gesetzlich dazu berechtigte Personen abgeschlossen werden können.
3. Alle Bagage ꝛc. muß mit dem vollen Namen des Eigenthümers, dem amerikanischen oder sonstigen Bestimmungshafen, sowie, ob via Liverpool oder via London, in deutlichen lateinischen Buchstaben versehen sein.
4. Große Vorsicht ist zu empfehlen beim Ankauf in England oder an Bord, vom Schiffe, von inländischen für Canada oder die vereinigten Staaten angeblich geltenden Reisebilleten, da solche seiner Zeit in Amerika für werthlos befunden werden möchten.
5. Die gedruckten Kontraktbillete, welche Auswanderer in England für die Reise nach Amerika oder andern Ländern giltig erhalten, sollten unter keinerlei Umständen aus der Hand gegeben

werden, es sei denn, daß der Auswanderungsbeamte der Regierung sie verlangt. Auch sollten Auswanderer Niemanden, der nicht in ihrem Kontrakt erwähnt ist, trauen, wenn Hilfe oder Beistand angeboten wird. Im Fall von Betrug, Schwindelei oder sonstigen entstehenden Schwierigkeiten, sollte man sich sogleich an seinen Konsul wenden, oder auch an den Auswanderungs-Regierungsbeamten, insofern die Sache die Passage betrifft.

Capitän Prior R. N., Stanley Buildings ist der Auswanderungsbeamte in Liverpool, und Capitän Lean R. N. 65 Fenchurch Street, ist der Auswanderungsbeamte in London.

6. Auswanderer, welche sich nach Newyork begeben, sollten bei ihrer Ankunft daselbst sich mit den Auswanderungs-Kommissarien, Castle Garden, in Verbindung setzen, welche ihnen Rath und Kenntniß ertheilen werden über die beste Art, ihren Bestimmungsplatz zu erreichen.

Mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums und des Obersten Rechnungshofes vom 30. Jänner 1867 wurden einige Aenderungen in der provisorischen Vorschrift vom 17. November 1852 über die Einrichtung der theoretischen Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde getroffen.

(R. G. B. Jahrg. 1867, XIX. St. Nr. 40.)

Das Steueramt in Wien hat die bei demselben einfließenden Handelskammerbeiträge von nun an nicht mehr an die k. k. Landeshauptkassa, sondern gleich unmittelbar an die Handels- und Gewerbekammer in Wien zur Abfuhr zu bringen.

(Note der k. k. Finanz-Landesdirekzion an den Magistrat vom 7. Februar 1867, Z. 2124, Mag. Z. 21.897.)

In Folge der hierher gelangten Mittheilung der k. k. Statthalterei in Wien, daß das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Wieden mittelst des an dem Wiener Magistrat gerichteten Schreibens dto. 13. Juni v. J. Zahl 1985 die strafgerichtliche Amtshandlung wider die Hauseigenthümer M. K. und A. wegen Ueberschreitung der Bauordnung, rücksichtlich wegen der Uebertretung des §. 440 St. G. wegen Inkompetenz abgelehnt hat, findet das k. k. österreichische Oberlandesgericht im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei, das k. k. städt. del. Bezirksgericht für kompetent zu erklären, und demselben die weitere gesetzliche Amtshandlung aufzutragen, weil die den erwähnten Eigenthümern zur Last gelegte Handlung unter die Begriffsbestimmung der §§. 440 St. G. B. paßt, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches so lange Anwendung finden, als nicht ausdrücklich die Aufhebung derselben erfolgt ist, — nach §. 72 der Wiener Bauordnung vom 23. September 1859, Z. 176, die Bestimmungen des Strafgesetzes sogar ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, demnach die Bestrafung nach §. 73 der Bauordnung nur dort Platz greift, wo nicht die Behandlung nach dem Strafgesetze stattfindet.

(Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien an das k. k. städt. del. Bezirksgericht Wieden vom 19. Februar 1867, Z. 2974, Statth. Z. 6882, Mag. Z. 2974.)

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 22. Februar 1867, Z. 587, Mag. Z. 31.319, wurde die Zahl der magistratischen Konzepts-Praktikantenstellen auf 20 fixirt, daher über diese Zahl hinaus keine Konzepts-Praktikanten aufgenommen werden sollen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

№ 166 erschien am 20. Mai 1867.

545.

Note der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direkzion

vom 10. September 1866, Z. 19.173, Mag. Z. 40.570,

betreffend den Zeitpunkt der Vorschreibung und Einhebung des Gemeinde-Zuschlages zum Gebühren-Aequivalente.

Das k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 15. September 1866, Z. 37.830, im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium entschieden, daß die Vorschreibung und Einhebung des mit dem n. ö. Landesgesetze vom 15. März 1866 der Wiener Gemeinde bewilligten Zuschlages zum Gebühren-Aequivalente bei der ersten unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes fälligen Rate des Gebühren-Aequivalentes zu beginnen hat.

546.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Dezember 1866, Z. 37.572, Mag. Z. 28.360/1867,

über die Verleihung des Titels „Professor" an die Lehrer an öffentlichen Gymnasien, selbstständigen Realschulen und Realgymnasien.

Se. k. k. Apost. Majestät haben laut h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 10. Februar 1866 a. g. zu genehmigen geruht, daß allen Lehrern an öffentlichen Gymnasien, selbstständigen Realschulen und Realgymnasien, welche auf Grundlage der vollständig abgelegten Lehramtsprüfung und der Erfüllung der gesetzlichen, auf ihre lehrämtliche Stellung bezüglichen Bedingungen im Lehramte definitiv bestätiget worden sind, der Titel „Professor" zuerkannt werde.

Zu Folge des h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 12. November 1866, Zahl 7504/cn, kommt den Lehrern, welche an solchen von Individuen, Korporazionen u. s. w. erhaltenen öffentlichen Gymnasien, Realgymnasien und selbstständigen Realschulen angestellt werden, an denen das Gesetz über das Probetriennium nicht wirksam und die Bestätigung im Lehramte nicht eingeführt ist, schon in Folge der ersten definitiven Anstellung im Lehramte an der Mittelschule

der Titel „Professor“ insoferne zu, als bei dieser Anstellung nicht die nachträgliche Erfüllung besonderer Bedingungen den Betreffenden zur Pflicht gemacht wurde.

Was die besonderen Kategorien der Lehrer für das Zeichnen oder lebende Sprachen u. a. m. anbelangt, so haben nach der Tendenz des Staatsministerial-Erlasses vom 10. Februar 1866, Z. 1187 nur Diejenigen Anspruch auf diesen Titel, welche rücksichtlich ihrer Rechte und Ansprüche überhaupt den ordentlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der betreffenden Mittelschule gleichgestellt sind.

547.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. März 1867, Z. 27.774, Mag. Z. 50.841,

über die Maßregeln zur Verhütung von Gasexplosionen bei Anwendung der eine Erhöhung der Leuchtkraft des Gases bezweckenden neueren Erfindungen.

Ueber den von der k. k. Polizei-Direkzion anläßlich einer Eingabe der k. k. priv. Gasbeleuchungs-Anstalt der Imp. Cont. Gas-Association erstatteten Bericht vom 1. Mai 1866, Zahl 10.468, betreffend allfällige Maßregeln zur Verhütung von Gasexplosionen bei Anwendung der eine Erhöhung der Leuchtkraft des Gases bezweckenden neuen Erfindungen, namentlich der Carboratoren und Regulatoren, hat die k. k. n. ö. Statthalterei das Gutachten des k. k. polytechnischen Institutes eingeholt, welches dahin geht, daß diese neuen im Auslande bereits allerwärts in Anwendung stehenden Erfindungen als ein wissenschaftlicher und praktisch nützlicher Fortschritt nicht wohl hier zu Lande außer Gebrauch gebracht werden können, daß es aber immerhin angezeigt erscheine, zur Verhinderung von Unglücksfällen hiebei gewisse Vorsichtsmaßregeln anzuwenden.

Diese bestehen im Wesentlichen darin, daß

1. den Verkäufern solcher Apparate zur Pflicht gemacht werde, den Käufern eine gedruckte, leicht faßliche Gebrauchsanweisung mitzutheilen;

2. daß sich die Käufer bei Einschaltung dieser Apparate nur sachverständiger Gewerbsleute bedienen, und

3. daß sie von jeder solchen Einschaltung der betreffenden Gasbeleuchtungs-Gesellschaft die Mittheilung machen.

548.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums

vom 26. März 1867 (R. G. B. XXIV. 58. Jahrgang 1867),

über die Behandlung des von der Gemeinde Wien aufzunehmenden Anlehens von 25 Millionen in Ansehung der Steuer- und Stämpelpflicht und bei Kauzionsleistungen und Kapitalsanlagen.

Zufolge a. h. Entschließung vom 21. März 1867 sind die Obligazionen über das von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 18. Januar 1867 (siehe M. V. B. J. 1867,

S. 9) aufzunehmende Darlehen von 25 Millionen, die Interimsscheine und die Koupons von den Stämpelgebühren, sowie die Zinsen dieser zu emittirenden Schuldverschreibungen von der Einkommensteuer frei zu belassen, und es können diese städtischen Obligazionen in den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserstaates zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der Minderjährigen oder andern unter der Obsorge des Staates stehenden Personen, sowie zur Leistung von Kauzionen in Zivil- und Militär-Angelegenheiten verwendet werden.

549.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. April 1867, Z. 10.523, Mag. Z. 62.357,

betreffend die Gleichstellung der Pfandbriefe der priv. allg. Boden-Kredit-Anstalt mit den Staatsschuldverschreibungen bei dem Erlage von Vadien und Kauzionen aller Art.

In Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1867, Z. 4630, hat das k. k. Finanz-Ministerium laut einer durch das Finanz-Verordnungsblatt kundgemachten Verordnung vom 15. April l. J., Z. 1256/FM verfügt, daß die Pfandbriefe, in welchen die priv. allg. österr. Boden-Kredit-Anstalt auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1866 (R. G. B. Nr. 47) das auf unbeweglichem Staatseigenthum haftende Darleihen von 60 Millionen Gulden geleistet hat, bei dem Erlage von Vadien und von Kauzionen aller Art, somit auch bei dem Erlage von Dienstkauzionen gleich Staatsschuldverschreibungen zu behandeln seien.

550.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 16. April 1867, Z. 5294, Mag. Z. 59.800,

in Betreff der Anweisung der Gehalte für neuernannte Volksschul- und Aushilfslehrer.

Bezüglich der Anweisung der Gehalte für neuernannte Lehrer der Volksschulen hat als Grundsatz zu gelten, daß für alle neuangestellten Lehrer, die zur Zeit ihrer Anstellung bereits im Schuldienste der Gemeinde in Verwendung stehen, die Flüssigmachung des Gehaltes von dem Tage eintritt, an welchem die Bestätigung von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei erfolgt, wogegen denjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, der Gehalt erst vom Tage ihres Dienstantrittes flüssig gemacht wird.

Im Nachhange hiezu wurde unterm 30. April 1867 beschlossen, daß den zeitweilig verwendeten Aushilfslehrern der höhere Gehalt von 250 fl. ö. W. vom 1. Mai 1867 an anzuweisen ist.

---

*

Anhang.

Für die aus den städt. Waisenhäusern zur Heilung in eine öffentliche Krankenanstalt abgegebenen, erkrankten Zöglinge ist für die Dauer ihrer dortigen Verpflegung der Betrag von 5 fl. 25 kr. monatlich oder 17½ kr. ö. W. per Tag, wie dies bereits rücksichtlich der in Privatpflege befindlichen Waisenkinder üblich ist, als theilweiser Verpflegskosten-Ersatz an die betreffende Krankenanstalt abzuführen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 4. Jänner 1867, Z. 5467, Mag. Z. 8521.)

In Fortsetzung des dem Magistrate mit dem Statthalterei-Dekrete vom 11. Jänner 1867, Z. 1448, Mag. Z. 7754, bekannt gegebenen Ministerial-Erlasses vom 9. Jänner 1867, Z. 429 (s. Verordnungsblatt J. 1867, S. 3), hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Dekrete vom 20. Februar l. J. Z. 6161, Mag. Z. 32.006, die vom k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium verfaßte Instrukzion zu den neuen Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes anher mitgetheilt.

Diese Instrukzion enthält Bestimmungen über die Stellung der zur Zeit der Stellung im Bezirke sich aufhaltenden Fremden, welche nicht mehr vor die Stellungskommission des Heimatsbezirkes vorgeführt werden müssen, sondern auch vor jener ihres Aufenthaltes sich stellen können, über die Abfassung der Stellungslisten des Bezirkes, über die Zusammensetzung der Stellungskommission und über das den einzelnen Kommissions-Mitgliedern zustehende Stimmrecht; ferner sind darin Bestimmungen enthalten über die zur Erlangung der dauernden Beurlaubung erforderlichen Nachweise, über die Eintheilung der Rekruten, über die Thätigkeit der Ueberprüfungs-Kommission, über die Verfassung der tabellarischen Stellungseingaben und endlich auch Bestimmungen über die Stellvertreter.

Auch wurde eine neue Instrukzion zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen erlassen und Mustertabellen aufgelegt.

Der Gemeinderath hat bei Berathung des Budget für das Jahr 1867 beschlossen, daß in Hinkunft

a) für die Eintheilung und Formulirung des Rubrikenschema's, welche nach den Beschlüssen des internazionalen statistischen Kongresses vorgenommen worden war, diese Beschlüsse — da denselben seither keine andere große Stadt beigetreten ist, nicht weiter als maßgebend erscheinen sollen, daß ferner

b) die im Jahre 1861 vorgenommene Trennung des Budget in den öffentlichen und in den privatrechtlichen Theil, welche zu allerlei Inkonsequenzen führt, aufzulassen sei, und daß endlich

c) die dermalige Form des Budget, nach welcher die jährlich wiederkehrenden Gemeindeumlagen am Schlusse desselben als Bedeckung für den von den anderweitigen Einnahmen nicht bedeckten Betrag der Ausgaben aufgeführt werden, dahin abgeändert werden solle, daß diese Ge-

meindeumlagen gleich bei der betreffenden Einnahmsrubrik und an derselben Stelle wie im Rechnungsabschlusse eingestellt werden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Februar 1867, Z. 5322, Mag. Z. 44.770.)

Das Steueramt in Wien hat die für den Landes- und Grundentlastungs-Fond eingehobenen Beiträge und sonstigen Grundentlastungs-Gelder von nun an nicht mehr an die k. k. Landeshauptkasse, sondern gleich unmittelbar an das Landes-Ober-Einnehmeramt zur Abfuhr zu bringen.

(Note der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion 20. Februar 1867, Z. 189, Mag. Z. 29.853.)

Da nach §. 9 der Instrukzion III für die Rechnungs-Departements der anweisenden Landesbehörden die Anzeigen über geleistete Geldabfuhren und gegebene Verläge in dem Conto-currenti-Buche der betheiligten Kassen in Vorschreibung gebracht werden müssen, so sind diese Anzeigen im Sinne des §. 16 alinea 5 der Instrukzion II für die Steuerämter künftig gleichzeitig mit dem Vollzug der Abfuhr abgesondert der Finanz-Landes-Direkzion einzusenden.

(Note der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 2. März 1867, Z. 9389, Mag. Z. 35.874.)

Laut des Dekretes vom 7. März 1867, Z. 6445, Mag. Z. 41.460, hat sich die k. k. Statthalterei bestimmt gefunden, es von der mit dem Erlaß vom 11. Juli 1866, Z. 22.545, angeordneten Bildung einer vereinigten Genossenschaft der Photographen, Daguerrotipeure und Inhaber von galvanoplastischen Anstalten in Wien abkommen zu lassen.

In allen Fällen, wo es sich um Verleihung von Gnadengaben oder Verlängerung derselben handelt, sind in geeigneter Weise die Vermögensverhältnisse der Petenten früher zu erheben und es ist in den Berichten an den Gemeinderath auf diese Erhebungen ausdrücklich hinzuweisen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 12. März 1867, Z. 398, Mag. Z. 4496.)

Zur Ausstellung von Leichenpässen in das Ausland im Königreiche Sachsen waren bisher die Kreis-Direkzionen die zuständigen Behörden, in jenen Fällen jedoch, wo es sich um den Transport von Leichen solcher Personen in das Ausland handelte, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, war die Ausstellung des Leichenpasses dem königl. Ministerium vorbehalten.

Diese letztere Anordnung wurde auch für die Zukunft aufrecht erhalten, dagegen bezüglich der Kompetenz der Kreis-Direkzionen bestimmt, daß diese nunmehr auch auf die unteren Polizeibehörden, Stadträthe und Gerichtsämter zu übertragen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. März 1867, Z. 10.399, Mag. Z. 58.207.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut h. Erlasses vom 26. März 1867, Z. 4631, die nachbenannten Unterrichts-Anstalten als solche zu erklären befunden, welche im Sinne der k. Verordnung vom 28. Dezember 1866, betreffend Aenderungen am Heeresergänzungs-Gesetze vom Jahre 1858 als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleich oder höher gestellt zu betrachten sind:

a) Die k. k. Universitäten in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck;

b) das k. k. polytechnische Institut in Wien, das polytechnische Landes-Institut in Prag, die landschaftliche technische Hochschule in Graz, die k. k. technische Lehranstalt in Brünn, das k. k. technische Institut in Krakau und die k. k. technische Akademie in Lemberg;

c) die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, die von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde unterhaltene Akademie der bildenden Künste in Prag und die Schule der schönen Künste am k. k. technischen Institute in Krakau;

d) die k. k. Bergakademie in Leoben und Przibram, die k. k. Forstakademie in Mariabrunn, die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg, die k. k. Handels- und nautische Akademie in Triest, ferner die Handelsakademien in Wien und Prag, und die Akademie für Handel und Industrie in Graz, die nautischen Schulen in Dalmazien und im Küstenlande;

e) die k. k. orientalische Akademie in Wien.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1867, Z. 10.524, Mag. Z. 51.393.)

Nach dem Absatze b des §. 8 der Amtsinstrukzion für die Stadtphysiker ist den kommissionellen Verhandlungen über die in den §. 31 und 33 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, und die diese betreffenden Betriebsanlagen das Stadtphysikat zuzuziehen; ebenso sind nach dem letzten Absatze des §. 16 die Pläne der neu zu führenden Wasser- und Gasleitungen vom sanitären Standpunkte aus von denselben zu beurtheilen.

Diese Bestimmung wurde mittelst Präsidial-Erlasses vom 4. April 1867, Z. 169, dahin erläutert, daß es allerdings seine Richtigkeit hat, daß in den obbezeichneten Fällen, wenn der Magistrat das Gutachten von Sanitäts-Organen für nöthig findet, derselbe sich der Stadtphysiker zu bedienen habe, insoferne nicht besondere politische gesetzliche Bestimmungen die Zuziehung besonders benannter Sanitäts-Personen vorschreibt, daß aber sowohl der §. 8 lit b, als auch der §. 16 nur die Verpflichtung der Stadtphysiker festsetzen, bei den erwähnten Geschäften in dem Falle zu interveniren, wenn der Magistrat in den vorkommenden Fällen ein solches ärztliches Gutachten abzufordern für nöthig findet.

(Magistrats-Präsidial-Erlaß vom 4. April 1867, Pr. Z. 169.)

Ueber eine hohen Orts angeregte Anfrage, in welcher Weise den durch das Halten von Kühen und Schweinen hervorgerufenen Sanitätsübelständen entgegen zu wirken wäre, hat das k. k. Statthalterei-Präsidium in Berücksichtigung der von dem Magistrate geltend gemachten Gründe mit dem Erlasse vom 4. April 1867, Z. 931 entschieden, daß das Halten von Schweinen und Kühen innerhalb der Linien Wiens auch fernerhin gestattet, jedoch dem Magistrate zur Pflicht gemacht wird, bei erhobener Beschwerde oder Wahrnehmung von sich zeigenden, sanitätswidrigen

Uebelständen von Fall zu Fall den Lokalaugenschein zu veranlassen, und die nach den Verhältnissen zulässige Abhilfe wirksam zu treffen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. April 1867, Z. 931, Mag. Z. 51.397.**)

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 5. April 1867 den prinzipiellen Beschluß gefaßt, daß zur Ausstellung von Gasthaustischen auf den Trottoirs in der Ringstraße keine Bewilligung ertheilt werden soll.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 5. April 1867, Z. 661, Mag. Z. 51.680.**)

Nachdem bei den Einschreiten um Berichtigung der Taufmatriken bezüglich der außer der Ehe erzeugten und durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirten Kinder sehr oft unvollständige, oft nur das Faktum der Geburt konstatirende Taufscheine, sowie auch derartige unvollständige Trauungs- und gegebenenfalls Todtenscheine beigebracht werden, wodurch nicht nur die Legitimazions-Verhandlung, sondern auch die Eintragung der Legitimazions-Vorschreibung in das pfarrliche Taufprotokoll wesentlich erschwert und theilweise unausführbar wird, wurde dem Magistrate von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei bedeutet, daß stets darauf zu dringen sei, daß von Seite der Parteien immer legale und vollständige Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, wo die Beibringung letzterer erfordert wird, beigebracht werden, und sind nur hiemit vollkommen instruirte Gesuche vorzulegen.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1867, Z. 8389, Mag. Z. 62.987.**)

Der Magistrat hat strenge darüber zu wachen, daß nur solche Offerte angenommen und von der Offertverhandlungs-Kommission empfohlen werden, welche mit dem vorschriftmäßigen Vadium belegt sind.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 12. April 1867, Z. 1552, Mag. Z. 119.890.**)

Nach einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten und von diesem mit h. Erlaß vom 23. April 1867, Z. 6359 mitgetheilten Eröffnung des k. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums wird die diesjährige Rekrutirung in Ungarn auf Grundlage des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 durchgeführt, wornach die Abstellung der in den nicht zu Ungarn gehörenden Ländern sich aufhaltenden nach Ungarn zuständigen Militärpflichtigen vorläufig nach den diesfälligen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zu geschehen hat, wobei noch bemerkt wird, daß dermalen auch in Ungarn die drei ersten Altersklassen beziehungsweise die in den Jahren 1846, 1845 und 1844 geborenen Jünglinge aufgerufen wurden, und daß die am 29. April beginnende Stellung längstens bis Ende Mai l. J. beendet werden dürfte.

Nachdem ferner in Gemäßheit der in den nicht ungarischen Ländern bereits zur Durchführung gelangten kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 beziehungsweise nach dem Ministerial-Erlasse vom 13. Februar l. J., Z. 2294, Statthalterei-Z. 6161—1867 die Gutrechnung des von Amtswegen zu Stellenden auf das Kontingent des Losungsbezirkes, in welchem er aufgegriffen wurde,

nicht mehr stattzufinden hat, sondern auf Rechnung seines heimatlichen Stellungsbezirkes zu stellen ist, so werden über gepflogenes Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium die Stellungsbehörden angewiesen, die von Amtswegen vorgeführten Militärpflichtigen Ungarns im Falle ihrer Militärdiensttauglichkeit auf das Kontingent ihres Heimatsbezirkes und auf das heimatliche Ergänzungsbezirks-Regiment assentiren zu lassen, zugleich aber die betreffenden Heimatsbehörden hievon unverzüglich zu verständigen.

Diese Anordnung hat selbstverständlich auch auf die nach Siebenbürgen heimatzuständigen Militärpflichtigen Anwendung. Uebrigens hat sich das Ministerium des Innern unter Einem zugleich verwendet, damit zur Einhaltung aller Reziprozität auch den k. ungarischen Stellungsbehörden die Weisung ertheilt werde, in Ungarn von Amtswegen gestellte, den nicht ungarischen Ländern angehörige Vorgeführte für den heimatlichen Stellungsbezirk und auf das heimatliche Ergänzungs-Bezirks-Regiment unter unverzüglicher Verständigung der heimatlichen Stellungsbehörde in das Heer einreihen zu lassen.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 26. **April** 1867, **Z.** 13.545, **Mag. Z.** 63.535.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat in dem Erlasse vom 26. März d. J., Z. 2578, über den Rekurs des L. gegen das von der k. k. Statthalterei unterm 26. Oktober 1866, Zahl 32.022, bestätigte Erkenntniß des Wiener Magistrates vom 19. April 1866, Z. 45.457, Folgendes bemerkt:

Nach der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1850, Z. 217, ist die Anwendung nur solcher Brückenwagen im öffentlichen Verkehre gestattet, welche entweder nach dem in dieser Verordnung entwickelten oder nach einem solchen anderen Prinzipe gebaut sind, welches durch spätere Verordnung ausdrücklich als zur Anwendung im öffentlichen Verkehre zulässig erklärt worden ist.

Es werden daher allerdings Brückenwagen, welche nach einem anderen, als nach einem speziell zugelassenen Prinzipe erbaut sind, nicht zimentirt, und wenn sie in der Anwendung im öffentlichen Verkehre dennoch betreten werden, mit Recht konfiszirt werden.

Allein die Benützung solcher, nicht nach einem für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Prinzipe konstruirter und sonach nicht zimentirter Wagen im Privatgebrauche, wie der Haushaltung oder in industriellen Unternehmungen, wenn sie nicht im Kaufe und Verkaufe mit Dritten benützt werden, kann ebenso wenig verwehrt und bestraft werden, als die Erzeugung solcher Maßinstrumente, zumal diese auch für den Absatz in's Ausland stattfinden kann. Am wenigsten kann in dem Umstande, daß ein Erzeuger solche Wagen bona fide zur Zimentirung bringt, ein sträflicher Akt erkannt werden,

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 20. **April** 1867, **Z.** 10.947, **Mag. Z.** 64.805.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

№ 167 erschien am 15. Juni 1867.

551.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 19. Februar 1867, Z. 415, Mag. Z. 31.700,

womit eine Vorschrift über die Zahlungen der Schüler an den Mittelschulen und über den Vorgang bei Zugestehung einer Befreiung von diesen Leistungen erlassen wird.

§. 1. Die Zahlungen der Schüler an den kommunalen Mittelschulen sind in nachstehenden Beträgen zu entrichten:

1. Die Aufnahmstaxe mit zwei Gulden für allemal.
2. Das Schulgeld an den Unter-Realschulklassen mit fünf Gulden, an den Ober-Realschulklassen mit zehn Gulden, an den Real-Gymnasien mit neun Gulden fünfundvierzig Kreuzer für den Semester.
3. Der Lehrmittelbeitrag mit zwei Gulden für das Jahr.

§. 2. Bei der Aufnahme in eine kommunale Mittelschule, mag sie in was immer für eine Klasse geschehen, hat jeder Schüler, welcher sich im vorhergehenden Semester nicht gleichfalls an derselben oder einer anderen kommunalen Mittelschule befand, sofort die Aufnahmstaxe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Aufnahmstaxe ist vom Ergebnisse der Aufnahmsprüfung unabhängig. In gleicher Weise sind die Privatisten, welche bei einer kommunalen Mittelschule eingeschrieben werden wollen, verpflichtet, bei dieser Einschreibung die Aufnahmstaxe zu bezahlen.

§. 3. Das Schulgeld ist von den öffentlichen Schülern während des Monats Oktober für den ersten, und während des Monats März für den zweiten Semester zu bezahlen. Schülern, welche sich nicht bis zum 15. des nächstfolgenden Monats über die Bezahlung des Schulgeldes ausgewiesen, oder ein von der Direkzion als zulässig erkanntes (§. 2) Befreiungsgesuch eingebracht haben, darf der Direktor den Besuch der Schule nicht weiter gestatten.

§. 4. Der Lehrmittelbeitrag wird gleichzeitig mit der Schulgeldquote des ersten Semesters eingehoben.

§. 5. Privatisten müssen sich, bevor sie zur Semestralprüfung zugelassen werden, über die Entrichtung des Schulgeldes und Lehrmittelbeitrages ausweisen.

§. 6. Keine der in den §§. 2 — 4 erwähnten Zahlungen wird zurückgestellt, wenn ein Schüler noch vor Ausgang des Semesters die Schule verläßt. Findet jedoch nur ein Uebertritt in eine andere kommunale Mittelschule statt, so gilt die Empfangsbestätigung über die für den fraglichen Semester geleisteten Zahlungen auch bezüglich jener Schule, an welche der Schüler übertritt.

§. 7. Von der Zahlung der Aufnahmstaxe kann ein überhaupt (§. 2) zu derselben verpflichteter Schüler nicht befreit werden. Eine Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes können nur öffentliche Schüler im Falle ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit erlangen.

§. 8. Zu diesem Behufe haben sie bei der Direkzion der Mittelschule, an welcher sie studiren, spätestens bis zum 15. November bezüglich des ersten, und bis zum 15. März bezüglich des zweiten Semesters ein stempelfreies Gesuch zu überreichen, und solches mit dem Zeugnisse über den letztvergangenen Semester und einem (gleichfalls stempelfreien) Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse des Bittwerbers oder seiner versorgungspflichtigen Angehörigen zu belegen.

§. 9. Ein derartiges Armuthszeugniß ist vom Hauseigenthümer (oder seinem Bestellten) und dem Pfarrer auszustellen, von dem Vorstande des Gemeindebezirkes (im I. Bezirke von dem betreffenden Gemeinderathe) zu bestätigen, und muß die Dürftigkeit des Bittwerbers nicht blos behaupten, sondern auch begründen.

Mangelhafte und vor mehr als einem Jahre ausgestellte Armuths-Zeugnisse werden nicht berücksichtigt.

§. 10. Die Würdigkeit eines Schülers zur Erlangung der Schulgeldbefreiung kann nur dann angenommen werden, wenn er:

a) in dem letztvergangenen Semester an der Mittelschule in Beziehung auf das sittliche Betragen und den Fleiß vollständig entsprach, folglich aus den Sitten die Note „musterhaft" oder „lobenswerth", bezüglich des Fleißes die Note „ausdauernd" oder „befriedigend" erhielt;

b) im letztvergangenen Semester mindestens die erste allgemeine Zeugnißklasse erlangte, somit zur regelmäßigen Fortsetzung seiner Studien für reif erkannt wurde.

§. 11. Bei Schülern, welche sich in der untersten Klasse einer kommunalen Mittelschule befinden, kann die Würdigkeit dann angenommen werden, wenn sie im letzten Semester der Volksschule die Vorzugsklasse erlangten.

§. 12. Entbehrt ein Gesuch des genügenden Beleges über die Dürftigkeit des Bittstellers (§. 9), oder kann der letztere nach den beigebrachten Zeugnissen der Befreiung für würdig nicht erklärt werden (§§. 10, 11), so hat die Direkzion das Gesuch zurückzuweisen.

Gegen eine solche Zurückweisung steht dem Bittwerber der Rekurs an den Magistrat offen.

§. 13. Der Lehrkörper prüft in einer eigenen Konferenz die als zulässig erkannten Gesuche und vergleicht ihre Beilagen mit seinen eigenen Wahrnehmungen. Wenn ein Schüler, welcher nach dem beigebrachten Zeugnisse des letztvorangegangenen Semesters der Schulgeldbefreiung würdig erklärt werden könnte, in dem eben laufenden durch tadelnswerthes Betragen, Mangel an Fleiß oder schlechten Fortgang einer Berücksichtigung sich unwürdig gemacht hat, oder der Dürftigkeits-Ausweis mit der eigenen Ueberzeugung des Lehrkörpers im Widerspruche steht, ist der Antrag auf seine Abweisung zu stellen.

§. 14. Das Protokoll über die betreffende Lehrer-Konferenz (§. 13) hat in Kürze die Meinung jedes einzelnen Stimmführenden zu enthalten, ist von sämmtlichen Konferenz-Mitgliedern

zu unterfertigen, und sammt der Kompetenten-Tabelle und allen Gesuchen längstens 14 Tage nach Schluß des bezüglichen Gesuchs-Termines (§. 8) zur Vorlage zu bringen.

§. 15. Ueber die Anträge des Lehrkörpers erstattet der Magistrat binnen weiteren 14 Tagen Bericht an den Gemeinderath, dessen Mittelschul-Deputazion sofort zusammentritt und die Befreiung bewilligt oder versagt.

§. 16. Die Ausfertigung der Dekrete über die ertheilten oder verweigerten Schulgeldbefreiungen ist so zu beschleunigen, daß der Bittwerber noch vor dem Schlusse des bezüglichen Semesters verständiget werden kann.

Ein zurückgewiesener Bittwerber kann so lange kein Zeugniß über diesen Semester erhalten, als er nicht seiner Zahlungspflicht für denselben nachgekommen ist.

§. 17. Mit der erlangten Schulgeldbefreiung erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Lehrmittelbeitrages (§. 4) nicht.

§. 18. Die Befreiung vom Schulgelde behält ihre Giltigkeit auch bei dem Uebertritte in eine andere kommunale Mittelschule, ohne Rücksicht auf etwaige Verschiedenheit im Ausmaße des Schulgeldes dieser anderen Anstalt.

§. 19. Der Verlust der Schulgeldbefreiung erfolgt:

a) wegen eingetretener günstigerer Vermögens-Verhältnisse des Befreiten oder seiner versorgungspflichtigen Angehörigen;

b) wegen Verlustes der Würdigkeit des Befreiten, wenn er

aa) über sein sittliches Betragen die Note „nicht entsprechend" erhielt, oder

bb) am Schlusse des ersten Semesters in die dritte, oder

cc) am Schlusse des zweiten Semesters in die zweite oder dritte allgemeine Zeugnißklasse verfiel;

c) durch den Austritt des Schülers aus den Studien einer kommunalen Mittelschule oder seine Ausschließung von denselben.

§. 20. Bei Schülern, welchen am Schlusse des zweiten Semesters die Wiederholung der Prüfung aus einem einzelnen Gegenstande oder die Vornahme einer nachträglichen Prüfung zur Erprobung ihrer Reife für die nächsthöhere Klasse gestattet wurde, begründet die gut bestandene Prüfung auch den Fortgenuß der Schulgeldbefreiung.

§. 21. Das freiwillige Wiederholen einer Klasse, aus welcher ein Schüler am Schlusse des zweiten Semesters als aufsteigefähig entlassen wurde, oder das freiwillige Zurücktreten in eine niedere Klasse vor dem Schlusse des ersten Semesters zieht den Verlust der Befreiung nicht nach sich.

§. 22. Ueber jene Schüler, welche aus was immer für einer Ursache (§. 19) der Schulgeldbefreiung verlustig erklärt werden sollen, muß die Direkzion sofort nach dem Schlusse eines jeden Semesters an den Magistrat Bericht erstatten.

Diejenigen Schüler, welchen am Schlusse des zweiten Semesters noch eine weitere Erprobung vorbehalten blieb (§. 20), sind längstens binnen 14 Tagen nach Wiederbeginn des Schuljahres zu prüfen und das Ergebniß zu berichten.

§. 23. Erscheint der Verlust einer Schulgeldbefreiung der Direkzion oder dem Magistrate zweifelhaft, oder wird gegen den Magistratsbescheid der Rekurs an den Gemeinderath ergriffen, so steht die Entscheidung der Mittelschul-Deputazion zu.

*

§. 24. Die genaueste Beobachtung der vorstehenden Anordnungen wird den Direkzionen der kommunalen Mittelschulen unter strenger eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht. Insbesondere haften die Direkzionen für jeden Entgang kommunaler Einkünfte, welchen sie durch Verabsäumung ihrer hier speziell bezeichneten Obliegenheiten (§§. 2, 3, 4, 5, 12, 14, 16, 17, 22) etwa verschulden.

Anhang. In Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 12. März 1867, G. R. Z. 746, Mag. Z. 159.000.

In Hinkunft soll die Befreiung eines Schülers vom Schulgelde an der Volksschule bei seinem Uebertritte an die Mittelschule vom Bezirks-Vorsteher bestätigt werden und jeder Direktor der Kommunal-Mittelschulen derlei Gesuche an die Bezirks-Vertretung mit der Bitte um vertrauliche Aeußerung leiten, und erst nach der erlangten Aeußerung dieselbe dem Magistrat vorlegen.

552.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. April 1867, Z. 10.098, Mag. Z. 64.830,

betreffend die Todfallsanzeigen über die mit ärarischen Genüssen betheilten Militär-Witwen und Waisen.

Laut einer Mittheilung des k. k. General-Kommandos vom 23. März 1867, Z. 6080, langen von den, dem General-Kommando unterstehenden Ergänzungs-, Bezirks- und Militär-Platz-Kommanden die Todfallsanzeigen über die mit ärarischen Versorgungsgenüssen betheilten Militär-Witwen und Waisen größentheils verspätet oder gar nicht ein, weil diese Evidenzbehörden von bei derartigen sich ergebenden Todesfällen durch die betreffenden politischen Behörden entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden. In gleicher Weise werden oft die Todesanzeigen über das Ableben von mit Versorgungsgenüssen betheilten Zivil-Individuen verspätet der kompetenten Behörde zur Einstellung der Bezüge zur Kenntniß gebracht. Mit Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften, namentlich auf das an die bestandenen Kreisämter mitgetheilte Hofkammerdekret vom 13. Jänner 1812, Z. 1850 (Rggs. Z. 4035/812), dann das an die bestandenen Kreisämter und die beiden Konsistorien mitgetheilte Hofkammerdekret vom 6. November 1818, Z. 48.802 (Rggs. Z. 45.401/1818), wird der Wiener Magistrat aufgefordert, von solchen Todesfällen der, die Genüsse anweisenden Behörde die Mittheilung zu machen.

Hievon werden auch unter Einem die beiden Konsistorien zur angemessenen Verständigung der Ortsseelsorger in die Kenntniß gesetzt.

553.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 24. April 1867, Z. 2029, Mag. Z. 63,273,

über die Evidenzhaltung der zur aushilfsweisen Verwendung im Schuldienste sich meldenden Lehrer.

Um in Zukunft zu verhindern, daß durch den plötzlichen Austritt eines Aushilfslehrers aus der ihm zugewiesenen Dienstleistung an einer der Wiener Kommunalschulen der Unterricht eine Störung oder Unterbrechung erleide, hat der Gemeinderath folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Aushilfslehrer sind anzuweisen, sich künftighin nicht blos beim Schuldistriktsaufseher, sondern auch beim Magistratsreferenten zu melden, damit dieser in Kenntniß über die Lehrer ist, welche zur Verfügung der Kommune stehen; es ist über diese zur aushilfsweisen Verwendung im Schuldienste sich meldenden Lehrer Vormerkung zu führen, und im Falle als bei eintretendem Bedarfe der betreffende Schuldistriktsaufseher nicht in der Lage ist, einen Lehrer zur Aushilfe anzuweisen, soll demselben vom Magistratsreferenten im kurzen Wege ein geeignetes Individuum namhaft gemacht werden, damit dieses durch den betreffenden Schuldistriktsaufseher bestätiget werde.

2. Das hochwürdige f. e. Konsistorium ist zu ersuchen, die Schuldistriktsaufseher in Wien anzuweisen, daß dieselben die bei ihnen zur Aushilfsleistung sich meldenden Lehrer alle 4 Wochen sich gegenseitig mittheilen.

3. Den zeitweilig verwendeten Aushilfslehrern ist zu bedeuten, daß derjenige, welcher sich ohne nachgewiesenen Grund von seinem Dienstposten entfernt, resp. austritt, die Aussicht verliert, je im Schuldienste der Kommune definitiv angestellt zu werden.

554.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. April 1867, Z. 13.311, Mag. Z. 67.580,

in Betreff der Eingaben um Genehmigung von Statuten-Aenderungen bestehender Vereine.

Bei den sich täglich mehrenden Fällen, von Einschreiten bestehender Vereine um die Genehmigung von Statuten-Aenderungen, würde es zur Beschleunigung der bezüglichen Amtshandlungen merklich beitragen, wenn von Seite der Vereinsvorstände behufs einer weiteren Uebersicht von umfangreicheren Aenderungen eine paragraphenweise vergleichende Zusammenstellung, rücksichtlich Nebeneinanderstellung der alten und neuen Statutenbestimmungen beigebracht würde.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April l. J., Z. 6023, wird der Magistrat demnach beauftragt, Sorge zu tragen, daß die zur Vorlage gelangenden Eingaben um die Genehmigung umfangreicher Statuten-Aenderungen mit einer solchen vergleichenden Zusammenstellung belegt seien.

Uebrigens wird bemerkt, daß außer der obigen Zusammenstellung, welche sich nur auf jene Statuten-Paragraphe zu erstrecken hat, welche einer Aenderung unterzogen werden sollen, auch noch die geänderten Gesammtstatuten, wie bisher, in zwei gestämpelten Exemplaren zur Beisetzung der Bestätigungs-Klausel beizubringen sind.

555.

Präsidial-Erinnerung

vom 27. April 1867, G. R. Z. 1476,

betreffend die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Urkunden u. d. gl. im städt. Archive.

Nach §. 1. der vom Gemeinderathe genehmigten Instrukzion für den städtischen Archivar hat das städtische Archiv alle auf Recht und Geschichte, Verfassung, Leben, Kunst und Wissenschaft Bezug

nehmenden Urkunden, Dokumente, Akten und sonstigen Materialien der Gemeinde Wien, welche mit Berücksichtigung der im §. 4 enthaltenen Beschränkung und rücksichtlich Erweiterung nicht mehr zum kurrenten Dienste erforderlich sind, zu sammeln und aufzubewahren.

Nach §. 4. der Instrukzion sind mit Bezug auf §. 1. dem Archive einzuverleiben:

a) Handschreiben des Landesfürsten und der Mitglieder des Regentenhauses oder sonstigen Souveraine;

b) wichtige, auf die Rechte, Verfassung und Verwaltung der Stadt Bezug nehmende Privilegien, Gesetze und Verordnungen;

c) Verträge, Reverse und sonstige Dokumente, welche auf die Veränderung oder das freie Verfügungsrecht der Gemeinde einen bleibenden Einfluß haben;

d) Stiftungsbriefe jeder Art;

e) Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeinde in Bezug auf die Wahrung der bestehenden und die Erwerbung neuer Rechte; ferner Verhandlungen über die organische Einrichtung aller Zweige der städtischen Verwaltung und alle jene Akten, welche in irgend einer Richtung zur Kenntniß und Beurtheilung der städtischen Verwaltung, dann des geistigen Lebens der Stadt in administrativer oder historischer Beziehung von Wichtigkeit sind.

Die im §. 4 ad a) und b) bezeichneten Original-Dokumente sind von den Bureaus unmittelbar nach genommener Einsicht und jene ad c) und d) nach abgeschlossener Amtshandlung an die Archivs-Direkzion zu leiten. Ist es nothwendig, so sind Abschriften im kurzen Wege anzufertigen und den Verhandlungsakten beizulegen.

Erfordern es dienstliche Verhältnisse, daß die Originale der Korrespondenz mit fremden Behörden beigeschlossen werden, so sind beglaubigte Abschriften im Archive aufzubewahren.

In dieser Richtung hat auch die Registratur ihr Augenmerk auf die hier berührten Dokumente zu lenken, damit Original-Dokumente dieser Art, welche durch ein Uebersehen des Bureaus an dieselbe gelangen, an das Archiv ausgefolgt werden, und nur eine Abschrift bei den Registraturs-Akten verbleibt.

Nachdem aber von Seite des Magistrates auf diese Bestimmungen bisher noch wenig Rücksicht genommen wurde, so werden dieselben mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, von nun an strenge an diesen Bestimmungen festzuhalten.

556.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Mai 1867, Z. 4399, Mag. Z. 76.877,

wornach die den Militär-Individuen gewährte Begünstigung der Zuzählung eines Feldzugsjahres zur Dienstzeit auch auf die Zivilstaatsdiener ausgedehnt wird.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 27. Februar l. J. laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 19. Mai d. J. Z. 2746/M. I. a. g. zu genehmigen geruht:

1. Daß die laut Gebühren-Reglement für die k. k. Armee den Militär-Individuen für jeden mitgemachten Feldzug gewährte Begünstigung der Zuzählung eines Jahres (Feldzugsjahres) zur ordinären Dienstzeit bei Bemessung ihrer Pension gleichmäßig und unter Beobachtung der

dießfalls für die Armee geltenden Bestimmungen auch auf alle Zivilbeamte und überhaupt Staatsdiener ausgedehnt werde, welche einen Feldzug bei einer Truppe, Anstalt oder sonstigem Organe operirender Heerestheile mitmachen oder im Kundschaftsdienste auf dem Kriegsschauplatze selbst verwendet werden, desgleichen auch auf alle aus dem aktiven oder Reserve-Mannschaftsstande unmittelbar in Zivilstaatsdienste übertretende Soldaten und

2. daß die Bestimmung des ersten Punktes schon für den im Feldzuge 1866 bei den betreffenden Zivilstaatsdienern in Anwendung gebracht werden dürfe.

Die im ersten Punkte erwähnten, im Kundschaftswesen auf den Kriegsschauplatze verwendeten Zivilstaatsdiener haben übrigens nach der vom Kriegsministerium getroffenen Bestimmung den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres nur dann, wenn sie der operirenden Armee zu diesem Zwecke eigens beigegeben werden, beziehungsweise sich hiefür zur Verfügung stellen und dauernd in Verwendung kommen, auch für die einzelnen Dienstleistungen nicht bereits anderweitig entlohnt worden sind.

Die Feststellung des Anspruches der Zivilstaatsdiener auf Anrechnung eines Feldzugsjahres wird jeweilig vom Kriegsministerium ausgehen, welches am Schluß des Feldzuges jedem Ministerium, sowie jeder Zentralstelle das dahin gehörige Verzeichniß jener Zivilstaatsdiener übermitteln wird, zu Gunsten derer diese Anrechnungsfähigkeit ausgesprochen worden ist.

Zu diesem Behufe werden bei jeder operirenden Armee das Zivil-Landes-Kommissariat, die Feldpost und Feldtelegraphen-Direkzion, sowie die Operazions-Kanzlei des Armee-Kommandos nach Abschluß des Feldzuges über sämmtliche bei der Armee in Dienstesverwendung gestandene und zum Anspruche auf die mehrgedachte Begünstigung berechtigte Zivilstaatsdiener Namenslisten mit Angabe der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Armee zu verfassen und solche im Wege der Armee-Indentanz und beziehungsweise des Armee-Kommandos an das Kriegsministerium zu leiten haben, in welcher Beziehung das Entsprechende im Armee-Verordnungsblatte angeordnet wurde.

Jene Zivilstaatsdiener aber, welche im Feldzuge des Jahres 1866 den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres erwarben, haben ihr Einschreiten um nachträgliche Feststellung dieses Anspruches unter Angabe der Art und Dauer ihrer Dienstleistung bei einer der damals aufgestellt gewesenen Armeen, bis längstens Ende Juli l. J. an das Kriegsministerium einzusenden.

Was ferners die aus dem aktiven oder Reserve-Mannschaftsstande unmittelbar in Zivilstaatsdienste tretenden Soldaten betrifft, so wurde vom Kriegsministerium im Armee-Verordnungsblatte zur genauer Nachachtung erinnert, daß in den an die betreffenden Zivilbehörden zu übersendenden Grundbuchs- und Konduite-Dokumenten dieser Individuen die mitgemachten Feldzüge verläßlich und deutlich angegeben sein müssen, und am Schlusse des Grundbuchsblattes die Bemerkung beizufügen ist, wie viele Feldzugsjahre anrechnungsfähig seien.

Das Grundbuchsblatt dient sonach in diesem Falle zur Feststellnng des Anspruches auf Anrechnung der Feldzugsjahre.

Anhang.

Ueber Ersuchen der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien vom 31. v. M., Z. 26.218, und zu dem Zwecke, um den Finanzorganen die ihnen nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Evidenz- und Ueberwachungs-Maßregeln in verläßlicher Weise zu ermöglichen, werden der

Wiener Magistrat und sämmtliche hierländige k. k. Bezirksämter angewiesen, in jedem Falle einer vom k. k. Zeugs-Artillerie-Kommando ertheilten Pulver-Erzeugungs-Autorisazion der bezüglichen k. k. Finanz-Direkzion hievon unter Bekanntgabe der bezüglichen Daten die Mittheilung zu machen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Februar 1867, Z. 4412, Mag. Z. 29.886.)

Die im vorigen Jahre anläßlich der Cholera-Epidemie gegen die Seifensieder erhobenen Beschwerden haben die verstärkte Sanitäts-Sekzion des Gemeinderathes zu der Anordnung bestimmt, daß das Unschlittschmelzen nur zur Nachtzeit stattfinden dürfe.

Gegen diese Anordnung hat die Genossenschaft der Seifensieder eine Vorstellung eingebracht, welche laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. März 1867, Z. 7570, dahin erledigt worden ist, daß das Unschlittschmelzen in den Nachtstunden (von zehn Uhr Nachts bis fünf Uhr Morgens) vorzunehmen ist.

Unter Einem wurde angeordnet, daß das Unschlitt (Talg) in Kalkwasser aufzubewahren ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. März, 1867, Z. 7570 Mag. Z. 42.394.)

In Bezug auf die mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 16. Jänner 1863, G. R. Z. 2440 §. 4 abverlangte Lehrerprüfung für unselbstständige Unterrealschulen wird sich bis zur Einführung anderer Modalitäten mit Privatprüfungs-Zeugnissen der k. k. Oberrealschulen auf der Landstraße und am Schottenfelde zufrieden gestellt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 26. April 1867, Z. 1062, Mag. Z. 64.576.)

Mit der Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 3. Mai 1867 Nro. 2513, Mag. Z. 66.255, wurde der Magistrat ersucht, in den Mittheilungen über ertheilte Baubewilligungen künftighin nebst der Bezeichnung des Urbarfolium auch bekannt zu geben, wer früher Besitzer des zu verbauenden Grundes oder der Baustelle gewesen ist.

Aus Anlaß der von einer Gemeinde gestellten Bitte um Mittheilung des Resultates der gegen einen Gemeindeangehörigen eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung wird der Magistrat bei dem Umstande, als einerseits durch die neue Gemeindeordnung die Sicherheitspolizei in die Hände der Gemeinde übergegangen ist, anderseits wegen der Wirkung der strafgerichtlichen Aburtheilungen auf das aktive und passive Wahlrecht der Verurtheilten, und der in Folge dessen nothwendig werdenden Rektifizirung der Wahllisten die Verständigung der Zuständigkeits-Gemeinden von dem Resultate der gegen einen Gemeindeangehörigen abgeführten strafgerichtlichen Untersuchungen geboten erscheint, und durch die Mittheilung aller strafgerichtlichen Urtheile an die Heimatsgemeinden auch den Strafgerichten das Mittel gebothen wird, durch die Heimathsgemeinden der in Untersuchung Gezogenen sichere und genügende Aufschlüsse über das Vorleben derselben zu erlangen, angewiesen, von allen dem Magistrate in Gemäßheit der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 5. März 1853 R. G. Bl. Nr. 44 und der §§ 317 und 321 der Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1853 durch die Strafgerichte zukommenden Abschriften der Strafurtheile oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel geschöpften Freisprechungs-Erkenntnisse die bezüglichen in Niederösterreich gelegenen Heimatsgemeinden der Abgeurtheilten oder von der Anklage Losgesprochenen unmittelbar zu verständigen.

(Eelaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Mai 1867, Z. 14.235 Mag. Z. 73.948.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

№ 168 erschien am 10. August 1867.

557.

Note der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direkzion in Wien

vom 23. April 1867, Z. 7692, Mag. Z. 75.418,

betreffend die Erwerbsteuerbehandlung der Filial-Zweig-Etablissements und Niederlagen.

Nachdem das h. Finanz-Ministerium in die Kenntniß gekommen ist, daß bei der Erwerbsteuer-Behandlung der Filial-Zweig-Etablissements und Niederlagen ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird, so hat sich Hochdasselbe veranlaßt gesehen, der Finanz-Landes-Direkzion hierüber mit dem h. Erlasse vom 14. April 1867, Z. 34,907, Nachstehendes zur Darnachachtung zu bemerken:

Niederlagen inländischer Fabriken, welche nur den Verkehr mit Erzeugnissen der Fabriken, zu denen sie gehören, besorgen, erscheinen nicht als selbstständige Handels-Unternehmungen, und sind somit nach dem h. k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 20. Oktober 1865, Z. 45.227 (h. o. Verordnung vom 10. Oktober 1865, Z. 21.515 s. Verordnungsbl. v. J. 1865 S. 98), auch nicht abgesondert zu besteuern.

Was jedoch die sogenannten Filial- oder Zweig-Etablissements betrifft, so ist bezüglich ihrer Erwerbsteuer-Bemessung zu unterscheiden, ob sie mit einer andern Unternehmung (Haupt-Unternehmung) in einem nothwendigen oder nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange stehen.

Die Letzteren erscheinen als eine selbstständige Unternehmung und sind daher allerdings von der Bemessungs-Behörde des Ortes ihres Betriebes abgesondert der Erwerbsteuer-Bemessung zu unterziehen.

Die Ersteren erscheinen hingegen nur als ein Hilfs-Etablissement der Haupt-Unternehmung und sind daher nicht abgesondert mit der Erwerbsteuer zu belegen, sondern lediglich bei der Besteuerung der Haupt-Unternehmung zu berücksichtigen.

Damit jedoch die Behörde, welcher die Steuerbemessung der Haupt-Unternehmung obliegt, hierbei auch den Umfang des auswärtigen Geschäftbetriebes entsprechend berücksichtigen könne, sind die Behörden, in deren Bezirken sich derlei Hilfs-Etablissements befinden, verpflichtet, mit jener Behörde, welche die Besteuerung vorzunehmen hat, sich ins Einvernehmen zu setzen und ihr die erhobenen Daten des Geschäftsbetriebes mitzutheilen.

558.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 7. Juni 1867, Z. 6066, Mag. Z. 89,720,

über die Regulirung des Status der Kanzlei-Praktikanten des Magistrates.

1. Die Kanzlei-Praktikanten aller Hilfsämter des Magistrates bilden einen Status und haben die Anwartschaft auf die Beförderung zu den besoldeten Stellen obiger Hilfsämter.

2. Die Zahl der Kanzlei-Praktikanten wird auf 120 beschränkt, dagegen die Anzahl der Kanzlei-Akzessisten um acht vermehrt.

3. Die Aufnahme der Kanzlei-Praktikanten ist dermalen einzustellen, bis die oben festgesetzte Normalzahl 120 erreicht ist.

4. Von den 120 Kanzlei-Praktikanten beziehen 40 ein Adjutum von jährlich 360 fl., 40 ein solches von 240 fl., und 40 erhalten keine Bezüge.

5. Jeder neu aufgenommene Praktikant muß wenigstens Ein Jahr unentgeldlich dienen.

Bei Zuweisung des Adjutums von 240 fl. sind sowohl das Dienstalter als auch die Befähigung und Verwendung in Betracht zu ziehen. Für die weitere Vorrückung gelten die bestehenden Bestimmungen.

6. Die bisherigen Bezüge von Diurnen als Adjutum, ferner alle bisherigen Adjuten, Remunerazionen, Sustentazions-Beiträge u. s. w. haben aufzuhören, jedoch derart, daß Niemand in diesen seinen dermaligen Bezügen geschmälert werde, welche er beizubehalten hat, bis er in eine Stelle vorrückt, womit ein gleicher oder höherer Bezug verbunden ist.

7. Die dermaligen Praktikanten sind nach Maßgabe ihrer dermaligen Bezüge und ihrer Dienstesverhältnisse in die neuen Kategorien einzutheilen; die unfähigen oder ungeeigneten sind zu entlassen.

8. Jeder neu aufzunehmende Kanzlei-Praktikant darf nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt sein.

9. Die Verleihung der Adjuten hat durch das Magistrats-Gremium zu geschehen.

10. Im Falle eines außerordentlichen zeitweiligen Bedarfes können über Vorschlag des betreffenden Referenten vom Herrn Bürgermeister Diurnisten mit einem Taggelde von einem Gulden ö. W. bis zur Gesammtzahl von zwanzig aufgenommen werden, welche nach Aufhören des Bedarfes wieder zu entlassen sind. Wollte ein Diurnist als Kanzlei-Praktikant eintreten, so kann er nur unter den für den Eintritt von Praktikanten oben festgesetzten Bestimmungen und unter Verzicht auf das Diurnum aufgenommen werden.

559.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Juni 1867, Z. 18.898, Mag. Z. 87.267,

mit welchem die Vereinbarung vom 8. Mai 1867 zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel über die provisorische Behandlung der auf Erfindungs-Privilegien bezüglichen Angelegenheiten bekannt gegeben wird.

In so lange, bis in Bezug der gegenseitigen Behandlung der Erfindungs-Privilegien sowohl in Ungarn und Siebenbürgen als auch in Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern im

verfassungsmäßigen Wege definitive Normen festgestellt sein werden, sind zwischen dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft und dem königl. ungarischen Ministerium für Handel, Industrie und Ackerbau folgende, vom 10. März l. J., als dem Amtsantritte des königl. ungarischen Ministeriums, geltende provisorische Bestimmungen vereinbart worden.

1. Alle bis zum 10. März 1867 verliehenen, noch in Kraft bestehenden Erfindungs-Privilegien werden auch für das Gebiet Ungarns und Siebenbürgens hiemit als rechtsgiltig anerkannt.

2. Alle vom 10. März 1867 angefangen an das k. k. Handelsministerium oder an das königl. ungarische Ministerium für Handel, Industrie und Ackerbau im vorgeschriebenen Wege von den Parteien eingereichten Gesuche um Verleihung eines A. H. ausschl. Erfindungs-Privilegiums sind durch dasjenige Ministerium, an welches dieselben gelangen, auszutragen.

3. Wenn dieses Ministerium nach vorangegangener Prüfung des Gesuchs-Gegenstandes ein Privilegium zu bewilligen findet, so stellt es für das seiner Leitung unterstehende staatsrechtliche Ländergebiet die A. H. Privilegiums-Urkunde aus und übermittelt dieselbe von Amtswegen im vorgeschriebenen Berührungswege sammt den einschlägigen Akten dem jenseitigen Fachministerium zur Erwirkung der Annahme.

4. Dieses angegangene jenseitige Fachministerium stellt im Falle der Annahme für den ihm unterstehenden, staatsrechtlichen Länder-Komplex eine besondere Privilegiums-Urkunde aus, und leitet dieselbe sammt den Akten an dasjenige Ministerium, von welchem die Aufforderung ausging, und welches sodann dem Bewerber beide Privilegiums-Urkunden zustellen läßt.

5. Die Privilegiums-Taxe ist durch den Gesuchsteller nur Einmal, und zwar dort zu entrichten, wo das Gesuch eingereicht wurde.

6. Jedem Gesuche ist die Beschreibung der Erfindung in zwei Exemplaren beizulegen, damit bei jedem Ministerium ein besonderes Privilegiums-Archiv angelegt werden könne.

7. Auf dieselbe Art ist bei Verlängerung von Erfindungs-Privilegien zu verfahren.

8. Bei Verzichtleistung auf bestehende Privilegien oder Uebertragung derselben an dritte Personen hat zwischen den beiden Ministerien eine gegenseitige Notifikazion statt zu finden.

9. Ungiltigkeits-Erklärungen von Privilegien für beide staatsrechtlichen Gebiete können nur im gegenseitigen Einverständnisse erfolgen.

10. Die Priorität einer Erfindung, Verbesserung oder Entdeckung datirt von dem Zeitpunkte der Einreichung des Privilegiums-Gesuches.

11. Die Veröffentlichung der ertheilten verlängerten und außer Kraft getretenen Privilegien hat von Seite beider Ministerien statt zu finden.

12. In allen auf die Ertheilung von Privilegien bezüglichen Angelegenheiten werden die beiden Ministerien das nöthige Einvernehmen pflegen und sich die erforderlichen Auskünfte und Behelfe mittheilen.

560.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. Juni 1867, Z. 19.304, Mag. Z. 94.724,

in Betreff der Berechtigung der dauernd beurlaubten Mannschaft zur Ausübung von konzessionirten und freien Gewerben.

Zufolge des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1867, Z. 8490, hat das h. Kriegsministerium in Anbetracht jener Aenderungen, welche durch die kais. Verordnung

*

vom 28. Dezember 1866 in der Ergänzung des Heeres überhaupt, dann in den persönlichen Verhältnissen der dauernd Beurlaubten und der Reservemannschaft bezüglich der Jurisdikzions-Zuständigkeit und der Verehelichung eingetreten sind, seine Zustimmung ertheilt, daß die bisher nur den Reservemännern zugestandene Berechtigung zur Ausübung von konzessionirten und von freien Gewerben künftig auch auf die dauernd, d. i. bis zur Einberufung, Uebersetzung in die Reserve oder bis zur Entlassung beurlaubte Mannschaft ausgedehnt werde.

Der Gewerbebetrieb befreit aber keineswegs von der Pflicht der unverzüglichen Folgeleistung im Falle einer Einberufung zum aktiven Dienste, und es kann den aus dem Gewerbebetriebe entspringenden wie immer gearteten Verbindlichkeiten niemals die Kraft zugestanden werden, auf die Erfüllung dieser Pflicht hemmend einzuwirken.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den mit dem Statthalterei-Erlasse vom 17. August 1860, Z. 37.296, mitgetheilten h. Ministerial-Erlaß vom 7. August 1860, Z. 24.692 (s. Verord. Bl. v. J. 1860, S. 249), zur Kenntnißnahme und Darnachachtung verständigt.

561.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 26. Juni 1867, Z. 953, Mag. Z. 91.328,

über das Recht der oberen Lehrer an städtischen Realgymnasien zum Bezuge des Schulgelddrittels.

§. 1. Das Drittheil des an jedem der städtischen Realgymnasien mit Einschluß der Parallelklassen eingehenden Schulgeldes im gegenwärtigen Ausmaße gebühret denjenigen ordentlichen Lehrern desselben Gymnasiums, welche nach der von dem Gemeinderathe vorgenommenen Rangirung als die oberen Lehrer erklärt werden.

§. 2. Die Zahl der oberen Lehrer hat, solange die derzeit bestehenden Anstalten nicht zu vollständigen Gymnasien erweitert werden, fünf von dem dermalen sistemisirten ordentlichen Lehrern zu betragen, welche zu gleichen Theilen an dem Schulgelddrittel theilnehmen. Wird die Zahl der sistemisirten ordentlichen Lehrer für die vier unteren Klassen vermehrt, so behält sich der Gemeinderath die Entscheidung über eine entsprechende Vermehrung der Mitbezugsberechtigten an dem Schulgelddrittel bevor.

§. 3. Die Religionslehrer und die Lehrer der französischen Sprache haben jedoch auf die Theilnahme an dem Schulgelddrittel nur dann Anspruch, wenn sie die ordentliche Lehrbefähigung für Untergymnasien oder im Falle der Komplettirung derselben zu vollständigen Gymnasien auch für Obergymnasien besitzen, an dem Gymnasium, in dessen Lehrkörper sie gehören, mindestens eben so viele Stunden lehren, als ein anderer an demselben angestellter ordentlicher Lehrer und unter die oberen Lehrer rangirt werden.

§. 4. Für den Fall der Erweiterung der bestehenden Anstalten zu vollständigen Obergymnasien behält sich der Gemeinderath vor, die Zahl der bezugsberechtigten oberen Lehrer auf mindestens a c h t festzustellen und die Quote derselben zu bestimmen. Ebenso behält sich der Gemeinderath vor, im Falle der Vermehrung der sistemisirten Stellen die Zahl der Mitbezugsberechtigten an dem Schulgelddrittel entsprechend zu vermehren.

§. 5. Die Erfolgung der auf die Bezugsberechtigten entfallenden Beträge hat in jedem Semester nach vollständigem Abschluß der Schulgeldeinhebung stattzufinden.

Scheidet ein Bezugsberechtigter innerhalb der Dauer eines Semesters aus dem Verbande des Gymnasiums, so gebührt ihm noch der auf dieses Semester entfallende Antheil, welcher ihm nach Abschluß der Schulgeldeinhebung auszufolgen ist. Der Antheil eines innerhalb des Semesters verstorbenen bezugsberechtigten Lehrers ist dessen Erben zu erfolgen.

Ferner wurde beschlossen, daß die von den Lehrern des Kommunal-Realgymnasiums in Mariahilf bezüglich des Schulgelddrittels und seiner Vertheilung freiwillig getroffene Uebereinkunft für diesen Fall und die gegenwärtigen Mitglieder dieses Lehrkörpers genehmigt wird.

562.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 3. Juli 1867, Z. 2999, Mag. Z. 84.720,

über die bei Besetzung von Kanzlei-Akzessistenstellen in Hinkunft geltenden Grundsätze und den Zeitpunkt der Anweisung der neu sistemisirten Adjuten.

Bei künftigen Besetzungen von Kanzlei-Akzessistenstellen sind sowohl die Praktikanten mit 360 fl. Adjutum, als auch jene mit dem Adjutum von 240 fl. berufen und haben hiebei nicht das Dienstalter allein, sondern insbesondere die vorzügliche Verwendung und Befähigung maßgebend zu sein.

Die Anweisung der neuen Adjuten hat vom 1. August d. J. an zu geschehen und es sind mit diesem Tage alle für die Kanzlei, das Steueramt, Oberkammeramt, Markt-Kommissariat und der sonstigen Magistrats-Hilfsämtern, wo in den Status der Kanzlei-Praktikanten gehörige Individuen in Verwendung stehen, bisher sistemisirten Adjuten, ferner alle Diurnen und Sustentazions-Beiträge u. dgl., insoferne solche von Praktikanten bezogen werden, einzustellen.

Anhang.

Von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei wurde dem Magistrate ein Pare des in Folge h. k. k. Kriegs-Ministerial-Verordnung vom 16. Februar l. J., Abth. 4, Z. 212, an sämmtliche unterstehende Truppenkörper und Branchen hinausgegebenen Zirkulars vom 21. Febr. 1867, Abth. 2, Nr. 1078 übermittelt, wornach die strafgerichtliche Amtshandlung über die dauernd, d. i. bis zur Einberufung, Uebersetzung in die Reserve oder Entlassung beurlaubte, sowie die nicht in der aktiven Dienstleistung stehende Reserve-Mannschaft, welche zufolge der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 (Armee-V.-B. Nr. 46 v. J. 1866 und R.-G.-B. II. Stück v. J. 1867) in Straffachen, insoferne sie sich keines Militär-Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, der Zivil-Jurisdikzion untergeordnet wurde, seit dem Zeitpunkte der Kundmachung dieser kaiserl. Verordnung den Zivilgerichten zusteht, jene Untersuchungen jedoch, welche zur

Zeit dieser Kundmachung bei den Militär-Gerichten bereits anhängig waren, auch bei diesen Gerichten nach den bisher giltig gewesenen Bestimmungen durchzuführen sind.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. März 1867 Nr. 6939, Mag. Z. 41.187.)

Das h. Staatsministerium hat laut h. Erlasses vom 3. März 1867, Z. 3186, im Einvernehmen mit dem h. Kriegsmisterium eine den §. 3 der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezbr. 1866 und den Punkt 1 des Ministerial-Erlasses vom 9. Jänner l. J. Z. 429 (Statth.-Erlaß vom 11. Jänner 1867, Z. 1448) betreffende Anfrage über die Behandlung von Stellungspflichtigen, welche die dermal bestehenden drei militärpflichtigen Altersklassen überschritten haben, dahin zu erledigen befunden. — Die anfragende Behörde ist ganz recht daran, Bedenken zu tragen, zu erklären, daß jede Nachstellung von kranken oder verhafteten Stellungspflichtigen, welche nun die 3. Altersklasse überschritten haben, nicht mehr zulässig sei.

Der §. 2 der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 und in dessen Folge der Punkt 1 des Ministerial-Erlasses vom 9. Jänner l. J., Z. 429, dürfen in dieser Tragweite nicht aufgefaßt werden, sondern sie ordnen eben nur an, daß dermal die dritte Altersklasse die höchste ist, wie es früher die siebente war.

Sowie aber früher ein kranker, verhafteter, mit oder ohne Bewilligung abwesender Stellungspflichtiger, wenn er aus einer dieser Ursachen seiner Militärpflicht rechtzeitig nicht genügt hatte, auch wenn er die damals höchste Altersklasse überschritten hatte, noch immer stellungspflichtig blieb, ebenso obliegt auch dermal einem kranken, verhafteten, mit oder ohne Bewilligung abwesenden Stellungspflichtigen ungeachtet der überschrittenen dritten Altersklasse, sobald es rechtzeitig nicht geschah, wenigstens nachträglich seiner Militärpflicht zu genügen.

Die Fortdauer dieser Verpflichtung ist in dem bezogenen Ministerial-Erlasse, wenn auch nur mit dem Ausdrucke, „daß der Betreffende sich seiner Einreihung bisher gesetzwidrig entzogen habe", ausgesprochen, muß aber nach dem unzweifelhaften Geiste des Gesetzes bei allen erwähnten Kategorien Stellungspflichtiger höherer Altersklassen angewendet werden, wenn sie ihre Militärpflicht zu erfüllen bisher unterlassen haben.

Der Magistrat hat auch inzwischen aus dem Ministerial-Erlasse vom 13. Februar, Z. 2294 (Statth. Erlaß vom 20. Februar 1867, Z. 6161), entnommen, daß weder der nach §. 75 des A. U. zum Heeresergänzungs-Gesetze zu führende Vormerk über die Ausgebliebenen, noch die nach §. 94 dieses A. U. zu erstattende Uebersicht, in welcher alle obgenannten Kategorien mit Erfüllung ihrer Militärpflicht im Rückstande gebliebenen Stellungspflichtigen aus allen 16 (dermal 14) Jahrgängen bezeichnet erscheinen, eine Aenderung erfahren hat.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1867, Nr. 8043 Mag. Z. 41.459.)

Mittelst Präsidial-Erinnerung vom 6. Mai 1867, Z. 246, Mag. Z. 67.000, erhielt der Magistrat den Auftrag, bezüglich aller grundbücherlichen Eintragungen (Pränotirungen oder Einverleibungen) des Eigenthumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Realitäten, welche vom 26. März 1866 anfangend auf Grund früherer abgeschlossener Verträge oder früher eingetretener Todfälle erfolgten oder noch erfolgen werden, die erforderliche Vorkehrung wegen

Bemessung der durch das Gesetz vom 15. März 1866 eingeführten städtischen Auflage zu treffen, sohin diese Auflage den Parteien vorzuschreiben und die Zahlungsaufträge auszufertigen. Die Vorschreibung der städtischen Auflage hat selbstverständlich nicht blos bei jenen Parteien, denen die Bürgerlasten-Reluizionstaxe bereits zur Zahlung aufgetragen wurde, sondern auch dann stattzufinden, wenn die Vorschreibung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe wegen sachlichen oder persönlichen Befreiungstiteln unterblieb oder zu unterbleiben hätte.

Auch wurde der Magistrat beauftragt, noch jene Fälle bekannt zu geben, in welchen aus Anlaß der nach dem 26. März 1866 erfolgten Eintragung des Eigenthumsrechtes auf Grund von früher erworbenen Titeln die Zahlung von Bürgerlasten-Reluizionstaxen wirklich erfolgte.

Aus Anlaß der vorgelegten Nachweisung über die Strafamtshandlungen bei den vorjährigen Rekrutirungen wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1867, Z. 5910, hiemit für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen strenge verantwortlich gemacht, und zugleich angewiesen, das Augenmerk insbesondere darauf zu richten, damit sowohl die anwesenden Fremden, als auch die anwesenden Militärpflichtigen zur Erfüllung ihrer Militärdienstverpflichtung verhalten, und im Falle der Uebertretung der bezüglichen Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1867, Z. 15.725, Mag. Z. 77.054.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat zufolge h. Erlasses vom 12. Mai 1867, Z. 7006, über vorgekommene Anfrage im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium in Bezug auf den im Punkte 3 der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 enthaltenen Ausdruck: Eintritt der Nothwendigkeit der Einberufung, ferner bezüglich des im Punkte 1, Absatz 3 des h. Ministerial-Erlasses vom 13. Februar l. J., Z. 2294 (Statth. Erlaß vom 20. Februar 1867, Z. 6161, s. Verord. B. v. J. 1867, S. 20), vorgezeichneten Entlassungsfalles folgende Erläuterungen zu ertheilen befunden.

Unter dem besagten Ausdrucke „des Eintrittes der Nothwendigkeit zur Einberufung der nach der Losreihe dauernd Beurlaubten" ist zwar zunächst der Fall einer Kriegsausrüstung verstanden.

Allein es kann auch die Nothwendigkeit zur Einberufung der erwähnten Beurlaubten in dem Falle eintreten, wenn sich die Standesverhältnisse eines Infanterie-Regimentes derart gestalten, daß der vorgeschriebene Kriegsstand desselben in der Summe aller vier Bataillone durch die übrige linienpflichtige Mannschaft des Grundbuchsstandes nicht gedeckt erscheint, und die zur Deckung desselben erforderliche Zahl der nach der Losreihe dauernd Beurlaubten in die Kategorie der für die Abrichtung bestimmten Rekruten zu übergehen hat.

In beiden Fällen steht das Einberufungsrecht dem Truppen-Kommandanten unter Beobachtung der für die Urlaubereinberufung überhaupt maßgebenden Vorschriften zu.

Gemäß Punkt 1 des bezogenen h. Ministerial-Erlasses vom 13. Februar l. J. Z. 2294 sind die in ihrer Heimat von der Pflicht zum Eintritte in das Heer Befreiten in der Fremde aber Eingereihten sofort wieder aus dem Heere zu entlassen.

Die Entlassung eines derlei in der Fremde assentirten Rekruten, welcher zur Zeit seiner Assentirung bereits im Besitze eines rechtskräftigen Befreiungstitels gewesen ist, hat aus dem Titel

der gesetzwidrigen Stellung jedoch ohne die bezüglichen Folgen, im Uebrigen aber nach Vorschrift des §. 104 und des §. 110 des A. U. zum H. E. G. zu erfolgen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 21. Mai 1867, Z. 16.009 **Mag.** Z. 77.053.)

Der Erlaß der Wiener Bau-Kommission vom 24. Mai 1866, Z. 65/B. C. in Betreff der Sicherstellung der Demolirungsreverse hat seiner Motivirung und Tendenz nach nicht sowohl die bereits ohne Konsens bestehenden und nachträglich genehmigten Bauten auf Pachtgründen, als vielmehr die in Zukunft entstehenden Bauten, bei welchen die Ausstellung eines Demolirungsrevers es für nothwendig erachtet wird, zum Gegenstande.

Es ist sonach in den Fällen, in welchen es sich um ausnahmsweise nachträgliche Genehmigung eines bestehenden Baues auf Pachtgründen handelt, von der grundbücherlichen Sicherstellung des für nothwendig erkannten Demolirungsrevers es Umgang zu nehmen.

Im Uebrigen ist sich jedoch strenge an den Erlaß vom 24. Mai 1866, Z. 65/B. C. zu halten, und überhaupt die thunlichste Beschränkung provisorischer Bauten im Auge zu behalten.

(**Erlaß der k. k. Wiener Bau-Kommission vom** 22. Mai 1867, Z. 40/B. C., Mag. Z. 73.923.)

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn hat genehmigt, daß Handwerksburschen, Hausirer und Dienstboten (männliche und weibliche), diese jedoch nur während der Zeit ihrer Dienstlosigkeit, bei den Zügen Nr. 9, 10, 31 und 32, die Bahn im Wagen III. Klasse mit halben Karten dieser Klasse benützen dürfen.

Wer auf diese Begünstigung Anspruch machen will, muß sich an der Personenkassa, sowie dem Zugsbegleitungs-Personale gegenüber mit einem Dienst- oder Arbeitsbuche, Hausirpasse oder Heimatscheine, aus welchem seine obige Eigenschaft zu entnehmen ist, ausweisen, und muß aus diesem Dokumente zu entnehmen sein, daß der Handwerksbursche oder Dienstbote nicht in Arbeit oder Lohn steht. Im Falle diese Bedingung aus dem vorgewiesenen Dokumente nicht zu entnehmen wäre, ist die Beisetzung der dießfälligen Bestätigung von der politischen Behörde zu fordern. Das vorgewiesene Dokument ist stets mit dem gleichen Zugstempel, wie die Karte, zu versehen.

(**Note der Direkzion der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn vom** 20. Juni 1867, Z. 6204, **Mag.** Z. 87.229.)

Mit Note vom 27. Juni 1866, Z. 6292, Mag. Z. 87.133, hat das k. k. Bezirksamt Sechshaus das Ersuchen gestellt, die dortigen Indorsat-Noten bei deren Beantwortung wieder zurückgelangen zu lassen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

№ 169 erschien am 31. August 1867.

563.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Mai 1867, Z. 14.447, Mag. Z. 74.736,

über die Einziehung der Rekruten zur militärischen Ausbildung.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 29. April 1867, Z. 6881, Folgendes anher bekannt gegeben:

Im Punkte 12 des Ministerial-Erlasses vom 13. Februar l. J., Z. 2294 (Statthalterei-Erlaß vom 20. Februar 1867, Z. 6161, s. Verordbl. Jahrgang 1867, S. 20) ist die Erlassung besonderer Vorschriften über die Einberufung der gesetzlich dauernd zu Beurlaubenden behufs ihrer militärischen Unterweisung und späteren Einübung in Aussicht gestellt worden.

Das Kriegsministerium bemerkt nun, daß die in Abschrift nachfolgenden Punkte 12 und 13 der mit a. h. Genehmigung Sr. k. k. apost. Majestät über die Einziehung der Rekruten überhaupt zu ihrer militärischen Ausbildung erlassenen Bestimmungen entnehmen lassen, es sei in der besagten Frage in einer Weise vorgegangen worden, welche vollkommen geeignet erscheine, den Interessen der betheiligten Bevölkerung, sowie der Verschiedenheit der Verhältnisse der Länder im vollsten Maße Rechnung zu tragen, weil es im Sinne dieser Verfügungen liege, daß nicht allein die Beurtheilung der mit den maßgebenden Verhältnissen zumeist vertrauten Unterbehörden, sondern auch selbst die persönlichen Wünsche der Beurlaubten jene Grundlage bilden, auf welcher die General-Kommanden die Anordnungen über die Zeit und den Ort der militärischen Ausbildung der betreffenden Leute erlassen werden.

Indem die Statthalterei ihre eigenen Ansichten dem General-Kommando eröffnet, wird der Magistrat angewiesen, nach der im Punkte 13 angegebenen Weise mit den Ergänzungsbezirks-Kommanden das nöthige Einvernehmen zu pflegen, wo und zu welchem Zeitpunkte die militärische Ausbildung nach den Berufs- und Erwerbsverhältnissen der einzelnen andauernd Beurlaubten stattfinden solle.

Sollten nach den bei der Durchführung dieser Andeutungen des h. Kriegsministeriums auftauchenden Verhältnissen sich Anstände ergeben, so wäre die Anfrage anher zu stellen.

Abschrift.

12. Eine dritte besondere Kategorie der einzuziehenden und abzurichtenden Rekruten bilden Jene, welche auf Grund der eben erwähnten kaiserl. Verordnung beurlaubt werden, deren Abrichtung nur auf die Dauer von fünf Wochen erstreckt werden darf, und deren Ueberstandführung auf diese Zeit bewilligt wird.

Bei den Jägern sind diese Rekruten, falls deren dahin eingetheilt werden, in der durch die dießjährige Repartizion bezeichneten Zahl einbegriffen.

13. Nachdem Vorsorge getroffen werden muß, daß durch die Abrichtung der im vorstehenden Punkte erwähnten Rekruten weder der Zivil-, Staats- oder öffentliche Dienst, noch der Studienfortgang, oder die Berufs- und Erwerbsverhältnisse der Betreffenden einen Nachtheil erfahren, und da zur Wahrung dieser Interessen auch die vollste Berücksichtigung der sehr verschiedenen provinziellen Verhältnisse nothwendig ist, so werden die General-Kommanden ermächtiget, die zur Einziehung und Abrichtung dieser Rekruten erforderlichen Verfügungen für den unterstehenden Bereich zu treffen.

Als Grundsatz muß bei diesen Verfügungen festgehalten werden, daß die Abrichtung innerhalb jener Zeitperiode erfolge, zu welcher die erwähnten öffentlichen und persönlichen Interessen am meisten gewahrt bleiben, und daß die betreffenden Leute, falls sich nicht ihr zuständiges viertes Bataillon oder Jäger-Depôt in ihrem Studien- oder bleibenden Aufenthaltsorte oder zunächst desselben befindet, einem andern daselbst stazionirten Truppenkörper ihrer Waffe zur Abrichtung in die Zutheilung übergeben werden, wobei auch das Sprachenverhältniß thunlichst zu berücksichtigen ist.

Bei der Neuheit der Sache und dem Mangel einschlägiger Erfahrungen wird es zweckmäßig sein, daß die Ergänzungsbezirks-Kommanden sogleich angewiesen werden, über diesen Gegenstand gelegenheitlich des persönlichen Verkehrs mit den Vorständen der politischen Behörden Rücksprache zu nehmen, selbst auch die betreffenden Rekruten bei ihrer Assentirung über ihre dießfälligen Wünsche zu befragen, hierüber eine Vormerkung zu führen, und nach reiflicher Erwägung aller Umstände die eigenen gutächtlichen Anträge unter Anschluß der erforderlichen Nachweisungen dem vorgesetzten General-Kommando gleich nach abgeschlossener Hauptstellung vorzulegen.

564.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 2. Juli 1867, Z. 595,

womit der Instrukzion für den städtischen Archivar ein §, betreffend den Erlös für skartirte Archivsakten, beigefügt wird.

„Der Erlös für die dem Archive zugewiesenen, mit Bewilligung der Bibliotheks-Kommission zur Skartirung tauglich befundenen Akten, sowie die bei der gleichfalls mit Bewilligung der Bibliotheks-Kommission erfolgenden Veräußerung oder Vertauschung von Doubletten der Münzen- und Medaillen-Sammlung oder für sonst etwa vom Gemeinderathe genehmigte Nutzbarmachung der Archivsgegenstände erzielten Beträge sind analog mit §. 16 der Instrukzion für die städtische Bibliothek zur Vermehrung der ordentlichen Dotazion zu verwenden."

Anhang.

Erläße der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Dezember 1866, Z. 38.261, Mag. Z. 154.305, vom 15. Jänner 1867, Z. 1693, Mag. Z. 10.190 und vom 23. April 1867, Z. 7426, Mag. Z. 62.993,

über die Begrenzung der neuen Pfarre zur h. Elisabeth im IV. Bezirke und die in Folge derselben sich ergebende Aenderung in den Grenzen der Pfarren zu den h. Schutzengeln und zu St. Joseph in Margarethen.

Mit der Regierungs-Verordnung vom 29. März 1845, Z. 17.539, ist dem Wiener Magistrate die mit der a. h. Entschließung vom 11. März 1845 genehmigte Begrenzung der fünf in den Vorstädten Wiens am rechten Ufer des Donaukanales zu errichtenden Pfarren bekannt gegeben worden. Bei dieser neuen Pfarrbegrenzung wurde auch die Errichtung einer neuen Pfarre an der Favoriten- und Belvedere-Linie genehmigt.

Demzufolge wurde daselbst eine neue Pfarrkirche erbaut, und dieselbe am 18. November 1866 zu Ehren der h. Elisabeth eingeweiht; es wurde ferner am 20. November dess. J. Franz Schindlauer als Pfarrer daselbst angestellt und ihm drei Priester als Kooperatoren zugewiesen, und in der Konsistorial-Verordnung vom 24. November 1866, Z. 9792, wurde der erste Dezember d. J. als der Anfang der pfarrämtlichen Funkzionen und der pfarrämtlichen Protokolle festgesetzt; für den Beginn der Geschäfte der Armenversorgung aber wurde der 1. Jänner 1867 bestimmt.

Was die Pfarrbegrenzung anbelangt, so werden der neuen Pfarre St. Elisabeth folgende Häuser zugewiesen:

Die Häuser in der Heugasse von Nr. 34 angefangen bis zur Belvedere-Linie; die Schmöllerlgasse mit Ausnahme der Häuser Nr. 1 und 2, welche bei der Pfarre St. Karl verbleiben; die Theresianumgasse mit Ausnahme des Theresianums, welches bei der Pfarre zu den h. Schutzengeln verbleibt. In der Favoritenstraße die Häuser von Nr. 28 an bis zur Favoritenlinie, mit Ausnahme des Hauses Nr. 32, welches bei der Pfarre zu den h. Schutzengeln verbleibt. Von der Schaumburgergasse die Häuser Nr. 4, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20; in der Rainergasse die Häuser von Nr. 1 bis 16. In der Hungelbrunngasse die Häuser Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27; ferner alle Häuser, welche innerhalb dieser Grenzen und dem Linienwalle zwischen der Belvedere- und Favoritenlinie liegen, und endlich sämmtliche Häuser vor der Favoritenlinie, welche dort erbaut sind und noch erbaut werden.

Außer diesen ausgepfarrten Häusern bleiben die Grenzen zwischen den Pfarren zu St. Karl und zu den h. Schutzengeln dieselben wie bisher, da die in der Wienstraße beantragte Aenderung der Pfarrbegrenzung jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben muß, bis die neue Pfarrkirche am Hundsthurm erbaut sein wird.

Die Begrenzung der Pfarre zu den h. Schutzengeln gegen die Pfarre St. Joseph in Margarethen ist in der Weise festgestellt worden, daß der Häuser-Komplex zwischen der Heumühl- und Kettenbrückengasse bei der Pfarre zu den h. Schutzengeln verblieb.

Hiernach gehören zur Pfarre zu den h. Schutzengeln sämmtliche Häuser auf der rechten und linken Seite der Heumühlgasse, die Häuser Nr. 35, 37 und 39 an der Wienstraße, sämmt-

*

liche Häuser der Kettenbrückengasse, welche mit geraden Zahlen nummerirt sind; die Häuser Nr. 37, 39, 41, 43 und 45 auf der einen, und die Häuser Nr. 44, 46, 48, 50 und 52 auf der andern Seite der Margarethenstraße; die Häuser Nr. 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 auf der einen, dann sämmtliche Häuser auf der andern Seite der großen Neugasse, die Häuser Nr. 1 und 3, dann Nr. 2, 4, 6, 8 in der Rittergasse, endlich die Häuser Nr. 17, 19, 21 auf der einen, und Nr. 22 auf der andern Seite der Schäffergasse.

Hiernach hat die Begrenzung der Pfarre St. Joseph in Margarethen insoferne eine Aenderung erfahren, als diese Pfarre bis in die kleine Neugasse vorgerückt wurde, und nunmehr derselben die seither zur Pfarre zu den h. Schutzengeln gehörigen Häuser Nr. 47 und 49 der Margarethenstraße und sämmtliche Häuser der kleinen Neugasse zugetheilt sind, sonach nicht mehr die Krongasse die Grenze der gedachten Pfarre bildet.

N a c h t r a g.

Die Häuser Nr. 10, 12, 14 und 16 in der Heumühlgasse, IV. Bez. Wieden, haben bei der Pfarre St. Karl zu verbleiben.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 30. Juni 1867, Z. 18.493, **Mag. Z.** 88.957.)

Zufolge h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1867, Z. 7581, ist unter jene Unterrichts-Anstalten, welche im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 betreffend: Aenderungen im Heeresergänzungs-Gesetze v. J. 1858 — als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleich oder höher gestellt zu betrachten sind (s. Verordnungsbl. v. J. 1867, S. 22), auch das Militär-Thierarznei-Institut eingereiht worden, soweit dasselbe laut §. 129 des Reglements für die Militär-Bildungsanstalten — eine Zivilanstalt ist.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 20. Mai 1867, Z. 16.010, **Mag. Z.** 77.052.)

Hinsichtlich der Verrechnung des Pauschalbetrages von jährlich 1000 fl. für die Bezirksvorsteher hat der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung am 24. Mai l. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Der Gemeinderaths-Beschluß vom 26. Jänner 1864, womit dieses Pauschale von 1000 fl. systemisirt worden ist, bleibt unverändert aufrecht erhalten.

b) Der Beschluß vom 1. Februar 1867 wird dahin abgeändert, daß der zur Bestreitung der mit der Amtsführung der Bezirksvorsteher und Ausschüsse verbundenen Auslagen bestimmte Betrag von jährlichen 1000 fl. von dem Bezirksvorsteher halbjährig summarisch zu verrechnen sei, ohne der städt. Buchhaltung die Rechnung zur Einsicht offen zu halten.

c) Es soll der Bezirksvertretung frei stehen, die Verrechnung beliebig nach dem ursprünglichen Gemeinderaths-Beschlusse vom 26. Jänner 1864 zu führen, jedoch sei den Bezirks-Ausschüssen, da die fragliche Pauschalsumme ebenfalls zur Deckung der Auslagen derselben gewidmet ist, die Einsichtsnahme nicht vorzuenthalten.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom** 24. Mai 1867, Z. 1742, **Mag. Z.** 79.352.)

In Hinkunft ist den Steuer-Abschreibungs-Verhandlungen jener Rückständner, welche in Konkurs verfallen sind, stets der Nachweis über die Vertheilung des Massa-Vermögens anzuschließen.

(**Note der k. k. Steuer-Administrazion vom** 6. Juni 1867, **Nr.** 3262, **Mag. Z.** 92.954.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

№ 170 erschien am 7. Oktober 1867.

565.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Juli 1867, Z. 21.373, Mag. Z. 110.011,

Gewerbseinlösungen betreffend.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli l. J., Z. 4041, hat jeder Gewerbs-Einlösungsverhandlung die Anerkennung der Verkäuflichkeit und die Bestimmung des Normalwerthes des betreffenden Gewerbes, für welche in erster Instanz die k. k. Statthalterei kompetent ist, vorherzugehen und ist bei Fällung des dießfälligen Erkenntnisses stets die strengste Beachtung der bezüglichen Normalien im Auge zu behalten.

566.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. August 1867, Z. 24.415, Mag. Z. 115.245,

italienische Deserteure und Konskripzions-Flüchtlinge betreffend.

Zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli d. J., Z. $\frac{11.970}{1946}$ haben die Verhandlungen mit der königl. italienischen Regierung behufs Abschließung eines neuen Uebereinkommens in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Deserteure und Stellungspflichtigen zu keinem Resultate geführt. Es ergiebt sich sonach als eine weitere Folge dieser Sachlage, daß nach Oesterreich kommende italienische Deserteure oder Konskripzions-Flüchtlinge als solche von den k. k. Behörden nicht in die Heimat zu instradiren sind.

567.

Note des k. k. Oberstjägermeisteramtes

vom 7. August 1867, Z. 1786, Mag. Z. 132.483,

mit welcher mitgetheilt wird, daß das k. k. Forstamt im Prater aufgelassen und an dessen Stelle ein k. k. Prater-Inspektorat eingesetzt wurde.

Laut Intimates des h. k. k. Obersthofmeisteramtes vom 29. Juli d. J., Z. 3780, haben Se. k. k. apost. Majestät a. g. zu befehlen geruht, daß die seit länger als einem Jahre erledigt

gewesene Stelle eines Forstmeisters im k. k. Prater nicht wieder besetzt, vielmehr das bisher bestandene Forstamt aufgelöst und an dessen Stelle eine besondere, nicht mehr dem Oberstjägermeisteramte, sondern unmittelbar dem h. k. k. Oberstthofmeisteramte unterstehende Administrazion, ein k. k. Prater-Inspektorat begründet werde, an welches die sämmtlichen, bisher vom k. k. Oberstjägermeisteramte, und beziehungsweise vom früheren Forstamte besorgten Agenden des k. k. Praters, mit Ausnahme der eigentlichen Jagdangelegenheiten, überzugehen haben. Zugleich wurde mittelst Eingangs zitirten h. Oberstthofmeisteramts-Intimates verordnet, daß bis zur definitiven Besetzung der Vorstandsstelle dieser neuen Hofadministrazion der gegenwärtige Sekretär des k. k. Oberstjägermeisteramtes Karl Bauer die provisorische Leitung des k. k. Prater-Inspektorates zu übernehmen habe.

Indem sich das k. k. Oberstjägermeisteramt hiermit die Ehre gibt, den löbl. Magistrat von den vorstehenden a. h. und h. Verfügungen diensthöflich in Kenntniß zu setzen, stellt es zugleich das Ersuchen, von nun an alle jene Amtskorrespondenzen, welche in Bezug auf den k. k. Prater seither an das k. k. Oberstjägermeisteramt oder an das bestandene Forstmeisteramt Prater gerichtet worden sind, nunmehr direkte an das „k. k. Prater-Inspektorat" Nordbahnstraße Nro. 16 gefälligst leiten zu wollen.

568.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. August 1867, Z. 21.235, Mag. Z. 124.600,

über die Zuweisung der Findlinge zur Versorgung.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 30. Juni d. J., Z. 9886, über die Vorstellung des Wiener-Magistrates gegen die im Sinne des Findelhaus-Statutes bisher erfolgte Zuweisung jener Findlinge zur Kommune Wien, für welche bei der Aufnahme ins Findelhaus die höhere Aufnahmstaxe gezahlt wurde, Nachstehendes eröffnet:

Das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863, mit dessen Wirksamkeit alle früheren, damit nicht im Einklang stehenden Zuständigkeits-Vorschriften außer Kraft getreten sind, macht in Betreff der Begründung des Heimatrechtes zwischen in der Findelpflege gestandenen und anderen Personen keinen Unterschied, und kennt nur bei der Zuweisung Heimatloser, rücksichtlich der in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, ein außerdem nicht vorhandenes Moment der Zuweisung, nämlich die Ortslage der Findelanstalt.

Allein dieses Moment gelangt erst dann zur Geltung, wenn der Geburts- oder Fundort unbekannt ist. Es können daher normalalte Pfleglinge der hierortigen Findelanstalt, wenn der Ort ihrer Geburt außerhalb Wien bekannt ist, blos darum, weil für sie die Findelaufnahmstaxe bezahlt worden, der Kommune Wien zur Versorgung nicht zugewiesen werden.

Demgemäß werden die Entscheidungen der k. k. Statthalterei vom 15. März 1866 Z. 37.921, 30. März, 14. und 20. April d. J., Z. 9.023, 9.425, 10.755 und 5.904, insoferne dadurch mehrere an bekannten Orten außerhalb Wien's geborne normalalte Findlinge der Gemeinde Wien zugewiesen worden sind, außer Kraft gesetzt, und es sind diese Kinder in Ermangelung eigentlicher Zuständigkeits-Momente ihren bezüglichen Geburtsgemeinden zu übergeben. — Was ferner die Frage anbelangt, ob nach §. 27 des Heimatsgesetzes der Kommune Wien aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung solcher Personen gebührt, welche ihr, weil sie in der Ver-

pflegung der Wiener-Findelanstalt gestanden haben, ohne in der Gebäranstalt daselbst geboren zu sein, zugewiesen werden, so hat das k. k. Ministerium des Innern zufolge des weiteren Inhaltes des obigen h. Erlasses diese Frage verneinend zu beantworten befunden, weil der §. 27 in dem zweiten Alinea unter den im §. 19 Z. 3 behandelten Fällen nur des einen Falles erwähnt, wenn der Verpflegte der Gemeinde vermöge seiner Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt zugewiesen wurde.

Anhang.

Da in der mit dem R. G. B. XXII. Stück verlautbarten Ministerial-Verordnung vom 3. März 1867, betreffend die Durchführung der Unterordnung der dauernd beurlaubten, sowie der Reserve-Mannschaft unter die Zivil-Jurisdikzion (s. Vdgs.-Blatt v. J. 1867, S. 37), im §. 1 der Begriff „dauernd beurlaubte" dahin definirt ist, daß darunter die bis zur Einberufung, Uebersetzung in die Reserve oder bis zur Entlassung beurlaubte Mannschaft zu verstehen ist, so folgt, daß zur Ertheilung der Heiratsbewilligung an alle dauernd Beurlaubten, welche die 3. Altersklasse überschritten haben, so wie an die außer der aktiven Dienstleistung stehende Reserve-Mannschaft, daher nicht blos an die, im Punkte 9 der kais. Verordnung Aufgeführten, die politischen Behörden allein kompetent sind.

Hievon wird der Wiener-Magistrat mit der Weisung zur Darnachachtung mit dem Beifügen verständiget, daß in jedem einzelnen Falle von der Ertheilung einer Heiratsbewilligung an einen Urlauber oder Reservemann wie auch von der erfolgten Trauung dem betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Kommando die Mittheilung zu machen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juni 1867, Z. 18.604, Mag. Z. 85.698.)

Hinsichtlich der mit feuergefährlichen Gegenständen beladenen Wägen, insbesondere Heu- und Strohwägen, wird eine Ausnahme von der allgemein bindenden Vorschrift der k. k. Statthalterei vom 24. März und 11. Dezember 1865 Z. 3.530 und 42.611, wonach sämmtliches in Wien und den Wien zunächst gelegenen Ortschaften verkehrendes Fuhrwerk zur Nachtzeit zu beleuchten ist, nicht gestattet, und haben somit die dießfälligen Fuhrwerksbesitzer entweder ihr Fuhrwerk bei Tageszeit abzufertigen oder ihre Wägen mit Sicherheitslaternen zu versehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juni 1867, Z. 17.893, Mag. Z. 89.545.)

Nachdem zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Z. 9.304 Se. k. k. apostol. Majestät mit a. h. Entschließung vom 31. Mai d. J. die Wahl des Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Johann Mörtl zum Bürgermeister der Stadt Cilli a. g. zu bestätigen geruht haben, so tritt die Stadtgemeinde Cilli in Steiermark nach §. 21 des Gemeinde-Statutes vom 21. Jänner 1867 L. G. B. Nr. 7 in den Wirkungskreis einer politischen Bezirksbehörde und steht unmittelbar unter dem Landes-Ausschusse beziehungsweise Landtage und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Juni 1867, Z. 19.722, Mag. Z. 102.852.)

---

*

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1867, Z. 8021, steht dem Stadtmagistrate von Wien — nach der eigentlichen Bedeutung des §. 64 der Wiener Bauordnung — die Wahl desjenigen Sanitätsbeamten, welcher bei der Hausbeziehungs-Kommission zu fungiren hat, nicht frei, sondern ist in der innern Stadt der Stadtphysikus, und außerhalb derselben der betreffende Polizei-Bezirks-Arzt beizuziehen.

Wird der Bewohnungskonsens abweichend von dem Gutachten der k. k. Polizei-Bezirks-Aerzte ertheilt oder verweigert, so sind letztere hievon zu verständigen.

In Fällen der Ueberbeschau durch den Stadtphysikus ist der betreffende k. k. Polizei-Bezirks-Arzt dieser neuerlichen Erhebung nicht beizuziehen.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1867, Z. 29.963, Mag. Z. 109.769.**)

Nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 30. Juli 1867, Z. 2510, sollen in Hinkunft nur solche hydraulische Kalk-Fabrikate einer Prüfung von Seite des Stadtbauamtes unterzogen werden, bei denen auf Grund beizubringender anderseitiger ämtlicher oder von einem Ingenieur-Vereine ausgestellter Zeugnisse, sowie des angeforderten Preises zu erwarten steht, daß das zu prüfende Fabrikat bei Kommunalbauten in Verwendung genommen werden kann.

Die zur Probe eingesendeten Fässer müssen aber durch das k. k. Bezirksbauamt, in dessen Bezirke die Fabrik liegt (oder bei ausländischen Fabriken durch die betreffenden Baubehörden), aus dem vorhandenen Vorrathe der Fabrik ausgewählt und ämtlich versiegelt und das über diesen Akt aufgenommene Protokoll sammt dem versiegelten Probefasse eingesendet worden.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Juli 1867, Z. 2.510, Mag. Z. 20.156.**)

Die Erfahrung weist nach, daß mehrere Bewohner des Oedenburger-Komitates in anderen Gebieten derartig zerstreut sich aufhalten, daß die ordentliche Steuer sowie die Gemeindeabgaben von ihnen am pünktlichsten nur bei Gelegenheit der Ertheilung von Reiseurkunden eingehoben werden können, und zwar um so mehr, da dieselben in der Heimat kein Vermögen besitzen, und dieses größtentheils im Hausirhandel angelegt ist. Der Magistrat wurde aus diesem Grunde ersucht, vor Ausfertigung von Reiseurkunden, Legitimazionskarten und Hausirbüchern für Zuständige dieses Komitates sich früher im Wege des Komitates darüber die Ueberzeugung zu verschaffen, ob gegen die Ausfertigung der betreffenden Urkunden von der dießbezüglichen Gemeinde oder dem Komitate keine Einwendung erhoben werde.

(**Note des Vizegespans vom Komitate Oedenburg vom 31. Juli 1867, Z. 2728, Mag. Z. 116.464.**)

Laut h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1867, Z. 12852, sind nach den vom h. k. k. Kriegsministerium dorthin mitgetheilten Erlasse vom 25. Juli 1867, Abth. 2, Z. 6353, jene Soldaten, welche heuer auf Grund der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 in das Heer eingereiht worden sind, während sie nach dem H. E. G. vom 29. September 1858 §. 13 zu 4 und §. 18 bis 21 die Militärbefreiung erhalten hätten, bis auf Weiteres weder zur militärischen Ausbildung noch zur Dienstleistung einzuberufen.

Ebenso hat die Einberufung der bei den Nachstellungen etwa noch assentirt werdenden Stellungspflichtigen obiger Kategorie bis auf Weiteres zu unterbleiben.

Selbstverständlich aber unterliegt die Einziehung der in Rede stehenden Soldaten zur militärischen Ausbildung oder zur Dienstleistung keinem Anstande, wenn sie selbst darum ansuchen.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. August 1867, Z. 24.543, Mag. Z. 113.998.**)

Zufolge des von Sr. k. k. apost. Majestät unterm 26. Oktober 1864 a. g. bestätigten Gemeindestatutes bildet die k. Stadt Iglau sammt Vorstädten einen eigenen politischen Bezirk mit der unmittelbaren Unterstellung unter die polit. Landesstelle und nach §. 70 dieses Gemeindestatutes hat die Gemeinde im Umfange ihrer Grenzgemarkung die zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte selbstständig zu besorgen.

Es sind demnach alle Korrespondenzen mit Umgehung des k. k. Bezirksamtes Iglau nun direkt „an den Gemeinderath der königl. Stadt Iglau als politische Behörde" zu richten.

(**Note des Gemeinderathes der k. Stadt Iglau vom 2. August 1867, Z. 3180, Mag. Z. 115.182.**)

Aus Anlaß der vom Magistrate gemachten Anzeige, daß bei Ausübung der Privilegien, welche auf die Erfindung von eigenthümlichen Ankündigungstafeln, dann auf Verbesserung derselben und des Notizen-Pharus verliehen wurden, wiederholt Ueberschreitungen der Privilegialrechte stattgefunden haben und in Folge der deßhalb gestellten Anträge auf Annullirung derselben hat das h. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 11. Juli d. J., Z. 11.430 eröffnet, daß die aus den fraglichen Privilegien hervorgehenden Privilegialrechte sich bloß auf die Erzeugung und den Verkauf der beschriebenen Apparate beschränken und die Eigenthümer dieser Privilegien daher im Grunde dieser Privilegien zur Aufstellung dieser Apparate an öffentlichen Orten, oder gar zur Errichtung von sogenannten Privatgeschäfts-Kanzleien, Dienstvermittlungs-Bureaux u. dgl. durchaus nicht berechtigt sind und die Berechtigung für diese Beschäftigungen nur durch spezielle, im kompetenten Wege erwirkte Bewilligungen erwerben können, was auch schon aus §. 19 des a. h. Privilegiums-Gesetzes deutlich hervorgeht.

Hievon wurde der Magistrat zur genauen Darnachachtung und weiteren entsprechenden Veranlassung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Ausübung dieser Privilegien auf den Gegenstand derselben einzuschränken und jede Ueberschreitung derselben der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1867, Z. 22.617, Mag. Z. 116.801.**)

Zur Berichtigung der irrthümlichen Auslegung des §. 2 des Lehrerpensions-Normales vom 15. Dezember 1865 von Seite des Magistrates und der Buchhaltung wurde die Aufklärung ertheilt, daß von einem Versorgungsanspruche des Lehrers und dessen Familie überhaupt nur dann die Rede sein kann, wenn der Lehrer an einer der im §. 1 des erwähnten Normales genannten Kommunal-Volksschulen ununterbrochen zehn Jahre gedient hat, und daß die früher anderweitig vollbrachte Dienstzeit bei Beurtheilung des Rechtes auf Versorgung gar nicht zu Sprache

zu kommen hat, sondern lediglich bei Bemessung des Ruhegehaltes — die durch die zehnjährige Kommunaldienstzeit erworbene Pensionsfähigkeit vorausgesetzt — von Einfluß ist.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1867, Z. 3.036, Mag. Z. 65.861.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 7. August 1867 Z. 10.737, sich nicht bestimmt gefunden, anläßlich der Vorstellung des Magistrates wegen der an einen Spirituosen-Erzeuger im Rekurswege verliehenen beschränkten Konzession zum Ausschanke geistiger Getränke in Wien eine authentische Auslegung des §. 29 der Gewerbeordnung zu veranlassen, — hat jedoch gleichzeitig in Würdigung der von dem Magistrate gegen die Verleihung solcher beschränkter Schankkonzessionen geltend gemachten Bedenken angeordnet, in Zukunft solche beschränkte Schankbefugnisse nicht mehr zu verleihen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. August 1867, Z. 25.626, Mag. Z. 120.161.)

Die Genossenschaft der Seifensieder hat gegen die unterm 18. März l. J., Z. 7570, Mag. Z. 42.394, erlassene Statthalterei Anordnung (s. Vdgsbl. v. J. 1867 S. 32), wonach das Unschlittschmelzen in den Nachtstunden (von 10 Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens) vorzunehmen, und das Unschlitt in Kalkwasser aufzubewahren ist, eine Vorstellung eingebracht, worüber das h. Ministerium des Innern unterm 9. August l. J. Z. 11786 entschieden hat, daß die erstere Maßregel aufrecht erhalten, die letztere jedoch gegen dem aufgehoben wurde, daß die Aufbewahrung des zum Schmelzen bestimmten Talges derart sei, daß sich hierdurch kein übler Geruch in die Umgebung verbreiten könne.

Weiters wurde aber auch angeordnet, daß diese Bestimmungen nicht nur von den Seifensiedern, sondern auch von allen, welche das Talgschmelzen gewerbsmäßig betreiben, eingehalten werden.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. August 1867, Z. 2.607, Mag. Z. 122.666.)

Gelegentlich der Vorrückung mehrerer Volksschul-Lehrer von der Gehaltsstufe zu 300 fl. in jene zu 400 fl. wurde genehmiget, daß bei graduellen Vorrückungen der Lehrer denselben der höhere Gehalt vom Tage der genehmigten Vorrückung an flüssig zu machen sei.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. August 1867, Z. 4.074, Mag. Z. 129.990.)

Mit h. Erlasse des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 27. August d. J., Z. 14.457, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1868 in dem Betrage von 29.600 fl. ö. W. genehmigt worden.

Da hievon nur 5400 fl. ö. W. eine Bedeckung haben, so wurde zur Deckung des Restbetrages eine Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf den Gulden ö. W. der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. September 1867, Z. 28.185, Mag. Z. 134.559.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

№ 171

erschien am 31. Oktober 1867.

569.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. August 1867, Z. 27.484, Mag. Z. 96.452,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Erhaltung und des Aufziehens der Kirchthurmuhren.

In Erledigung der Anfrage vom 21. d. M., Z. 112.310, wird dem Wiener Magistrate bedeutet, daß das h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht über eine hierortige Vorstellung mit Erlaß vom 4. Juli d. J., Z. 4857, gestattet habe, daß für die Bestreitung der Kosten der Erhaltung und des Aufziehens der Kirchthurmuhren, die in Niederösterreich vor der Erlassung des Staatsministerial-Dekretes vom 10. Mai 1864, Z. 2111, womit die Modalitäten bezüglich der Verfassung von Normal-Präliminarien für die Kirchen des öffentlichen Patronates vorgeschrieben und insbesondere die erwähnten Kosten den Gemeinden zur Bestreitung zugewiesen worden sind, bestandene Uebung maßgebend bleibe.

Da nach dieser Uebung der Eigenthümer einer Kirchthurmuhr die Kosten der Erhaltung und des Aufziehens zu bestreiten hat, so folgt von selbst, daß, wenn der l. Gemeinderath der Kirche zur h. Elisabeth eine Thurmuhr zum Geschenke macht und die Kirchenvorsteher dieselbe annehmen, die Kosten für die Erhaltung und das Aufziehen aus dem Kirchenvermögen, beziehungsweise aus dem dasselbe subvenzionirenden Patronatsfonde, d. i. dem n. ö. Religionsfonde, bestritten werden müssen.

570.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. September 1867, Z. 28.888, Mag. Z. 135.780,

über die Benennung der protestantischen Konfessionsverwandten in ämtlichen Ausfertigungen.

Durch Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 30. Jänner 1849, R. G. Bl. Nr. 107, ist in Folge a. h. Entschließung Sr. k. k. apost. Majestät vom 26. Dezember 1848 verfügt worden,

*

daß die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Konfessionsverwandten in Oesterreich künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der Helvetischen Konfession" zu bezeichnen sind.

Ungeachtet dieser bestimmten Anordnung haben die evangelischen General-Synoden Augsburger und Helvetischer Konfession, welche im Jahre 1864 in Wien versammelt waren, gleichwol Anlaß gefunden, hierüber Klage zu führen, daß zuweilen noch in Korrespondenzen der Behörden mit den kirchlichen Organen, sowie in den ämtlichen Erlässen das Wort „Akatholiken" vorkomme, worin offenbar ein Unrecht liege, indem der evangelischen Kirche und ihren Bekennern eine Bezeichnung gegeben werde, welche nicht nur von ihr selbst niemals anerkannt worden sei, sondern auch lediglich den Gegensatz zum Namen einer anderen christlichen Konfession enthalte. Aus diesen Gründen und mit Hinweisung auf das a. h. Patent vom 8. April 1861, R. G. Bl. 41, welches der Gemeinschaft der Evangelischen ihren wahren Namen wiedergegeben, haben die erwähnten Synoden dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß eine Benennung bleibend und allgemein aufgegeben werde, welche nur geeignet sein könne, schmerzliche Erinnerung an die Toleranzzeit wieder wachzurufen.

Der Magistrat wird in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. v. M., Z. 7079, angewiesen, bei Amtshandlungen jeglicher Art die Evangelischen beider Bekenntnisse nicht anders, als durch den Ministerial-Erlaß vom 30. Jänner 1849 geboten ist, zu bezeichnen.

571.

Präsidial-Erlaß

vom 20. September 1867, G. R. Z. 3396, Mag. Z. 145.943,

die Ausführung der Gemeinderaths-Beschlüsse betreffend.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß von Seite eines Exekutiv-Organes der Kommune die Ausführung eines Gemeinderaths-Beschlusses über eine von einem einzelnen Gemeinderathe und ohne legale Ermächtigung gemachte Anordnung in abgeänderter Weise vollzogen wurde: wird über Anregung der zweiten Sekzion des Gemeinderathes erinnert, daß kein Gemeinderaths-Mitglied berechtigt ist, ohne dießbezügliche spezielle Ermächtigung Anordnungen in Angelegenheiten der Kommunal-Administrazion zu treffen und noch viel weniger die Abänderung eines Gemeinderaths-Beschlusses anzuordnen, und daß allfälligen derlei Anordnungen die Exekutiv-Organe der Kommune nicht Folge zu leisten haben.

Hievon werden die Magistrats-Departements und sämmtliche Neben- und Hilfsämter des Magistrats zur Darnachachtung verständiget.

Anhang.

Zur Vermeidung von Anfragen wurde dem k. k. Hafen-Admiralate aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wie sich bezüglich der in Gemäßheit der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 von den kompetenten Behörden zur Militärstellung berufenen beeideten, der Militär-Jurisdikzion unterstehenden Militär-Marine-Parteien, Beamten und Unter-

parteien zu benehmen sei, bekannt gegeben, daß nachdem eben eine Verhandlung zur prinzipiellen Entscheidung über die Wirkungen der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 auf die genannte Kategorie der Militär- (Marine-) Individuen im Zuge ist, die Vorführung beziehungsweise die Stellung derselben auf dem Assentplatze, da sie ohnehin im Militär- (Marine-) Verbande stehen, bis zur Entscheidung der besagten Verhandlung zu sistiren ist und derlei Militärpflichtige vorläufig in das Vormerkbuch der Nichterschienenen (§. 75 des Amts-Unterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze) aufzunehmen sind.

(Erlaß des k. k. Kriegsministeriums an das k. k. Hafen-Admiralat in Pola vom 4. Mai 1867, Z. 3222, Mag. Z. 110.492.)

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach den gepflogenen Erhebungen auf ein gedeihliches Zusammenwirken der im Bezirke der Wiener Genossenschaften befindlichen Seidenfärber und der Schön- und Schwarzfärber in dem Verbande Einer Genossenschaft nicht zu rechnen ist, findet die k. k. Statthalterei zu genehmigen, daß sich die Wiener Genossenschaft der Färber in zwei Genossenschaften, nämlich in jene der Seidenfärber und der Schön- und Schwarzfärber, trenne.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1867, Z. 23.217, Mag. Z. 112.794.)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Krieges und des Handels hat das Ministerium des Innern laut h. Erlasses vom 31. Juli 1867, ad Z. 11.381, bekannt gegeben, daß auch die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Teschen, Liebwerd und Tabor, dann die Forstlehranstalt zu Weißwasser in Böhmen, jenen Lehranstalten beizuzählen sind, welche im Sinne der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 als den Obergymnasien und Oberrealschulen gleich oder höher gestellt betrachtet werden, wornach der Punkt d) des h. Ministerial-Erlasses vom 26. März 1867, Z. 4631 (Statth. Erl. vom 1. April 1867, Z. 10.524 s. Vdgsbl. Nr. 165, S. 22), zu ergänzen ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1867, Z. 25.082, Mag. Z. 121.313.)

Mit Gemeinderaths-Beschluß vom 13. August l. J. ist eine Vermehrung des Personalstandes im Oberkammeramte durch Systemisirung von vier neuen Stellen, und zwar:

eines Liquidators mit	1365	fl.	Gehalt	und	315	fl.	Quartiergeld,
„ Kassiers I. Kategorie mit	1260	„	„	„	252	„	„
„ Liquidators-Adjunkten II. Kategorie mit..	945	„	„	„	189	„	„
und eines Offizials III. Kategorie	630	„	„	„	126	„	„

genehmiget worden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 13. August 1867, Z. 3390, Mag. Z. 79.765.)

Indem das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 6. September l. J., Z. $\frac{15.025}{1081}$, im Wege des k. k. Ministeriums des Aeußern in Betreff der Forderung des Wiener Magistrates gegen den k. bairischen Bezirksgerichtsrath F. bestehend in 531 fl. 66 kr.

an Bürgerlasten-Reluzionstaxe, die Zusicherung gegeben hat, daß insoferne die k. bairische Regierung diese Forderung einzutreiben sich geneigt findet, die kais. österr. Regierung in ähnlichen Fällen dem Ansinnen der k. bairischen Behörden mit gleicher Bereitwilligkeit entsprechen wird, wurden dem Magistrate die Beilagen des Berichtes vom 31. Juli l. J., Z. 110.030, zurückgestellt.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1867, Z. 29.382, Mag. Z. 138.281.**)

Das k. k. Bezirsamt Hietzing ersucht bei Erledigung solcher Geschäftsstücke, welche, wie insbesondere die Requisizionen um Einbringung einzelner Steuerrückstände, ohne Zurückbehaltung eines Konzeptes übermittelt werden, das Kommunikat, insoweit dasselbe nicht dringend benöthigt wird, der betreffenden Note anzuschließen.

(**Note des k. k. Bezirksamtes Hietzing vom 30. September 1867, Z. $\frac{9314}{\text{pol.}}$, Mag. Z. 143.739.**)

Nachdem es öfters der Fall ist, daß dringende Expedizionen auch nach der Zeit, wenn die Unterschriften der Bescheide durch die Sekretäre bereits beendiget sind, vorkommen, welche ebenfalls noch an demselben Tage zur Zustellung gelangen sollen, so wurden die Sekretäre angewiesen, in jener Woche, in welcher selbe die Reihe des Unterschreibens trifft, nie vor 2 Uhr Mittags das Amtslokale zu verlassen, und jede nachträgliche Unterschrift ungesäumt zu besorgen.

(**Präsidial-Erlaß vom 7. Oktober 1867, Pr. Z. 579.**)

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. Oktober 1867, Z. 13.383, über eine vorgekommene Anfrage in Betreff der Verfassung der nach P. 23 des Minist. Erl. vom 13. Februar d. J. Z. 2294 (Statth. Erl. v. 20. Febr. 1867, Z. 6161 s. Verordgsbl. v. J. 1867, S. 20) dorthin vorzulegenden Nachstellungsrapporte die folgende Verfügung getroffen:

Nach der im Punkte 23 des Minist. Erl. vom 13. Febr. d. J. Z. 2294 enthaltenen Bestimmung sind anstatt der im §. 94 A. U. vorgeschriebenen Rekruten-Rückstandsrapporte nunmehr auf Grund der im A. U. §. 75 angeordneten Vormerkungen die Nachweise über die seit dem Abschlusse der Hauptstellung monatlich erfolgten Nachstellungen in der Weise zu erstatten, daß für dieselben die Musterbeilage 30 zum A. U. gilt, wobei es sich von selbst versteht, daß hierbei eine nominelle Aufzählung der zur Nachstellung Vorgemerkten nicht einzutreten hat, sondern nur der summarische Nachweis der Ziffer der nicht erschienenen und zur Nachstellung vorgemerkten Militärpflichtigen nach den heuer aufgerufenen 3 Altersklassen, sowie auch der von Amtswegen vorzuführenden und sonst zur Nachstellung Vorgemerkten aus allen frühern Jahrgängen jedoch ohne Unterscheidung nach Bezirken zu liefern ist.

Dieß wurde zur Darnachachtung mit dem Zusatze bekanntgegeben, daß bezüglich der Vorlage der fraglichen Nachweise die im ersten Absatze des §. 94 A. U. angegebenen Fristen einzuhalten sind.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei v. 14. Oktober 1867, Z. 33.066, Mag. Z. 153.847.**)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N° 172 erschien am 12. Dezember 1867.

572.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 15. Oktober 1867, Z. 3259, Mag. Z. 160.431,

mit welchem eine Instrukzion für die in den Vorstadtgemeindebezirken in Verwendung stehenden Amtsdiener genehmigt wird.

§. 1. Die einem Vorstadtgemeindebezirke zugewiesenen Amtsdiener unterstehen in ihren Dienstverrichtungen dem Bezirksvorstande, in Disziplinar- und Personal-Angelegenheiten dem Bürgermeister, Gemeinderathe und Magistrate.

§. 2. Sie sind verpflichtet, den ihnen von dem Bezirksvorstande und in dessen Verhinderung von dem Stellvertreter, dem Kanzleidirektor oder sonstigen Beauftragten in Amtsangelegenheiten ertheilten Aufträgen unbedingt Folge zu leisten. Sie haben dem Gemeinderathe, Magistrate und den Mitgliedern der Bezirksvertretung die gebührende Achtung zu bezeigen.

§. 3. Sie haben bei ihren Dienstverrichtungen Jedermann auf eine anständige und bescheidene Weise zu begegnen, und sich stets eines nüchternen und unbescholtenen Lebenswandels zu befleißen; sie haben, wenn sie nicht in auswärtiger Dienstleistung stehen, täglich während der festgesetzten Amtsstunden in der Bezirkskanzlei anwesend zu sein, um die allfälligen Aufträge entgegen zu nehmen und sich über deren Vollzug, wenn es gewünscht wird, auszuweisen. Die von dem Bezirksvorstande eingeführte Geschäftseintheilung, als Journalhalten 2c., haben sie genau zu beobachten.

§. 4. Die vom Magistrate oder anderen Behörden an den Bezirk zur Zustellung gelangenden Vorladungen oder Intimazionen, die vom Magistrate dahin gelangenden Kundmachungen, Zirkularien, Sammlungsbögen für wohlthätige Zwecke, ebenso die vom Bezirksvorstand für nothwendig befundenen Einladungen an die Bezirksausschüsse und Hauseigenthümer in Angelegenheiten des Bezirkes hat der damit beauftragte Amtsdiener sogleich zuzustellen, die erfolgte Zustellung der ämtlichen Vorladungen und Intimazionen jederzeit, jene der übrigen Gegenstände aber nur über besonderen Auftrag des Vorstehers oder Kanzleidirektors auf einem eigenen Zustellungsbogen sich bestätigen zu lassen und diesen Zustellungsbogen immer rechtzeitig in der Amtskanzlei dem das Einreichungsprotokoll führenden Beamten zur Vormerkung und Aufbewahrung zu übergeben.

Jede Zustellung ist schnell, pünktlich und verläßlich zu besorgen und sich darüber längstens binnen 24 Stunden auszuweisen.

Jede Empfangsbestätigung einer Expedizion ist durch die eigenhändige Unterschrift der Parthei oder ihres Bevollmächtigten und nur in dem Falle, wenn die Parthei abwesend ist und Angehörige derselben in der Wohnung gegenwärtig sind, durch die Unterschrift Eines der Letzteren nachzuweisen. In keinem Falle aber ist es gestattet, die Expedizion einer fremden Parthei oder dem Hausbesorger, Portier oder Hausmeister einzuhändigen und deren Unterschrift beizubringen.

Jedes Hinderniß einer ordnungsmäßigen Zustellung ist dem Vorstande oder Kanzleidirektor anzuzeigen. Jedem Amtsdiener ist verboten, Expedizionen ohne Unterschied der Gattung zu eröffnen oder wohl gar Jemanden lesen oder kopieren zu lassen; er hat darauf zu sehen, daß die Empfangsbestätigung deutlich und am gehörigen Platze auf dem Zustellungsbogen beigefügt werde.

§. 5. Gelangen Kundmachungen oder Zirkularien an den Bezirk mit dem Auftrage, daß dieselben im Gemeindebezirke zu affigiren seien, so ist die Affigirung sogleich vorzunehmen und hat jeder Amtsdiener im Bezirke dafür zu sorgen, daß dieselben an den verschiedenen Orten durch den ganzen Tag, am Amtshause aber durch mehrere Tage angeheftet bleiben, was besonders bei Lizitazions Kundmachungen bis zum Tage der Versteigerung beobachtet werden muß.

§. 6. Uebelstände an den Straßen und öffentlichen Kommunikazionen, an Kanälen, Wasserleitungen und überhaupt an allen Objekten, welche der Ueberwachung der Bezirksvertretung unterliegen, sowie alle Sanitätsgebrechen haben die Amtsdiener, sobald sie davon Kenntniß bekommen, in der Bezirkskanzlei zu melden.

§. 7. Kirchlichen Feierlichkeiten, Begräbnissen und sonstigen öffentlichen Funkzionen haben die Amtsdiener nur über besondere Weisung oder Erlaubniß des Vorstandes beizuwohnen. Sie haben hiebei zur Aufrechthaltung der Ordnung zu dienen und auf eine bescheidene, anständige Art, nöthigenfalls auch mit Ernst, nie aber auf eine unhöfliche oder barsche Art einzuschreiten.

§. 8. Zur Assistenzleistung bei Amtshandlungen gegen einzelne Partheien darf der Amtsdiener nur über ausdrückliche Zustimmung des Bezirksvorstandes sich verwenden lassen und er hat sodann den von dem die Untersuchung bei einer Gewerbsstörung, einer Pfändung oder was immer für einer Amtshandlung leitenden Beamten getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 9. Eine besondere Aufmerksamkeit haben die Amtsdiener dem Einquartierungsgeschäfte zu widmen und hiebei den Weisungen der mit der Leitung desselben betrauten Bezirksausschüsse oder Beamten auf das Genaueste Folge zu leisten. Sie haben die Einquartierung in Bezug auf die Zahl der Mannschaft und die Zeit der Bequartierung sorgfältig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Quartieranweisungen nach getragener Einquartierung ohne Aufschub mit gehöriger Bestätigung an den Bezirksvorstand zur Relazion eingebracht werden.

§ 10. Im Falle der Erkrankung oder sonstigen dienstlichen Verhinderung eines Amtsdieners haben die Uebrigen dessen Geschäfte nach Weisung des Vorstandes zu übernehmen.

§. 11. Wenn ein Amtsdiener ein entstandenes Feuer selbst entdeckt, oder sonst davon Kenntniß erlangt, so hat er hievon ungesäumt im Feuerlösch Depot die Anzeige zu machen.

§. 12. Wenn ein Amtsdiener die Aufsicht über die in den Gemeindearrest überbrachten Arrestanten zu führen hat, so muß er dieselben übernehmen, durch entsprechende Verschließung wohl verwahren und während der Haftdauer überwachen; er hat sie nur an die Behörde, welche sie dahin abgegeben hat, auszuliefern.

Er hat die Beheizung der Arreste zu besorgen.

§. 13. Alle Dienstleistungen hat der Amtsdiener in seiner Amtskleidung zu verrichten. Da er aber einen Campagne- und einen Galla-Anzug hat, so hat er letzteren nur bei festlichen Anlässen zu verwenden.

§. 14. Das Einsammeln von Geschenken zu bestimmten Jahreszeiten, als zum neuen Jahr, zu Ostern, im Fasching ꝛc., bei den Hausinhabern sowohl als den Partheien ist den Amtsdienern strenge verboten.

§. 15. Jede Uebertretung der angeführten Verpflichtungen wird im ersten Falle von dem Vorstande ernstlich gerügt; im Wiederholungsfalle oder wenn schon die erste Uebertretung eine größere Pflichtverletzung in sich faßt, wird gegen den Amtsdiener von dem Magistrate nach den Disziplinarvorschriften vorgegangen.

573.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. November 1867, Z. 34.962, Mag. Z. 164.330,

bezüglich der Todtenscheine der in den k. k. Staaten verstorbenen belgischen Staatsangehörigen oder aus Belgien stammenden Personen.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Oktober l. J., Z. 17.284, hat die königl. belgische Regierung das von ihr bereits im Jahre 1841 gestellte Ansinnen erneuert und gebeten, daß ihr die Todtenscheine der in den k. k. Staaten verstorbenen belgischen Staatsangehörigen oder aus Belgien stammenden Personen aus Reziprozitäts-Rücksichten vorkommenden Falls zugemittelt werden.

Hierüber ist bereits von der bestandenen vereinigten Hofkanzlei mit Erlaß vom 9. April 1841, Z. 10.524 (P. G. S., Band 69, Seite 110), das dießfalls Nöthige verfügt worden, weßhalb das h. Ministerium des Innern diese Verordnung lediglich zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen in neuerliche Erinnerung zu bringen fand, daß die betreffenden Todtenscheine von einer französischen Uebersetzung begleitet und unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften bezüglich der Legalisirung und Uebersetzung der für das Ausland bestimmten Urkunden an die kompetenten belgischen Behörden einzusenden sind.

Diese Zusendung hat jedoch zur Vereinfachung des Geschäftsganges — wie es auch gegenüber andern Staaten geübt wird — direkt, und nur wo dieses aus besondern Gründen nicht thunlich erscheint, durch Vermittlung der Zentralstellen zu geschehen.

Wovon der Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden weitern Veranlassung hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

574.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. November 1867, Z. 35.703, Mag. Z. 164.868,

Vorschußvereine betreffend.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. November d. J., Z. 15.839, nach gepflogenem Einvernehmen mit den übrigen

betheiligten Zentralstellen hieher eröffnet, daß, soferne sich ein Vorschußverein nicht als Akziengesellschaft unter Beobachtung aller vom Handels-Gesetz-Buche vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten konstituirt, dessen Entstehung namentlich, wenn er sich sein Kapital durch Einlagen dritter Personen beschaffen will, nur dann bewilligt werden kann, wenn in den Statuten die unbedingte persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für alle vom Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten ausgesprochen ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

575.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. November 1867, Z. 36.246, Mag. Z. 169.533,

die Stempelpflichtigkeit der Ausfertigung einer Gewerbs-Konzession betreffend.

Ueber Ersuchen der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 2. d. M., Z. 22.056, wird dem Wiener Magistrate eine Abschrift der Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. ö. Finanz-Ministeriums über die Stempelpflichtigkeit der Gewerbs-Konzessionen zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Beilage.

An die unterstehenden Finanzbehörden, Steuerämter und Finanzwach-Organe, Z. 22.056.

Anläßlich einer Beanständigung ungestempelt ausgefertigter Gewerbs-Konzessionen hat das h. k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 1. Oktober 1867, Z. 37.597, anher bedeutet, daß an der, im Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 durch die Hinweisung bei dem Schlagworte „Gewerbsbefugnisse" auf die 7. P. 7 lit. g. normirte Verpflichtung zur Verwendung des Stempels von 30 kr. CM. rücksichtlich seit 1. Jänner 1863 — von 1 fl. ö. W. für die Ausfertigung einer Gewerbs-Konzession, weder durch die Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), noch durch die Verordnung vom 22. April 1860 (R. G. Bl. Nr. 102) oder durch die Aufnahme der in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze in die Tarifspost 43. b. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 etwas geändert worden ist, in soweit es sich um Gewerbe handelt, welche eine behördliche Verleihung voraussetzen, während bei einem freien Gewerbe die Ausstellung einer eigenen Berechtigungsurkunde im Sinne der 7. P. 7 lit. g. nicht Platz greift, weßhalb der für diese Art von Gewerben nach dem §. 144 der Gewerbe-Ordnung auszustellende Gewerbeschein nicht als eine solche stempelpflichtige Berechtigungsurkunde behandelt werden kann.

Hievon werden die unterstehenden Organe mit dem Beisatze verständigt, daß zu Folge des weiteren h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 23. Oktober 1867, Z. 39.958, Erhebungen zur Ermittlung der bisher ungestempelt ausgestellten Berechtigungsurkunden für konzessionirte Gewerbe nicht einzuleiten sind.

Auch wendet man sich unter Einem an die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Ersuchen, von der angeführten h. Finanz-Ministerial-Entscheidung die unterstehenden Behörden für Gewerbsangelegenheiten in Kenntniß setzen zu wollen.

Wien, am 2. November 1867.

576.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 12. November 1867, Z. 520, Mag. Z. 166.017,

mit welchem die Durchführungsbestimmungen in Betreff der gesetzmäßigen Tilgung, beziehungsweise Verlosung des Kommunalanlehens festgestellt werden.

Dieselben lauten:

I. Da in dem Landesgesetze vom 18. Jänner 1867 festgesetzt ist, daß das erste Anlehen von 5 Millionen mittelst einer Annuität von 280.000 fl. mit 5% verzinset, und innerhalb $45\frac{1}{2}$ Jahren durch halbjährige Verlosungen getilgt werden soll, mithin das Wesen des Tilgungsplanes durch diese Grundlinien genau fixirt ist, so wird der von der Buchhaltung nach diesen Grundlinien verfaßte, und von der Finanz Programm-Kommission als zweckmäßig erkannte Detailplan III, welcher eine genaue Uebersicht der von Semester zu Semester steigenden Tilgungsquoten gewährt, und die wegen des wechselnden und in Kreuzer ausgehenden Zinsenaufwandes nothwendige Abrundung der einzelnen Semestral-Tilgungsquoten in ein System bringt, genehmigt, und es hat dieser Plan den künftigen Verlosungen zur Grundlage zu dienen.

II. Die durch das Landesgesetz vom 18. Jänner vorgeschriebenen zwei Verlosungen haben nach der Kundmachung des Gemeinderathes vom 26. März 1867, am 2. Jänner und 1. Juli jeden Jahres stattzufinden; am 2. Jänner 1868 werden zur Einleitung des geregelten Ganges zwei Ziehungen vorgenommen; die bei der ersten Ziehung ausgelosten Obligazionen werden sogleich, die bei der zweiten Ziehung ausgelosten aber am 1. Juli 1868 eingelöst werden.

III. Die Auslösung hat mittelst zweier Glücksräder, deren eines die Hunderter, das andere die Tausender enthält, zu geschehen.

IV. Von jeder Kategorie ist bei jeder Ziehung eine schon in Vorhinein zu bestimmende Anzahl, deren Nennwerth zusammen der planmäßigen Tilgungsquote entspricht, auszulosen; das Verhältniß der Anzahl der zu verlosenden Obligazionen à tausend Gulden zu jenen der Obligazionen à hundert Gulden hat sich unter entsprechender Abrundung nach dem Verhältnisse zu richten, in welchem sich beide Gattungen im Verkehr befinden. Für die Ziehung am 2. Jänner 1868 werden (nach dem Verhältnisse von 4710 Stück à 1000 fl. und 2900 Stück à 100 fl. $= 14\frac{130}{1000}$ zu 1000 fl. und $8\frac{70}{100}$ zu 100 fl.) 10 Stück à 100 fl. und 14 Stück à 1000 fl., welche zusammen der Tilgungsquote von 15.000 fl. entsprechen, zur Verlosung kommen.

V. Um das Vertrauen in die Rechtlichkeit des Vorganges zu erhalten, wird eine Ziehungskommission eingesetzt, welche jedem Ziehungsakte einen öffentlichen k. k. Notar beizuziehen hat.

VI. Diese Kommission soll bestehen aus einem Mitgliede der mit der Verwaltung des Kommunalanlehens betrauten Kommission als Vorsitzenden, und aus zwei anderen vom Bürgermeister zu bestimmenden Mitgliedern des Gemeinderathes, dann aus einem Magistratsrathe und zwar dem jeweiligen Kassereferenten, dem Oberbuchhalter und dem Kassendirektor.

VII. Die Aufgabe dieser Kommission wird es sein, die Einlegung der Losnummern in die Glücksräder zu kontroliren und die letzteren unter dreifacher Sperre zu erhalten.

VIII. Vor jeder Ziehung ist der Tag, die Stunde und der Ort des Auslosungsaktes, — nach jeder Ziehung aber das Verzeichniß der gezogenen Nummern in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

IX. Die Ziehungskommission hat sich von der Durchschlagung der gezogenen und eingelösten Obligazionen und der dazu gehörigen Coupons die Ueberzeugung zu verschaffen.

577.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. November 1867, Z. 36.629, Mag. Z. 167.865,

die Gestattung des Aufenthaltes italienischer Deserteurs und Konskripzions-Flüchtlinge betreffend.

Mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 17. Juli und 4. August l. J., Z. 22 616 und 24.415 (s. Vdgs. Bl. v. J. 1867 S. 45), wird eröffnet: daß zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. November l. J., Z. 18.501, in Gemäßheit der zunächst für das lombardisch-venezianische Königreich ergangenen Ministerial-Anordnung vom 4. Juni 1860, Z. 16.311, italienischen Militärdeserteurs und Konskripzionsflüchtlingen der Aufenthalt in Oesterreich zu gestatten ist, so lange gegen dieselben sonst keine gegründeten polizeilichen Bedenken vorliegen. In diesem letzteren Falle sind italienische Militärdeserteurs und Konskripzionsflüchtlinge zwar nicht auf Grund ihrer Deserzion oder der Nichterfüllung ihrer Militärpflicht an die italienischen Behörden auszuliefern, es mag eine Requisizion dieser Letzteren im Mittel liegen oder nicht, wohl aber sind dieselben nach den, für den Aufenthalt von Ausländern in Oesterreich überhaupt bestehenden Normen ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Deserteurs oder Konskripzionsflüchtlinge zu behandeln, und somit und zwar mit Rücksicht auf die seither geänderten politischen Verhältnisse in ihre Heimath abzuschaffen.

Den nach Oesterreich übertretenden italienischen Deserteurs und Konskripzionsflüchtlingen wird von jener k. k. Behörde, bei welcher sie nach erfolgtem Eintritte in die k. k. Staaten zuerst erscheinen, auf Grundlage der mit ihnen als angebliche Deserteurs oder Konskripzionsflüchtlinge aufgenommenen protokollarischen Aussage als solchen ein Zertifikat auszufertigen sein, welches insolange giltig zu bleiben hat, als sie sich des Aufenthaltes in Oesterreich nicht unwürdig machen.

Anhang.

Das k. k. Finanzministerium hat sich mit dem Erlasse vom 21. September l. J., Z. 34.053 (Mag. Z. 145.405), bestimmt gefunden, die in Betreff der Eisgewinnung auf der Donau und ihren Seitenarmen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Wien mit der Kommunalvertretung vereinbarten und mit dem Erlasse vom 24. Februar 1865, Z. 2231 (s. Vdgs. Bl. v. J. 1865 S. 84), genehmigten Modalitäten, wornach der Magistrat mit der weiteren Durchführung der bezüglichen Amtshandlungen beauftragt und zugleich bestimmt wurde, daß das alljährlich aus der Verpachtung des Rechtes der Eisgewinnung erzielte Brutto-Erträgniß zwischen dem Finanz-Aerar und der Kommune Wien zu theilen, beziehungsweise an die betreffenden Kassen abzuführen ist, auf weitere drei Jahre vom Jahre 1867 angefangen, d. i. für die Pachtperiode 1867/68 bis incl. 1869/70 auszudehnen.

Mit Verordnung der Minisierien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 12. Oktober 1867 wurde in Betreff der Zollbehandlung der mit arsenhältigem Grün gefärbten undichten Gewebe die Bestimmung getroffen, daß die Anordnungen des Erlasses vom 7. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 92) auf die im Auslande erzeugten, mit einem arsenikhältigen, auffällig schönen und lebhaften Grün gefärbten, undichten Gewebe (Stoffe) ausgedehnt werden und daher solche Gewebe, ohne Rücksicht auf die Menge, nur bei Hauptzollämtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden dürfen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1867, Z. 34.363, Mag. Z. 157.727.)

Mit dem Gesetze vom 10. November 1867, R. G. Bl. LVII. Stück Nr. 133, ist die für das ganze Reich, mit Ausnahme der Militärgrenze, wirksame kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866, betreffend einige Aenderungen an dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom 29. September 1858, aufgehoben worden und sind für alle nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder des Kaiserstaates die Bestimmungen des eben bezeichneten Gesetzes vom 29. September 1858 mit einigen Aenderungen, welche bis zu dem Zustandekommen eines neuen Wehrgesetzes eintreten, wieder in Wirksamkeit gesetzt worden.

Mit dem Gesetze vom 14. November 1867, R. G. B. LIX. Stück Nr. 137, wirksam für alle nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder, wurde die, mit a. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Klassensteuer sammt Staatszuschlägen, auf alle der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude in der Art ausgedehnt, daß bei Neubauten eine Befreiung von fünfzehn Jahren, bei Um- und Zubauten von zwölf Jahren, jedoch nur für jene Gebäude Statt findet, welche bis Ende 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendet und benützbar gemacht werden.

Die bereits in Folge der a. h. Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden aber durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Im LVIII. Stücke des R. G. Bl. ist unter Nr. 134 das Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht und unter Nr. 135 das Gesetz vom selben Tage über das Versammlungsrecht erschienen, deren Wirksamkeit sich auf alle Königreiche und Länder des Kaiserstaates, die nicht zur ungarischen Krone gehören, erstreckt.

Es kommen nicht selten Fälle vor, in denen sich Uebertreter der Strafgesetze und der zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen während ihrer unmittelbaren Verfolgung aus den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen und umgekehrt von dort in die erst bezeichneten Länder flüchten.

In Folge der eingetretenen staatsrechtlichen und administrativen Aenderungen ist nun die Frage aufgetaucht, ob und unter welchen Umständen es den k. k. Sicherheitsorganen, namentlich der k. k. Gensdarmerie gestattet sein wird, die Verfolgung von Gesetzübertretern auf ungarisches Gebiet auszudehnen und umgekehrt, ob und wie ferne es den ungarischen (und siebenbürgischen) Sicher-

heitsorganen, namentlich aber den Sicherheitskommissären und Panduren zustehen wird, bei Verfolgung von Gesetzesübertretern die Grenzen der zur ungarischen Krone gehörigen Länder zu überschreiten.

Die hierüber mit dem ungarischen Ministerium eingeleiteten Verhandlungen haben zu dem auf dem Grundsatze der Reziprozität beruhenden Uebereinkommen geführt, daß im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit den beiderseitigen Sicherheitsorganen gestattet werde, die Verfolgung der Uebertreter und der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen in den Grenzkomitaten und Distrikten, beziehungsweise in den Grenzbezirken des betreffenden Nachbarlandes jedoch mit der Beschränkung fortzusetzen, daß sich die verfolgenden Organe hiebei strengstens an die in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze zu halten und ihre Amtshandlungen nicht über die Verfolgung der die ämtliche Nacheile verursachenden Gesetzesübertreter auszudehnen haben.

Die detaillirten Weisungen über das von den beiderseitigen Sicherheitsorganen bei eventuellen derartigen Grenzüberschreitungen einzuhaltende Vorgehen werden nachträglich auf Grund des diesfalls zwischen den beiderseitigen Ministerien zu treffenden Uebereinkommens bekannt gegeben werden.

Einstweilen wurde bestimmt, daß die anläßlich der Verfolgung eines Gesetzübertreters die ungarische (oder siebenbürgische) Grenze überschreitenden diesseitigen Sicherheitsorgane sich in dem zunächst der Grenze gelegenen Orte, und zwar in königl. Freistädten bei der Stadthauptmannschaft, in den Land- oder Marktgemeinden aber bei dem Stuhlrichter oder Sicherheitskommissär, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Ortsvorstande behufs der weiteren Vereinbarung über die Frage, wer die weitere Verfolgung bewirken solle, und wie dieselbe zu geschehen habe, vorzustellen haben.

Eine ganz ähnliche Verfügung wurde auch von Seite des königl. ungarischen Ministeriums des Innern unterm 8. August l. J., Z. 1332, an die ungarischen und siebenbürgischen Grenzbehörden mit dem Beifügen erlassen, die unterstehenden Sicherheitsorgane anzuweisen, daß sie in Fällen, wo sie in den hiererwähnten Dienstesverrichtungen die Grenzen der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder zu überschreiten bemüßigt sind, sich in dem nächsten jenseits der Grenze gelegenen Orte bei der zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen k. k. Behörde oder bei dem in diesem Orte befindlichen Gendarmerieposten, oder falls weder die erstere noch die letztere im Orte vorhanden sind, bei der Gemeindevorstehung behufs der oben erwähnten Vereinbarung vorzustellen haben.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1867, Z. 37.106, Mag. Z. 168.722.**)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat die k. k. Steuer-Administrazion wiederholt anher mitgetheilt, daß im Sinne des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 14. November 1866, Z. 22.744, die Handelsagenten unbedingt nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung des a. h. Erwerbsteuer-Patentes vom Jahre 1812 zu besteuern sind.

(**Note der k. k Steuer-Administrazion vom 25. November 1867, Z. 6821, Mag. Z. 172.049.**)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1868.

№ 173 erschien am 2. Jänner 1868.

578.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 12. November 1867, Z. 486, Mag. Z. 177.855,

mit welchem eine Vorschrift über die Kontrolle der städtischen Bauten durch Kollaudirungen festgestellt wurde.

I. Abschnitt.

Von den Kollaudirungen im Allgemeinen, von den Vor- und Schlußkollaudirungen und dem Zwecke derselben.

§. 1. Bei Herstellungen oder Lieferungen, welche den Betrag von 1000 Gulden überschreiten, haben die betreffenden Sekzionen oder Kommissionen von Fall zu Fall zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Kollaudirungen vorgenommen werden sollen.

§. 2. Den Anlaß zu einer Kollaudirung gibt entweder das Ansuchen des Kontrahenten um eine solche, oder die nach dem Stande der Ausführung eines Bauobjektes hervortretende Nothwendigkeit jener Erhebungen, sowohl in quantitativer als qualitativer Beziehung, welche für die Richtigkeit der Baurechnung und die Ausführung des Baues von Wichtigkeit sind.

§. 3. Ueber jede Kollaudirung wird vom Bauamte im kurzen Wege die Anzeige an den Magistrat erstattet und Tag und Stunde der Kollaudirung in Antrag gebracht. Vom Magistrate wird die definitive Zeitbestimmung vorgenommen und zugleich die Einleitung getroffen, daß nach Umständen das Präsidialbureau des Gemeinderathes und die städtische Buchhaltung wegen Abordnung von Kommissionsmitgliedern verständigt werden.

Die Bauleitung verständigt den Unternehmer, und bei jenen Bauten oder Herstellungen, wo die Bezirksvertretungen zur Mitüberwachung berufen werden, auch die Bezirksvorstände.

§. 4. Wenn zur Ueberwachung des Baues ein aus Gemeinderäthen bestehendes Baukomité bestimmt ist, so sind die Kollaudirungen nur im Einvernehmen und mit der Intervenzion desselben zu veranlassen.

§. 5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, bei den Kollaudirungen zu interveniren, aber auch berechtigt, einen selbstgewählten Kunstverständigen beizuziehen. Erscheint der Bauunternehmer nicht, so begibt er sich des Rechtes, gegen die bei diesen Kollaudirungen gemachten Messungen oder Beurtheilungen eine Einsprache zu erheben.

§. 6. Die Kollaudirungen theilen sich

1. in Vorkollaudirungen,
2. in Haupt- oder Schlußkollaudirungen.

I. Von den Vorkollaudirungen.

§. 7. Vorkollaudirungen sind solche, welche schon während des Baues eingeleitet werden, um die Vermessung jener Arbeitsleistungen oder jener Objektstheile vorzunehmen, welche später entweder nicht mehr zugänglich sind, oder erst durch Aufgrabungen, Durchbrechungen und parzielle Beschädigungen des Objektes zugänglich gemacht werden müßten.

§. 8. Vorkollaudirungen sind einzuleiten:

a) bei Hochbauten nach erfolgter Ausgrabung der Fundamente, jedoch vor deren Ausmauerung zur Konstatirung der Tiefen und Breiten;

b) bei Wasserbauten zur Konstatirung der Zahl, Stärke und Tiefe der Pilotagen, Falzbürstenwände, Rostlagen und Fundirungen der Ausgrabungen für Steinwürfe; dann der Abgrabungen oder Anschüttungen bei den Talouds nach erfolgter Aufstellung der Lattenprofile. Die Vorkollaudirung bei Aushebung von Kanalkunetten hat wegzubleiben, da solche Tiefen sich auch später mit Genauigkeit erheben lassen.

In der Regel sollen bei Kanalbauten nur Schlußkollaudirungen vorgenommen werden, und nur, wenn bei einem Kanalbaue besondere Versicherungen nothwendig werden sollten, sowie zur Vermessung der Rostlagen oder jenes Pölzholzes, welches verschüttet werden muß, soll eine oder mehrere Vorkollaudirungen vorgenommen werden.

d) Bei bedeutenden Niveauregulirungen und zwar bei Abgrabungen nach Bedarf während der Arbeit, wobei durch die stehen gelassenen Erdkegel die Abgrabungstiefen zu fixiren sind; bei Anschüttungen nach erfolgter Schlagung der Niveaupflöcke oder Aufstellung der Lattenprofile und noch vor Beginn der Arbeit.

e) Bei Brückenbauten und zwar bei Steinbrücken, dann bei eisernen und hölzernen Brücken mit gemauerten Land- und Mittelpfeilern sind die Fundirungen bezüglich ihrer Tiefe, dann die Pilotagen, Rostlagen, Falzbürsten ꝛc. zu konstatiren, ferner sind die Gewölbsnachmauerungen und die Asphaltirungen, welche gewöhnlich über dem Gewölbe und unter der Fahrbahn hergestellt werden, schon während des Baues zu vermessen.

§. 9. Die ämtliche Bauleitung hat für diese Vorkollaudirungen die erforderlichen Pläne, Ausmaße ꝛc. vorzubereiten, und es sind diese Dokumente mit der Kollaudirungsklausel zu versehen und zu unterfertigen.

II. Von den Haupt- oder Schlußkollaudirungen.

§. 10. Nach vollständiger Herstellung eines jeden Objektes haben die bei dem Baue als Kontrahenten betheiligten Professionisten vor allem ihre vorschriftsmäßig verfaßten und belegten Konten bei der Bauleitung einzureichen, damit auf deren Grundlage die Haupt- oder Schlußkollaudirung vorgenommen werden könne.

Das Bauamt verständigt sodann im kurzen Wege mittelst Referatsbogen den Magistrat und die städtische Buchhaltung von der Vollendung des Objektes und die Buchhaltung bestimmt sodann einen ihrer Beamten, welcher in Gemeinschaft mit dem Bauamte vorerst die sämmtlichen Konten auf Grundlage der vorzunehmenden Messungen und der vorliegenden Vorkollaudirungsakten, dann der Rechnungspläne technischer Seits ziffermäßig revidirt und richtig stellt. Erst nach Be-

endigung dieser Vorrevision wird über Anzeige des Bauamtes vom Magistrate nach der Bestimmung des §. 3 die eigentliche Schlußkollaudirung, bei welcher alle hierzu berufenen Kommunalrepräsentanzen und Organe interveniren, ausgeschrieben.

§. 11. Letztere Kollaudirungs-Kommission hat das Bauobjekt in allen seinen Theilen genau zu besichtigen, macht nach Ermessen Stichproben (Probemessungen), um die Richtigkeit der vorliegenden Ausführungspläne, Ausmaße und Konten zu kontrolliren, und beurtheilt die Qualität der Arbeiten und Materialien, sowie alle mit dem Bauobjekte in Verbindung stehenden Herstellungen sowohl im Ganzen, als nach den einzelnen Bestandtheilen.

§. 12. Bezüglich der nicht sichtbaren Baubestandtheile, insoweit dieselben nicht schon durch Vorkollaudirungen konstatirt worden sind, sind die Erklärungen der bauleitenden Beamten hinsichtlich der Güte des Materiales und der vertragsmäßigen Ausführung der Arbeit ausdrücklich abzugeben und diese Erklärungen in das Kollaudirungs-Protokoll aufzunehmen.

In jenen Fällen, wo hinsichtlich solcher nicht sichtbarer Arbeiten oder Materialien Differenzen zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer obwalten, oder wenn gegründeter Verdacht gegen die Ausführung vorhanden wäre, steht es überhaupt der Kollaudirungs-Kommission frei, sich durch Aufdeckung der Bestandtheile von dem wahren Sachverhalte zu überzeugen.

§. 13. Ueber den Kollaudirungsakt ist ein eigenes Protokoll zu führen, in welches der, Befund dieser Untersuchung vollständig einzutragen ist.

Zeigen sich Abweichungen vom ursprünglichen Projekte, die der Genehmigung ermangeln, so sind dieselben genau zu beschreiben, und es ist auch die Rechtfertigung über diese Abweichungen oder eigenmächtig vorgenommenen Abänderungen von Seite der Bauleitung und des Bauunternehmers in das Protokoll aufzunehmen.

Bei wahrgenommenen Mängeln und Baugebrechen ist gleichfalls die Rechtfertigung des Bauleiters und Unternehmers anzuführen.

Schließlich ist im Ganzen der Befund über den Zustand, die Beschaffenheit und die Form des Objektes auszusprechen und anzugeben, ob das Bauobjekt zur Uebernahme in das Eigenthum der Kommune geeignet ist oder nicht.

Das abgeschlossene Kollaudirungs-Protokoll, sowie die von der Kollaudirungs-Kommission geprüften Pläne, Ausmaße, Baurechnungen ꝛc. sind und zwar das Protokoll von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern, sowie von den Bauunternehmern, die übrigen Behelfe aber nur von den zunächst berufenen Organen, nämlich der Bauleitung, den Abgeordneten der Buchhaltung und den Kontrahenten zu unterfertigen.

§. 14. Sollten sich aus dem Untersuchungsbefunde vorschriftswidrige Bauausführungen, wirklich eingetretene Gebrechen oder anderweitige Mängel ergeben, so ist die unverzügliche Abtragung und planmäßige Wiederherstellung, oder nach Umständen die bloße Ausbesserung und Ergänzung des fehlerhaft gebauten oder schadhaft gewordenen Objektes nach Maßgabe des Vertrages dem betreffenden Kontrahenten zur Pflicht zu machen.

§. 15. Ueber diese Rekonstrukzionen oder Reparaturen hat die Bauleitung, sobald selbe vollendet sind, Bericht an den Magistrat zu erstatten, worin anzugeben ist, ob dieselben in der bei der Kollaudirung dazu anberaumten Frist ausgeführt worden sind. Ob eine Nachkollaudirung stattfinden soll, bestimmt der Magistrat.

§. 16. Bei jedem Kommunalbau bilden die etwa vorgenommenen Vorkollaudirungen und die Schlußkollaudirungen, dann die kommissionellen Besichtigungen, von denen im nächsten Abschnitte

die Rede ist, eine durch die ganze Bauperiode fortlaufende Kontrolle zur Sicherstellung und Beurtheilung der quantitativen und qualitativen Leistungen der Unternehmer, und es sind die bei diesen Amtshandlungen geprüften Pläne und Ausmaße, sowie die hierüber aufgenommenen Protokolle als Kollaudirungsakten in der Reihenfolge, wie sie stattfanden, zu sammeln und dem Rechnungsakte anzuschließen.

II. Abschnitt.

Von den kommissionellen Besichtigungen oder Uebernahmen und dem Zwecke derselben.

§. 17. Die kommissionellen Besichtigungen oder Uebernahmen bezwecken in der Regel keine eigentlichen Vermessungen, sondern beabsichtigen die Beurtheilung der Qualität der Materialien und der Bestandtheile der Konstrukzionen 2c.

Solche kommissionelle Besichtigungen sind einzuleiten:

a) bei allen Bauten, wenn es sich um Abweichungen vom genehmigten Bauobjekte oder um gebotene Mehrarbeiten handelt, oder wenn Differenzen zwischen der Bauleitung und den Unternehmern über die gelieferten Materialien oder über die Arbeitsleistung eintreten sollten; endlich, wenn durch Elementarereignisse wesentliche Beschädigungen des Objektes stattgefunden haben;

b) speziell bei Hochbauten zu dem Zwecke, um die gelieferten Baumaterialien, besonders Steinmetzarbeiten, die in jeder Gleiche gelegten Dippelböden vor ihrer Beschüttung, die allenfalls bedungenen Musterstücke von Thüren, Fenstern, Fußböden, ornamentalen oder figuralen Gegenständen, Proben von dekorativen Ausstattungen, Malereien 2c. zu besichtigen; — ferner, wenn besonders wichtige oder schwierige Konstrukzionen aus Eisen angeordnet werden sollen, wenn besondere Belastungsproben vorgenommen werden;

c) bei Kanalbauten zur Vornahme von Proben, wenn hydraulischer Kalk verwendet werden soll, der bezüglich seiner Güte noch nicht hinlänglich bekannt ist;

d) bei Neupflasterungen, wenn die Steine vom Pflasterermeister beigestellt werden, zur Besichtigung derselben bezüglich ihrer Härte und Bearbeitung;

e) bei Brückenbauten zur Besichtigung des Objektes in seinen wichtigsten Theilen, und zwar, wenn die Pfeiler aufgemauert sind, wenn die Gewölbe geschlossen werden, wenn bei eisernen Brücken die Hauptträger aufgestellt sind, wenn Belastungsproben vorgenommen werden;

f) bei Herstellung von Schotterstraßen zur Beurtheilung des Beschotterungs-Materiales, nachdem dasselbe beigestellt ist, jedoch vor dessen Verwendung; endlich

g) bei Uebernahmen von Pflastersteinen, falls solche durch die Kommune sichergestellt werden, bei Uebernahmen von Eisenröhren und anderen Materialien.

III. Abschnitt.

Von den zur Intervenzion bei diesen Amtshandlungen berufenen Vertretern und Organen der Kommune.

§. 18. In der Regel haben zu interveniren:

a) bei Vorkollaudirungen, wenn es sich blos um Messungen innerhalb der Grenzen des genehmigten Bauprojektes handelt:

„die städtische Buchhaltung und das Bauamt, letzteres durch den bauleitenden Ingenieur und den Bauinspizienten; erstrecken sich jedoch diese Messungen auf Mehrarbeiten, die einer speziellen Genehmigung bedürfen, so ist die Kollaudirungsanzeige an den Magistrat zu richten, damit auch die Intervenzion des Magistrates und Gemeinderathes veranlaßt werden könne;“

b) bei Haupt- oder Schlußkollaudirungen interveniren der Gemeinderath durch wenigstens ein sachverständiges Mitglied, der Magistrat, die städtische Buchhaltung, das Stadtbauamt, letzteres durch einen bei dem Baue nicht betheiligten Oberbeamten, dem bauleitenden Ingenieur und die Bauinspizienten, endlich auch die Bezirksvertretung, wenn dieselbe zur Mitüberwachung des Baues berufen war, wobei jedoch selbstverständlich die im §. 10 besprochene technische Vorrevision durch die Buchhaltung bereits vorausgegangen sein muß;

c) bei kommissionellen Besichtigungen und Uebernahmen im Allgemeinen „der Gemeinderath durch sachverständige Mitglieder, der betreffende Magistratsreferent und das Bauamt."

Hierbei wird aber noch festgesetzt, daß bei Uebernahmen von Schotter- und Sandmaterialien in den Vorstadtbezirken auch die betreffende Bezirksgemeinde zu interveniren hat.

Bei Uebernahmen im Stadtbezirke hat die Intervenzion der Buchhaltung ebenfalls zu entfallen, da auch hier Bezirksausschüsse aus der Mitte des Gemeinderathes bestellt wurden, welche solchen Uebernahmen beizuwohnen haben.

Dagegen soll die Buchhaltung bei der Uebernahme von Kohlen in der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung und von Pflastersteinen interveniren.

Bei Uebernahmen von Schotter- und Sandmateriale wird überdies noch die Bestimmung getroffen, daß nebst dem bei jeder einzelnen Uebernahme zu verfassenden und von sämmtlichen Kommissionsgliedern zu fertigenden Protokolle auch genaue, die detaillirten Dimensionen der übernommenen Quantitäten enthaltende Ausmaße anzufertigen sind, welche in den Vorstadtbezirken von dem Bezirksvorstande und dem Bauamte, im Stadtbezirke aber von den übernehmenden Organen des Bauamtes zu bestätigen sind.

Selbstverständlich bleibt bei Schotterübernahmen die Buchhaltung von der Fertigung der Uebernahms-Protokolle enthoben.

Diese Protokolle und Ausmaße sind jederzeit den bezüglichen Konten als Liquidirungs-Behelfe anzuschließen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderath nebstdem folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es haben die bisher von den Vertretern des Magistrates, Stadtbauamtes und der Buchhaltung für die Intervenirung bei Kollaudirungen, Material-Uebernahmen ꝛc. bezogenen, bisher üblichen Wagengebühren oder sonstigen Entschädigungen im inneren Stadtbezirke, das ist in jenem Rayon, welcher die äußere Grenze der Lastenstraße einerseits und das linke Donaukanalufer andererseits umfaßt, in Zukunft zu entfallen (sowie dies auch beim Aerar auf 1000° vom Amtssitze bisher und noch jetzt der Fall ist).

2. Bei Kollaudirungen, Material-Uebernahmen ꝛc. über diese Begrenzung hinaus soll ohne Unterschied der Entfernung und ohne Unterschied der Rangstufe der bisherige Bezug von 2 fl. 10 kr. pr. Person bewilligt werden.

3. Soll bei jeder Vorkollaudirung, wo eine Ueberschreitung des Kostenanschlages oder eine Abweichung vom genehmigten Plane, welche eine Ueberschreitung desselben in Aussicht stellt, die Kommission die Vorlage von Nachtragskostenanschlägen allsogleich verlangen.

4. Die Kollaudirungen sollen in der Regel in den Nachmittagsstunden vorgenommen werden.

5. Dieses Reglement hat vom 1. Jänner 1868 an in Wirksamkeit zu treten.

Anhang.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. d. M., Z. 14.197, die Herabminderung der Findlings-Aufnahmstaxe bei der Wiener Findelanstalt für die dritte Klasse von achtzig Gulden auf den früheren Betrag von sechzig Gulden bewilligt. (S. Vrdgs. Bl. v. J. 1865 S. 102.)

Vorstehende Bestimmung tritt mit 1. Oktober 1867 in Wirksamkeit.

(**Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 10. **September** 1867, **Z.** 28.901, **Mag. Z.** 135.365.)

Mit dem Erlasse vom 31. Oktober l. J., Z. 5917, hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht der Wiener Talmud-Thora-Vereins-Hauptschule das Oeffentlichkeitsrecht, beziehungsweise das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse an ihre Schüler gegen genaue Befolgung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und unter der Voraussetzung zu ertheilen befunden, daß dieser Verein für entsprechende Schullokalitäten und für die Vermehrung der Lehrmittel geeignete Sorge trage und in Beziehung auf die Einrichtung der Hauptschule alle bezüglich solcher Lehranstalten bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden.

Dieses der Talmud-Thora-Schule ertheilte Oeffentlichkeitsrecht involvirt keineswegs die Berechtigung, Privatschüler zu prüfen und ihnen Zeugnisse auszustellen.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 28. **November** 1867, **Z.** 35.573, **Mag. Z.** 172.191.)

Nachdem das Jahr 1867 in kürzester Zeit abläuft, für das Jahr 1868 aber wegen der bisher nicht erfolgten Einberufung des n. ö. Landtages eine gesetzliche Feststellung der Landesumlage nicht stattfinden konnte, eine gänzliche Sistirung der Einhebung der Landesumlage aber bei dem Umstande, als aus derselben Zahlungen geleistet werden müssen, welche auf gesetzlich anerkannten unzweifelhaften Verpflichtungen des Landes beruhen, unzulässig erscheint, sieht sich der n. ö. Landesausschuß, als Verwalter des Landes- und Grundentlastungsfondes, in die Nothwendigkeit versetzt, einstweilen à Conto der seinerzeit vom n. ö. Landtage für das Jahr 1868 festzusetzenden Landesumlage die betreffenden Steuerzuschläge in der für das Jahr 1867 bestandenen Höhe einheben zu lassen.

Die zu dieser Einhebung nach §. 22 der Landesordnung erforderliche Allerhöchste Genehmigung hat das k. k. Ministerium des Innern nachträglich einzuholen erklärt.

Es wird demnach für das Jahr 1868, insolange der Landtag nicht eine Abänderung beschließt, zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns für den Landesfond eine Umlage von Vierzehn Neukreuzern und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von Vier Neukreuzern, zusammen eine Umlage von Achtzehn Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingehoben werden.

(**Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom** 20. **Dezember** 1867, **Z.** 15.565, **Mag. Z.** 186.238.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1868.

№ 174 erschien am 2. März 1868.

579.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Dezember 1867, Z. 41.772, Mag. Z. 1885,

die Ertheilung von Heirats-Lizenzen an Patental- und Reservazions-Invaliden betreffend.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem ein k. k. Bezirksamt einem Patental-Invaliden auf Grund der im R.-G.-Bl. Nr. 100 v. J. 1867 kundgemachten Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1867 die Ehelizenz ertheilt hat, fand das k. k. Ministerium des Innern mit h. Erlasse vom 20. d. Mts., Z. 20.840, aufmerksam zu machen, daß durch die erwähnte Ministerial-Verordnung die bestehenden Normen, wornach Heirats-Lizenzen an Patental- und Reservazions-Invaliden mit Zustimmung der betreffenden Lokalbehörden nur von den Invalidenhaus-Kommanden, eventuell von den General-Kommanden, zu ertheilen sind, nicht alterirt wurden, und daß sonach seitens der politischen Behörden Ehelizenzen nur an dauernd beurlaubte und an nicht aktive Reserve-Militär-Mannschaft ertheilt werden.

580.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Februar 1868, Z. 3967, Mag. Z. 20.246,

die religiöse Erziehung der in öffentlicher Pflege befindlichen Kinder betreffend.

Zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. v. M. Z. 451 können zwar die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die katholische Erziehung der in öffentliche Verpflegung genommenen Kinder nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden, sie legen jedoch den Behörden nicht die Pflicht auf, ja sie geben denselben kein Recht, eine unwiderrufliche Entscheidung über die Religion, welcher die Kinder nichtkatholischer Eltern angehören sollen, zur Bedingung der Uebernahme in die öffentliche Verpflegung zu machen und so der späteren Wiedervereinigung des Kindes mit seinen Eltern, der Legitimazion und der häuslichen Erziehung desselben Schwierigkeiten zu bereiten.

Kinder, welche in öffentlichen Krankenanstalten geboren werden, sind daher nach dem Inhalte der weiteren Weisung des obigen h. Ministerial-Erlasses in diejenige Religionsgenossenschaft aufzunehmen, welcher sie nach der Religion der Eltern angehören, soferne nicht die uneheliche Mutter ausdrücklich und freiwillig, namentlich auch unbeeinflußt durch die Drohung, daß sonst das Kind nicht in die öffentliche Pflege aufgenommen würde, die Taufe des Kindes nach katholischem Ritus verlangt.

Hievon wird der Wiener-Magistrat zur entsprechenden Benehmungswissenschaft mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß von diesem h. Ministerial-Erlasse unter Einem sowohl die Direkzionen der k. k. Findel- und Landesgebär-Anstalt und zwar letztere im Wege des n. ö. Landesausschusses mit der Weisung, nunmehr fortan im Sinne derselben vorzugehen, als auch das hiesige f. e. und das St. Pöltner bischöfliche Konsistorium, dann der hiesige k. k. evangelische Oberkirchenrath und die Vorstehung der hiesigen israelitischen Kultus-Gemeinde zur weiteren angemessenen Bekanntgabe an den unterstehenden Klerus und resp. an ihre mit der Seelsorge betrauten Kultus-Organe verständigt werden.

Anhang.

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. November 1867, Z. 12.854, wurde dem Wiener Magistrate eine Anzahl Exemplare der vom Wiener Zimentirungsamte verfaßten Instrukzion über die Zimentirung der von C. Schember verbesserten Quintenz'schen Dezimal-Brückenwagen und der von demselben erfundenen tragbaren Zentesimal-Wagen, sammt den diesen beiden Vorschriften angehängten Tafeln, als Nachtrag zu der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 2. Juli 1858, Z. 26.851, herausgegebenen allgemeinen Zimentirungs-Instrukzion, übermittelt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1867, Z. 36.173, Mag. Z. 166.361.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. November l. J., Z. 19.297, die Auflassung der Armen-Wundarzt-Stellen in Mariahilf und auf der Wieden, sowie die Systemisirung eines zweiten Armenarztes für den Bezirk Mariahilf beziehungsweise für Gumpendorf bewilliget.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Dezember 1867, Z. 38.371, Mag. Z. 180.200.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Gesuche eines Armenarztes um die Bewilligung zur Beibehaltung seiner derzeitigen, nicht in dem ihm zugewiesenen Bezirke befindlichen Wohnung, keine Folge gegeben, und denselben auf das in diesem Sinne gefaßte Erkenntniß des Wiener Magistrates vom 3. Oktober l. J. Z. 7829 gewiesen.

Zugleich wurde der Magistrat aufgefordert, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die übrigen k. k. Armenärzte in den ihnen zugewiesenen Bezirken wohnen, sofort nach Befund das Amt zu handeln, und in Hinkunft bei Konkursen um derartige Stellen die Bedingung, daß der Armenarzt in dem ihm zugewiesenen Bezirke zu wohnen habe, ausdrücklich aufzunehmen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Dezember 1867, Z. 33.026, Mag. Z. 180.199.)

Mit Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember d. J., Z. 5526, wurde bekanntgegeben, daß sich in den Zuschriften an den in Oesterreich domizilirenden Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha des bisher üblichen Prädikates „Kohary" künftig nicht mehr zu bedienen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1867, Z. 8723, Pr. Mag. Z. 184.079.)

Nachdem die kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866, einige Aenderungen an dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom 29. September 1858 betreffend — durch das Gesetz vom 10. November 1867 aufgehoben worden ist (s. Vdgs. Bl. v. J. 1867 S. 61), und in Folge dessen auch die zur Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 erlassenen Vorschriften vom 9. Jänner und 13. Februar 1867, Z. 429 und 2297, außer Kraft gesetzt wurden, haben nun die Bestimmungen des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze sammt den auf dieselben Bezug nehmenden Nachtragsverordnungen, jedoch mit einigen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen in Wirksamkeit zu treten, welche zufolge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1867, Z. 20.689, von der k. k. n. ö. Statthalterei mittelst einer Kundmachung vom 23. Dezember 1867 veröffentlicht und in einem Erlasse von selbem Tage Nr. 41.493, Mag. Z. 186.303 bekannt gegeben worden sind.

Bei Erledigung des Kommunal-Budgets pro 1863 ist vom Gemeinderathe angeordnet worden, daß alljährlich in einem besonderen Ausweise darzustellen sei, ob und in welchem Maße die seinerzeit aus Kurrentmitteln erworbenen Bestände des Stammvermögens wieder für den kurrenten Bedarf in Anspruch genommen werden können.

Da nun aus dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1866 entnommen wurde, daß diese Refundirung in diesem Jahre bereits in dem Maße stattgefunden hat, daß nicht blos die Schuld des Stammvermögens an das Kurrentvermögen vollständig getilgt wurde, sondern daß sich sogar mit Schluß des Jahres 1866 eine Forderung des Stammvermögens an das Kurrentvermögen in der beträchtlichen Höhe von 1,126.221 fl. 9 kr. herausstellt, so ist der Zweck dieser periodischen Nachweisung vollkommen erfüllt und es wurde daher die Buchhaltung für die Zukunft von der Vorlage des gedachten Ausweises enthoben.

(Präsidial-Erinnerung vom 27. Dezember 1867, Z. 4448, Mag. Z. 880.)

Das kais. russische Ministerium des Aeußern hat aus Anlaß eines gegebenen Falles bekannt gemacht, daß seit Einführung der neuen Gerichts-Organisazion im Gouvernement Moskau alle dortselbst anzustrengenden Forderungen, selbst jene eines fremden Aerars, vor den kompetenten Gerichten geltend gemacht werden müssen.

(Note der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien vom 4. Jänner 1868, Z. 25.288, Mag. Z. 3815.)

Laut Mittheilung des krainischen Landesausschusses vom 28. Dezember v. J., Z. 5003, wurde zur Kassagebahrung mit dem in der Verwaltung des krainischen Landesausschusses befindlichen Fonden, namentlich des dortländigen Landes-Grundentlastungs- und des ständischen Fondes, eine eigene krainische Landeskasse errichtet, welche mit 1. Jänner 1868 bereits in Wirksamkeit getreten ist.

Es sind daher künftighin alle etwaigen Geldsendungen an einen oder den andern der gedachten krainischen Fonde, anstatt an die k. k. Landeshauptkasse in Laibach, nun unmittelbar an die neu aktivirte krainische Landeskasse in Laibach zu richten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1868, Z. 125, Mag. Z. 10.636.)

Das h. Ministerium des Aeußern hat anläßlich eines vorgekommenen Falles, wo für einen russisch-polnischen Unterthan die im Wiener allgemeinen Krankenhause erwachsenen Kosten im diplomatischen Wege nicht eingebracht werden konnten, mit Hinweis auf die in Polen stattfindende unentgeltliche Aufnahme unbemittelter Oesterreicher, angeordnet, daß die hier aufgelaufenen Spitalskosten von dem n. ö. Landesfonde zu beanspruchen sind, vorausgesetzt, daß nach den persönlichen Verhältnissen des Verpflegten die Uneinbringlichkeit mit Grund anzunehmen ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1868, Z. 39.741, Mag. Z. 11.754.)

Sr. k. k. apost. Majestät haben zu Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1868 Z. 95, zu bestimmen geruht, daß den zu Ministerposten berufenen Personen für die Dauer dieser Amtswirksamkeit das Prädikat „Exzellenz" beigelegt werde, und daß dieselben am k. k. Hofe mit den wirklichen geheimen Räthen zu rangiren haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1868, Z. 307, Pr. Mag. Z. 9342.)

Nach einer von dem h. Ministerium des Innern unterm 12. d. M. Z. 106 bekannt gegebenen Eröffnung des Herrn Reichs-Finanzministers vom 7. d. M. Z. 77, ist aus Anlaß der Aktivirung des Reichs-Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1868 angefangen eine Reichs-Zentral-Kasse zur Vollziehung der Geldgebahrung des Reichs-Finanzministeriums bestellt und das dermalige Universal-Kameral-Zahlamt unter Belassung seiner bisherigen Funkzionen als Zentralkasse für die diesseitige Reichshälfte bestimmt worden.

Letztere Kasse hat nach der Eröffnung des diesseitigen Herrn Finanzministers dto. 5 l. M. Z. 34 die zuständigen Gebahrungen in zwei Abtheilungen zu besorgen, wovon der I. Abtheilung die bisher von der Staats-Zentral-Kasse I. und II. Abtheilung gegenüber der diesseitigen Reichshälfte besorgten Geschäfte und der II. Abtheilung die dermaligen Gebahrungen des Universal-Kameral-Zahlamtes nach den bestehenden Vorschriften zugewiesen sind. Die Reichs-Zentral-Kasse ist dem Herrn Reichs-Finanzminister, das Universal-Zahlamt in seiner neuen Eigenschaft dem Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausschließlich untergeordnet.

Beiden Kassen werden die erforderlichen Rechnungs-Departements und zwar insbesondere der letzteren Kasse für ihre I. Abtheilung das Rechnungs-Departement des Finanzministeriums für die diesseitige Reichshälfte Abtheilung III, und für ihre II. Abtheilung das Rechnungs-Departement dieses Ministeriums Abtheilung V zur Seite gestellt.

Die Direkzion der Staatsschuld- und Staatsschulden-Kasse, dann die betheiligten Rechnungs-Departements sind vorläufig dem Ressort des Reichs-Finanzministeriums zugewiesen worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1868, Z. 308, Mag. Z. 9341.)

Mit Bezug auf die mit Gemeinderathsbeschluß vom 16. Jänner 1863, Gem. Z. 2440, erfolgte Systemisirung der 4 Gehaltskategorien der Lehrer an den hiesigen Pfarrhauptschulen und die seither eingeleitete Vermehrung derselben hat der Gemeinderath bestimmt, daß nunmehr:

62 Lehrer in dem Gehalte von 600 fl.
75 „ „ „ „ „ 500 fl.
100 „ „ „ „ „ 400 fl.
149 „ „ „ „ „ 300 fl.

einzureihen seien.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 31. Jänner 1868, Z. 5732, Mag. Z. 16.561).

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie in jenen Fällen, in denen bei dem Vorhandensein der im §. 21, Punkt 19 des H. E. G. enthaltenen Bedingungen die Militärbefreiung nach §. 13 des H. E. G. angestrebt wird, vorzugehen sei, wurde von dem h. k. k. Ministerium für Landes-Vertheidigung und öffentliche Sicherheit, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Reichskriegsministerium mit dem h. Erlasse vom 28. Jänner 1868, Z. 229 anher eröffnet, daß Militärbefreiungen aus dem letzteren Titel nur dann zuzuerkennen sind, wenn nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (die Erfüllung aller übrigen gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt) von dem Befreiungswerber die Erhaltung der Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt.

Hingegen ist in Anwendung des §. 21, Punkt 19 des H. E. G. die dauernde Beurlaubung des Betreffenden aus Landwirthschafts-Rücksichten zu bewilligen, wenn die Eltern bezüglich Großeltern, welche im ererbten Besitze einer, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Bauernwirthschaft sich befinden, zwar Wirthschafts- aber nicht zu jedem Erwerbe unfähig sind, und sich daher durch einen Nebenerwerb zu erhalten vermögen, ohne zugleich auch in der Lage zu sein, die Wirthschaft durch gedungene Kräfte besorgen zu lassen.

Eine bestimmtere Scheidung der in Wechselbeziehung stehenden §§. 13 und 21, Punkt 19 des H. E. G. läßt sich nicht geben; es muß sonach der genauen Erwägung der zur Entscheidung über die Anbringen um die Militärbefreiung oder dauernde Beurlaubung kompetenten Kommissionen anheim gestellt bleiben, ob in einem speziellen Falle die Erfordernisse in der einen oder anderen Richtung vorhanden sind, in allen Fällen wird es jedoch nöthig sein, sich gegenwärtig zu halten, daß die Militärbefreiung nach §. 13 des H. E. G. die Erhaltung der im Gesetze genannten Familienglieder, die dauernde Beurlaubung nach §. 21, Punkt 19 des H. E. G. dagegen die Möglichkeit der Erhaltung der Landwirthschaft zum Zwecke hat.

Wird bei dem Vorhandensein der im §. 21, Punkt 19 des H. E. G. enthaltenen Bedingungen die Militärbefreiung nach §. 13 des H. E. G. angestrebt, und die Militärbefreiungs-Kommission erkennt dem Betreffenden die Militärbefreiung nicht zu, so bleibt es dem Reklamanten überlassen, den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung bei der zur Entscheidung kompetenten Stellungs-Kommission zu erheben.

Die Bestimmungen des Punktes 8 des vom h. k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses vom 16. December 1867, Z. 20.689 (s. Verordnungsblatt v. J. 1868, S. 71), sind hienach zu ergänzen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Februar 1868, Z. 3819, Mag. Z. 20.244.)

Ueber die gestellte Anfrage fand das k. k. Finanzministerium dem Magistrate zu bedeuten, daß die im Monate Jänner 1868 fällig gewordene 1. Semestral-Erwerbsteuerrate dem vollen Betrage nach vorzuschreiben und einzubringen ist. Denn nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1867 sind die bestehenden direkten Steuern sammt Staatszuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868 fort zu erheben. Da in dem dermalen noch in Kraft stehenden Erwerbsteuergesetze und den demselben nachgefolgten gesetzlichen Bestimmungen nicht nur das Ausmaß der Gebühr festgestellt, sondern auch die Anordnung enthalten ist, daß die Erwerbsteuer in zwei Raten im Jahre, jede im Vorhinein, im Jänner und Juli jeden Jahres zu entrichten ist, so kann es auch gegenüber dem Gesetze vom 31. Dezember 1867 keinem Zweifel unterliegen, daß einerseits die Verpflichtung zur Entrichtung der ersten Semestralrate der Erwerbsteuer, andererseits die Berechtigung zur Einhebung derselben aufrecht besteht.

(**Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom** 5. **Februar** 1868, **Z.** 3616, **Mag. Z.** 19.207.)

Das R.-G.-Bl. v. J. 1868, VI. Stück, enthält eine Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1868, mit welcher die leicht entzündlichen Mineralöle als Beleuchtungsstoffe zugelassen und die diesfalls zu beobachtenden Vorsichten vorgezeichnet werden.

In Betreff des Petroleums wird durch diese Verordnung nichts geändert.

Nachdem die neue Gemeinde-Vertretung der Stadt Wiener-Neustadt ordnungsmäßig bestellt worden ist, und Seine k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 6. Februar 1868 die Wahl des Moritz Schwendenwein zum Bürgermeister dieser Stadt a. g. zu bestätigen geruht haben, wurde der Wiener-Magistrat hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß Kraft des Artikels III des n. ö. Landesgesetzes vom 8. August 1866 L. G. und V. B. XIV Stück Nr. 17 das mit diesem Gesetze erlassene Gemeindestatut für die Stadt Wiener-Neustadt nunmehr zur vollen Anwendung zu kommen hat, und daß daher die Gemeinde Wiener-Neustadt, welche zu Folge der §§. 1 u. 2 ihres Statuts bezüglich ihres darin bezeichneten Gebietes einen eigenen politischen Bezirk bildet, von nun an im Umfange desselben die zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte zu besorgen hat.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 14. **Februar** 1868, **Z.** 5185, **Mag. Z.** 25.301.)

Mit Bezugnahme auf die hierortige Note vom 30. Oktober 1867, Z. 135.336, wurde dem Magistrate eröffnet, daß das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 10. Februar 1868, Z. 3946, (intimirt mit dem h. Finanz-Landes-Direkzions-Erlasse vom 15. Februar 1868, Z. 3649,) angeordnet hat, daß es von der unterm 12. Mai 1867, Z. 17.653, erlassenen Weisung, den Steuerabschreibungs-Verhandlungen bezüglich jener Rückständner, welche in Konkurs verfallen sind, die Massavertheilungs-Ausweise beizuschließen, sein Abkommen erhalte. (S. Verordnungsblatt v. J. 1867, S. 44).

(**Note der k. k. Steueradmistrazion für Wien vom** 24. **Februar** 1868, **Z.** 1155, **Mag. Z.** 28.931.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1868.

№ 175 erschien am 13. Juni 1868.

581.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 3. März 1868, Z. 1297, Mag. Z. 33.807,

die Vorlegung von Steuerrekursen betreffend.

Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion hat zu Folge Erlasses vom 20. Februar 1868, Z. 23105, über die Eingabe eines Kontribuenten um die Vorlegung eines früheren, von der k. k. Steuer-Administrazion zurückgewiesenen Rekurses desselben sich zu der Bemerkung veranlaßt gesehen, daß wenn auch die Finanz-Landes-Direkzion Rekurse gegen ihre in II. Instanz in Erwerbsteuersachen erlassenen Entscheidungen dem h. Finanz-Ministerium ohne ausdrücklichen Auftrag desselben nicht vorzulegen hat, dies noch keineswegs zu der Folgerung berechtigt, daß auch die Steuer-Administrazion Vorstellungen, welche bei derselben gegen Entscheidungen der Finanz-Landes-Direkzion eingebracht werden, der letzteren Behörde nicht ohne Aufforderung vorlegen dürfe.

Die Steuer-Administrazion wurde vielmehr angewiesen, jede derlei Vorstellung, da darin oft wirklich neue maßgebende Daten enthalten sein können, gehörig instruirt und begutachtet an die Finanz-Landes-Direkzion vorzulegen, da es der Landesbehörde nach ihrem Wirkungskreise zusteht, darüber zu erkennen, inwieferne sie über die diesfällige Vorstellung eine Modifikazion ihrer vorausgegangenen Entscheidung eintreten zu lassen finde oder nicht.

582.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. März 1868, Z. 4281, Mag. Z. 36.225,

rücksichtlich der Kompetenz der politischen Behörde zur Zurückführung einer sich eigenmächtig trennenden Ehegattin.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat sich aus Anlaß eines speziellen Falles eine Weisung darüber erbeten, wie sich in Fällen zu verhalten sei, wo ein katholischer Ehemann von der politischen Behörde die Zurückführung seiner Ehegattin, die sich eigenmächtig von ihm trennte, verlangt.

Hierüber wurde von dem h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht nach mit dem h. k. k. Justiz-Ministerium gepflogenem Einvernehmen unterm 1. d. M., Z. 825 Folgendes bemerkt.

Das im §. 92 des a. b. G. B. dem Ehemann eingeräumte Recht, von der Gattin zu verlangen, daß sie ihm in seinen Wohnsitz folge und in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beistehe, gehört zu den rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe, welche unter der Herrschaft des bürgerlichen Rechts auch für Katholiken geblieben ist, und zu dessen Handhabung die weltlichen Behörden, und zwar in der Regel die Gerichte, um so gewisser berufen sind, weil das fragliche Recht durch Verabredung und mancherlei Umstände Modifikazionen erleiden kann, und weil seine Verletzung nicht immer nothwendig eine Verweigerung oder eigenmächtige Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens enthalten muß.

Ob es ausnahmsweise vorkommen kann, daß die politische Behörde sich veranlaßt und berechtigt halten könne, in Fällen dieser Art einzuschreiten, ist eine von Fall zu Fall zu beantwortende Frage der allgemeinen Sicherheits- und Sittenpolizei. Wovon der Magistrat zur Benehmungswissenschaft in Kenntniß gesetzt wird.

583.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. März 1868, Z. 85, Mag. Z. 38.817,

betreffend die fernere Zulässigkeit der Abschaffung eines Individuums aus polizeilichen Rücksichten und die dabei zu beobachtende Vorschrift.

Richterliche Entscheidungen haben unter den dabei betheiligten Zentralstellen Anlaß zur Erörterung der Frage gegeben, ob beim Bestande des §. 5 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, R. G. B. Nr. 87, die Abschaffung außer den Fällen, in denen das Strafgesetz sie verhängt, auch aus polizeilichen Rücksichten noch zulässig sei.

Auf Grund der, von den betheiligten Zentralstellen nach Einvernehmung des obersten Gerichtshofes getroffenen Vereinbarung ist diese Frage dahin entschieden worden:

1. daß auch im Bestande der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. B. Nr. 87, das den Gemeinden im Sinne des Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und der auf diesen Artikel beruhenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen, sowie das den l. f. Organen im Grunde des Art. 5, letzte alinea dieses Gesetzes, dann das den Sicherheitsbehörden zur Handhabung der Sicherheit und öffentlichen Sittlichkeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zustehende Recht zur Abschaffung eines Individuums aus einem bestimmten Orte oder Gebiete aufrecht bleibe;
2. daß jedoch der Strafrichter, wenn er über eine Anklage eines polizeilich Abgeschafften nach §. 323 und 324 des Strafgesetzes einzuschreiten hat, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, zu prüfen, ob das Abschaffungs-Erkenntniß auch wirklich auf Grundlage eines Spezialgesetzes ergangen, somit die Gesetzlichkeit der Abschaffung außer Frage sei. Aus diesem Grunde wurde auch
3. als zweckmäßig erklärt, daß künftig in jedem polizeilichen Abschaffungs-Erkenntnisse das Gesetz, auf dessen Grund die Abschaffung verfügt wurde, angeführt werde.

Uebrigens hat das k. k. Justiz-Ministerium unterm 18. Dezember v. J., Z. 14.181, in obiger Richtung die entsprechenden Weisungen an die Ober-Staatsanwaltschaften mit dem Beisatze erlassen, in allen künftig vorkommenden einschlägigen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die Anträge der Staatsanwaltschaft im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gestellt, und im Falle entgegengesetzter Entscheidungen die zulässigen Rechtsmittel dagegen ergriffen werden.

Von diesen zwischen den betheiligten Zentralstellen vereinbarten Bestimmungen wird der Wiener Magistrat in Gemäßheit des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Dezember v. J., Zahl 21.105/169, mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die Einleitung zu treffen, daß den Abschaffungs-Erkenntnissen künftighin jedesmal das Gesetz, auf Grund dessen die Abschaffung verhängt wird, ausdrücklich angeführt werde.

584.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. April 1868, Z. 10.808, Mag. Z. 55.396,

die Einberufung der, im Finanzwachdienste stehenden Militär-Urlauber und Reservisten betreffend.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 28. März d. J., Z. 749, wurde aus Anlaß von Unzukömmlichkeiten, welche sich bei den durch die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden im Wege der politischen Behörde veranlaßten Einberufungen von, im Finanzwachdienste stehenden Militär-Urlaubern ergeben haben, vom k. k. Reichs-Kriegsministerium, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, dann mit dem Finanz-Ministerium, angeordnet, daß in Hinkunft die Einberufung der im Finanzwachdienste stehenden Militär-Urlauber und Reservisten zur Truppe von den Ergänzungs-Kommanden stets im Wege der betreffenden Finanz-Behörden, welchen solche einberufene Soldaten zur Zeit unterstehen, zu veranlassen ist.

In solchen Fällen werden daher die Einberufungsnoten von den Ergänzungs-Bezirks-Kommanden nicht an die politischen, sondern unmittelbar an die betreffenden Finanz-Behörden gesendet, die politischen Behörden aber gleichzeitig von der veranlaßten Einberufung in Kenntniß gesetzt werden.

585.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. April 1868, Z. 1863, Mag. Z. 53.114,

womit die Annahme von Zuschriften in ungarischer Sprache angeordnet wird.

Nach Beschluß des Ministerrathes sind sämmtliche k. k. Behörden angewiesen, Zuschriften anzunehmen, welche in ungarischer Sprache abgefaßt an sie gelangen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 3. April d. J., Z. 126 Pr., mit dem Beifügen verständigt, sich

wegen Uebersetzung der einlangenden, in ungarischer Sprache verfaßten Zuschriften, falls die Uebersetzung nicht dortorts besorgt werden kann, hieher zu wenden.

586.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. April 1868, Z. 2015, Mag. Z. 59.353,

betreffend die Annahme von Zuschriften in ungarischer Sprache.

Im Nachhange zur h. o. Kundmachung vom 10. April l. J., Z. 1863 Pr., betreffs der Annahme von Zuschriften in ungarischer Sprache wird in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 14. April l. J., Z. 1517 M. Z., noch die Verständigung beigefügt, daß laut einer Eröffnung des Herrn Minister-Präsidenten das k. ungar. Ministerium des Innern im Interesse der größeren Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsverkehres sämmtliche Jurisdikzionen in Ungarn und Siebenbürgen angewiesen hat, daß sie wenigstens in dringenden Fällen den ungarischen Zuschriften deutsche Uebersetzungen beizugeben, und die Bezeichnung, an welche k. k. Behörde eine Zuschrift gerichtet wird, auf der Adresse nicht nur in ungarischer, sondern auch in deutscher Sprache ersichtlich zu machen haben.

Anhang.

Aus Anlaß einer in Folge marktschreierischer Ankündigung ausländischer Apothekerwaaren bei einem Apotheker eingeleiteten Konfiskazion hat das Apotheker-Gremium bei der k. k. n. ö. Statthalterei eine Eingabe überreicht, in deren Erledigung von der k. k. n. ö. Statthalterei Folgendes eröffnet wurde:

Die Hofdekrete vom 12. Februar und 15. September 1833, Z. Z. 21.935 und 21.227 mit welchen der Bezug von zusammengesetzten Arzneien aus dem Auslande von der speziellen Bewilligung der Landesstelle abhängig gemacht und jene Stoffe namhaft gemacht wurden, deren Bezug unbedingt verboten war, sind durch die Zolltarife vom 8. Dezember 1853 und vom 1. Jänner 1867 außer Wirksamkeit getreten. Nach diesen Tarifen dürfen zubereitete Arzneiwaaren nur von den Apothekern unbedingt aus dem Auslande bezogen werden, Privatpersonen benöthigen dagegen die Erlaubniß der obersten Medizinal-Behörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes zum Bezuge derartiger Waaren. Daß der Apotheker aber berechtigt ist, die aus dem Auslande bezogenen Arzneien über Ordinazion eines Arztes zu verabfolgen, geht aus einer weiteren Bestimmung des Zolltarifes hervor, zu Folge welcher den Grenzbewohnern gestattet ist, derartige Arzneien gegen Rezepte bekannter Aerzte aus dem Auslande zu beziehen.

Was die Bitte des Apotheker-Gremiums betrifft, den Redakzionen der hiesigen Zeitungen die Ankündigungen der aus dem Auslande stammenden Arzneien zu verbieten, so würde eine derartige Verfügung dem Preßgesetze widerstreiten. Da aber in derartigen Ankündigungen immer die

Firmen beigefügt sind, wo diese Waare zu beziehen ist, so bleibt es dem Apotheker-Gremium unbenommen, diese, wenn sie zur Führung derartiger Arzneien nicht befugt sind, dem Magistrate anzuzeigen.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 23. **Oktober** 1867, Z. 30.460, **Mag.** Z. 157.728.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die Pflicht zum Eintritte in das Heer mit dem Austritte aus der 3., oder mit jenem aus der 7. Altersklasse endet, hat das k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministerium zu Folge Erlasses vom 7. Februar d. J. Z. 302 einvernehmlich mit dem k. k. Kriegsministerium anher eröffnet, daß diese Anfrage die Beantwortung in dem Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 1867 (R. G. B. Nr. 133) finde, weil insolange, als die Regierung von der in diesem Artikel enthaltenen Ermächtigung zur Ausdehnung der fraglichen Verpflichtung einen Gebrauch nicht macht, die Stellungspflicht mit dem Austritte aus der 3. Altersklasse erlischt, was jedoch nicht ausschließt, daß zur Zeit, als die Regierung von jener Ermächtigung Gebrauch macht, diese Pflicht für jene, welche die 7. Altersklasse noch nicht überschritten haben, wieder auflebt.

Es ist demnach selbstverständlich, daß auch rücksichtlich der Bewerber um die Stellvertretung zwischen Brüdern, in dem ersteren Falle der Austritt aus der 3., in dem letzteren Falle der Austritt aus der 7. Altersklasse maßgebend ist.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 24. **Februar** 1868, Z. 5049, **Mag.** Z. 37.416.)

Die k. k. Steueradministrazion hat in einer Zuschrift vom 18. Dezember 1865, Z. 7712, betont, wie wesentlich die genaue Evidenzhaltung solcher Gewerbe, welche zu gleicher Zeit von einem und demselben Gewerbsmanne betrieben werden, gefördert würde, wenn bei neuen Besteuerungen und Reassumirungen in den Vernehmungs-Protokollen der bezüglichen Parteien auch alle anderen Gewerbe stets mit aufgeführt werden, welche der neu zu besteuernde oder in der Steuer zu erhöhende Handels- oder Gewerbsmann gleichzeitig führt.

An die Zuschrift wurde nun das Ersuchen geknüpft, die bezüglichen mit den Erwerbsteuer-Anträgen betrauten Funkzionäre in dieser Richtung entsprechend anweisen und hauptsächlich darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß bei den neu zu besteuernden Kontribuenten, welche unter einer anderen Assig.-Zahl ein oder mehrere andere Geschäfte betreiben, dieser letztere Umstand in der Kolonne „bisherige Erwerbsteuer" der Bemessungstabellen ersichtlich gemacht wird.

(**Note der k. k. Steueradministrazion für Wien vom** 27. **Februar** 1868, Z. 1118, **Mag.** Z. 31.054.)

Im VII. Stücke des R. G. Bl. ist unter Nr. 15 das Gesetz vom 29. Februar 1868 in Betreff der Kosten für öffentliche Findelanstalten und unter Nr. 17 das Gesetz vom 3. März 1868, betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, erschienen, deren Wirksamkeit sich auf alle Königreiche und Länder des Kaiserstaates, die nicht zur ungarischen Krone gehören, erstreckt.

Mit dem Gesetze vom 3. März 1868, R. G. Bl. VII. Stück Nr. 16, wirksam für alle nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder, wurde die, mit a. h. Entschließung vom 10. Februar

1835 für die Provinzial-Hauptstädte gewährte zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von 10 Jahren für Neubauten und von 8 Jahren für Um- und Zubauten, auf alle der Hauszins- und Hausklassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude, ohne Unterschied unter den in dieser a. h. Entschließung vorgezeichneten Bedingungen ausgedehnt.

Die mit dem Gesetze vom 14. November 1867, R. G. Bl. Nr. 137, für die, der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäude rücksichtlich aller bis Ende des Jahres 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendeten und benützbar gemachten Neu-, Um- und Zubauten gewährte ausnahmsweise Steuerbefreiung von 15 Jahren (bei Neubauten) und von 12 Jahren (bei Um- und Zubauten) (s. Verordnungsbl. v. J. 1867, S. 61), wird in gleicher Weise auch den der Hausklassensteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäuden eingeräumt.

Es ist von einer Landesbehörde die Anfrage gestellt worden, ob die in der Zirkularverordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 20. Dezember 1867, Abth. 2, Nr. 9943, beziehungsweise in dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1867, Nr. 20.689, Punkt 7, ad c, intimirt mit dem Statth. Erl. vom 23. Dezember 1867, Z. 41.493, bezeichnete Klassifikazion auf solche Nachzustellende Anwendung finde, welche die 3. Altersklasse überschritten haben.

Hierüber hat das k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministerium mit dem Erlasse vom 28. Februar d. J., Z. 451, im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium eröffnet, daß allerdings auch die nach dem Austritt aus der 3. Altersklasse zur Nachstellung Gelangenden, „für den Kriegsfall vorzumerken" klassifizirt werden können, wenn sie die 7. Altersklasse noch nicht überschritten haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. März 1868, Z. 7547, Mag. Z. 37.414.)

Mit der im R. G. Bl. vom Jahre 1867, XXXI Stück, Nr. 77, verlautbarten Zirkular-Verordnung des h. Kriegs-Ministeriums vom 28. April 1867 wurde der auf kurzen Urlaub befindlichen Militär-Mannschaft im Erkrankungsfall der Anspruch auf Pflege und Heilung auf Kosten des Militär-Aerars noch fernerhin zugestanden.

Wie das k. k. General-Kommando in Wien mit Note vom 5. März d. J., Z. 440, anher bekannt gegeben hat, ist unter dem in jener Verordnung vorkommenden Ausdrucke „kurzer Urlaub" ein jeder auf eine ziffermäßig bestimmte Zeitdauer ertheilter Urlaub zu verstehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. März 1868, Z. 7956, Mag. Z. 37.415.)

Das h. k. k. Handels-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 27. Februar l. J., Z. 1962/156, die Handels- und Gewerbekammern angewiesen, mittelst Tabellen den Nachweis aller für die beim Bergbau, bei Gewerben und Fabriken bestehenden humanitären und Unterrichts-Anstalten, deren Einrichtung und Leistung zu liefern. Zur Erreichung dieses Zweckes wurden der Magistrat, sowie die politischen Behörden mittelst k. k. Statthalterei-Erlasses vom 9. März l. J., Z. 7433, angewiesen, in Anbetracht der Bedeutung der gegenwärtigen Bewegung unter der Arbeiter-Bevölkerung die Handels- und Gewerbekammern werkthätig zu unterstützen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. März 1868, Z. 7433, Mag. Z. 38.815.)

Laut Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 9. Jänner 1868, Z 42.952, wurde angeordnet, daß die Schulgeldtantièmen, sowie die Taxen, welche die Direktoren und Lehrer der Gymnasien für Prüfungen der Privatisten beziehen, der Einkommensteuer II. Klasse vom Jahre 1867 angefangen, unterliegen.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 11. März 1868, Z. 2289, Mag. Z. 37.406.)

Ueber ein Ansuchen der städt. Steuer-Exekuzionisten um Regelung ihrer dienstlichen Stellung wurde beschlossen:

1. Die Steuer-Exekuzionisten sind mit Ihrem Gesuche um definitive Anstellung und Erhöhung ihrer Bezüge abzuweisen, und deren Beeidigung hat nicht stattzufinden.
2. Die Hälfte der eingehenden Exekuzions-Gebühren ist unter die Exekuzionisten und Steuer-Exekuzions-Diurnisten zu je gleichen Theilen zu vertheilen.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, aus der, der städt. Kasse zufließenden Hälfte der Exekuzions-Gebühren jener Exekuzionisten, welche mindestens seit einem Jahre sich als solche entsprechend und tadellos verwendet haben und im letzten halben Jahre nicht beanständet worden sind, Remunerazionen bis zu dem Betrage von dreißig Gulden per Semester und Mann zu bewilligen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 12. März 1868, Z. 5145, Mag. Z. 38.960.)

Ueber das Gesuch der provisorischen Steuer-Kommissäre um Regelung ihrer Bezüge ist mit Rücksicht auf die vom Magistrate gestellten Anträge in der Plenar-Versammlung des Gemeinderathes vom 12. März d. J. Nachstehendes beschlossen worden:

1. Die definitiv angestellten Steuer-Kommissäre bleiben wie bisher in zwei Kategorien eingetheilt.

2. Die erste Kategorie hat aus sechs Individuen zu bestehen mit dem bisherigen Gehalte von 735 fl. und 189 fl. Quartiergeld.

3. In die zweite Kategorie kommen sieben Individuen mit dem bisherigen Gehalte von 630 fl. und 126 fl. Quartiergeld.

4. Hieran reiht sich provisorisch eine dritte Kategorie von ebenfalls sieben Individuen mit dem Gehalte von 525 fl. und 126 fl. Quatiergeld.

5. In der dritten jedoch nur provisorischen Kategorie sind bei allfälligen Erledigungen die Abgänge nur nach Maßgabe des Bedürfnisses des Amtes zu ersetzen.

6. Hiemit haben alle Bezüge der bisherigen Steuer-Kommissäre aufzuhören, so daß dieselben außer dem oben bestimmten Gehalte und Quartiergelde nichts weiter zu beziehen haben.

(Präsidial-Erinnerung vom 14. März 1868, Z. 5146, Mag. Z. 38.610.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. März l. J., Z. 3347, eröffnet:

Da sich gegen die Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 10. März 1866, Z. 4084 (Statthalterei-Decret vom 22. April 1866, Z. 10.061, Mag. Z. 54.362), womit angeordnet wurde:

Daß die Ankündigung wichtiger Arzneimittel gänzlich hintangehalten werde, bei der vorkommenden Ankündigung der weniger wichtigen Heilmittel und der diätetischen oder kosmetischen Mittel, sowie bei der Ankündigung von Mineralwässern oder der aus ihnen bereiteten Pastillen die Aufzählung der Krankheiten, in denen sie sich hilfreich erweisen sollen — durchaus vermieden werde — erhebliche Bedenken ergeben haben, wird dieselbe hiemit aufgehoben.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 23. **März** 1868, **Z.** 8808, **Mag. Z.** 43.604.)

Das Ansuchen eines Apothekers um die Bewilligung zur Abänderung seines Schildes „zum Einhorn" in jenes „zum Bären" wurde mit Magistrats-Beschluß vom 12. September 1867, Z. 143.818 genehmiget. — Dagegen rekurrirte der Inhaber eines gleichartigen Geschäftes mit Rücksicht auf seine Schildführung „zum schwarzen Bären" und es wurde diesem Rekurse mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. November 1867, Z. 33.360, zwar Folge gegeben, dieses Erkenntniß aber über den Ministerial-Rekurs des Ersteren laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. März 1868, Z. 2796, wieder aufgehoben, nachdem die Wahl eines überhaupt zulässigen Schildes behördlicherseits nicht beanständet werden kann.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 28. **März** 1868, **Z.** 10.270, **Mag. Z.** 48.982.)

Der kais. russische Minister des Innern hat den Feldmarschall-Statthalter von Polen in Kenntniß gesetzt, daß Ausländern, welche zum Zwecke des Détail-Verkaufes der von ihnen importirten Waaren hieher zu kommen beabsichtigen, der Uebertritt der Grenzen des Kaiserreiches verweigert und im Falle ein ähnlicher Détail-Verkauf irgendwo bemerkt werden sollte, solcher nicht zugelassen werden solle. Der Magistrat von Warschau, welchem diese Verordnung mitgetheilt wurde, hat den ihm unterstehenden Aufsichts-Organen zur Pflicht gemacht, daß sie die genaue Vollziehung dieser Verordnung in der Stadt strenge überwachen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 6. **April** 1868, **Z.** 11.166, **Mag. Z.** 59.349.)

Die an den Aerarialstraßen in Wien wahrgenommenen Uebelstände sind von den externen Dienstorganen des Magistrats im kurzen Wege zunächst den ärarischen Einräumern und Wegmeistern und bei wichtigen Anlässen dem k. k. Bezirks-Bauamte Wien zur Abhilfe anzuzeigen.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 18. **April** 1868, **Z.** 11.257, **Mag. Z.** 57.875.)

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern, vom 10. April l. J., Z. 1396, wurden im Einverständnisse mit dem königl. ungarischen Ministerium des Innern und der königl. kroatischen Hofkanzlei die Grundsätze festgestellt, welche bei Behandlung der Verpflegskosten-Ersätze für die, in den öffentlichen Kranken- und Irren-Anstalten aufgenommenen Ausländer, künftighin in Anwendung zu kommen haben.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 30. **April** 1868, **Z.** 13.688, **Mag. Z.** 64.882.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1868.

№ 176 erschien am 24. Juni 1868.

587.
Vertrag,

welcher am unten angesetzten Tage zwischen dem Wiener Gemeinderathe im Namen der Gemeinde Wien einerseits, und der beim Wiener Handelsgerichte protokollirten Gesellschaft zur Erbauung und zum Betriebe von Eisenbahnen (Wiener Tramway-Gesellschaft) C. Schaeck-Jaquet & Comp. andererseits abgeschlossen worden ist, wie folgt:

§. 1.

Die Kommune Wien ertheilt der Gesellschaft C. Schaeck-Jaquet & Comp. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Pferde-Eisenbahnen auf den im §. 2 dieses Vertrages bezeichneten, in dem diesem Kontrakte beigehefteten, von beiden Theilen gefertigten Plane roth, gelb und blau kolorirten Linien, und die gedachte Gesellschaft übernimmt hiemit die Verbindlichkeit zur Errichtung und zum Betriebe dieser Pferde-Eisenbahnen.

§. 2.

Die Linien sind folgende:

I. Linien der ersten Bauperiode.

(Im Plane roth.)

1. Ringstraße, Franz Josefs-Quai } in der beiläufigen Länge von ..... 2900 Klafter.
2. Aspernbrücke, Aspergasse, Praterstraße, Praterstern und Nordbahnhof, Schwimmschul-Allee zu den Bädern und Feuerwerks-Allee zu den Kaisermühlen in der beiläufigen Länge von ..... 2364 „
3. Radetzkybrücke, Radetzkystraße, Pragerstraße, Franzenskettenbrücke und Franzenskettenbrückenstraße zum Praterstern in der beiläufigen Länge von ..... 623 „
4. Stubenring, Stubenthorbrücke, Landstraßer Hauptstraße, St. Marxerlinie in der beiläufigen Länge von ..... 1360 „
5. Kolowratring, Schwarzenberggasse, Schwarzenbergbrücke, Rennweg nach St. Marx und Fasangasse zur Südbahn in der beiläufigen Länge von ..... 2096 „

6. Kärnthnerring, Kärnthnerstraße, Elisabethbrücke, Wiedner Hauptstraße, Favoritenstraße zum Südbahnhof in der beiläufigen Länge von ..... 1953 Klafter.
7. Wiedner Hauptstraße von der Paulanerkirche über die Matzleinsdorferstraße zur Matzleinsdorferlinie in der beiläufigen Länge von ..... 997 „
8. Ringstraße, Hundsthurmer Linie.
   Erste Alternative:
   Elisabethbrücke, Wienstraße, Schulhaus, Hundsthurmerstraße in der beiläufigen Länge von ..... 1310 Klafter.
   Zweite Alternative:
   Operngasse, Magdalenenstraße, Rudolfsbrücke, Kettenbrückgasse, Margarethnerstraße, Hundsthurmerstraße in der beiläufigen Länge von ..... 1018 „ 2328 „
9. Burgring, Burggasse, Breitegasse, Siebensterngasse, Stiftgasse, Mariahilferstraße zur Mariahilferlinie in der beiläufigen Länge von ..... 1117 „
10. Schottenring-Hernalserlinie ..... 800 „
11. Alserstraße, Schlösselgasse, Laudongasse, Reitergasse, Florianigasse, Albertgasse, Josefstädterstraße, Blindengasse zur Lerchenfelderlinie... ..... 804 „
12. Schottenring-Währingerstraße zur Linie in beiläufiger Länge von..... 700 „
13. Währingerstraße, Nußdorferstraße in der beiläufigen Länge von ..... 564 „

II. Linien der zweiten Bauperiode.

(Im Plane gelb.)

1. Lastenstraße von der Radetzkybrücke zum Donaukanal in der beiläufigen Länge von 2950 Klafter.
2. Radetzkystraße, hintere Zollamtsstraße, Invalidenstraße, Ungargasse zum Rennweg in der beiläufigen Länge von..... 945 „
3. Kolowratring, Schwarzenberggasse und Brücke, Heugasse zum Südbahnhof in der beiläufigen Länge von ..... 680 „
4. Wallgasse, Kaiserstraße, Blindengasse zur Lerchenfelderlinie in der beiläufigen Länge von ..... 1360 „
5. Spitalgasse, Währinger- und Alserstraße verbindend in der beiläufigen Länge von 435 „
6. Augartenbrücke, untere und obere Augartenstraße, Taborstraße, große Stadtgutgasse zum Praterstern in beiläufiger Länge von..... 1084 „
7. Karmeliterplatz, Taborstraße nach Zwischenbrücken in der beiläufigen Länge von 1080 „

III. Linien der dritten Bauperiode.

(Im Plane blau.)

1. Alserbachstraße in die Brigittenau, einerseits mit Anschluß an die Augartenlinie (II. 6), andererseits bis zur Jakobstraße in der beiläufigen Länge von ..... 1502 Klafter.
2. Porzellangasse, Berggasse, einerseits mit Anschluß an die Augartenbrücke und Franz Josefs-Quai, andererseits über die Roßauerlände zum Stroheck in der beiläufigen Länge von ..... 1240 „

3.	Franzensbrücke, Weißgärberlände, Rasumofskygasse, Erdbergerstraße zur Erdbergerlinie in der beiläufigen Länge von	1590 Klafter.
4.	(Wallgasse), Mollardgasse, Brückengasse, Gumpendorferstraße, Windmühlgasse, Mariahilferstraße in der beiläufigen Länge von	1205 „
5.	Burggasse von der Breitengasse angefangen zur Kaiserstraße in der beiläufigen Länge von	640 „
I.	Linien der ersten Bauperiode in der beiläufigen Länge von	18606 Klafter.
II.	„ „ zweiten „ „ „ „ „ „ „	8534 „
III.	„ „ dritten „ „ „ „ „ „ „	6177 „
	Zusammen	33317 Klafter.

§. 3.

Die Gesellschaft C. Schaeck-Jaquet & Comp. verpflichtet sich ferner, die Linie 4 von der St. Marxerlinie bis nach Simmering, die Linie 8 von der Hundsthurmerlinie bis Meidling und Schönbrunn, die Linie 9 von der Mariahilferlinie nach Penzing und Hietzing, die Linie 13 von der Nußdorferlinie nach Döbling zu verlängern.

§. 4.

Die von der gedachten Gesellschaft bereits erbaute und in Betrieb gesetzte Pferde-Eisenbahnstrecke vom Schottenring zur Hernalserlinie, mit der Verlängerung nach Dornbach, wird hiemit ausdrücklich in diesen Vertrag einbezogen, und sollen die Bestimmungen desselben auch rücksichtlich dieser Linie in Anwendung kommen.

§. 5.

Die Wiener Gesellschaft C. Schaeck-Jaquet & Comp. verpflichtet sich, bei dem Baue und Betriebe der Pferde-Eisenbahnen die in den nachfolgenden Paragrafen 6 bis 33 enthaltenen Vorschriften der Bau- und Betriebsordnung genau einzuhalten.

§. 6.

Vor Beginn des Baues einer der bewilligten Linien hat die Unternehmung dem Gemeinderathe die detaillirten Pläne zur Genehmigung vorzulegen. Der Gemeinderath hat das Recht, in dem Plane jeder Linie oder Strecke derselben diejenigen Aenderungen vorzunehmen, die ihm bezüglich dieser Linie oder Strecke als geboten erscheinen.

Außerdem gelten für den Bau und Betrieb von Pferdebahnen in Wien folgende allgemeine Vorschriften:

§. 7.

Alle Pferdebahnen sind mit doppelten Geleisen und zwar in der Art anzulegen, daß zwischen jedem Geleise und dem Fußwege ein freier Spielraum von mindestens 11 Schuhen bleibt. An Stellen, wo die Straße die hiezu nöthige Breite nicht besitzt, ist ein einfaches Geleise oder ein Doppelgeleise mit diagonalen Ausweichgeleisen (siehe §. 24, Z. 4) anzubringen.

§. 8.

Die Geleisbreite der Pferdebahnen soll mit der Geleisbreite der Lokomotivbahnen übereinstimmen. Krümmungen dürfen keinen geringeren Radius als 32 Fuß haben.

*

§. 9.

Alle zum Bau verwendeten Bestandtheile müssen dem Zwecke entsprechen und vom besten Materiale sein. Insbesondere sind Schienen nicht aus Gußeisen, sondern nur aus gewalztem Puddelstahl zuläßig. Die Länge derselben hat bei einem Gewicht von 8·2 Pfund per Kurrent-Fuß, 18 Schuh zu betragen. Ihr Profil soll bei einer Kopfbreite von $2^1/_2$ Zoll und einer Fußbreite von 3 Zoll eine Furchentiefe von $7^1/_2$ Linien besitzen. Die Quer- und Langschwellen müssen aus gesundem und gut ausgetrocknetem Stein- oder Wiesen-Eichenholz verfertigt sein.

§. 10.

Die Unternehmung hat auf ihre Kosten und unter Aufsicht der Gemeinde sowohl die zur Anlage der Bahn nothwendigen Veränderungen an der Straße vorzunehmen, als auch diese selbst in den für den gewöhnlichen Verkehr erforderlichen Zustand wieder zu versetzen. Wo die Straße die zur Anlage der Bahn erforderliche Schotterunterlage nicht besitzt, liegt es der Unternehmung ob, dieselbe auf ihre Kosten zu beschaffen und beizustellen.

Altes Pflastermateriale, welches die Gemeinde behufs Einlegung der Bahn als nicht mehr brauchbar erklärt, hat die Unternehmung auf eigene Kosten zu ersetzen. Aenderungen, die sich in Zukunft nach dem Erkenntnisse der Gemeinde in Folge des Pferdebahn-Betriebes als nothwendig herausstellen, sind, wenn sie nicht unter die Bestimmung des §. 11 fallen, von der Unternehmung ebenfalls auf ihre Kosten nach den Weisungen der Gemeinde zu bewirken.

§. 11.

Bei Straßen oder einzelnen Strecken derselben, die noch nicht gepflastert sind, hängt es von der Entscheidung des Gemeinderathes ab, ob und in welcher Breite dieselben bei Anlage der Bahn gepflastert werden sollen.

Wird blos die Pflasterung des Bahngeleises von dem Gemeinderathe beschlossen, so hat die Unternehmung dieselbe allein und auf ihre Kosten in einer vollen Breite von 8 Schuh per Geleise unter Aufsicht der Gemeinde vorzunehmen. Die Gemeinde wird der Unternehmung in diesem Falle das benöthigte, im Offertwege zu beschaffende Stein- und Schottermateriale zum Kostenpreise beistellen. Im Falle der Gemeinderath jedoch außer der Pflasterung des Bahngeleises die weitere Pflasterung der Straße in ihrer ganzen oder theilweisen Fahrbreite beschließt, sind sowohl die Arbeiten der Pflasterung, wie das hiezu erforderliche Materiale durch die Gemeinde im Offertwege zu beschaffen, die Arbeiten der Pflasterung aber selbst unter Leitung und Aufsicht der Gemeinde und der Unternehmung auszuführen. Von den hiebei auflaufenden Kosten kommt derjenige Betrag, der auf die Herstellung des Bahnpflasters in der Breite von 8 Schuh bei jedem Geleise entfällt, ausschließlich der Unternehmung, der nach Abzug dieses Betrages übrig bleibende Rest dagegen der Gemeinde zur Last. Die Unternehmung hat den auf sie entfallenden Antheil auf jedesmalige Aufforderung der Gemeinde an die städtische Kasse zu bezahlen, den der letzteren zur Last fallenden Theil aber auf Begehren der Gemeinde gegen eine Verzinsung von 5% pro anno und spätere Abrechnung von den Gegenforderungen der Kommune bei der Stadtkasse zu erlegen.

Die obigen Bestimmungen gelten auch in dem Falle, wenn die Pflasterung bei Anlage der Bahn nicht gepflasterter Straßen späterhin vom Gemeinderathe beschlossen wird, oder wenn der Gemeinderath die Umpflasterung einer ganz oder theilweise schon gepflasterten Straße verfügt.

§. 12.

Das Profil sowie das Niveau einer Straße sollen bei dem Baue der Bahn in der Regel nicht verändert werden. Ist zur Anlage der Bahn deren Veränderung nothwendig, so ist die Erlaubniß dazu vorher bei dem Gemeinderathe einzuholen. Die Arbeiten sind genau nach seiner Anordnung unter der Aufsicht der Gemeinde auf Kosten der Unternehmung auszuführen. Die Schienen müssen ohne Vorsprung oder Vertiefung in die Ebene der Straße gelegt werden.

§. 13.

Durch den Bau einer Bahn darf der Verkehr auf der Straße keine Unterbrechung erleiden. Die Arbeiten sind mit möglichster Beschleunigung zu betreiben, und stets an demselben Tage, an dem eine Abtheilung begonnen wurde, für diese auch zu beenden. Das Straßenpflaster darf nur so weit geöffnet werden, als es möglich ist, dasselbe wieder vor Arbeitsschluß zu restituiren. Die Anhäufung einer größeren Menge Materiales als der tägliche Fortgang des Baues erfordert, wird nicht gestattet, auch hat die Unternehmung die nöthigen Passageübergänge und Verbindungswege selbst herzustellen, Reparaturen und kleinere Bauführungen, die keinen längeren Zeitaufwand erfordern, dürfen nur während der Nacht vorgenommen werden.

§. 14.

Für alle Beschädigungen, welche durch den Bau einer Bahn oder in Folge desselben an öffentlichem oder Privat-Eigenthum entstehen, haftet die Unternehmung, und ist den Berechtigten zur vollen Schadloshaltung verpflichtet. Für unabwendbare Beschädigungen, die sie selbst in Folge von Arbeiten im kommunalen Interesse, wie Arbeiten zur Herstellung und Verbesserung der Straßen und Kanäle, Wasserleitungen, Gasröhren u. dgl. an ihrem Eigenthume erfährt, ist die Unternehmung dagegen zu einem Ersatzanspruch nicht berechtiget. Desgleichen kann sie rücksichtlich der Zeit, wann dergleichen Arbeiten vorgenommen werden sollen, einen Einspruch nicht erheben. Doch ist die Unternehmung von der Vornahme dieser Arbeiten durch die städtischen Behörden rechtzeitig zu verständigen.

§. 15.

An Stellen, wo bei Anlage der Bahn oder zufolge des Betriebes derselben der Gemeinderath eine Verbreiterung der Straße für nothwendig erkennt, hat die Unternehmung dieselbe auf eigene Kosten zu bewirken. Sie löst entweder die hiezu vom Gemeinderathe bezeichneten Terraingründe und Demolirungsobjekte ein, oder trifft behufs Errichtung von Arkaden mit den Hausbesitzern ein Uebereinkommen.

Hiebei wird ihr der gemäß den allgemeinen Vorschriften an die Kommune abzutretende Grund von dieser nach den diesfalls geltenden Normen entschädigt, dagegen ist sie verbunden, die grundbücherliche Abtretungsurkunde kostenfrei auszustellen, und die allfällige Uebertragungsgebühr zu entrichten.

Wenn in Folge einer stattgefundenen Straßenverbreiterung die Geleise der Bahn nicht mehr regelrecht gelegt erscheinen, ist die Unternehmung verbunden, dieselben vorschriftsmäßig umzulegen, und kommen hierbei dieselben Bestimmungen, wie bei der Anlage einer neuen Bahn, zur Anwendung.

Die Pläne aller Platz- und Passage-Veränderungen, sowie die Art und Weise ihrer Ausführung unterliegen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§. 16.

Vorhandene Brücken, welche zur Anlage einer Bahn zu schmal sind, hat die Unternehmung (durch Konsols, Anbau neuer Fußwege oder in anderer Weise) ohne Ersatz oder Entschädigungs-Anspruch zu verbreitern. Neue Brücken, welche die Führung einer Bahn erfordert, errichtet die Unternehmung ausschließlich auf ihre Kosten, sofern nicht der Gemeinderath, im Falle die Brücke zugleich für den allgemeinen Verkehr bestimmt wird, einen Kostenantheil übernimmt. Die Pläne sowohl der Verbreiterung als des Neubaues einer Brücke bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§. 17.

Keine Bahnlinie oder Strecke einer solchen darf eröffnet und in Betrieb gezogen werden, wenn dieselbe nicht durch die dazu autorisirten Gemeindeorgane untersucht und über deren Bericht von dem Gemeinderathe approbirt wurde. Linien oder Strecken, welche der Gemeinderath nicht als regelrecht gebaut erklärt, sind von der Unternehmung innerhalb einer vom Gemeinderathe zu bestimmenden Frist vorschriftsmäßig umzubauen.

§. 18.

Jede von dem Gemeinderathe approbirte und in Betrieb gesetzte Bahn ist während der vollen Dauer der Vertragszeit in gutem Zustande zu erhalten. Die Unternehmung hat diesfalls allen ihr von Seite der Gemeindebehörde zukommenden Weisungen sich zu fügen, und die ihr aufgetragenen Reparaturen ohne Aufschub zu vollziehen.

§. 19.

Gegen das Durchkreuzen ihrer Geleise durch andere Bahnanlagen ist die Unternehmung nicht berechtigt eine Einsprache zu erheben. Bei Entstehung eines Streites in diesem Falle steht die Entscheidung dem Gemeinderathe zu.

§. 20.

Wofern der Gemeinderath den Betrieb einer Bahn für eine bestimmte Straße oder Strecke als verkehrsstörend erklärt, oder demzufolge die ganze oder theilweise Auflassung der betreffenden Linie anordnet, hat die Unternehmung, ohne Anspruch auf Entschädigung, in der von dem Gemeinderathe gestellten Frist das Geleise zu entfernen und die Straße wieder in den früheren Stand zu versetzen. Die Vornahme und Ausführung der betreffenden Arbeiten hat in derselben Weise wie bei Anlage einer Bahn (siehe §. 13) zu erfolgen.

§. 21.

Die Instandhaltung des Straßenpflasters, die Reinigung und Bespritzung der Straßen, ferner die Entfernung des Schnees wird, nach der Wahl der Gemeinde, entweder allein die Kommune oder gemäß einem zu treffenden Uebereinkommen, allein die Unternehmung besorgen. In beiden Fällen fällt der Unternehmung ein Kostenantheil im Ausmaße von 8 Fuß Breite per Geleise zur Last.

Die Reinigung ihrer Geleise hat die Unternehmung auf ihre Kosten selbst zu besorgen.

§. 22.

Die Wartesäle für das Publikum sind in den an die Bahn angrenzenden Häusern unterzubringen. Besondere Wartehallen können nur an hiezu geeigneten Stellen, wo die Verhältnisse

es erlauben, mit Bewilligung des Gemeinderathes errichtet werden. Stand und Aufstellungsplätze für Wägen, sowie Relaisplätze zum Umspannen der Pferde, werden innerhalb des Gemeindebezirkes von Wien nicht geduldet.

§. 23.

Die Modelle der für die Pferdebahn bestimmten Wägen sind der Genehmigung des Gemeinderathes zu unterziehen. Die Totallänge eines Wagens einschließlich der Plattform soll nicht 24 Fuß, die Breite nicht 7 Fuß, das Eigengewicht nicht 32 Zentner übersteigen.

Als innere Höhe werden 7 Fuß, als Plattformhöhe 1 Fuß 9 Zoll, als Höhe der Auftrittsstufe 10 Zoll angenommen. Plattformen von mehr als 2 Fuß Breite sind ebenso wie Steh- und Sitzplätze auf denselben nicht gestattet. Im Innern des Wagens dürfen nicht mehr als 16, auf dem Dachraume nicht mehr als 10 Sitzplätze sich befinden. Der Zwischenraum der Gegensitze hat 3 Schuh Weite, die Fläche des einzelnen Sitzplatzes mindestens 342 Quadratzoll zu betragen. Jeder Wagen muß nebst einer hinlänglich starken Bremse noch mit einer mechanischen Entgleisungs-Vorrichtung versehen sein. Damit ein Wagen in Verkehr gesetzt werden kann, ist die Besichtigung und Approbazion des Stadtbauamtes nothwendig. Außerdem muß jeder Wagen nummerirt und vom Magistrate registrirt sein.

§. 24.

Zum Zuge eines Wagens dürfen nicht mehr als zwei Pferde, und nur ausnahmsweise wo die Straße steil ist, noch ein Drittes sogenanntes Vorspannpferd, verwendet werden. Es steht jedoch der Unternehmung frei, auch kleinere und leichtere Wägen, die nur der Zugkraft eines Pferdes bedürfen, einzurichten und in Betrieb zu setzen.

§. 25.

Die Beförderung von Gütern und größeren Lasten wird der Unternehmung nur in eigens konstruirten Lastwägen und während der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr früh gestattet.

Die Konstrukzion der Lastwägen bedarf ebenso wie die der Personenwägen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§. 26.

Zur Sicherheit des Publikums und Beaufsichtigung der Bahn unterhält die Unternehmung eine hinreichende Zahl von Bahnwächtern. Die Instrukzion derselben, so wie die Instrukzion der Kutscher und Kondukteure ist dem Gemeinderathe zur Einsicht mitzutheilen. Das gesammte Betriebspersonale soll anständig gekleidet und zur größten Höflichkeit verpflichtet sein. Personen, die sich einer Unart schuldig machen, sind augenblicklich aus dem Dienste zu entfernen.

Ueberhaupt hat die gesammte Einrichtung des Betriebes und Beschaffenheit der Transportmittel den Anforderungen einer Haupt- und Residenzstadt zu entsprechen.

§. 27.

Der Fahrpreis darf von einem Punkte zu jedem anderen innerhalb des Gemeindegebietes von Wien den Betrag von 10 Kreuzer ö. W., für eine Person und eine ganze Fahrt nicht übersteigen. Doch ist es der Unternehmung gestattet, innerhalb dieses Maximum nach Verschiedenheit der Plätze und Entfernungen verhältnißmäßig geringere Fahrsätze einzuführen. Kinder, die am

Schooße gehalten werden, sind frei, Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. Abonnementskarten, welche die Unternehmung einzuführen hat, gewähren mindestens einen zehnperzentigen Nachlaß. Die Verbindungsfahrt von der Ringstraße in die innere Stadt erfolgt unentgeltlich.

Der Fahrtarif sowie jede Veränderung desselben ist dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

§. 28.

Bezüglich der Fahrordnung, welche vom Gemeinderathe zu genehmigen ist, dienen folgende Bestimmungen als Richtschnur:

1. Die Wägen der Pferdebahn verkehren sowohl im Sommer als im Winter nach allen Richtungen von Früh 6 Uhr bis Abends 11 Uhr. Auf den Hauptlinien wird ein Wagen wenigstens alle 10, auf den Nebenlinien wenigstens alle 15 Minuten vom Stazionsplatze ablaufen. Im Falle sich das Bedürfniß zeigt, ist ein besonderer Nachtdienst einzurichten.
2. Jeder Wagen verkehrt in der ihm zugewiesenen Linie ohne Unterbrechung, und findet während der Fahrt kein längerer Aufenthalt statt, als das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste erfordert. Am Endpunkte seiner Route angelangt, begibt sich der Wagen auf seinen Standplatz außerhalb der Linie oder kehrt unmittelbar zu seinem Abfahrtspunkte zurück.
3. Beim Vernehmen des Feuersignals hält der Wagen der Pferdbahn unverzüglich still, und wartet bis der Feuerlöschzug passirt ist.
4. An Stellen, welche ihrer geringen Fahrbreite wegen mit Diagonalgeleisen versehen sind, ist das gleichzeitige Anlangen und Begegnen von zwei Pferdebahnwägen nicht zuläßig.
5. Die Fahrgeschwindigkeit beträgt inklusive des zum Ein- und Aussteigen nöthigen Aufenthaltes durchschnittlich $1^1/_4$ Stunde per Meile.

   Auf belebten Straßen ist jedoch langsamer, nöthigenfalls im Schritte, auf minder frequenten dagegen rascher zu fahren. Abfahrts- und Ankunftszeit müssen für jede einzelne Fahrt genau bestimmt sein.
6. Das Publikum ist berechtiget, an jedem beliebigen von der Bahn berührten Punkte ein- und auszusteigen. Nur in der unmittelbaren Nähe der Wartesäle und Standplätze ist das Anhalten des Wagens behufs des Ein- und Aussteigens zu vermeiden. Von den Wartesälen wird in der Reihenfolge der Markennummern, welche jeder Fahrgast beim Eintritt in den Wartesaal empfängt, über Aufruf des Kondukteurs eingestiegen.
7. Zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste ist in der Regel die rückwärtige Plattform zu benützen. Das Betreten der Stufen ist, so lange der Wagen in Bewegung ist, nicht gestattet. Nachdem der Wagen zum Behufe des Ein- oder Aussteigens gehalten hat, setzt er seine Fahrt erst wieder fort, wenn der Kondukteur das Zeichen gibt.
8. Sowohl im Innern als auf dem Dachraume eines Wagens dürfen nicht mehr Personen sich befinden als Sitzplätze vorhanden sind. Sobald die Zahl der für jeden Wagen bestimmten Fahrgäste voll ist, findet ein weiterer Einlaß nicht mehr statt, und hat der Kondukteur die Komplettafel aufzuziehen und die Verschlußketten anzulegen.
9. Das Stehen auf der Plattform oder auf dem Dache ist auf das Strengste untersagt, und die Unternehmung für die Ausführung dieser Anordnung verantwortlich.
10. Das Oeffnen der Thüren und Fenster ist nur von einer Seite, wenn keiner der Mitfahrenden Etwas dagegen hat, gestattet.

Bezüglich des Rauchens und Mitnehmens der Hunde gelten die bestehenden Polizei-Vorschriften. Jeder Wagen hat auch ein Rauchcoupé zu erhalten. An Gepäck darf nur sogenanntes Handgepäck, welches Niemanden beläftiget, mitgenommen werden.

11. Die Annäherung des Wagens wird durch auf den Köpfen der Pferde angebrachte Glocken angekündet. Die Kondukteure und Kutscher führen sowohl zur Verständigung unter sich, als zur Warnung der Passanten Signalhörner.

12. Jeder einzelne Wagen muß eine besondere Fahrordnung mit Angabe der von ihm befahrenen Straßen, der Anschlüsse, der Fahrzeit u. s. w. enthalten, die im Innern des Wagens an den Thüren angeheftet ist. Außerdem sind die Fahrregeln für das Publikum durch ein großes überall sichtbares Plakat bekannt zu machen.

§. 29.

Der Fahrplan ist von der Unternehmung zu entwerfen und von dem Gemeinderathe zu genehmigen.

Bei Feststellung desselben gilt als Grundsatz, daß man ohne Wagenwechsel von einem Punkte Wiens zu einem anderen muß gelangen können, wenn diese zwei Punkte in Hauptrichtungen, die keine spitzen Winkel bilden, gelegen sind. Alle anderen Linien, auf denen ein Wagenwechsel unvermeidlich ist, sind durch ein genaues Korrespondenzsystem mit einander zu verbinden. Die Wägen sind in Bezug auf ihre Fahrrichtung durch Zeichen, welche bei Tag und Nacht leicht für das Publikum erkennbar sind, zu bezeichnen.

§. 30.

Da die Unternehmung kein ausschließliches Recht zur Benützung der Straßen besitzt, so kann sie gegen das Befahren ihrer Geleise durch gewöhnliche Fuhrwerke nichts einwenden. Der Zusammenstoß mit diesen ist sorgsam zu vermeiden, und haftet die Unternehmung für jeden hieraus durch sie verursachten Schaden. Klagen und Beschwerden, die aus diesem Anlasse zwischen der Unternehmung und anderen Personen entstehen, sind auf dem gewöhnlichen Wege von den kompetenten Behörden zu schlichten.

§. 31.

Die Unternehmung ist verpflichtet, während der ganzen Dauer des Vertrages sämmtliche Linien in ununterbrochenem und ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten. Wenn die Verbindung der Pferde-Eisenbahn durch Bauführungen, Kanalarbeiten u. s. w. unterbrochen wird, so ist die Unternehmung verbunden, die Beförderung der Passagiere ohne Erhöhung des Fahrpreises oder Abgabe eines Entgeltes in anderer Weise zu besorgen. Störungen des Betriebes aus anderen Ursachen, wie Witterungseinfluß, Schneefälle u. dgl. haben auf diese Verpflichtung keinen Einfluß.

Auch hat die Unternehmung in jenen Straßen, wo die Anlage einer Pferde-Eisenbahn nicht thunlich und das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, wie insbesondere durch die innere Stadt, eine Verbindung ihrer Linien mittelst Stellwägen ohne neue Zuzahlung herzustellen.

§. 32.

Neue Erfindungen und Verbesserungen, welche auf dem Gebiete des Pferdebahnwesens gemacht werden, ist die Unternehmung verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderathes auf ihren Bahnen einzuführen.

§. 33.

Dem Gemeinderathe steht es frei, Abänderungen dieser Bau- und Betriebs-Ordnung, so weit dadurch nicht die vertragsmäßig stipulirten Bedingungen alterirt werden, jederzeit zu beschließen. Andererseits hat auch die Unternehmung das Recht, Modifikazionen und Verbesserungen derselben bei dem Gemeinderathe zu beantragen.

§. 34.

Die der Gesellschaft C. Schaeck-Jaquet & Comp. ertheilte Berechtigung kann ohne Einwilligung des Gemeinderathes weder auf andere Personen noch Gesellschaften übertragen werden. Die Gesellschaft C. Schaeck-Jaquet & Comp. ist verpflichtet, und ebenso sind in dem Falle, als von derselben mit Einwilligung des Gemeinderathes die erhaltene Bewilligung an mehrere Personen gemeinschaftlich übertragen wird, auch diese verbunden, ihre Gesellschafts-Firma bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien protokolliren zu lassen; der zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigte, dessen unbeschränkte Vollmacht bei dem Gemeinderathe zu hinterlegen ist, muß in Wien seinen ordentlichen Wohnsitz haben, und der Gesellschafts-Vertrag muß auf die ganze Dauer der Bewilligung abgeschlossen werden. Wird die Uebertragung der Berechtigung an eine Akzien-Unternehmung bewilligt, so muß der Vorstand seinen Sitz in Wien haben, und die Firma ebenfalls protokollirt werden.

Ein einzelner Unternehmer muß seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien haben, oder einen daselbst wohnhaften Stellvertreter mit unbeschränkter, ebenfalls beim Gemeinderathe zu hinterlegender Vollmacht dem Gemeinderathe namhaft machen. Bei einzelnen Unternehmern und bei Gesellschaften, welche nicht auf Akzien beruhen, geht die denselben ertheilte Berechtigung sammt den entsprechenden Verbindlichkeiten auch auf die Erben über.

§. 35.

Die Dauer der Zeit, auf welche vom Gemeinderathe die Berechtigung ertheilt wird, beträgt für das ganze im §. 2 enthaltene Pferdebahnnetz, einschließig die Linie vom Schottenthore bis zur Hernalser Linie, vom Tage der Eröffnung der ersten der neu errichteten Linien an, fünf und dreißig Jahre.

§. 36.

Sämmtliche Bahnlinien sind den in §. 6 bis 33 enthaltenen Vorschriften der Bau- und Betriebs-Ordnung gemäß auszubauen und in Betrieb zu setzen.

Der Bau ist längstens sechs Monate nach Unterzeichnung dieses Vertrages zu beginnen, und innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren zu vollenden.

Im Falle außerordentlicher, ohne Verschulden der Unternehmung eingetretener Umstände, welche die Einhaltung des Termines verhindern, wird der Gemeinderath eine angemessene Verlängerung der Frist bewilligen.

Der Gemeinderath behält sich vor, diejenigen Objekte zu bezeichnen, welche nach Maßgabe der Bauordnung (§. 15) zur Demolirung gelangen sollen.

§. 37.

Für die Bewilligung der Ausübung des Pferdebahn-Betriebes im Gemeinde-Gebiete von Wien hat die Unternehmung an die Kommune volle fünf Perzent der ganzen, von der Unternehmung aus ihrem Pferdebahn-Betriebe in und um Wien erzielten Brutto-Einnahme vom heutigen

Tage angefangen, vierteljährig verfallen, binnen Einem Monat nach Ablauf eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Zu diesem Ende steht es der Kommune frei, durch ihre Organe die Bücher der Unternehmung jederzeit einzusehen.

§. 38.

An Gebühr zum Armenfonde hat die Unternehmung jährlich im Vorhinein von jedem in Betrieb gesetzten Wagen, pr. Sitzplatz, die Dachsitze eingerechnet, Einen Gulden öst. W. an die Stadtkassa zu bezahlen.

§. 39.

Die Unternehmung übernimmt die Errichtung der Bahn auf ihre eigene Gefahr und Kosten, ohne irgend eine Bürgschaft der Gemeinde.

Sollte sich im Verlaufe der Zeit der Betrieb einer bestimmten Strecke oder Linie nach dem Erkenntniß der Gemeinde als verkehrsstörend oder aus anderen öffentlichen Rücksichten als unstatthaft herausstellen, so ist der Gemeinderath berechtigt, die Auflassung der Bahn für die betreffende Strecke oder Linie zu verfügen. Die Unternehmung hat in diesem Falle ohne jede Entschädigung innerhalb der vom Gemeinderathe bestimmten Frist das Geleise zu entfernen und die Straße wieder in guten Zustand herzustellen. Dagegen soll der Unternehmung zur Verbindung ihrer Linien eine Strecke oder Linie, wenn eine solche, die hierzu geeignet ist, sich vorfindet, von Seite des Gemeinderathes gewährt werden.

§. 40.

Für die Verluste, die der Unternehmung aus einer zeitweiligen Einstellung des Betriebes (wegen Bauherstellungen, Truppenmärschen, öffentlichen Festen u. s. w.) erwachsen, ist dieselbe nicht berechtigt, eine Enschädigung zu fordern. Rücksichtlich der Benützung der Bahn zu Gemeindezwecken ist zwischen der Unternehmung und der Kommune ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

§. 41.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht es der Gemeinde frei, entweder die Bahn zu übernehmen, oder die Unternehmung zu verhalten, daß sie auf ihre Kosten die Bahn entferne, und die Straßen wieder in vollkommen guten Stand versetze.

Im ersteren Falle geht das Geleise sammt dem Unterbaue sogleich ohne Entgeld und unmittelbar in das Eigenthum der Gemeinde über, und die Unternehmung hat die Bahn in brauchbarem Zustande zu übergeben. Die Remisen und Betriebsgebäude sind der Gemeinde, wenn sie dieselben übernehmen will, zum Schätzungswerthe zu überlassen. Dagegen ist die Gemeinde weder berechtigt die Ueberlassung der Transportmittel zu fordern noch dieselben zu übernehmen.

Die Unternehmung ist verpflichtet, die Verhandlungen wegen Ueberlassung der Remisen und Betriebsgebäude rücksichtlich der Transportmittel mindestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer einzuleiten.

§. 42.

Die Gesellschaft C. Schaeck-Jaquet & Comp. hat als Sicherstellung rücksichtlich als Pfand für die Erfüllung aller ihr gegen die Gemeinde Wien obliegenden Verbindlichkeiten, und für den Ersatz allfälliger Beschädigungen oder der in einzelnen Fällen von der Gemeinde für die Unternehmung auszulegenden Kosten, eine Kauzion in der Werthshöhe von dreimalhunderttausend Gulden österr. Währ. mittelst Erlages von zweihundertvierzig ein Stück Nazionalbankakzien und einhundertfünfzig Stück Obligazionen des Anlehens der Stadt Wien vom Jahre 1867, jede Obligazion zu

Tausend Gulden bei der städtischen Kasse geleistet, und sie verpflichtet sich hiermit, die Kauzion während der ganzen Dauer des Vertrages stets in der Werthshöhe von Dreimalhunderttausend Gulden österr. Währung zu erhalten. Die über Aufforderung des Gemeinderathes zu leistende Kauzionsergänzung kann entweder in Baarem oder in von der Kommune als tauglich anerkannten in dem ämtlichen Kursberichte der Wiener Börse notirten Effekten nach deren Kurswerthe, oder mittelst Verpfändung in Wien gelegener Realitäten in von der Kommune anerkannter pupillarmäßiger Sicherheit erfolgen.

§. 43.

Wenn die Unternehmung eine der ihr nach den vorstehenden Bedingnissen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, oder den Vorschriften der Bau- und Betriebsordnung trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, so hat der Gemeinderath das Recht, selbstständig und ohne Erwirkung eines Erkenntnisses der Gerichte oder Verwaltungs-Behörden, sowohl die Kauzion ganz oder theilweise für verfallen zu erklären, und zu Gunsten der städtischen Kasse einzuziehen, als auch die der Unternehmung ertheilte Berechtigung des Pferdebahnbetriebes bezüglich einzelner oder aller Linien für erloschen zu erklären.

Im letzteren Falle ist die Unternehmung verpflichtet, die Bahngeleise der aufgehobenen Linien zu entfernen und die Straße in guten Zustand zu versetzen, widrigens dies auf ihre Gefahr und Kosten durch die Gemeinde geschieht.

Die Unternehmung wird weder bei einer theilweisen oder gänzlichen Kauzionseinziehung von ihrer Verpflichtung zur Erhaltung der Kauzion in ihrer vollen Höhe, noch bei Entziehung der Berechtigung für einzelne Linien von ihrer Verbindlichkeit zum Ausbaue und ordentlichen Betriebe aller übrigen Linien befreit.

§. 44.

Die Erwirkung anderweitiger zum Baue und Betriebe der Pferde-Eisenbahnen erforderlichen Bewilligungen obliegt der Unternehmung, und es erwächst derselben aus dem Umstande, daß sie die bezüglich einzelner oder mehrerer Linien nöthigen weiteren Bewilligungen nicht zu erzielen vermag, kein wie immer gearteter Anspruch an die Gemeinde.

§. 45.

Beide Theile leisten Verzicht auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 46.

Die Staats-Gebühren für die Vertrags-Ausfertigungen trägt die Unternehmung.

Urkund dessen wurde der gegenwärtige Vertrag, welcher bei der Kommune zu verbleiben hat, ausgefertigt.

Wien, am 7. März 1868.

Wiener Tramway-Gesellschaft:

Carl Schaeck-Jaquet & Comp.

Joliman m./p.

C. Schaeck m./p.

Carl Joh. Leban m./p.,
als Zeuge.

(L. S.)

Dr. **Andreas Zelinka** m./p.,
Bürgermeister.

Franz Khunn m./p.,
Gemeinderath.

Dr. **Julius Newald** m./p.,
Gemeinderath.

Rudolf Stadler m./p.,
als Zeuge.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1868.

№ 177 erschien am 31. Juli 1868.

588.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Mai 1868, Z. 14.440, Mag. Z. 66.044,

betreffend die Ausstellung von Reise-Zertifikaten für dauernd Beurlaubte und Reservisten durch Zivilbehörden.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob die Zivilbehörden berechtigt seien, an dauernd Beurlaubte, sowie an außer der aktiven Dienstleistung stehende Reservemannschaft Reisezertifikate für das Inland ohne Einholung der Zustimmung der Ergänzungsbezirks-Kommanden zu ertheilen, hat das k. k. General-Kommando in Wien mit der k. k. n. ö. Statthalterei folgende Vereinbarung getroffen:

Da die vorgenannten Militär-Personen nicht nur der Zivil-Jurisdikzion unterstehen, sondern auch der Amtswirksamkeit der mit der polizeilichen Thätigkeit betrauten Zivil-Behörden untergeordnet sind, von diesen abgeschoben und abgeschafft und selbst in Zwangs-Arbeits-Anstalten abgegeben werden dürfen, ohne daß die Militär-Eigenschaft solcher Individuen ein Hinderniß dagegen bildet, — da ferner gemäß des h. Kriegs-Ministerial-Reskriptes vom 18. Dezember 1867 Abth. 2, Nr. 10.113 durch die Unterordnung der dauernd beurlaubten und der Reservemannschaft unter die Zivil-Jurisdikzion nur die bestehenden Vorschriften über Reisen der Militär-Urlauber und Reservisten in das Ausland nicht aufgehoben sind; — so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ertheilung von Reise-Zertifikaten für das Inland von Seite der Zivil-Behörden ohne Zustimmung der Ergänzungsbezirks-Kommanden erfolgen kann.

Im Interesse einer genauen Evidenzführung ist es jedoch unbedingt nothwendig, daß von allen durch die Zivil-Behörden ertheilten Reise-Bewilligungen die betreffenden Ergänzungsbezirks-Kommanden in gleicher Weise verständiget werden, wie dies mit dem, einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Landes-Vertheidigung und öffentliche Sicherheit erflossenen Reskripte des h. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 14. März 1868, Abth. 2, Nr. 1208 intimirt mit h. o. Erlasse vom 15. März d. J. Z. 8790 bezüglich der Verständigung über die Abgabe eines Militär-Urlaubers

oder Reservisten in eine Zwangsarbeits-Anstalt, gleichwie bei polizeilichen Abschiebungen oder Abschaffungen von derlei Soldaten angeordnet worden ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

589.

Präsidial-Erinnerung.

vom 8. Mai 1868, Z. 725, Mag. Z. 70.031,

betreffend die Feststellung von Strafbestimmungen behufs Erzielung einer zeitgemäßen Vorlage der periodischen Rechnungen.

Der Gemeinderath hat sich in der Plenarversammlung vom 5. Mai d. J. in Betreff der Feststellung von Strafbestimmungen behufs Erzielung einer zeitgemäßen Vorlage der periodischen Rechnungen zu nachstehenden Beschlüssen geeiniget:

I. Die Strafbestimmungen betreffen nur die förmlich organisirten Kassen, Aemter und Verwaltungen und andere besoldete Rechnungsleger; sie haben daher auf jene rechnungslegenden Organe, welche ein Ehrenamt bekleiden, keine Anwendung. — Dieser Grundsatz hat auch bezüglich der Stiftungsrechnungen Geltung.

II. Für die Vorlage der Journale und Rechnungen werden im Allgemeinen folgende Termine festgesetzt:

a) für Tagsjournale **1 Tag**; b) für Wochenjournale **3 Tage**; c) für Monatjournale **8 Tage**; d) für Quartal-Rechnungen **14 Tage**; e) für halbjährige Rechnungen **1 Monat**; f) für Jahresrechnungen **6 Wochen.**

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse jedoch, welche bei einigen dieser Rechnungsoperate zu beachten sind, wurden für diese ausnamsweise nachfolgende besondere Termine bestimmt, und zwar:

1. Bei den Tags-Journalen des Steueramtes nämlich für:

a) das Erwerbsteuer-, b) das Einkommensteuer-, c) das Hauszinssteuer-, d) das Grundsteuer- und e) das Grundentlastungs-Journal **3 Tage.**

2. Bei den Wochen-Journalen:

a) Für die Wochen-Journale des Oberkammeramtes, nämlich für: α. das Haupt-Journal für eigene Gelder, β. das Journal für den allgemeinen Versorgungsfond, γ. das Kredit-, δ. das Depositen-, ε. das Bürgerladfond- und ζ. das Lohnwagengefäll-Journal **7 Tage**

b) Für die Wochen-Journale der beiden Schlachthaus-Direkzionen, nämlich für: α. die Schlachtgebühren- und β. die Marktgebühren-Journale **7 Tage.**

3. Bei den Monat-Journalen und Rechnungen:

a) für das Steuerkasse-Haupt-Journal des Steueramtes **10 Tage;**

b) für das Monat-Journal des Todtenbeschreib-Amtes **18 Tage;**

c) für die Monat-Journale des Militär-Einquartirungs-Amtes, nämlich für: α. das Einquartirungs-Protokoll, β. das Geld-Journal, γ. das Hauptbuch (Porzionen-Ausweis) und δ. das Geld-Hauptbuch, **4 Wochen;**

d) für das Monat-Journal des Marktkommissariates über Wasserkörner-Marktgebühren, **4 Wochen;**

e) für die Monat-Rechnung des Stadtbauamtes über die Steinkohlen-Verwendung, **4 Wochen;**

f) für die Monat-Journale des Oberkammeramtes, nämlich: α. für das Fleischkasse-Journal **4 Wochen,** β. für die vier Tax-Journale **6 Wochen.**

4. Bei den Quartals-Rechnungen: für die Material- und Betriebs-Rechnung der Kaiser Ferdinand-Wasserleitung des Stadtbauamtes **2 Monate.**

5. Bei den halbjährigen Rechnungen. — Für die halbjährigen Rechnungen der Realgymnasien und der Realschulen, nämlich:

a) für die Verlags-Rechnungen über die kurrenten kleinen Schulauslagen, für die sogenannten verzehrbaren nicht in das Inventar gehörigen und für jene inventarischen Lehrmittel, welche von den Direktoren im kurzen Wege ausgezahlt werden dürfen, **1 Monat nach dem Solar-Semester;**

b) für die Rechnungen über eingehobene Schulgelder, Einschreibgebühren und Bibliotheks-Beiträge, **präzise das Ende eines jeden Schulsemesters.**

6. Bei den Jahres-Rechnungen:

a) für die Jahres-Rechnung des Marktkommissariates über die Fruchtbörse, **14 Tage nach Beendigung des Geschäftsjahres (30. April);**

b) für die jährliche Fleischkasse-Rechnung des Oberkammeramtes, **4 Monate.**

III. Wenn der im Punkte II. bezeichnete Termin einfach überschritten wird, ist eine Strafe von fünf Gulden Oe. W., bei doppelter Termins-Ueberschreitung eine Strafe von zehn Gulden Oe. W. und endlich bei dreifacher Termins-Ueberschreitung eine Strafe von fünfzehn Gulden Oe. W. ohne Unterschied der Rechnung und des Journals zu bemessen.

IV. Den Rechnungslegern ist gestattet, um die Bewilligung der Terminserstreckung bei dem Magistrate einzuschreiten und ist der Bewilligungsrathschlag bei Vorlage der Rechnung oder des Journals mit zu überreichen.

Wenn der festgesetzte Termin oder die vom Magistrate weiters bewilligte Frist überschritten wird, hat die städt. Buchhaltung im Wege des Rechnungsprozesses den Rechnungsleger zur Empfangstellung des, nach dem Punkte III. entfallenden Strafbetrages aufzufordern und dieser hat in der Erläuterung entweder die geleistete Zahlung oder die Ueberreichung eines Nachsichtgesuches nachzuweisen.

Gesuche um Strafnachsicht sind dem Magistrate zu überreichen und durch denselben im Einvernehmen mit der städt. Buchhaltung dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen.

Anhang.

Anläßlich der Ergänzung der beiden Kommunal-Realgymnasien auf Obergymnasien hat der Gemeinderath mit Beschluß vom 3. März 1868 Z. 6017 die erforderliche Vermehrung der Lehrkräfte an diesen Anstalten eingeleitet.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 3. März 1868, Z. 6017, Mag. Z. 36.721.)

---

*

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. März 1868, Z. 4589, Mag. Z. 58.799, wurden die Dotazionen für Lehrmittel an den Kommunal-Mittelschulen sistemisirt, Bestimmungen rücksichtlich der Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Schullokalitäten getroffen und die kleineren Auslagen pauschalirt.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das h. k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit im Einvernehmen mit dem h. k. k. Reichskriegsministerium mit dem Erlasse vom 22. l. Mts. Z. 1042 anher eröffnet, daß in jenen Fällen, in denen bei der Stellung die gesetzliche Beurlaubung nach §. 21 des H. E. G. angestrebt wird, die nach den Bestimmungen der §§. 24 und 25 und dem Muster der Beilagen 7 und 8 des Amtsunterrichtes beizubringenden schriftlichen Bestätigungen des Gemeindevorstandes von wenigstens zwei Gemeindegliedern mitunterfertigt zu sein haben, welche zu derselben Stellung berufene Söhne haben, die auf Befreiung oder gesetzliche Beurlaubung keinen Anspruch machen.

In jenen Fällen dagegen, in denen Soldaten während ihrer Dienstzeit im Heere in eines der im §. 21 des H. E. G. bezeichneten Verhältnisse gelangen und hierauf die gesetzliche Beurlaubung der Betreffenden angestrebt wird, sind die erwähnten Bestätigungen von solchen Gemeindegliedern auszustellen, welche im Heere bereits dienende Söhne haben, die auf Entlassung oder gesetzliche Beurlaubung keinen Anspruch machen.

Uebrigens gelten in dem einen wie in dem anderen Falle auch die im Schlußabsatze des §. 13 des A. U. zum H. E. G. und in der Nachtrags-Verordnung Nr. 70 zum Amtsunterrichte enthaltenen Bestimmungen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. April 1868, Z. 13.582, Mag. Z. 66.045.)

Mit dem Gesetze vom 3. Mai 1868, R. G. B. XIV., Stück Nr. 33, wurde das Verfahren bei der Eidesablegung vor Gericht geregelt; mit dem Gesetze vom 4. Mai 1868, Stück XIV., Nr. 34, ist die exekutive Schuldhaft aufgehoben worden.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem ein Gendarm ohne vorherige Verständigung seines politischen Vorstandes (Bezirksamtsvorstehers) von Seite seines militärischen Vorgesetzten zur Abbüßung einer Disziplinarstrafe aus seiner Stazion abberufen wurde, hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium die k. k. Gendarmerie-General-Inspekzion angewiesen, dafür Sorge zu tragen, respektive die unterstehenden k. k. Landes-Gendarmerie-Kommanden angemessen zu beauftragen, daß dem betreffenden politischen Amtsvorstande entsprechende Zeit früher die beabsichtigte Abberufung eines zu bestrafenden Gendarmen mitgetheilt werde.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Mai 1868, Z. 14.721, Mag. Z. 70.921.)

Im XVII. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1868 ist unter Nr. 41 das Gesetz vom 12. Mai 1868, betreffend die Auslagen für Schüblinge — dann unter Nr. 44 das Gesetz vom nämlichen Tage über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern, und endlich unter Nr. 45 das Ge-

setz vom 19. Mai 1868, betreffend das Geltungsgebiet der unter Mitwirkung des Reichsrathes erlassenen Gesetze, erschienen.

In dem §. 8 des Gemeinderathsbeschlusses vom 19. Februar 1867, Z. 415, Mag. Z. 31.700, betreffend die Zahlungen der Schüler an den Kommunal-Mittelschulen und den Vorgang bei Befreiungen von denselben (Verordngsbl. vom J. 1867, S. 25), soll es statt „15. März" richtiger „15. April" heißen, welche Verbesserung eines Schreibfehlers in dem Mundum dieser Normalvorschrift auch den Mittelschulen bekannt gegeben wurde.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 20. Mai 1868, Z. 2375, Mag. Z. 44.693.)

Im XIX. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1868 sind am 25. Mai 1868 nachfolgende drei, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wirksamen Gesetze erschienen, und zwar: unter Nr. 47 das Gesetz, wodurch die Vorschriften des allg. bürg. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen, und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden; ferner unter Nr. 48 das Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, und schließlich unter Nr. 49 das Gesetz, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

Die Genossenschaft der Spirituosenerzeuger in Wien hat bei dem h. Ministerium des Innern ein Promemoria überreicht und in demselben gebeten: daß ihnen unter Loszählung von der vorgeschriebenen Konzession die Verabreichung ihrer Erzeugnisse über die Gasse auch in unverschlossenen Gefäßen gestattet werde. Laut des Erlasses vom 27. Mai 1868, Z. 6925, eröffnete das h. Ministerium, nicht in der Lage zu sein, dieses Gesuch in weitere Verhandlung zu nehmen, da einerseits der §. 30 G. O. das Ministerium nicht ermächtigt zu erklären, daß die Erzeugung von Spirituosen zum Ausschanke berechtigt, und anderseits auch die gegenwärtigen Verhältnisse es nicht zulässig machen, die Verabreichung von Getränken über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen von den hiezu nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Bedingungen der Konzession loszuzählen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Mai 1868, Z. 17.647, Mag. Z. 79.107.)

Der Transport der Effekten nach wuthkranken Hunden in die Wasenmeisterei hat künftig nicht durch die Infekzionsträger, sondern durch Gemeindetaglöhner zu geschehen, und zwar gegen eine angemessene, von Fall zu Fall zu bestimmende Aufzahlung zu dem Taglohne bis zu dem Betrage von 35 kr., welche Aufbezahlung aus dem Sanitätsfonde zu bestreiten ist.

(Gemeinderathsbeschluß vom 3. Juni 1868, Z. 1844, Mag. Z. 37.098.)

Am 16. Juni l. J. wurde das XXIV. Stück des R. G. B. ausgegeben. Dasselbe enthält unter Nr. 60 das Gesetz vom 12. Juni 1868, betreffend die Aufhebung des Staatsrathes; unter Nr. 61 das Gesetz vom 13. Juni 1868, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von Fideikommissen; und unter Nr. 62 das Gesetz vom 14. Juni 1868, wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden.

Das XXVI. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 66 und 67, vom 20. Juni 1868 datirt, das Gesetz über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld; und über die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten.

Das XXXII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1868 enthält unter Nr. 79 das Gesetz vom 27. Juni 1868, wodurch die Bestimmung des §. 761 des a. b. G. B. in Betreff der Erbfolge in Bauerngütern abgeändert wird; unter Nr. 80 die Verordnung der Minister der Justiz, des Kultus und des Innern vom 1. Juli 1868, betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehesachen vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, und unter Nr. 81 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1868, betreffend eine Aenderung des Verbotes von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen.

Ueber Ersuchen des n. ö. Landes-Ausschusses vom 18. d. M., Z. 5538, wurde die k. k. Polizeidirekzion beauftragt, die Verfügung zu treffen, daß vom 1. Juli d. J. anfangend, die im k. k. Polizeigefangenhause konsignirten Schüblinge sogleich nach der Fällung des Schuberkenntnisses an die magistratische Schubabtheilung zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Hievon wurde der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die nöthigen Arrestlokalitäten zur Aufnahme dieser Schüblinge bereit zu halten.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 25. Juni 1868, Z. 16.246, **Mag.** Z. 87.620.)

Im XXXIII. Stücke des R. G. B., ausgegeben am 7. Juli 1868, wurde unter Nr. 82, das Gesetz vom 29. Juni 1868, über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes veröffentlicht.

Das XXXIV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1866 enthält unter Nr. 85 das Gesetz vom 29. Juni 1868, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern.

In Folge der durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, Art. IV, eingetretenen Aenderungen bezüglich des a. h. Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, ist die Auswanderung nur mehr durch die Erfüllung der Wehrpflicht beschränkt. Dem zu Folge wurde in einem speziellen Falle unbefugter Auswanderung bedeutet, daß eine weitere Verhandlung nicht mehr Statt zu finden habe und den Ausgewanderten, insoweit derselbe der hierländigen Militärpflicht nicht entsprochen hat, nicht mehr die Rechtsfolgen des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832, sondern nur die Folgen des Heeresergänzungsgesetzes treffen könne.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 1. Juli 1868, Z. 20.411, **Mag** Z. 90.911.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1868.

№ 178 erschien am 30. September 1868.

590.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Juni 1868, Z. 17.879, Mag. Z. 81.248,

hinsichtlich der Supplirung von Lehrerstellen durch nicht geprüfte Lehramtskandidaten an selbstständigen Realschulen.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit h. Erlasse vom 26. April l. J., Z. 1402, Nachstehendes eröffnet:

Nachdem an den selbstständigen Realschulen Fälle vorgekommen sind, daß nicht geprüfte Supplenten durch eine Reihe von Jahren in Verwendung gestanden und dadurch die Bestellung geprüfter Lehramtskandidaten verhinderten, wird die Anordnung getroffen, daß Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramtskandidaten an k. k. selbstständigen Realschulen nur höchstens zwei Jahre zu dauern haben, und daß als Supplenten bestellte Lehramtskandidaten, falls sie binnen zwei Jahren ihre Lehramtsprüfung nicht mit gutem Erfolge bestanden haben, selbst in dem Falle zu entfernen sind, wenn eine neuerliche Supplirung durch einen anderen nicht geprüften Kandidaten nothwendig wäre.

Sollte es ausnahmsweise vorkommen, daß die supplirte Lehrerstelle nicht definitiv besetzt werden kann, indem etwa eine vorausgegangene Konkursausschreibung resultatlos geblieben ist, und daß statt des nach Verstreichung der bezeichneten zwei Jahre zu entfernenden Supplenten absolut kein anderes geeignetes Individuum für die fragliche Supplirung aufgefunden werden kann, so ist eine fernere Verwendung des vorhandenen Supplenten von der besonderen Genehmigung des k. k. Unterrichtsministeriums abhängig, um welche der Magistrat im Wege der k. k. Statthalterei einzuschreiten hat, da es zufolge des oberwähnten h. Erlasses bezüglich der öffentlichen selbstständigen Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, in den Bedingungen, unter welchen ihnen das Oeffentlichkeitsrecht gewährt wurde, liegt, daß sie ebenfalls obige Verfügung beachten.

Hievon wird der Magistrat zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

591.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Juli 1868, Z. 3680, Mag. Z. 101.301,

betreffend die Vorschriften wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage, dann wegen des Verbotes von Theatervorstellungen, Bällen und Musikprodukzionen.

Aus Anlaß der in letzterer Zeit mehrfach vorgekommenen Anfragen, wie sich hinsichtlich der Heiligung der Sonn- und Feiertage, namentlich hinsichtlich des Betriebes von Handel und Gewerben und anderer öffentlichen Arbeiten an diesen Tagen, zu benehmen sei, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, dann des Kultus und des Unterrichtes mittelst Erlasses vom 16. Juli d. J., Z. 1161/P., zu eröffnen befunden, daß in dieser Beziehung lediglich die Bestimmungen des Artikel 13 des Allerhöchst sankzionirten Gesetzes vom 25. Mai 1868 (Nr. 49 R. G. Bl.), wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, maßgebend erscheinen.

Was speziell das Verbot von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen anbelangt, so sind die dießfälligen Aenderungen mit der Verordnung der betheiligten Ministerien vom 1. Juli d. J. (R. G. Bl. Nr. 81) und rücksichtlich der Veranstaltung öffentlicher Bälle und anderer öffentlichen Belustigungen, wie Konzerte oder anderer Musikprodukzionen, Schaustellungen u. s. w. mit der Verordnung der erwähnten Ministerien vom 15. Juli d. J. (R. G. Bl. Nr. 98) normirt worden.

592.

Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direkzion

vom 23. Juli 1868, Z. 16.362, Mag. Z. 104.771,

über den Vorgang bei der Erwerb- und Einkommensteuer-Bemessung nach dem Gesetze vom 26. Juni 1868.

Ueber vorgekommene Anfragen, wie aus Anlaß des Gesetzes vom 26. Juni 1868 mit der Erwerb- und Einkommensteuer-Bemessung vorzugehen sei, wird dem Wiener Magistrate in Folge Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 16. Juli 1868, Z. 22.205, und im Nachhange zu dem h. Finanzministerial-Erlasse vom 4. Juli 1868, Z. 21.374, Folgendes zur Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Wenn eine und dieselbe Person zwei oder mehrere Unternehmungen, deren jede zwar nur nach der ersten oder zweiten Erwerbsteuerklasse besteuert ist, betreibt, und sich durch Zusammenrechnung sämmtlicher, einer und derselben Person vorgeschriebenen Erwerbsteuer-Beträge eine höhere Gebühr als jene der zwei untersten Erwerbsteuerklassen ergibt, so tritt der Fall der im erwähnten Gesetze ausgesprochenen Begünstigung der Erhöhung der Erwerbsteuer, beziehungsweise Einkommensteuer, von nur drei Zehntel der ordentlichen Gebühr nicht ein, sondern ist diese Erhöhung mit drei Fünfteln der ordentlichen Gebühr zu bemessen.

2. Der Bemessung der im Art. II. dieses Gesetzes den Besitzern von ganz oder theilweise steuerfreien Häusern für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1868 auferlegten 5 Perzent Einkommensteuer ist das im angeführten Gesetze näher bezeichnete ganze reine Jahreseinkommen des Hauses und nicht blos der auf obige Periode entfallende Theil des Einkommens zu Grunde zu legen, so daß, wenn z. B. der reine ganzjährige Ertrag eines Hauses 1000 fl. ist, die 5 Perzent Einkommensteuer mit 50 fl., nicht aber mit 25 fl. zu bemessen ist, welche in der Zeit vom Juli bis Ende Dezember 1868 in den für die Einkommensteuer vorgezeichneten Einzahlungsterminen zu entrichten ist.

593.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Juli 1868, Z. 23.567, Mag. Z. 106.909,

betreffend die Stempelbehandlung der im Vereinsgesetze vom 15. November 1867 nicht als stempelfrei bezeichneten Eingaben und Vorlagen.

Anläßlich einer Anfrage über die Stempelbehandlung der im Vereinsgesetze vom 15. November 1867 nicht als stempelfrei bezeichneten Eingaben und Vorlagen hat sich das k. k. Finanzministerium folgendermaßen ausgesprochen:

1. Die nach §. 4 des gedachten Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterliegen dem Eingabenstempel von 50 kr. für jeden Bogen.

2. Die mit denselben vorzulegenden fünf Statuten-Exemplare sind alle dem Beilagenstempel von 15 kr. für jeden Bogen unterworfen; wird aber die im §. 9 des Gesetzes erwähnte Bescheinigung verlangt, dann unterliegt das mit dieser Bescheinigung zu versehende Statuten-Exemplar nach Tarifpost 116 a) aa) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen.

3. Bei den Aenderungen bestehender Statuten gelten die obigen Bestimmungen mit der Modifikazion, daß die bezüglichen Eingaben solcher nicht politischen Vereine, welche ohne in ihrer Geldgebahrung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeits-Zwecke verfolgen, nach T. P. 75 r) des Patentes vom 9. Februar 1850 stempelfrei sind, und deßhalb auch bezüglich der beigebrachten Statuten die Befreiung vom Beilagenstempel eintritt.

4. Insoferne es sich um einen Gesellschaftsvertrag im Sinne der T. P. 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 handelt, liegt übrigens den Parteien die Zahlung der daselbst festgestellten Gebühren ob.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli l. J., Z. 9600 zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

---

*

594.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Juli 1868, Z. 23.767, Mag. Z. 109.647,

betreffend die Ertheilung der Ehebewilligung für k. k. Militär-Thierärzte.

Laut h. Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 22. Juli d. J., Z. 1895, ist das h. k. k. Reichs-Kriegsministerium zur Kenntniß gelangt, daß einem Militär-Unterthierarzte des Reservestandes von dem Bezirksamte seines Domizils auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1867, Punkt 11 (R. G. B. Nr. 133), die Ehebewilligung ertheilt worden ist.

Nach der Bestimmung des so eben erwähnten Gesetzes sind die politischen Behörden bloß ermächtigt, der dauernd beurlaubten und der Reservemannschaft in vorkommenden Fällen die Ehebewilligung zu ertheilen.

Die Militär-Thierärzte, resp. Unterthierärzte, gehören jedoch nicht zur Mannschaft, sondern zu den Militärparteien, und es dürfen sich selbe nur gegen Erlag der im Militär-Heiratsnormale vorgeschriebenen Kauzion verehelichen.

Die Bewilligung hierzu müssen sie, und zwar jene des aktiven Standes beim Reichs-Kriegsministerium, jene des nicht aktiven Standes bei dem betreffenden Generalkommando ansuchen.

Diese Bestimmung konnte voraussichtlich dem erwähnten Unterthierarzte nicht unbekannt sein; derselbe hat jedoch seine Versetzung aus der Aktivität in die Reserve offenbar dazu benützt, um sich unter Berufung auf das Gesetz vom 10. November 1867 den Heiratskonsens von der politischen Behörde zu erschleichen, welcher ihm auch in irriger Auffassung des erwähnten Gesetzes erfolgt worden ist.

Das Reichs-Kriegsministerium sah sich daher auch nicht veranlaßt, die von dieser Militär-Partei eingegangene Ehe als eine unter den gesetzlichen Bestimmungen geschlossene Militärehe anzuerkennen, so wie es auch die anläßlich dieser Heirat in der Folge etwa hervorgehenden Versorgungsansprüche als vollkommen unberechtigt zurückweisen würde.

Hievon wird der Magistrat zur Vermeidung eines ähnlichen Vorganges in Kenntniß gesetzt.

595.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 11. August 1868, Z. 3441, Mag. Z. 116.152,

betreffend die Erbauung von über die festgesetzte Baulinie hinausgehenden Risalithen.

1. Derjenige, welcher an seinem Hause ein über die festgesetzte Baulinie hinausgehendes Risalith zu erbauen wünscht, hat im Falle, als keine öffentlichen Rücksichten dagegen obwalten, nur diejenigen Grundparzellen von der Kommune einzulösen, welche durch das Risalith verbaut werden sollen, und es erhält, wenn ein Uebereinkommen über die Grundabtretung zu Stande kommt, der Erwerber das Eigenthumsrecht auf die für das Risalith erforderliche Grundparzelle.

2. Ueber den für die Parzelle an die Kommune zu zahlenden Preis entscheidet von Fall zu Fall der Gemeinderath.

3. Bevor nicht ein Uebereinkommen über den Preis zu Stande gekommen ist, darf die Baubewilligung nicht ertheilt werden und sohin auch die wirkliche Verbauung nicht stattfinden.

596.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. August 1868, Z. 25.641, Mag. Z. 117.828,

womit bekannt gemacht wird, daß die in den öffentlichen Büchern eingetragenen Aenderungen im Grundbesitze von den k. k. Oberlandesgerichten den politischen Behörden, in deren Amtsbezirke der fragliche Grundbesitz liegt, von Amtswegen mitgetheilt werden wird.

Das k. k. Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen die Oberlandesgerichte in Wien, Graz, Brünn, Krakau u. Lemberg mit Erlaß vom 2. August l. J., Z. 8926, angewiesen, allen Tabular-Instanzen ihres Sprengels aufzutragen, daß sie jede Bewilligung einer Eintragung in das öffentliche Buch, durch welche der Umfang einer bücherlichen Einlage geändert wird, an die politische Behörde, in deren Amtsbezirke das in seinem Umfange geänderte Grundbesitzthum liegt, wenn aber das Besitzthum ein landtäfliches ist, an die politische Landesstelle von Amtswegen mitzutheilen haben.

Hievon wird der Magistrat in Gemäßheit des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 8. d. M., Z. 11681, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die ihm über die Besitzveränderungen von Seite der Tabular-Instanzen zukommenden Mittheilungen Behufs der Evidenzhaltung des stabilen Katasters unverweilt und unmittelbar an das betreffende Steueramt gelangen zu lassen.

597.

Verordnung des Ministeriums des Innern

vom 30. August 1868, mitgetheilt durch Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. September 1868, Z. 4709/Pr., Mag. Z. 121.563,

betreffend die Behandlung der Rekurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung.

Mit A. h. Ermächtigung vom 29. August 1868 werden in Betreff der Behandlung der Rekurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung folgende Anordnungen getroffen:

Wenn gegen eine in erster oder in höherer Instanz ergangene Entscheidung oder Verfügung einer Bezirkshauptmannschaft, eines Kommunalamtes als Bezirksbehörde, einer politischen Landesbehörde oder des Chefs einer solchen Behörde der Rekurs ergriffen wird, so kann diese Behörde, beziehungsweise der Chef derselben, die den Gegenstand der Beschwerde bildende Entscheidung oder Verfügung, insoferne dadurch nicht einem Anderen ein Recht zuerkannt wurde, abändern und damit den Rekurs selbst erledigen.

Findet sich dazu die Instanz, gegen deren Entscheidung oder Verfügung der Rekurs gerichtet ist, nicht bestimmt, oder kann wegen der Rechte eines Andern eine Aenderung nur bei den höheren Behörden erfolgen, so hat sie den angebrachten Rekurs binnen längstens acht Tagen in der einfachsten Form der Einbegleitung an die Oberbehörde zu befördern und falls wegen der durch den Rekurs veranlaßten Erhebung oder aus was immer für Ursachen die Einhaltung dieses Termins nicht möglich wäre, jede Ueberschreitung der Frist bei der Vorlage des Rekurses zu rechtfertigen.

Hierdurch werden weder jene Bestimmungen, durch welche in den dort verzeichneten Fällen die Entscheidung der Bezirks- oder Landesbehörde für entgiltig und der Rekurs dagegen als unstatthaft erklärt ist, geändert, noch wird denjenigen das Rekursrecht benommen, welchem dasselbe gegen die abändernde Entscheidung gesetzlich zusteht.

Diese Verordnung hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Anhang.

Das XLIX. Stück des R. G. B. vom Jahre 1868 enthält unter Nr. 118 das Gesetz vom 29. Juni 1868, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.

Das XXXVIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1868 enthält unter Nr. 93 das Gesetz vom 2. Juli 1868, betreffend die von Hypothekar-Anstalten ausgegebenen Pfandbriefe; und unter Nr. 96 das Gesetz vom 6. Juli 1868, womit eine Advokatursordnung eingeführt wird.

Der k. k. Oberstaatsanwalt in Wien hat die k. k. Staatsanwaltschaft angewiesen, auf Grund des Gutachtens des Stadtfisikus und der hierüber eingeleiteten Vorkehrungen gegen jene Tagesblätter, welche von jetzt ab noch Verkaufs- und Anpreisungs-Annonzen der amerikanischen Lessington-Pillen enthalten, nach dem Preßgesetze zu verfahren; das k. k. Ministerium des Innern hat in diesem Sinne einen Erlaß an alle Statthalter und Landeschefs gerichtet.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 10. **Juli** 1868, **Z.** 20.292, **Mag. Z.** 99.171.)

Im XXXIX. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1868 ist unter Nr. 98 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1868 erschienen. Dieselbe betrifft die Aenderung des Verbotes von öffentlichen Bällen oder anderen öffentlichen Belustigungen an bestimmten Tagen.

Das h. k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat laut Erlasses vom 11. d. M., Z. 4370, nach dem übereinstimmenden Antrage der k. k. n. ö. Statthalterei und der k. k. Polizei-Direkzion in Wien genehmigt, daß die mit dem h. Erlasse des bestandenen

k. k. Polizeiministeriums vom 24. April 1867, Z. 1581, approbirte Instrukzion für das Sanitäts-Personale im Wiener k. k. Polizei-Gefangenhause zur Vermeidung allfälliger Kollisionen zwischen den hiesigen Stadtfisikern und dem Primararzte in der vorgedachten Gefangen-Anstalt und zugleich Polizei-Bezirksarzte in der inneren Stadt, Dr. Ferroni, in der von der k. k. Polizei-Direkzion beantragten Weise näher ergänzt werde.

Diesem h. Auftrage gemäß wird daher in der Dienstes-Instrukzion des genannten Primararztes der Zusatz aufgenommen, daß derselbe als Polizei-Bezirksarzt für die innere Stadt und in dessen Verhinderung der ihm beigegebene Sekundararzt über alle jene Agenden, die in das Bereich der k. k. Polizei-Direkzion gehören und medizinische Fachkenntniß erfordern, zu berichten habe und überhaupt der ihm zugewiesene Wirkungskreis analog mit jenen der übrigen Polizei-Bezirksärzte sei.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1868, Z. 22.383, Mag. Z. 101.863.**)

Mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 4. Juli 1868, Z. 515/Pr., Mag. Z. 99.360, ist dem Magistrate eine Abschrift des h. Finanzminist. Erlasses vom 28. Juni 1868, Z. 20.740, übermittelt worden. — Dieser Fin. Min. Erlaß enthält die im Nachhange zum Finanzgesetze pro 1868 mittelst des Gesetzes vom 26. Juni d. J. sankzionirten Aenderungen im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern für das J. 1868 mit mehreren Weisungen bezüglich der Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der erhöhten Staatszuschläge bei den direkten Steuern.

Die k. k. Statthalterei hat in Gewährung der Bitte der zum Rayon der Wiener Genossenschaften gehörigen Gold- und Silberplattirer (Deutschplattirer) bewilligt, daß dieselben aus der Wiener Genossenschaft der Gürtler zu dem Zwecke ausscheiden, um für sich innerhalb des Rayons der Wiener Genossenschaften eine selbstständige Genossenschaft, an welche sich auch die sogenannten Englisch-Plattirer freiwillig anschließen können, zu bilden.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Juli 1868, Z. 23.681, Mag. Z. 109.648.**)

Zufolge des Gesetzes vom 29. Februar d. J., Nr. 15 des R. G. B., ist die hiesige Findelanstalt mit dem 1. Juli d. J. in die Verwaltung der n. ö. Landesvertretung übergegangen.

Es sind demnach die diese Anstalt betreffenden Eingaben statt hieher an den n. ö. Landesausschuß zu richten.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. August 1868, Z. 24.861, Mag. Z. 110.646.**)

Die Kosten für die sanitätspolizeiliche, rücksichtlich chemische Untersuchung derjenigen Stoffe, auf welche sich die Verordnung des Staats-, Handels-, Justiz- und Polizei-Ministeriums vom 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54 (Verordg. Blatt v. J. 1866 Seite 139), bezieht, sowie überhaupt die Kosten für die sanitätspolizeiliche, rücksichtlich chemische Untersuchung der vorgefundenen gefärbten und den Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit er-

regenden Gebrauchs- und Verkaufsgegenstände, sind, wenn der Uebertreter der dießfälligen politischen Vorschriften nicht zu ermitteln ist, oder die Untersuchung eine derartige Uebertretung nicht ergeben hat, von der Gemeinde Wien zu bestreiten.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1868, Z. 25.623, Mag. Z. 115.253.)

Der n. ö. Landesausschuß hat unterm 24. v. M., praes. 13. d. M., Z. 8597, nach dem mit dem mährischen Landesausschusse gepflogenen Einvernehmen anher eröffnet, daß es künftighin keinem Anstande unterliegt, die bisher über Znaim und Iglau instradirten Schüblinge aus Böhmen insofern über Lundenburg per Bahn abzuschicken, als sie nicht in die Kreise Budweis, Tabor, Pisek, Pilsen und Eger, welche leichter über Horn zu erreichen sind, gehören.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die weiteren erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August 1868, Z. 25.708, Mag. Z. 120.622.)

In Erledigung der mit dem Berichte vom 30. v. M., Z. 103.475, gestellten Anfrage wird dem Wiener Magistrat eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, die Beeidigung aller Ausländer als österreichische Staatsbürger, ohne Unterschied der Konfession nach dem Gesetze vom 3. Mai 1868, R. G. B. Nr. 33, vorzunehmen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. August 1868, Z. 24.546, Mag. Z. 117.825.)

Laut einer an das h. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit gelangten Eröffnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 24. Juni d. J., Z. 4794/Abth. I., hat hochdasselbe an die k. k. Generalkommanden zu Wien, Prag, Graz, Lemberg und Zara die Weisung erlassen, daß die Tanzlizenz-Inspekzions- und Stempelgebühr, sohin der Musikimpost, für die von Seite der Militärmannschaft vom Feldwebel abwärts veranstalteten Tanzunterhaltungen in jenen Orten, wo diese Gebühren gesetzlich vorgeschrieben sind, von den kompetenten Organen eingefordert werden und nicht etwa den Eigenthümern der Tanzlokalitäten zur Last fallen, anstandslos auch vom k. k. Militär zu entrichten sind.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei, vom 21. August 1868, Z. 3390/Pr., Mag. Z. 117.221.)

Zufolge einer Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums ist das bisherige General-Kommando zu Zara in ein Militär-Kommando mit allen einem General-Kommando zustehenden Rechten umgewandelt worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge des Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 29. August d. J., Z. 4872, in Kenntniß gesetzt.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Sept. 1868, Z. 27.918, Mag. Z. 125.043.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1868.

№ 179 erschien am 31. Oktober 1868.

598.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. September 1868, Z. 28.478, Mag. Z. 125.281,

womit das Benehmen der politischen Behörden gegenüber den kath. Seelsorgern in den Fällen, in welchen sich diese weigern, ein Zeugniß über die Versöhnungs-Versuche bei Ehescheidungen auszustellen — normirt wird.

Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern hat unterm 7. September l. J., Z. 4124, Folgendes anher erlassen:

Laut einer Mittheilung des Herrn Justizministers sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen katholische Seelsorger, zum Theile unter Berufung auf Anordnungen der Ordinariate, sich weigerten, Zeugnisse über die Vornahme von Versöhnungsversuchen auszufertigen, deren die Parteien bedürfen, um eine Ehesache bei Gericht anhängig zu machen oder fortzusetzen, und deren Ausstellung das bestehende Gesetz den Seelsorgern zur Pflicht macht.

Da nach der bestehenden Gesetzgebung die Parteien in gewissen Fällen diese Zeugnisse unumgänglich benöthigen, um von den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 Gebrauch machen zu können, sehe ich mich über Ersuchen des Herrn Justizministers zu der Verfügung bestimmt, daß die politischen Behörden in dieser Beziehung den Parteien ihre Unterstützung gewähren.

Zu diesem Ende haben die politischen Behörden erster Instanz über Ansuchen der betreffenden Parteien den Seelsorger vorzuladen, und falls derselbe ein solches Zeugniß schriftlich oder protokollarisch bei der politischen Behörde abzugeben sich weigert, nach der Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B. (§. 1) vorzugehen.

599.

Präsidial-Erinnerung

vom 16. September 1868, G. R. Z. 5174,

womit dem Magistrate die allsogleiche Erledigung der Gesuche der städt. Kontrahenten um Akonto-Zahlungen aufgetragen wird.

Da mehrseitig die Beobachtung gemacht wurde, daß die von städt. Kontrahenten überreichten Gesuche um Akonto-Zahlungen oft monatelang unerledigt bleiben und durch einen solchen Vorgang mit Recht zu befürchten steht, daß nicht nur das Ansehen der Kommune leidet, sondern auch viele und tüchtige Kontrahenten von einer ferneren Uebernahme städt. Arbeiten und Lieferungen abgehalten werden könnten, wenn sie stets so lange auf ihr verdientes Geld warten müssen, so werden die betreffenden Departements-Chefs zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 15. September 1868 aufgefordert, von nun an Gesuche städt. Kontrahenten um Akonto-Zahlungen allsogleich und mit der größtmöglichen Schnelligkeit zu erledigen, d. h. entweder dem Petenten, falls dessen Gesuch nicht befürwortet werden kann oder er noch nicht zur Forderung einer Akonto-Zahlung berechtigt ist, ohne Säumen zu bedeuten, daß sein Ansuchen verfrüht sei, oder falls Gewährung beantragt wird, unverzüglich an den Gemeinderath zur weiteren Erledigung zu dirigiren.

600.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. September 1868, Z. 29.336, Mag. Z. 130.394,

betreffend die Berichtigung der Geburtsbücher bezüglich unehelich geborener Kinder, welche durch die nachgefolgte Verehelichung ihrer Eltern legitimirt werden.

Laut h. Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649/M. I. ist von einer Landesbehörde zur Sprache gebracht worden, daß die Verhandlungen wegen Berichtigung der Geburtsbücher aus Anlaß der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimazionen unehelicher Kinder zu einer nicht unerheblichen Geschäftslast der Landesbehörde geworden sind.

Im Einverständnisse mit Sr. Exzellenz dem Herrn Kultus-Minister haben Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern in Betreff dieses Gegenstandes Folgendes zu erlassen befunden:

Nach dem Patente vom 16. Oktober 1787 J. G. S. Nr. 733, nach dem §. 164 des a. b. G. B. und nach der mit Hofkanzlei-Dekret vom 21. Oktober 1813, Z. 16350 (n. ö. Regierungs-Verordnung vom 22. November 1813, Z. 32186), für die Geburtsbuchführer hinausgegebenen Instrukzionen sind dieselben ermächtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen unehelichen Vater unter Beobachtung der dort vorgezeichneten Vorsichten in das Geburtsbuch einzutragen.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsaktes oder später geschieht, im Gegentheile verordnet das Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juni 1835, Z. 16406 (n. ö. Regierungs-Erlaß vom 8. August 1835,

Z. 37672), daß, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm das in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten sei, wobei selbstverständlich die Beobachtung aller für Einschreibung des unehelichen Vaters in das Geburtsbuch vorgezeichneten Vorsichten nicht außer Acht gelassen werden darf.

Es macht auch keinen Unterschied, wenn der als außerehelicher Erzeuger des Kindes sich angebende Mann seither die Kindesmutter geheiratet hat, in welchem Falle die Legitimazion des unehelich gebornen Kindes durch die nachher erfolgte Verehelichung seiner Eltern rechtlich begründet ist und in welchem Falle zur Ersichtlichmachung dieser Rechtsfolge es genügt, wenn im Geburtsbuche nach der vorausgegangenen Einschreibung des Vaters angemerkt wird, daß laut Trauungsbuches der Pfarre X., laut Eheregisters des Magistrates N., laut beigebrachten Trauungsscheines ddo. und dgl. die Eltern des Kindes am . . . sich ehelich verbunden haben.

Ist der nachherige Gatte der Mutter des Kindes im Geburtsbuche ohnehin schon als der uneheliche Vater des letzteren eingetragen, so gestaltet die Sache sich noch einfacher und es genügt die Anmerkung der nachgefolgten Verehelichung in obiger Weise.

Hieraus folgt, daß in allen derlei zweifellosen Fällen die Dazwischenkunft der politischen Behörde nicht gesetzlich gefordert ist, und daß derartige Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um Vervollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern handelt, füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden können.

Es muß jedoch in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrikel dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, daß erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist.

Die Amtshandlung der politischen Behörde hat nur dann Platz zu greifen, wenn über die Identität der Person oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß davon unter Einem auch die Geburtsbuchführer im Wege ihrer kirchlichen Oberbehörden verständiget werden.

601.

Landes-Gesetz

vom 20. September 1868 (L. G. und V. B. VII. Stück),

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in Bezug der Uebernahme eines Theiles der Kosten für zahlungsunfähige Schüblinge von den betreffenden Heimatgemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Von den nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1868 aus dem (niederösterreichischen) Landesfonde zu bedeckenden Kosten für zahlungsunfähige Schüblinge haben in Anwen-

*

dung des §. 3 des zitirten Gesetzes die betreffenden Heimatgemeinden den fünften Theil zurück zu ersetzen.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1869 in Wirksamkeit.

§. 3. Mein Minister des Innern ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p.

602.

Landes-Gesetz

vom 20. September 1868 (L. G. und V. B., VII. Stück),

wodurch der politische Ehekonsens im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns aufgehoben wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Eine Heiratsbewilligung von Seite der politischen Behörde oder der Gemeinde ist fernerhin für Ehewerber, welche einer Gemeinde in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns angehören, nicht erforderlich.

Die in Oesterreich unter der Enns bisher bestehenden politischen Ehekonsense (Ehemeldzettel), sie mögen unter was immer für einer Benennung ertheilt werden, sind abgeschafft und die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Dieß gilt insbesondere auch von dem in Wien eingeführten ortsobrigkeitlichen Ehekonsense.

§. 2. Der §. 8 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858, R. G. Bl. Nr. 167 und der Punkt 5 des Gesetzes vom 10. November 1867, R. G. Bl. Nr. 133, wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 3. Mein Minister des Innern, dann für Kultus und Unterricht sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p. **Hasner** m. p.

603.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Oktober 1868, Z. 30.663, Mag. Z. 135.959,

betreffend die Eintragungen in die Pfarr-Matriken und die Ausfertigung von Matriken-Auszügen mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47.

In mehreren der anläßlich des Gesetzes vom 25. Mai l. J., R. G. Bl. Nr. 47, erflossenen bischöflichen Hirtenbriefen und Instrukzionen für den Kuratklerus werden dem letzteren Weisungen ertheilt, welche die Eintragungen in die Matriken und die Ausfertigung von Matriken-Auszügen betreffen, die jedoch mit den bestehenden Matriken-Vorschriften nicht im Einklang stehen.

Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern hat sich hiedurch laut h. Erlasses vom 25. September d. J., Z. 4681/M. I., im Einvernehmen mit Sr. Exzellenz dem Herrn Kultus- und Unterrichtsminister veranlaßt gefunden, die hierämtliche Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß das erwähnte Gesetz kirchlicherseits in keinem Falle zur Veranlassung genommen werden dürfe, von den bestehenden Vorschriften über die Matrikenführung abzuweichen.

Wenn in dem einen oder dem anderen der in Rede stehenden bischöflichen Schreiben darauf hingewiesen wird, daß die Matriken, wenn auch unter Anerkennung ihrer Beweiskräftigkeit von Seite des Staates, im Auftrage und im Namen der Kirche geführt werden, so muß dagegen bemerkt werden, daß die Pfarr-Matriken in ihrer gegenwärtigen Einrichtung durch das A. h. Patent vom 20. Februar 1784 geschaffen wurden, welches noch heutzutage die Hauptgrundlage unseres Matrikenwesens bildet und die Bestimmung der darin gegebenen Anordnungen in einer unzweifelhaften Weise dargelegt sind.

Schon in dem Eingange dieser Norm wird die unbedingte Wichtigkeit der Matriken für die öffentliche Verwaltung und die einzelnen Familien hervorgehoben und kundgegeben, wie Seine Majestät Kaiser Josef II. geglaubt haben, dem Wohl ihrer Unterthanen die Sorgfalt schuldig zu sein, diesen Registern eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer machen, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbart.

Diese bis in die neueste Zeit festgehaltene, durch zahlreiche staatliche Verordnungen bewährte Auffassung schließt die Berechtigung der Bischöfe aus, die Führung der Matriken zu normiren und bei ihren bezüglichen Anordnungen ohne Rücksicht auf die hierüber geltenden oder auch im Widerspruche mit andern gesetzlichen Vorschriften vorzugehen.

Die Regierung wird und kann nicht entgegentreten, wenn die Bischöfe es von ihrem Standpunkte aus für nothwendig erachten, anläßlich des obigen Gesetzes besondere Vormerkungen für kirchliche Zwecke und für den alleinigen Gebrauch der Kirche führen zu lassen. Allein sie muß auch feste Hand darauf halten, daß die Matriken von den hiezu durch das Staatsgesetz berufenen Organen nur in Uebereinstimmung mit den staatlichen Vorschriften geführt werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben sich Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern, einverständlich mit Sr. Exzellenz dem Herrn Kultus- und Unterrichtsminister, veranlaßt gesehen, über einzelne, in den oberwähnten bischöflichen Instrukzionen enthaltenen Anordnungen in Betreff der Matriken Folgendes zu bemerken:

1. Zufolge des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, ist die vor der weltlichen Behörde stattgefundene Eheschließung dem ordentlichen Seelsorger beider Brautleute mittelst Ausfertigung eines Amtszeugnisses bekannt zu geben, und nach §. 23 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli l. J., R. G. Bl. Nr. 80, hat jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, auf Grund dieses Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungs-Matrike) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen, und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugniß Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, anzuführen.

Hiernach ist der betreffende Seelsorger gehalten, die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe in die Trauungs-Matrike selbst einzutragen, und es geht nicht an, daß er dieselbe, wie in den meisten der obigen Instrukzionen angedeutet wird, etwa nur in einem besonderen Hefte oder abgesonderten Vormerkbuche eintrage.

Dagegen kann selbstverständlich kein Anstand obwalten, daß, wenn Eheleute, welche die Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, sich nachträglich die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe erwirken, auch diese an der Stelle, wo die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe in der Matrike eingetragen ist, ersichtlich gemacht werde.

Bei diesem Anlasse muß übrigens bemerkt werden, daß das Gesetz den Ausdruck „Nothzivilehe" nicht kennt, und derselbe sonach auch bei Eintragung in die Matriken nicht gebraucht werden darf.

Es ist sich vielmehr nur des gesetzlichen Ausdruckes: „vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe" zu bedienen.

2. Ein in einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe geborenes Kind ist in die Matrike jedenfalls als ehelich einzutragen. Es ist daher die Weisung der Bischöfe, daß die Rubrik „ehelich" oder „unehelich" leer zu lassen und lediglich in der Anmerkung auf die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe hinzuweisen sei, bei der Führung der Matrike zum Vollzuge nicht geeignet.

3. Hieraus ergibt sich von selbst, daß auch in den Taufscheinen die in einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe geborenen Kinder ausdrücklich als „ehelich" anzuführen sind.

4. Handelt es sich um die Legitimazion eines Kindes durch die nachgefolgte, vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe, so ist von Seite des Seelsorgers in derselben Weise vorzugehen, wie in Legitimazionsfällen per subsequens matrimonium überhaupt.

Derselbe hat sonach dann, wenn er nach Maßgabe der Grundsätze, welche in dem über die Führung der Geburtsbücher erflossenen Hofkanzlei-Dekrete vom 21. Oktober 1813, Z. 16.350 (n. ö. Regierungs-Verordnung vom 22. November 1813, Z. 32.186), in der A. h. Entschließung vom 20. Juni 1835 (Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juni 1835, Z. 16.406, n. ö. Regierungs-Erlaß vom 8. August 1835, Z. 37.672) und in dem von hier unterm 19. September 1868, Z. 29.336, eröffneten h. Ministerial-Erlasse vom 12. September l. J., Z. 3649/M. J., ausgesprochen sind, hiezu kompetent ist, die Legitimazions-Vormerkung vorzunehmen; in jenen Fällen aber, in welchen er nach den eben angeführten Vorschriften hiezu nicht berechtigt ist, die Parteien an die vorgesetzte politische Behörde zu weisen, die sodann nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen hat. Würde der Seelsorger die in dem Vorangehenden bezeichnete Amtshandlung oder Mitwirkung verweigern, so würde er eine Verbindlichkeit nicht erfüllen, die ihm als vom Staate mit der Matrikenführung betrautem Organe obliegt.

5. Die Beifügung der Bemerkung in Ligitimazions-Anmerkungsfällen: „daß die Legitimazion lediglich pro foro civili Geltung habe, oder daß ein Kind durch die nachgefolgte kirchliche Trauung pro foro ecclesiastico legitimirt werde," ist in den bestehenden Vorschriften nicht begründet und daher unzulässig.

6. Auch die Vorschrift einzelner Bischöfe, daß bei der Eintragung von Sterbefällen von Eheleuten, deren Ehe vor der weltlichen Behörde geschlossen wurde — und von Sterbefällen ihrer

Kinder die Beziehung auf diese Ehe immer zum Ausdruck zu bringen sei, und dieß insbesondere durch den Gebrauch der Bezeichnungen: „Sohn oder Tochter aus der Zivilehe des N. N. und der N. N.; Zivilehegatte, Zivilehegattin, Zivilehewitwe," stattzufinden habe; daß ferner die Rubrik „verehelicht" mit einem Querstriche auszufüllen sei, und die Todtenscheine in Uebereinstimmung mit dieser Aufzeichnung des Sterbefalles in der Todten-Matrike ausgefertigt werden sollen, ist nicht zur Durchführung geeignet. Vielmehr hat in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften die Berufung auf die geschlossene Ehe nicht geboten erscheint, auch die Berufung auf den Umstand, daß der Betreffende oder dessen Eltern eine Ehe vor der weltlichen Behörde geschlossen haben, zu unterbleiben.

Es ist daher auch die Rubrik „verehelicht" wie bei andern Fällen auszufüllen und nur die allgemein giltige Bezeichnung für die betreffenden Eltern und deren Kinder, daher der Ausdruck: „Ehegatte oder Ehegattin, Witwe oder Witwer, ehelicher Sohn oder eheliche Tochter des N. N. und der N. N." in Anwendung zu bringen.

Der Gebrauch der obangeführten Ausdrücke in der Matrike, als „Zivilehe, Zivilehegattin u. s. w." ist gänzlich unstatthaft.

Hiernach hat der Wiener Magistrat sich, insoweit es denselben betrifft, zu benehmen, und zugleich die zur Matrikenführung berechtigten Seelsorger im Wiener Gemeindebezirke zur genauesten Darnachachtung unmittelbar zu verständigen.

Dem fürsterzbischöfl. Konsistorium in Wien, sowie dem bischöfl. zu St. Pölten wird hievon unter Einem von hier Kenntniß gegeben.

Da übrigens den politischen Behörden die Pflicht obliegt, die Matrikenführung zu überwachen, so wird der Magistrat zugleich angewiesen, sich vorkommenden Falles von der genauen Beobachtung der dießfälligen Weisungen von Seite der Seelsorger, insbesondere aber bei jedem Falle einer Ehe, welche vor der weltlichen Behörde geschlossen wurde, von der genauen Einhaltung des §. 23 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli d. J., Nr. 80 R. G. Bl., zu überzeugen und bei einer etwaigen Nichteinhaltung unter seiner Verantwortung unverweilt das Nöthige zu verfügen, um die vorstehenden, im Sinne der bestehenden Matriken-Vorschriften erlassenen Anordnungen in Vollzug zu setzen.

Anhang.

Da sich die Besteuerungsverhältnisse in der Brigittenau und den anderen zum Gemeindegebiete von Wien gehörigen Donauinseln für die dortigen Steuerpflichtigen in Folge verschiedener Umstände häufig ungünstig gestalten, so wurde mit dem h. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 22. Juli 1868, Z. 21.949, die Steueradministrazion ermächtigt, bei den in der Brigittenau, in Zwischenbrücken, der Taborau, Freudenau, dann Kaisermühlen gelegenen steuerpflichtigen Gebäuden behufs Herabminderung der Steuergebühr Erhebungen zu pflegen.

Diese Erhebungen sind durch die Steuer-Administrazion von einer Kommission vorzunehmen, welcher auch ein Vertreter des Magistrates und unbetheiligte Delegirte des Gemeinde-Bezirksausschusses der Leopoldstadt beizuziehen sind.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 11. August 1868, Z. 4432, Mag. Z. 114.243.)

Im Vernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und den übrigen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden die Finanzprokuraturen in jenen Fällen, wo sie als Vertreter von Erben oder des Kaduzitäts-Aerars einschreiten, zur Anerkennung von Passivposten, ohne vorläufige Anfrage bei den betreffenden Administrativ-Behörden ermächtigt:

1. wenn die Schuld vom Erblasser schriftlich anerkannt worden ist;
2. wenn sie durch zwei Zeugen, oder
3. durch einen Zeugen und den angebotenen Erfüllungseid bewiesen ist oder bewiesen werden wollte und über die entscheidenden Thatsachen Beweise vorliegen, von denen mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß das Gericht im Falle eines Prozesses die ersteren als erwiesen annehmen würde; endlich
4. wenn es sich um Beträge bis 1000 fl. handelt, über deren Bestand als Schuld es ihrer Natur nach keines strengen juridischen Beweises bedarf.

(Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. August 1868, Z. 26.399, mitgetheilt mit dem Statthalterei-Dekrete vom 8. September 1868, Z. 4826/Pr., Mag. Z. 125.051.)

Nach einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Eröffnung des königl. ung. Finanz-Ministeriums vom 3. Juli 1868, Z. 39.873, kommen seit einiger Zeit häufiger Fälle vor, daß von den zisleithanischen Behörden kommissionsweise Zalungen, beziehungsweise deren Anweisungen direkte bei der königl. kroatisch-slavon. Finanz-Landes-Direkzion angesprochen werden.

Da nach der für die königl. ung. Staatskassen und Rechnungs-Behörden bestehenden Verrechnungs-Instrukzion die Anweisung solcher kommissionsweise für Rechnung des Verwaltungsaufwandes oder sonstiger Fonde der dießseitigen Reichshälfte zu geschehenden Zalungen über das von Fall zu Fall im Wege des k. k. Finanz-Ministeriums an das königl. ung. Finanz-Ministerium zu stellende Ansuchen zu erfolgen hat, so hat über Ansinnen des königl. ung. Finanz-Ministeriums das k. k. Finanz-Ministerium an das Ministerium des Innern das Ersuchen gestellt, die geeignete Veranlassung zu treffen, damit derlei Anweisungsansuchen stets im Wege der k. k. Finanz-Landesbehörde durch die Vermittlung des k. k. Finanz-Ministeriums an das königl. ung. Finanz-Ministerium gerichtet werden.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. September 1868, Z. 4692, Mag. Z. 125.061.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1868.

№ 180 erschien am 31. Dezember 1868.

604.

Landes-Gesetz

vom 5. Oktober 1868 (L. G. und V. B., IX. Stück),

wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850 abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Alle österreichischen Staatsbürger, welche im Gemeindegebiete der Stadt Wien wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine Steuer entrichten, sind, nebst den Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern, Gemeindeglieder der Stadt Wien.

Sie werden, wenn sie weder Gemeindeangehörige noch Gemeindebürger sind, Gemeindegenossen genannt.

§. 2. Den Gemeindegenossen männlichen Geschlechtes gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen, wenn sie entweder

1. eine direkte Steuer von der Art und in dem Ausmaße, wie in der Gemeindeordnung der Stadt Wien vom 9. März 1850, §. 30, Z. 2, litt. a) bestimmt ist, seit wenigstens Einem Jahre entrichten, oder

2. die in dem zitirten §. 30, Z. 2, litt. b) vorgezeichneten Erfordernisse der Beamteneigenschaft, des Besoldungs- oder Ruhegenusses und der Einkommensteuer-Entrichtung hievon ausweisen.

§. 3. Die Einreihung der Gemeindegenossen in die Wahlkörper geschieht nach den Bestimmungen des §. 34 der bezogenen Gemeindeordnung.

Die im §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes unter Z. 1 vorkommenden Gemeindegenossen, welchen nicht vermöge der Steuer der erste oder zweite Wahlkörper gebührt, werden in den dritten, die ebendort unter Z. 2 angeführten Gemeindegenossen werden, wenn ihnen nicht vermöge der Steuer der erste Wahlkörper gebührt, in den zweiten Wahlkörper gereiht.

§. 4. Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten. Eine Wahlerneuerung hat deßhalb nicht stattzufinden.

§. 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p.

605.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Oktober 1868, Z. 32.483, Mag. Z. 143.618,

betreffend die Einreihung und Gutrechnung der in den diesseitigen Ländern von Amtswegen abzustellenden Militärpflichtigen.

In Folge der mit dem königl. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium gepflogenen Verhandlung hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium die vom k. k. Ministerium des Innern unterm 23. April 1867, Nr. 6359, bezüglich der Einreihung und Gutrechnung der in den diesseitigen Ländern von Amtswegen zur Abstellung gelangenden Militärpflichtigen aus Ungarn und Siebenbürgen erlassene Weisung, dahin abgeändert, daß derlei Militärpflichtige zwar noch ferners auf das Ergänzungsbezirks-Regiment ihres Heimatortes zu assentiren, jedoch nicht mehr dem heimatlichen, sondern im Grunde des §. 44 des H. E. G., insolange nicht eine Abänderung im legislativen Wege erfolgt, demjenigen Stellungsbezirke gutzurechnen sind, in welchem die Abstellung von Amtswegen erfolgt ist.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 29. Oktober 1868, Z. 2510, zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die königlich ungarischen Stellungsbehörden vom dortseitigen k. Landesvertheidigungs-Ministerium zur Einhaltung der Reziprozität angewiesen worden sind.

606.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. November 1868, Z. 34.592, Mag. Z. 152.324,

mit welchem eine Erläuterung des Art. 18 des zwischen Oesterreich und den Ländern des deutschen Zollvereines abgeschlossenen Zollvertrages mit Bezug auf den §. 10 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 mitgetheilt wird.

Anläßlich einer Anfrage rücksichtlich der Interpretazion des Art. 18 und des Zusatz-Art. 13 des Handels- und Zoll-Vertrages zwischen Oesterreich und Preußen vom 9. März l. J. und ins-

besondere darüber, ob die Angehörigen jener Vertragsstaaten, in welchen bei Anmeldungen zum Gewerbebetrieb noch ein Unterschied zwischen In- und Ausländern besteht, erst vom 1. Jänner 1869 angefangen in Oesterreich unmittelbar zur Gewerbe-Ausübung zuzulassen seien, wurde von dem h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern und dem Handelsministerium mit Erlaß vom 29. v. M., Z. 16.002, Folgendes ausgesprochen:

Der Antritt und der Betrieb von Handel und Gewerben in Oesterreich ist den Angehörigen der in dem Vertrage vom 9. März 1868 begriffenen Staaten sofort nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Vertrages, d. i. vom 1. Juli d. J. angefangen, unter Beobachtung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), freigestanden und würde daher die Verschiebung der Anwendung dieses Rechtes bis zum 1. Jänner 1869 unthunlich erscheinen.

Der im §. 10 der Gewerbe-Ordnung festgesetzte Unterschied zwischen In- und Ausländern kann nämlich hier nicht mehr in Betracht kommen, weil derselbe eben durch den Staatsvertrag vom 9. März 1868 aufgehoben wurde, und der diese Bestimmungen enthaltende Art. 18 des Vertrages kann in Bezug auf Oesterreich durch den Zusatz-Art. 13 nicht alterirt werden, weil im ersten Alinea des Letzteren nur für bestimmte deutsche Staaten ein Vorbehalt gemacht worden ist, nicht aber für Oesterreich.

Die Bestimmung des § 13 des Schluß-Protokolls hat lediglich den Zweck, jenen deutschen Staaten, deren innere Gesetzgebung der sofortigen Anwendung des Vertrags-Art. 18 noch entgegenstand, eine Frist zur Aenderung dieser Gesetzgebung zu gewähren, welche am 1. Jänner 1869 abläuft; und es würde sogar die reziproke Gleichstellung der Oesterreicher mit den eigenen Angehörigen in denjenigen deutschen Staaten, welche inzwischen ihre Gesetzgebung dem Vertrage konformirt haben, auch noch vor dem 1. Jänner in Anspruch genommen werden können.

607.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. November 1868, Pr. Z. 6239, Mag. Z. 151.548,

mit welchem bekannt gegeben wird, daß künftighin bei Ausfertigung von Reise-Urkunden durch k. k. österr. Behörden auf Ersuchen von k. ungar. Behörden — und umgekehrt — die Stempelgebühr stets nur im Baaren an die betreffende Behörde einzusenden ist.

Laut Eröffnung des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 12. d. M., Z. 5589 I., hat das königl. ungarische Finanz-Ministerium mit Rundschreiben vom 17. Oktober l. J., Z. 58.005, sämmtliche Jurisdikzionen des Landes angewiesen, in allen jenen Fällen, wo Seitens der k. ungar. Behörden und Aemter k. k. österr. Behörden und Aemter um Ausfertigung von Reise-Urkunden ersucht werden, die Stempel-Gebühr stets nur im Baaren an die betreffenden österr. Behörden einzusenden.

Nachdem übrigens das k. ungar. Finanz-Ministerium einen gleichen Vorgang von Seite der k. k. Behörden voraussetzt, so wird der Magistrat mit Bezug auf die Bestimmungen der Ver-

*

ordnungen des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. Oktober d. J., §. 13, R. G. Bl. Nr. 135, worin die Unzulässigkeit der Verwendung der ungarischen Stempelmarken auf Reise-Urkunden, welche in den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Ländern ausgestellt werden, ausgesprochen ist, beauftragt, wegen Einhaltung eines reziproken Vorganges bezüglich der in Ungarn auszufertigenden Reise-Urkunden, allen dießfalls an königlich ungar. Behörden und Aemter gerichteten Requisizions-Schreiben, anstatt der erforderlichen Stempelmarke die betreffenden Geldbeträge im Baaren anzuschließen.

608.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Dezember 1868, Z. 30.901, Mag. Z. 164.092,

womit der Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an sämmtliche k. k. Bezirksämter, vom 15. März 1868, Z. 8790, betreffend die Ermächtigung der mit der polizeilichen Thätigkeit betrauten Zivil-Behörden, zur Abschiebung, Abschaffung und Nozionirung der dauernd Beurlaubten und der Reservisten, in Abschrift mitgetheilt wird.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob die dauernd Beurlaubten und Reservisten nicht blos in Bezug auf die Zivil- und Strafgerichte, sondern auch mit Bezug auf die mit der polizeilichen Thätigkeit betrauten Zivil-Behörden ihrer Amtswirksamkeit unterstehen und von diesen, sowie bisher abgeschoben, auch abgeschafft und im äußersten Falle selbst für die Zwangs-Arbeitsanstalt und unter welchen Modalitäten nozionirt werden dürfen, wird dem k. k. Bezirksamte zur eigenen Kenntnißnahme in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 6. d. M., Z. 336/L. V. bedeutet, wienach es zuvörderst keinem Zweifel unterliege, daß die nicht aktiven Reservisten und Militärurlauber, welche der Zivil-Jurisdikzion untergeordnet sind, auch der Amtswirksamkeit der mit polizeilichen Thätigkeit betrauten Zivil-Behörden unterstehen und von diesen abgeschoben, sowie abgeschafft werden dürfen, daß sodann die Militäreigenschaft solcher Individuen ein Hinderniß gegen deren Abgabe und Anhaltung in Zwangs-Arbeitsanstalten nicht bildet.

Bei Fällung des Erkenntnisses auf Abgabe von derlei Urlaubern und Reservisten in Zwangs-Arbeitsanstalten und hinsichtlich ihrer Anhaltung in denselben, in welchen Beziehungen die einschlägigen allgemeinen Direktiven Anwendung zu finden haben, steht den Militär-Behörden eine Einflußnahme nicht zu.

Die Einziehung solcher in Zwangs-Arbeitsanstalten angehaltenen Militär-Individuen zur Truppe oder Armee Anstalt wird von anderen, als den für die Einberufung der Urlauber und Reservisten zur Heeres-Dienstleistung überhaupt bestehenden Modalitäten abhängig gemacht.

Im Interesse der augenblicklichen Verfügbarkeit der erstgedachten Militär-Individuen zur aktiven Dienstleistung hat die politische oder Polizei-Behörde von jeder Abgabe eines Militär-Urlaubers oder Reservisten in eine Zwangs-Arbeitsanstalt sowohl, als auch von jeder Entlassung eines solchen Individuums aus derselben, gleichwie bei polizeilichen Abschiebungen oder Abschaffungen von derlei Soldaten an einen andern Aufenthaltsort, das betreffende Ergänzungs-Bezirks-Kommando und dieses die Truppe oder die Armee-Anstalt, in dessen Stand der Mann gehört, behufs der Evidenz-Berichtigung in Kenntniß zu setzen.

Anhang.

Um das Aerar vor Verkürzungen durch ungestempelte Eingaben zu schützen, hat die k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion anher das Ersuchen gestellt, im Sinne des §. 81 des Gebühren-Gesetzes vom Jahre 1850 über Gesuche, welche ohne Stempel einlangen, eine Amtshandlung nicht zu pflegen oder wenigstens vor ihrer Erledigung die Parteien zur Beibringung des Stempel-Betrages aufzufordern.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien vom 8. Mai 1868, Z. 20.954, Mag. Z. 69.880.)

Laut Gemeinderathsbeschlusses vom 27. August l. J., Z. 4814, Mag. Z. 115.800, bleibt die Verfügung des Gemeinderathes vom 13. Jänner 1863, Z. 2440, daß neu angestellte Unterlehrer nur provisorisch auf 2 Jahre ernannt und dann erst als stabil erklärt werden, noch immer bei allen vorkommenden Lehrerernennungen in voller Kraft aufrecht.

Mittelst Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 12. September l. J., Z. 1134, Mag. Z. 125.400, wurde dem Wiener Magistrate das Uebereinkommen des k. k. Bezirksamtes Klosterneuburg vom 20. September 1865, Z. 2168, Mag. Z. 125.736, sowie der k. k. Bezirksämter Sechshaus, Hietzing und Hernals mit dem Wiener Magistrate — dem zu Folge die Requisizionen wegen Eintreibung von rückständigen Steuern unmittelbar an die Vorstände der betreffenden Gemeinden zur Effektuirung gesendet werden sollen, (s. Verordnungsblatt v. J. 1865, S. 106) in Erinnerung gebracht.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September l. J., Z. 19.345, Mag. Z. 140.572, ist dem Magistrate die Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 28. September 1868 für den Polizei-Rayon von Wien mitgetheilt worden.

Dieselbe tritt mit 1. Jänner 1869 in Wirksamkeit.

Ueber Ersuchen des Magistrates vom 29. Juni l. J., Z. 60.589, hat das k. k. Obersthofmeisteramt laut Intimates an das Prater-Inspektorat vom 9. Juli l. J., Z. 3569, und der Zuschrift des letzteren vom 16. Juli l. J., Z. 483, der Kommune Wien die Bewilligung ertheilt, den Schnee aus dem Stadtgebiete und der Leopoldstadt auf einem von dem k. k. Prater-Inspektorat auszumittelnden Platze im Prater abzulagern, mit dem Beifügen, daß sich dieselbe wegen Ueberlassung eines solchen, von Fall zu Fall zu bestimmenden Platzes im k. k. Prater alljährlich an das k. k. Prater-Inspektorat zu wenden, und bei eintretendem Thauwetter für die Reinigung des Platzes auf ihre eigenen Kosten angemessene Sorge zu tragen habe.

Der Gemeinderath hat mit dem Erlasse vom 2. Oktober l. J., Z. 4838, diese Schneeverführung genehmigt.

Laut Gemeinderaths-Beschlusses vom 6. Oktober l. J., G. R. Z. 4946, Mag. Z. 103.542, wurde dem Magistrate die Ermächtigung ertheilt, den städt. Bediensteten, welche Anspruch auf eine Quartiergeld-Entschädigung haben, dieselbe von nun an selbstständig zu bewilligen.

Der Magistrat ist ermächtiget worden, für die Verpflegung der Hauptschüblinge in Stockerau vom 25. Oktober 1868 an, 18 Kreuzer per Kopf in Aufrechnung zu bringen.
(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 22. Oktober 1868, Z. 13.042, Mag. Z. 140.641.)

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat einvernehmlich mit dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit die vom hiesigen k. k. Generalkommando in Uebereinstimmung mit der Statthalterei beantragte Aenderung in der Ergänzungsbezirks-Eintheilung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns in der Art genehmigt, daß das Ergänzungsbezirks-Kommando des Infanterie-Regimentes Nr. 14 von den Ergänzungsbezirks-Kommanden der Infanterie-Regimenter Nr. 4 und Nr. 49 die politischen Bezirke Kirchberg am Wagram mit 22.925 Einwohner, Mautern mit 10.362, Spitz mit 12.067 und Pöggstall mit 8106 Einwohnern, — sämmtlich zur Bezirkshauptmannschaft Krems gehörig — überkommt.

Die diesjährige Heeresergänzung ist aber noch nach der bisherigen Ergänzungsbezirks-Eintheilung durchzuführen.

Hievon wurde in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 14. d. M., Z. 2729 L. V. die bezeichnete Bezirkshauptmannschaft mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß hievon auch das k. k. Generalkommando durch das k. k. Reichskriegs-Ministerium mit dem Bedeuten verständigt worden ist, daß es auf die Transferirung der in den abgetretenen bisherigen politischen Bezirken zuständigen Urlauber und Reservisten der Infanterie-Regimenter zu dem neuen Ergänzungsbezirks-Regimente nicht anzukommen, wohl aber die ordentliche Uebergabe der vorgeschriebenen Evidenz über diese und alle anderen — in den abzutretenden Bezirken zuständigen — Urlauber und Reservemänner stattzufinden habe und von dieser Aenderung auch die betreffenden Truppenkörper und Armee-Anstalten zu verständigen seien.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Oktober 1868, Z. 32.485, Mag. Z. 145.153.)

Im X. Stücke des L. G. und V. B. vom Jahre 1868 ist unter Nr. 15 das Landesgesetz vom 24. Oktober 1868 — womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird — erschienen.

Das X. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1868 enthält unter Nr. 16 das Gesetz vom 25. Oktober l. J., betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangs-Arbeitsanstalten. Dieses Gesetz bestimmt im §. 8, daß die Zuständigkeits-Gemeinde den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen nicht bedeckten Kosten (mit Ausschluß der Gebäude-Erhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) — im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben oder anderer Zahlungspflichtigen — zu leisten hat.

Das LXII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1868 enthält den Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 30. Oktober l. J. — betreffend die Abänderungen der Statuten und des Reglements der priv. österreichischen Nazionalbank.

Auf Grundlage der Verordnung des h. k. k. Handels Ministeriums vom 1. September 1866, Z. 14.279, R. G. B. Nr. 107, in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art hat die k. k. n. ö. Staathalterei zum Prüfungs-Kommissär für die Vornahme der Dampfkesselproben und der jährlichen Revisionen vom Monate November 1868 angefangen — für das Gebiet der Stadt Wien und den Polizei-Rayon — den k. k. Lehrer des Maschinenzeichnens Anton Hlubek, und als Substituten desselben den Adjunkten für Maschinenbau am k. k. polytechnischen Institute Johann Friedrich Radinger bestimmt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Oktober** 1868, **Z.** 27.596, **Mag. Z.** 149.441.)

Das XI. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1868 enthält unter Nr. 17 das Landesgesetz vom 3. November 1868, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nichtärarischen Straßen und Wege.

Mit h. Erlasse des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 31. Oktober l. J., Z. 16.663, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Sonnenjahr 1869 in dem Betrage von 30.600 fl. Oest. Währ. genehmigt worden.

Zur Deckung dieses Betrages wird eine Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf den Gulden Oest. Währ. der Erwerbsteuer und Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 8. **November** 1868, **Z.** 34.901, **Mag. Z.** 149.994.)

Das XIII. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1868 enthält unter Nr. 19 das Landesgesetz vom 14. November 1868, welches im §. 1 das in dem Hofkanzlei-Dekrete vom 28. April 1811, J. G. S. Nr. 944, Punkt 3, enthaltene Verbot, Kraft dessen in Wien Wohnungen nicht in Afterbestand gegeben werden dürfen, wenn der Afterbestandgeber in der Wohnung, von welcher er Theile verläßt, nicht selbst wohnt, außer Kraft gesetzt wird.

Zu Folge der Allerhöchsten Entschließung Sr. k. k. Apost. Majestät vom 14. November l. J. soll künftighin bei den souverainen Akten der Titel des Kaisers in folgender Fassung zur Anwendung kommen: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn"; in abgekürzter Form: „Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn"; dann auch: „Se. k. und k. Apostolische Majestät" oder: „Se. Majestät der Kaiser und König".

Ferner haben zur Bezeichnung der Gesammtheit aller unter dem Szepter des Kaisers verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder die Ausdrücke: Oesterreichisch-Ungarische Monarchie" und „Oesterreichisch-Ungarisches Reich" alternativ gebraucht zu werden.

Die seither bei Behandlung der Abrechnungs-Operate über die vom Militär-Aerar für Rechnung anderer Staatsverwaltungszweige geleisteten Vorschüsse gemachten Wahrnehmungen veranlassen das Ministerium des Innern, den §. 15 der im R. G. B. vom Jahre 1856 sub Nr. 106 enthaltenen Verordnung vom 17. Juni 1856 in Erinnerung zu bringen, wornach die — Beihilfe des Militärs ansprechenden Behörden in ihrem deshalb auszufertigenden Requisizions-Schreiben den Zweck der Exekuzion und den ersatzpflichtigen Verwaltungszweig genau anzuführen haben.

Außerdem hat zur Hintanhaltung irriger Aufrechnungen und zur Vermeidung von Doppelzahlungen der Exekuzionszulagen außer den direktivmäßigen Bestätigungen auf jedem Posten-Ausweise von den betreffenden politischen Behörden noch die Bemerkung beigesetzt zu werden, ob und für welche Zeit die vorgeschriebene Exekuzions-Zulage an die Assistenz-Mannschaft erfolgt wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. November 1868, Z. 36.865, Mag. Z. 158.122.)

Aus Anlaß der zur Sprache gebrachten Frage über die Stempelbehandlung der Viehpässe hat das k. k. Finanz-Ministerium laut h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 24. November G. Z. 17.429 eröffnet, daß die im §. 15 des Gesetzes vom 29. Juni l. J., G. R. G. Bl. Nr. 118 angeordneten Viehpässe lediglich Gesundheitszeugnisse sind, deren Ausstellung aus allgemeinen und ämtlichen Sanitäts-Rücksichten angeordnet ist, und denen nach T. P. 117 lit. m. des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die bedingte Gebührenfreiheit zukommt.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalteri vom 30. November 1868, Z. 6497, Pr. Mag. Z. 106.108.)

Laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November d. J., Z. 17.593/1072 fand sich Hochdasselbe nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern bestimmt, von der Beifügung einer französischen Uebersetzung zu den an die belgischen Behörden einzusendenden Todtenscheinen hierlands verstorbener belgischer Unterthanen Umgang zu nehmen, und haben sich die diesseitigen Behörden hierbei lediglich nach der Vorschrift vom 9. April 1841, (P. G. S. Band 69, S. 110), zu benehmen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1868, Z. 37.993, Mag. Z. 164.091.)

Das LXVI. Stück des R. G. B. enthält unter Nro. 151 das Gesetz vom 5. Dezember 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

№ 181 erschien am 6. März 1869.

609.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Oktober 1868, Z. 33.016, Mag. Z. 147.601,

betreffend die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obdukzionen.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. d. M., Z. 20.476 ex 1867, betreffend die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obdukzionen unter Beziehung auf die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73, für die Vornahme oder Unterlassung der sanitätspolizeilichen Obdukzionen als allgemeinen Grundsatz hinzustellen gefunden, daß eine sanitätspolizeiliche Leichen-Obdukzion nur dann vorzunehmen sei, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine solche erfordern; daß sie dagegen zu unterbleiben habe, wenn behufs einer Amtshandlung nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichen-Obdukzion nicht weiter erwartet werden kann, oder überhaupt nicht mehr erfordert wird.

Beispielsweise ist daher die sanitätspolizeiliche Leichen-Obdukzion vorzunehmen, wenn es sich um die Erhebung einer nur durch eine Leichen-Obdukzion mit Sicherheit zu bestimmenden Epidemie handelt, oder wenn in außergerichtlichen Fällen bei todt Gefundenen oder plötzlich Verstorbenen die unbekannte Todesursache im öffentlichen Interesse erforscht werden soll, ebenso in jenen Selbstmordfällen, in welchen der (zur Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten zur Begründung des Versorgungs-Anspruches seiner Witwe oder Waisen) erforderliche Nachweis über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders erst durch die Leichen-Obdukzion geliefert werden kann und soll u. dgl.

Dagegen hat die sanitätspolizeiliche Leichen-Obdukzion insbesondere zu entfallen:

a) wenn bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht nothwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar erforderlich ist, aber ohnehin schon auf andere Weise geliefert vorliegt (z. B. bei amtlich konstatirtem Irrsinne);

b) wenn der Tod nach körperlichen Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, daß sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unachtsamkeit oder durch einen Zufall veranlaßt worden sind;

c) wenn bei plötzlich Verstorbenen oder erst im Sterbezustande zur ärztlichen Behandlung Gelangten nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztliche Todtenbeschauer auf Grund ihres ärztlichen Befundes erklären, daß der Tod ein natürlicher gewesen sei.

Insofern auch bei den sanitätspolizeilichen Leichen-Obdukzionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der Verordnung vom 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind, wird hinsichtlich der Zuziehung und Beeidigung der Aerzte, der Verwahrung der Leiche und des Vorganges bei der Obdukzion auf die oben zitirte Verordnung verwiesen, nur kann jedesmal, wo es die Verhältnisse erlauben, statt des polizeilichen Amtsarztes auch ein anderer nahe wohnender Arzt, der aber ein Doktor der Medizin sein soll, zugezogen werden.

610.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. Dezember 1868, Z. 39.210, Mag. Z. 169.441,

betreffend die Aufhebung des Anspruches der Urlauber und Reservemänner, sich in den Spitälern auf Kosten des Militär-Aerars behandeln zu lassen — auch in Ungarn und Siebenbürgen.

Zufolge Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums hat im Grunde der vom königlich ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium an sämmtliche Jurisdikzionen Ungarns und an das siebenbürgische Gubernium erlassenen Zirkular-Verordnung vom 24. Oktober 1868, Nr. 9187, die daselbst bisher nicht zur Durchführung gelangte Zirkular-Verordnung des k. k. Kriegs-Ministeriums vom 28. April 1867 (R. G. B. Nr. 77 ex 1867), betreffend die Aufhebung des Anspruches der Urlauber und Reservemänner, sich in Zivil- oder Militär-Spitälern auf Kosten des Militär-Aerars behandeln zu lassen, nunmehr auch in Ungarn und Siebenbürgen in volle Wirksamkeit zu treten.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 8. Dezember d. J., Z. 3609, zur Wissenschaft mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die oberwähnte Zirkular-Verordnung des königlich ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums nicht als rückwirkend zu betrachten ist, und daß daher in den von früherer Zeit etwa noch in der Verhandlung stehenden Fällen, welche die Berichtigung der Spitals-Verpflegskosten für Urlauber und Reservemänner betreffen, welche entweder ihrer Geburt nach den Ländern der ungarischen Krone angehören, oder aber, wenn gleich anderer Abstammung, in ungarischen oder siebenbürgischen Militär- oder Zivil-Heilanstalten aufgenommen waren, die obigen Kosten vom Militär-Aerar getragen werden.

611.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Dezember 1868, Z. 7048, Mag. Z. 170.942,

betreffend die Vereinfachung des schriftlichen Verkehres der Militärbehörden unter einander und mit den Zivilbehörden.

In Folge a. h. Entschließung vom 9. v. M. hat der Herr Kriegsminister mit der im XLI. Stücke des Armee-Verordnungsblattes vom 22. November d. J. enthaltenen Zirkular-Verordnung von demselben Tage verfügt, daß behufs Vereinfachung des schriftlichen Verkehres der Militärbehörden sowohl unter einander, als auch mit den Zivilbehörden die bisher üblichen Titulaturen „hoch" oder „löblich" ganz zu entfallen und im Kontexte der Geschäftsstücke alle bisher üblich gewesenen Beisätze wie „gehorsamst", „diensthöflich" u. dgl. m. wegzubleiben haben.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß in Folge h. Auftrages Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 24. Dezember 1868, Z. 6542, im Verkehre mit Militärbehörden in reziproker Weise vorzugehen ist.

612.

Kundmachung des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

vom 31. Dezember 1868, Z. 170.939,

in Betreff der Einhebung der Gemeinde-Zuschläge zur l. f. Verzehrungssteuer der Tarifposten Nr. 39 a), 43, 46 und 53.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat auf Grundlage des §. 90 der prov. Gemeinde-Ordnung am 1. l. M. den Beschluß gefaßt, daß:

1. der mit 1. Jänner 1854 aufgelassene Gemeinde-Zuschlag zur l. f. Verzehrungssteuer für Hanf-, Lein- und Rübsamen-Oel (Tarifpost 46), dann für Honig, geläuterten und ungeläuterten, sogenannte Bienenkeule (Tarifpost 53), mit 25% der l. f. Steuer wieder eingehoben, und
2. die von demselben Zeitpunkte an herabgeminderten Gemeinde-Zuschläge zur l. f. Verzehrungssteuer für Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefette (Tarifpost 39 a), dann Käse (Tarifpost 43) auf 25% der l. f. Steuer ohne Zuschuß wieder erhöht werden sollen.

Nachdem dieser Beschluß den k. k. Finanz-Behörden zur Kenntniß gebracht wurde — (und gegen die Durchführung desselben, laut des Dekretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Dez. 1868, Z. 40.067, kein Anstand obwaltet) — werden demnach vom 1. Jänner 1869 angefangen, von den steuerbaren Gegenständen der

Tarifpost 39 a) pr. Wr. Ztr. als Gemeinde-Zuschlag 52½ kr. Oe. W.
„ 43 „ „ „ „ „ „ 39½ „ „ „
„ 46 „ „ „ „ „ „ 22 „ „ „
„ 53 „ „ „ „ „ „ 15 „ „ „

eingehoben werden.

613.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Jänner 1869, Z. 40.715, Mag. Z. 3240,

womit die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht über die Kompetenz der politischen Behörden zur Entgegennahme der Anmeldung des Religionswechsels zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1868, Z. 9659, dem Rekurse der aus Komorn gebürtigen und in Pest wohnhaften W. E. gegen den Erlaß der Statthalterei vom 16. September 1868, Z. 28.853, mit welchem der, die Entgegennahme der Meldung des von der Rekurrentin beabsichtigten Religionswechsels ablehnende Bescheid des Magistrates vom 25. August 1868, Z. 115.707, gutgeheißen worden ist, stattgegeben, weil die Kompetenz der politischen Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung durch die Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt ist, indem für den Uebertritt der Grundsatz „Locus regit actum" gilt, daher auch der Inländer im Auslande nicht zur, ihm vielleicht ganz unmöglichen Erfüllung der bezüglichen Vorschriften seines Heimatlandes verhalten werden kann.

614.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Jänner 1869, Pr. Z. 159, Mag. Z. 6481,

betreffend die Aufgabe von Staats-Depeschen.

In Folge eines mit h. Erlasse des k. k. Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 5. Jänner 1869, Z. 6040 ex 1868, anher gelangten Auftrages des k. k. Handels-Ministeriums wird der Wiener Magistrat angewiesen, bei Aufgabe von Staats-Depeschen — auf den Depeschen selbst, unmittelbar unter der Unterschrift der aufgebenden Partei, den Verwaltungszweig beizusetzen, in dessen Interesse das Telegramm aufgegeben wird.

615.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Jänner 1869, Z. 40.435, Mag. Z. 7044,

womit das Verbot: Gassenläden in Wien an andere Personen als Gewerbs- und Handelsleute zu vermiethen — aufgehoben wird.

Die k. k. Statthalterei findet sich auf Grund des von der k. k. Polizei-Direkzion und dem Wiener Magistrate erstatteten Gutachtens bestimmt, das in den Zirkular-Verordnungen der n. ö. Regierung vom 9. Jänner 1798, Z. 538, und vom 26. August 1800, Z. 15.796, enthaltene, mit der hierortigen Verordnung vom 3. März 1852, Z. 3258 (L. G. B. St. XXIII, Nr. 107),

republizirte Verbot, Kraft dessen in Wien Gassenläden und ebenerdige Gewölbe mit dem Eingange von der Gasse an Personen, welche nicht berechtigte Gewerbs- und Handelsleute sind, nicht vermiethet werden dürfen, außer Kraft zu setzen, und wird die Aufhebung dieses Verbotes unter Einem durch das Landes-Gesetzblatt kundgemacht.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 3. November 1868, Z. 144.256, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, für die möglichst ausgedehnte Verlautbarung der Aufhebung des vorerwähnten Verbotes in Wien Sorge zu tragen.

616.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Jänner 1869, Z. 2831, Mag. Z. 13.531,

betreffend die Abänderung der Bestimmung über die Bekleidung der Mannschaft im Falle ihrer Beurlaubung, Uebersetzung in die Reserve oder Entlassung.

Nach der im Normal-Verordnungsblatte verlautbarten Zirkular-Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 17. Jänner l. J., Abtheilg. 13, Nr. 5127, haben die Rekruten, Urlauber und Reservisten künftighin beim Einrücken zum Dienste auf den Empfang einer ärarischen Militärbekleidung erst dann Anspruch, wenn sie bei der Unterabtheilung, in deren Stand sie gehören, bereits eingetroffen sind. Es ist daher nothwendig, daß jeder Mann bei seinem Einrücken mit einer seinen Verhältnissen entsprechenden, brauchbaren eigenen Kleidung versehen sei, um in dieser den Weg bis zu seiner Unterabtheilung anstandslos zurücklegen zu können. Diese Kleidung, welche stets als Eigenthum des Mannes behandelt wird, — hat auch beim Wiederausscheiden aus dem präsenten Dienste zur Rückkehr in die Heimat zu dienen.

Nachdem hiedurch die bisherigen Bestimmungen über die Bekleidung der Mannschaft im Falle ihrer Beurlaubung, Uebersetzung in die Reserve oder Entlassung, sowie die Bestimmungen über die Betheilung der neu assentirten Rekruten, dann der Urlauber beim Einrücken zur aktiven Dienstleistung, mit alten, oder beim Mangel an solchen, mit neuen Monturs-Sorten aus den Vorräthen der Transporthäuser oder aus den in den Dépôt-Magazinen aufbewahrten Vorräthen außer Kraft gesetzt werden, so ist es nothwendig, daß diese neuen Bestimmungen in möglichst ausgedehnter Weise baldigst kundgemacht werden.

Anhang.

Der n. ö. Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Juni v. J. den Beschluß gefaßt, die Aufnahme gegen Taxerlag vom 1. Juli v. J. angefangen, nur mehr für die nach Niederösterreich zuständigen Findlinge fortbestehen zu lassen, während die Aufnahme von nach anderen Ländern zuständigen Kindern nur gegen Ersatz der Verpflegskosten, welche sich für einen Tag mit $11^{42}/_{100}$ kr. berechnen, von Seite des betreffenden Landesfondes stattzufinden hat.

Ebenso können Kinder gegen Erlag der vollen Gebühr von 250 fl. für sechs Jahre von Seite der zahlungsfähigen Partei selbstverständlich aufgenommen werden.

Jenen Personen, welche die volle Gebühr mit 250 fl. erlegen, oder für welche von Seite eines Landesfondes der Rückersatz der Verpflegskosten stattfindet, steht das Recht zu, die Pflegeltern selbst zu wählen.

Indem der Direkzion der Anstalt die genaue Beobachtung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1868 auf das Wärmste empfohlen wurde, ist selbe noch insbesondere aufmerksam gemacht worden, daß die Zuständigkeit sämmtlicher aufgenommenen Kinder genau festgestellt werden müsse (§. 3).

Hievon ausgenommen sind nur die Kinder jener Mütter, welche auf der Zahlabtheilung entbunden und die volle Taxe pr. 250 fl. erlegt haben.

Mit 1. Juli v. J. hatte auch die bisher stattgehabte Kontirung bei der Rechnungsführung zu unterbleiben.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 26. Juni 1868, Z. 7748, Mag. Z. 5416.)

Das LV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1868, enthält unter Nr. 135 die Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Oktober 1868 über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung des Stempel-Gebühren- und Taxwesens.

Im XVI. Stücke des L. G. und V. B. v. J. 1868 ist unter Nr. 22 das Gesetz vom 24. November 1868, betreffend die Kompetenz bei Aufstellung von Mauthen auf besonderen Landesbauobjekten, dann Bezirks- und Gemeindestraßen, sowie Brücken, dann unter Nr. 23 das Gesetz vom 28. Oktober 1868, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, und unter Nr. 24 das Gesetz vom 2. Dezember 1868, womit eine Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird, erschienen.

Im IV. Stücke des L. G. und V. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 4 das Gesetz vom 10. Dezember 1868, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Raupenschäden und Maikäfer, und unter Nr. 5 das Gesetz vom gleichen Datum, betreffend den Schutz der kleinen Vögel, erschienen.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 10. Dezember 1868, Z. 3670, wurde auf Grund der Bestimmungen des §. 44 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 (R. G. B. Nr. 151) die k. k. n. ö. Statthalterei ermächtigt, jenen Personen, welche nach Inhalt dieses Paragraphes zu ihrer Verehelichung einer ausnahmsweisen Ehebewilligung bedürfen, diese Bewilligung im Namen des Ministeriums für Landes-

vertheidigung und öffentliche Sicherheit, im Falle vorhandener und gehörig zu konstatirender, besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1868, Z. 39.203, Mag. Z. 169.442.)

Im I. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 1 das Gesetz vom 25. Dezember 1868 zur Einführung einer Konkursordnung erschienen.

Das II. Stück des L. G. und V. Bl. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 2 die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1868, womit mehrere Bestimmungen für den Uebergang des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 rücksichtlich der im Verbande des k. k. Heeres (Kriegsmarine) Dienenden, dann einige Anordnungen für die Aufnahme einjähriger Freiwilligen im Jahre 1869 und des freiwilligen Eintrittes im Allgemeinen bekannt gemacht werden.

Das I. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 1 die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Dezember v. J. in Betreff der Einführung einer Gemeindeauflage auf den Besitz von Hunden in Wien und mehreren anderen Orten.

Im III. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 3 das Gesetz vom 31. Dezember 1868 — betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen; — und unter Nr. 4 das Gesetz vom 31. Dezember 1868 — betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen — enthalten.

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 9. October 1868 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. apost. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 28. Dezember 1868 zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1869 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von..... fünfzehn Neukreuzern
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf „
zusammen eine Umlage von zwanzig Neukreuzern

von jedem Gulden sämmtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 7. Jänner 1869, Z. 185, Mag. Z. 6680).

Nach einer Mittheilung des Ministeriums des Aeußern werden im Herzogthume Sachsen-Altenburg gegen Unterthanen, welche nach anderen Staaten auswandern und zu diesem Zwecke Auswanderungs-Erlaubnißscheine beizubringen haben, künftighin Bescheinungen dahin aus-

gestellt werden, daß dieselben nach erfolgter Aufnahme in dem anderen Staate als aus dem dortseitigen Staatsunterthanen-Verbande ausgeschieden zu betrachten sind, und daß derartige Bescheinungen die unteren Verwaltungs-Behörden, das ist für das platte Land die herzoglichen Gerichtsämter, für die Städte, mit Ausnahme von Gößnitz und Menselwitz, die Stadträthe, für Gößnitz das Gerichtsamt daselbst, und für Menselwitz das Gericht Menselwitz auszustellen befugt sind.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1869, Z. 202, Mag. Z. 6697.)

Im IV. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 6 die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1869, betreffend die der Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ertheilte Ermächtigung zur Einhebung einer in die Gemeinde-Kassa fließenden Taxe für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband — enthalten.

Im III. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1869 ist die Kundmachung der n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1869 — betreffend die Konstituirung der Bau-Deputazion für Wien — enthalten.

Laut einer der k. k. Statthalterei in Prag vorliegenden Anzeige langen an die Bezirks-Hauptmannschaft Braunau in Böhmen beinahe täglich Dienstschriften, welche nicht dahin, sondern an die k. k. Bezirkshauptmannschaft „Braunau am Inn" in Ober-Oesterreich gehören, ein.

Zur Vermeidung dieser Verwechslung und der dadurch entstehenden Dienstesverzögerungen wurde der Magistrat in Folge Zuschrift der gedachten Statthalterei vom 3. Jänner d. J., Z. 69.446 ex 1868, aufgefordert, auf den Adressen der Amts-Pakete die Bezirks-Hauptmannschaften Braunau in Böhmen, oder Braunau am Inn in Ober-Oestereich genau zu bezeichnen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1869, Pr. Z. 269, Mag. Z. 8459.)

Seine k. u. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. Jänner d. J. zu genehmigen geruht, daß die oberste Entscheidung und Erledigung der Rekurse und Administrativ-Verhandlungen in Jagd- und Feldpolizei- und in Fischerei-Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern an das Ackerbau-Ministerium übergeht, daß jedoch die Entscheidung in letzter Instanz, bezüglich der Straf- und Uebertretungsfälle in den genannten Zweigen und über Wildschäden, im Wirkungskreise des Ministeriums des Innern verbleibt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1869, Z. 1530, Mag. Z. 8825.)

Im IX. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 19 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 10. Februar 1869, womit provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen werden, enthalten. Dieselbe ist giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Krain, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Tirol und die Stadt Triest.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

№ 182

erschien am 30. März 1869.

617.

Landesgesetz

vom 13. Jänner 1869 (L. G. und V. B. VIII. Stück),

wodurch die Bestimmungen der Landtagswahlordnung für Nieder-Oesterreich über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der §. 17 der Landtagswahlordnung für Nieder-Oesterreich wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Hinkunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse nicht mehr nach diesem Paragraphe, sondern nach den folgenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 2. Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den in §. 6 unter Zahl 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

§. 3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung zu Landtagsabgeordneten nicht wählbar. (§. 16, lit. c der Landtagswahlordnung.)

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p. **Giskra** m. p.

618.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 1. Februar 1869, Nr. 365, Mag. Z. 15.122,

über Vereinfachungen bei der Bekanntgabe der bewilligten Bauführungen an die Steuerbehörde.

Auf die geschätzte Note vom 15. Jänner l. J., Z. 6768, beehrt man sich dem löblichen Magistrate zu eröffnen, daß die Bekanntgabe der bewilligten Bauführungen an die Steuerbehörde zum Zwecke der Evidenzhaltung der Steuerobjekte unumgänglich nothwendig ist. In der bisherigen Gepflogenheit können aber allerdings wesentliche Vereinfachungen eintreten. Es genügt nämlich, wenn jede bewilligte Bauführung, gleichviel ob solche einen Neubau, einen Um- oder Zubau betrifft, einfach zur hierämtlichen Anzeige gelangt, wornach also die bisherige genaue Detaillirung, aus welchen topographischen Bestandtheilen, Zahl der Stockwerke und Wohnungen der bewilligte Bau bestehe, zu entfallen habe. Eine solche Detaillirung ist ebenso überflüssig, wie die Mittheilung über Auswechslung des Planes in Folge nachträglich eingetretener Aenderung im Baue, weil seiner Zeit durch das Steuerfreijahregesuch, mit welchem die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente beizubringen sind, dann auch durch die Lokal-Erhebung der Umfang des geführten Gebäudes ohnehin amtlich erhoben wird. Ebenso ist ferners auch überflüssig die Mittheilung über den zu ertheilenden Sanitäts- oder Benützungskonsens. Bezüglich der Neubauten erscheint es jedoch nothwendig, daß in der Mittheilung über eine bewilligte Bauführung die weitere Anzeige enthalten sei, welche Eigenschaft die verbaute Grundfläche oder Baustelle habe, ob solche nämlich ganz oder theilweise verbauter Grund gewesen, dann von welchem Grundkomplex die Baustelle abgetrennt wurde.

619.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Februar 1869, Z. 3431, Mag. Z. 18.509,

zufolge welchem die Zimentirung von Bierfässern, welche für den Export bestimmt sind, ohne Unterschied der Dimensionen derselben, bewilligt wird.

Das k. k. Handelsministerium hat zu Folge Erlasses vom 29. Jänner 1869, Z. 23.236, in Erledigung des vom k. k. Ministerium des Innern mit Zuschrift vom 24. Dezember, 1868, Z. 19.139, abgetretenen h. o. Berichtes vom 20. Dezember 1868, Z. 39.193, womit das Gesuch der Liesinger Bierbrauer um Gestattung der Zimentirung von Export-Bierfässern jeder Dimension, speziell von 9, 18, 36 englischen Gallonen vorgelegt wurde, zu genehmigen befunden, daß Bierfässer, welche nicht für den inländischen Verkehr, sondern lediglich für den Export des Bieres bestimmt sind, ohne Unterschied der Dimensionen derselben im Sinne der Bestimmungen der Instrukzion vom Jahre 1858 II. Theil §. 1 und 38 bis 41, vom Zimentirungsamte geprüft und deren Rauminhalt konstatirt werden darf.

Zur Hintanhaltung etwaigen Mißbrauches ist aber nebst den nothwendigen Verifikazions-Zeichen noch die Bezeichnung „Export" beizusetzen.

Hiernach wird der Magistrat mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Zimentirungsamt anzuweisen, die erwähnten Prüfungen auf Verlangen vorzunehmen und die Verifikazions-Zeichen anzubringen.

620.

Note der Kommission zur Leitung der Gewerbeschulen

vom 9. Februar 1869, Nro. 126, Mag. Z. 17.883,

betreffend die Einhebung des Gewerbeschul-Beitrages von sämmtlichen Gewerbetreibenden Wiens.

Im Nachhange zum hierortigen Schreiben vom 31. Dezember v. J. beehrt man sich den löblichen Magistrat zu ersuchen, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämmtlichen Gewerbetreibenden Wiens 2 kr. von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß jedoch bemerkt werden, daß unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibenden" nicht bloß die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbsleute im Allgemeinen, überhaupt alle jene zu verstehen sind, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind nur Advokaten, Aerzte, Notare ꝛc., überhaupt solche, welche auch bisher zur Handelskammer nichts beigetragen haben.

621.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Februar 1869, Z. 4804, Mag. Z. 21.514,

betreffend die Gleichstellung der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste mit den Obergymnasiasten und Ober-Realschülern mit Bezug auf den einjährigen Freiwilligendienst.

Im Hinblicke auf den Punkt 41 der mit dem h. o. Erlasse vom 28. Dezember 1868, Z. 40.362, verlautbarten Zirkular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 22. Dezember 1868, Nro. 4554 Pr., womit jene Lehranstalten des Inlandes bezeichnet sind, welche in Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste, als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt zu betrachten sind, hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium einvernehmlich mit den Ministerien für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, dann für Kultus und Unterricht festgesetzt, daß mit Rücksicht auf die an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien bestehenden Aufnahmsbedingungen jene Studierenden, welche nach Absolvirung der Unterrealschule

*

oder des Untergymnasiums in die genannte Akademie eintreten, nachdem sie an derselben ein Triennium zurückgelegt haben und sich ausweisen können, daß sie während desselben die im Statute der Akademie vorgeschriebenen theoretischen Fächer besucht haben, auf Grundlage eines ihnen hierüber von Seite der Akademie ausgestellten Zeugnisses in Bezug auf die Wehrpflicht jener Begünstigung theilhaft werden, welche den absolvirten Obergymnasiasten und Oberrealschülern zuerkannt ist.

622.

Schreiben des k. k. Haupt-Punzirungsamtes

vom 18. Februar 1869, Z. 167, Mag. Z. 21161,

um Bekanntgabe der Gewerbs-Verleihungen an Gold- und Silberwaaren-Erzeuger und Händler.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, R. G. B. vom Jahre 1866, Nr. 75, §§. 47, 51 und 67, sind die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, ferner die Gold- und Silberdrahtzieher und Händler verpflichtet, vor dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Kontrolamte hievon die Anzeige zu erstatten, unter Angabe der Gewerbsstätte. Ebenso haben die gedachten Gewerbsleute bei Aufgeben ihres Gewerbes dem Kontrolamte längstens binnen 8 Tagen die Anzeige zu machen. Der §. 83 des Punzirungsgesetzes bestimmt die Strafen auf die Außerachtlassung der bezogenen Bestimmungen.

Das Haupt-Punzirungsamt hat mehrfach die Erfahrung gemacht, daß die Gewerbetreibenden den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Richtung nicht nachkommen. Die Vermittlung der Vorstehung der Genossenschaft der bürgl. Gold- und Silber-, dann Juwelenarbeiter blieb erfolglos, da nicht alle Gold- und Silberarbeiter Mitglieder der Genossenschaft sind.

Das Haupt-Punzirungsamt erlaubt sich demnach, den löbl. Magistrat als Gewerbsbehörde, diensthöflichst zu ersuchen, in der Folge jede stattfindende Gewerbsverleihung an Gold- und Silberwaaren-Erzeuger und Händler anher bekannt zu geben und ein Verzeichniß der vom 1. Jänner 1867 an bereits ertheilten derlei Verleihungen anher mitzutheilen. Dagegen ist man gerne bereit, jene Gold- und Silberarbeiter, welche etwa ihre Erzeugnisse zur Punzirung bringen sollten, ohne einen Gewerbeschein zu besitzen, sofort dem löbl. Magistrate namhaft zu machen.

Anhang.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 25. September 1868, Z. 16584, die Mauthbefreiung für die Fuhrwerke mit Konservazions-Materiale, dann für die Koth-, Schnee-, Staub- und Kehrichtsfuhren zur Reinigung einiger — als nothwendige Fortsetzung oder Verbindung der Aerarialstraßen Wiens sich darstellenden Kommunal- und öffent-

lichen Straßen, in einer bestimmten Ausdehnung, unter der vorgeschlagenen Kontrole mittelst vom Stadtbauamte ausgestellter Marken im Sinne des Erlasses vom 2. Oktober 1862, Z. $\frac{50002}{F. M.}$ V. Bl. ex 1862, H. 42 — bewilligt.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien vom 26. Oktober 1868, Z. 51153, Mag. Z. 145105.)

Die k. k. Steuer-Administrazion für Wien hat auf Grund des h. Finanz-Landes-Direkzions-Erlasses vom 31. Dez. 1852, Z. 18451, welcher anordnet, daß Kontribuenten, welche ohne Gehilfen arbeiten, und deren mißliche Betriebs- und Vermögens-Verhältnisse keine baldige Besserung erwarten lassen, auf die geringste Steuer herabzusetzen wären, welche dann mit aller Strenge einzutreiben sei, den Magistrat anläßlich eines speziellen Falles ersucht, in diesen Fällen die Erhebungen wegen etwaiger Steuerermäßigung einleiten und das bezügliche Ergebniß dahin bekannt geben zu wollen.

(Note der k. k. Steueradministrazion für Wien vom 11. November 1868, Nr. 6537, Mag. Z. 158438.)

Laut Gemeinderathsbescheides vom 15. Dezember 1868, soll die Einhebung der Kommunal-Zuschläge zu der durch das Gesetz vom 26. Juni 1868 dekretirten 5% Einkommensteuer in so weit stattfinden, als es sich nicht um solche steuerfreie Häuser handelt, die, wenn auch von der l. f. Steuer befreit, doch die Zuschläge zu dem Kommunalfonde zu bezahlen verpflichtet erscheinen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 15. Dezember 1868, Z. 4460, Mag. Z. 103944.)

Mit dem Beschlusse vom 18. Dezember 1868, hat der Gemeinderath jedem, bei der Schneesäuberung im I. Bezirke verwendeten Stadtbauamts-Beamten, ohne Rangunterschied, eine Remuneraziон von zwei Gulden ö. W. per Tag bewilligt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 18. Dezember 1868, G. R. Z. 6203, Mag. Z. 31206.)

Das VII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 13 die Verordnung der Minister des Kultus und des Innern vom 18. Jänner 1869, betreffend den Vollzug der, den Übertritt von einer Kirche oder Religions-Gesellschaft zur andern, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. Jänner l. J., Z. 140/M. I., aus Anlaß einer Anfrage der k. k. Landesregierung in Salzburg über das Erforderniß des politischen Ehekonsenses für die österreichischen Staatsbürger zur Wissenschaft und Darnachachtung anher eröffnet, daß der politische Ehekonsens (Ehemeldzettel) und die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen dermalen nur noch für diejenigen österreichischen Staatsbürger bestehen, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimatberechtigt sind.

In Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich und Böhmen wurde der politische Ehekonsens durch die neuesten Landesgesetze vom 20. und 22. September, 31. Oktober und 1. Dezember 1868; im Küstenland und in Kärnten aber, als nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem faktischen Gebrauche beruhend, mit den Ministerial-Erlässen vom 16. Dezember 1867, Z. 5356/M. J., und 25. Februar 1868, Z. 709/M. J., im administrativen Wege aufgehoben.

In Galizien und in der Bukowina besteht der politische Ehekonsens weder gesetzlich noch faktisch mehr zu Recht, und in Dalmazien hat eine die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Einrichtung nie bestanden.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1869, Z. 1115, Mag. Z. 10.736.)

Der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist die Bewilligung zur Einhebung des 25 Perzent der Verzehrungssteuer übersteigenden Zuschlages von mehreren Verbrauchsgegenständen in dem bisherigen Ausmaße für weitere sechs Jahre ertheilt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1869, Z. 434, Mag. Z. 12115.)

Das VIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 15 die Kundmachung des Ackerbau-Ministeriums vom 24. Jänner 1869, betreffend den Uebergang der k. k. Staatsgestüte- und Hengsten-Depôts aus dem Wirkungskreise des Reichskriegs- in jenen des Ackerbau-Ministeriums; und unter Nr. 18 das Gesetz vom 6. Februar 1869, betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft.

Um die Kosten der, durch das immer zunehmende Drängen der Privaten um Wasserabgabe, nothwendig gewordenen Erweiterungsbauten der Kaiser-Ferdinand-Wasserleitung zu decken, hat der Gemeinderath, mit Beschluß vom 29. Dezember 1868, für jede von nun an erfolgende Wasserabgabe aus der Kaiser-Ferdinand-Wasserleitung — statt des bisherigen Ankaufspreises von 15 fl. C. M. für jeden Eimer Wasser den Ankaufspreis von zwanzig Gulden ö. W. für jeden Eimer Wasser festgestellt.

(Präsidial-Erinnerung vom 30. Jänner 1869, Z. 6462 Mag. Z. 29610.)

Der Magistrat hat gemäß des §. 32 des neuen Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 zum Behufe der Schätzung des der Keulung zu unterziehenden rinderpestverdächtigen Nutzviehes die Viehbesitzer: Ignaz Grießer und Egid Unsinn als Schätzleute bestellt, in welcher Eigenschaft dieselben am 4. Februar l. J. beeidet worden sind.

(Dekret des Magistrates vom 1. Februar 1869, Mag. Z. 7764.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das k. k. Finanz-Ministerium im Nachhange zu seinem Erlasse vom 26. Dezember 1868, Z. 41.460 (intimirt mit dem hierortigen Erlasse vom 31. Dezember 1868, Z. 3049), unterm 21. Jänner 1869, Z. 1987, zu bestimmen gefunden, daß die Einkommensteuer von ganz oder theilweise steuerfreien Gebäuden, welche auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (s. Mag. Verordgbl. v. J. 1868, S. 103) vom reinen Jahres-Einkommen mit fünf Perzent in der Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1868 zu entrichten war, auch für das Jahr 1869 nur mit fünf Perzent des aus diesen steuerfreien Objekten erzielten reinen Jahres-Einkommens zu bemessen, und vorläufig nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1868, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869, einzuheben ist.

(**Note der k. k. Steuer-Administrazion Wien vom 3. Februar 1869, Z. 1814, Mag. Z. 15.146.**)

Im X. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 20 das Gesetz vom 8. Februar 1869 in Betreff der Bedeckung der Kosten der Donauregulirung bei Wien enthalten.

Seine k. und k. apost. Majestät haben mit Rücksicht auf die nunmehr bereits erfolgte Organisirung des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ministeriums bei a. h. dessen Regierung in Pest-Ofen mit dem a. h. Handschreiben vom 28. Jänner 1869 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im Sinne des §. 55 des ungarischen Gesetz-Artikels XXX ex 1868 aufzulösende k. kroatisch-slavonische Hofkanzlei ihre Wirksamkeit mit 31. Jänner 1869 einzustellen habe.

Hievon wurde der Wiener Magistrat in Folge h. Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 6. Februar 1869, Z. 562 M. J. in die Kenntniß gesetzt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Februar 1869, Pr. Z. 903, Mag. Z. 21.999.**)

Die k. k. Steuer-Administrazion hat hieher das Ersuchen gestellt, sich die Bestimmung des Stempelpatentes gegenwärtig zu halten, nach welcher die Parteien bei Ansuchen um Termine für Steuerzahlungen entweder einen Eingabenstempel beizubringen haben oder aber anzuweisen sind, eine gestempelte Eingabe zu überreichen. Dieselbe hat hiebei auf jene Fälle hingewiesen, in welchen im Laufe des Exekuzionsverfahrens derlei Ansuchen protokollarisch ohne Beibringung des Stempels gestellt wurden, in welchen die nachträgliche Beibringung des Protokollsstempels von Seite der Parteien nunmehr zu veranlassen ist.

(**Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 24. Februar 1869, Z. 1084, Mag. Z. 24788.**)

Der Gemeinderath hat mit Beschluß vom 26. Februar 1869 genehmigt, daß jedem mit der Respizirung der Trottoirs bei Schneefällen oder Glatteise beauftragten Magistratsbeamten für jeden Begehungstag eine Remunerazion von zwei Gulden ö. W. erfolgt werde.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 26. Februar 1869, G. R. Z. 740, Mag. Z. 16120.**)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die Spitals-Verpflegskosten für solche Urlauber und Reservemänner, welche entweder ihrer Geburt nach, als den Ländern der

ungarischen Krone angehörig, oder aber, wenn gleich anderer Abstammung, in ungarischen oder siebenbürgischen Militär- oder Zivil-Heilanstalten noch vor der Hinausgabe der Zirkular-Verordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 12. Dezember 1868, Nr. 7186, Abth. 11, (s. mag. Verordnungsblatt vom Jahre 1869, S. 126,) Aufnahme gefunden haben, bis zu ihrer gänzlichen Heilung und Entlassung, vom Militär-Ärar bestritten werden, hat das k. k. Reichskriegsministerium zu bestimmen gefunden, daß jene der erwähnten Urlauber und Reservemänner, welche noch vor Publizirung der erwähnten Zirkular-Verordnung in ungarischen oder siebenbürgischen Militär- oder Zivil-Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, bezüglich ihres bereits erworbenen Anspruches auf Pflege und Heilung auf ärarische Kosten nicht verkürzt und daher bis zu ihrer gänzlichen Heilung und Entlassung aus der Militär- oder Zivil-Heilanstalt auf Rechnung des Militär-Ärars spitalsmäßig verpflegt werden.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 26. **Februar** 1869, Z. 4224, **Mag.** Z. 29039.)

Das XIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 27 das Gesetz vom 5. März 1869, betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen.

Das XIV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 28 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. März 1869, über die Einführung einer neuen Flagge für die See-Handelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Das XVI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 31 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. März 1869, betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder außerhalb derselben erworbenen Maturitätszeugnisse.

Im XVII. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869, ist unter Nr. 32 das Gesetz vom 9. März 1869, betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen enthalten.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat den Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß das russische Ordenskapitel in Abänderung der bisher bestandenen Norm, das Verlangen gestellt hat, es mögen den mit kais. russischen Orden betheilten ausländischen Staatsangehörigen im Falle als dieselben in Folge eines richterlichen Urtheiles des Rechtes Orden zu tragen verlustig erklärt wurden, die betreffenden Ordensdekorazionen und bezüglich Patente abgenommen und an das Ordenskapitel in St. Petersburg zurückgesendet werden.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 10. **März** 1869, Z. 1306, **Pr. Mag.** Z. 33257.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

№ 183 erschien am 30. April 1869.

623.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 18. Jänner 1869, Nr. 7780, Mag. Z. 9276,

betreffend die Ermäßigung der Erwerbsteuer der in Wien domizilirenden Advokaten.

Nachfolgender Erlaß der h. k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 17. Dezember 1868, Z. 28.732, wird in Abschrift dem löblichen Magistrate mit Bezug auf die Zuschrift vom 4. September 1868 Z. 118.537 und unter Rückschluß der Beilagen derselben zur gefälligen Kenntnißnahme und Verständigung der Bittsteller mitgetheilt.

Abschrift.

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 8. Dezember 1868, Z. 33.829 gestattet, die k. k. Steuer-Administrazion zu ermächtigen, den in Wien domizilirenden Advokaten in Fällen, wo ein sehr geringer Geschäftsbetrieb glaubwürdig nachgewiesen wird, für die Dauer dieses geringen Geschäftsbetriebes die Erwerbsteuer ausnahmsweise mit dem Betrage von jährlichen 31 fl. 50 kr. vorschreiben, beziehungsweise auf diesen Betrag ermäßigen zu dürfen. Eine weitere Herabsetzung dieser Steuer darf jedoch nicht zugestanden werden.

Die Beilagen des hiedurch erledigten Berichtes vom 7. September 1868, Z. 5155, folgen im Anschlusse mit dem Auftrage zurück, nach dieser Anleitung bei der Neubesteuerung der in dem an das h. Finanz-Ministerium gerichteten Gesuche unterzeichneten 26 neu ernannten Hof- und Gerichts-Advokaten im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate, welchem dieser Erlaß in Abschrift mitzutheilen ist, vorzugehen.

624.

Präsidial-Erinnerung

vom 8. März 1869, G. R. Z. 126, Mag. Z. 31.910,

betreffend die Einhebung der Zuständigkeitstaxe.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner am 5. l. M. abgehaltenen Plenarsitzung folgende Beschlüsse betreffs der Einhebung der Zuständigkeitstaxe gefaßt:

1. Die Berechtigung der Gemeinde zur Einhebung der Zuständigkeitstaxe begann am 7. Februar 1869.

2. Diese Taxe ist von allen Bewerbern zu bezahlen, denen die Zuständigkeit nicht schon vor dem 7. Februar 1869 verliehen wurde.

Die Gesuche jener Bittsteller, welche vor dem 12. Dezember 1868, als dem Tage der Allerhöchsten Sankzionirung des betreffenden Gesetzes eingereicht worden sind, können in berücksichtigungswürdigen Fällen von der II. Sekzion dem Gemeinderathe wegen Taxermäßigung oder Taxbefreiung zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Als Verleihungstag ist jener Tag zu betrachten, an welchem der Bewilligungsbeschluß von der Zuständigkeits-Kommission, in den Fällen aber, deren endgiltige Entscheidung der II. Sekzion oder dem Plenum zusteht, von letzteren gefaßt wurde.

4. Solchen Bewerbern, deren Gesuche vor dem 7. Februar 1869 eingebracht wurden, kann nicht ohne weiteres die Zuständigkeit unter Auferlegung der Taxe verliehen werden, sondern sind dieselben unter Hinweisung auf das Gesetz zu einer bestimmten Aeußerung darüber aufzufordern, ob sie bei diesem Umstande ihr Gesuch zurückziehen oder unter Gewärtigung der Taxvorschreibung aufrecht erhalten.

5. In allen Fällen, in denen die Zuständigkeit unter Bemessung einer Taxe verliehen wird, hat der Beschluß dahin zu lauten, daß die Zuständigkeit erst durch Erlag der Taxe erworben wird; es ist daher das Verleihungsdekret nicht unmittelbar auszufertigen, sondern der Partei vorerst bekannt zu geben, daß ihr die Zuständigkeit gegen Erlag der zugleich ziffermäßig zu bestimmenden Taxe verliehen werden wird, und jenen Partheien, welche bei im Zuge befindlichen Gesuchen sich zum Erlage irgend eines Betrages zu Wohlthätigkeitszwecken bereits erklärt haben, wird es freigestellt. denselben in die Taxe einrechnen zu lassen. Erst nach vollständigem Erlage der Taxe ist das vom Tage des Erlages datirte Zuständigkeitsdekret auszufertigen und zuzustellen.

6. Bei Ausländern, welche um die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband behufs Erwirkung der österreichischen Staatsbürgerschaft ersuchen, ist die betreffende Taxe gleich nach der Aufnahmszusicherung von Seite des Gemeinderathes, respektive der Kommission oder Sekzion zu erlegen; jedoch ist bei solchen vorbehalten, falls von Seite der Statthalterei die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband verweigert würde, oder solche Gesuchswerber aus anderen Gründen die Staatsbürgerschaft nicht erlangen, somit auch nicht in den Gemeindeverband von Wien faktisch eintreten könnten, daß denselben der Anspruch auf die Rückerstattung der erlegten Taxe zusteht.

7. Prinzipiell ist jeder Gesuchsteller um Zuständigkeit oder Einbürgerung verpflichtet, die ihn bei Verleihung treffende Taxe zu entrichten, jedoch kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, welche der Magistrat genau zu erheben und zu untersuchen hat, von derselben theilweise oder ganz Umgang genommen werden, in welchen Fällen der Magistrat seine dießfälligen Anträge zu stellen hat, und der Gemeinderath von Fall zu Fall entscheiden wird.

8. Für jede ausdrückliche Verleihung der Zuständigkeit ist der entfallende Taxbetrag zu bemessen.

9. Gesuche um Taxbefreiung sind vom Magistrate begutachtet dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen. In jenen Fällen, in welchen der Gesuchsteller einen mehr als zwanzigjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nachweist, kann die Befreiung von der Taxe von der II. Sekzion endgiltig beschlossen werden.

625.

Präsidial-Erinnerung

vom 10. März 1869, Z. 7054, Mag. Z. 33.168,

betreffend die Sistemisirung von 20 Personalzulagen für verdiente ältere Kommunal-Volksschullehrer.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarsitzung vom 9. l. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

Es werden für verdiente ältere Lehrer der Kommunal-Volksschulen, welche nicht zu Oberlehrern befördert werden können, zehn Personalzulagen zu je 100 fl. und zehn Personalzulagen zu je 200 fl. sistemisirt, jedoch mit dem Zusatze, daß in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen sein wird, und sollen solche Lehrer, wenn ihre Verdienste erwiesen sind, bei eintretender Pensionirung den Titel „Oberlehrer" erhalten.

626.

Note der k. k. ö. Finanz-Prokuratur

vom 15. April 1869, Z. 6668, Mag. Z. 47.736,

betreffend die Anmeldung der Forderungen des k. k. Aerars und der demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde nach der neuen Konkursordnung.

Seit 1. April des laufenden Jahres ist in Folge des Gesetzes vom 25. Dezember 1868 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine neue Konkursordnung in Wirksamkeit getreten. Laut derselben wird es nicht mehr wie bisher möglich sein, nach verstrichener Anmeldungsfrist die Wiedereinsetzung zur Anmeldung einer Forderung mit dem meist geringen Opfer des Tagsatzungskostenersatzes an den Konkursmassavertreter zu erlangen, sondern es werden sämmtliche Konkursgläubiger zur Prüfung einer solchen nachträglichen Anmeldung berufen, und allen diesen Gläubigern müssen von dem verspätet Einschreitenden die hieraus erwachsenden Kosten ersetzt werden.

Auch ist es in der neuen Konkursordnung dem Richter lediglich zur Pflicht gemacht, die Vertretung der Steuerbehörde, d. i. die Finanz-Prokuratur, von der Konkurseröffnung insbesondere zu verständigen; eine Verständigung anderer Behörden oder Aemter oder ämtlicher Organe ist nicht mehr vorgeschrieben. Aber auch auf die Verständigung der Finanz-Prokuratur ist sich nicht unbedingt zu verlassen, weil der §. 254 der Konkursordnung bestimmt: „daß alle rechtlichen Folgen der Veröffentlichung des Ediktes in den Zeitungsblättern auch dann eintreten, wenn auch die vorgeschriebene besondere Verständigung der einzelnen Theilnehmer unterblieben sein sollte."

Entscheidend ist also nur die Edikt-Einschaltung in die Amtsblätter, und mit Rücksicht auf den ersterwähnten Umstand erscheint es dringend geboten, daß für das k. k. Aerar, resp. die demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde, die Anmeldung ihrer Ansprüche innerhalb des Ediktaltermines geschehe, und daß zu diesem Ende die mit Evidenzhaltung oder Einbringung

*

solcher Forderungen betrauten Behörden, resp. ämtlichen Organe, die Konkursveröffentlichungen in den Amtsblättern — für Niederösterreich im Amtsblatte der Wiener Zeitung — genau in Evidenz halten.

Nach jeder solchen Veröffentlichung wird von Seite der administrativen Behörde die betreffende Forderung von Amtswegen und zwar ohne eine besondere Verständigung Seitens des Gerichtes oder der Finanz-Prokuratur abzuwarten, unter Anschluß der bezughabenden Behelfe an die gefertigte Finanz-Prokuratur behufs Anmeldung zum Konkurse bekannt zu geben sein; auch erscheint es räthlich, daß mit dieser Mittheilung nicht bis zum Ablaufe des Anmeldungstermins zugewartet werde, sondern daß selbe, wenn möglich, noch vor der kundgemachten Tagsatzung zur Bestätigung des Massaverwalters und Wahl des Gläubiger-Ausschusses geschehe.

Die Finanz-Prokuratur wird zwar noch durch einige Zeit für die Uebergangsperiode von den ihr zukommenden gerichtlichen Intimazionen über Konkurseröffnungen jedesmal dem löblichen Magistrate Mittheilung machen; doch wolle der löbliche Magistrat nach dem Vorhergesagten hierauf nicht unbedingt rechnen, vielmehr sofort die Veranlassung treffen, daß das städtische Steueramt das Amtsblatt der Wiener Zeitung wegen der darin enthaltenen Konkursedikte regelmäßig durchgehe, und gleich nach erster Einschaltung des Ediktes die allfällig anzumeldenden Forderungen der gefertigten Finanz-Prokuratur zur Kenntniß bringe, hierbei auch die betreffenden Ausweise, administrativen Pfändungsakten oder sonstigen Behelfe anher gelangen lasse.

627.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien,

vom 17. April 1869, Nr. 2045, Mag. Z. 47.924,

betreffend die Relazionen über die Uneinbringlichkeit von Steuerrückständen.

Die h. k. k. Finanz-Landes-Direkzion hat, mit dem Erlasse vom 25. März 1869, Z. 6170, anher den Auftrag ertheilt, künftighin keine Relazionen über die Uneinbringlichkeit von Steuerrückständen mehr in Vorlage zu bringen, welche nicht im Sinne des Hofkanzlei-Dekretes vom 2. März 1830, Z. 624, wovon eine Abschrift nachfolgt, gehörig belegt, oder wenigstens mit der Bestätigung der Bezirksvertretung über die wirkliche Uneinbringlichkeit versehen sind.

Hiernach wolle sich künftig gehalten werden, weil man sonst dem Auftrage der h. k. k. Finanz-Landes-Direkzion entsprechend bemüssigt wäre, derlei Relazionen, welche nicht nach dieser hochortigen Intenzion adjustirt sind, wieder zurückzustellen.

Abschrift

von dem Hofkanzlei-Dekrete vom 2. März 1830, Z. 624.

Um die Einzahlung der kurrenten Schuldigkeit an der Erwerbsteuer und jene der einbringlichen Rückstände zu erleichtern, und Kontribuenten, welche theils durch Mißverhältnisse an der dermaligen Anlage, theils durch besondere Unglücksfälle erwiesenermaßen außer Stande sind, ihre Schuldigkeit davon vollends abzustatten, eine angemessene Nachsicht in gehöriger Zeit zuzuwenden, wurde die Regierung in Folge einer an die k. k. vereinigte Hofkanzlei herabgelangten a. h. Entschließung vom 29. Dezember v. J. ermächtigt, solche Nachsichten jedoch nur unter folgenden Bestimmungen und Beschränkungen zu ertheilen:

a) wenn der erste Grad der Exekuzion zur Einbringung der Rückstände wirklich in Anwendung gekommen und wegen Unvermögenheit ohne Erfolg geblieben ist;

b) wenn legale Beweise über diese Unvermögenheit und das Unverschulden des Kontribuenten an derselben vorliegen;

c) wenn die Nachsicht in dem einzelnen Falle nicht mehr als die Hälfte des Rückstandes beträgt, mit welchem der Kontribuent, bei dem die zu a und b bemerkten Bedingungen eintreten, im Rückstande haftet.

Wo daher nach fruchtloser Anwendung des ersten Exekuzions-Grades, Gesuche und Einschreitungen um eine theilweise Nachsicht an Rückständen vorkommen, ist auf eine legale Erhebung der Verhältnisse des Kontribuenten zu halten, durch welche das Objekt der Steuer, von welcher der Rückstand aushaftet, die Steuer, die darauf angelegt ist, die Vermögensverhältnisse des Kontribuenten, überhaupt die ihm zustehende Sorge für eine zahlreichere Familie, seine etwaige Verschuldung, besondere Unglücksfälle, die ihn betroffen haben, und seine Lebensweise in hauswirthschaftlicher Beziehung näher und mit Verläßlichkeit nachzuweisen sind.

Armuths-Zeugnisse werden immer nothwendige Belege sein, um derlei Nachsichten zuzugestehen, allein unbedingt können sie dafür nicht entscheiden, vielmehr werden besondere Erhebungen in jedem speziellen Falle erfordert, wo gegründete Bedenken über die absolute Zahlungsunvermögenheit obwalten.

Die untergeordneten, zur Einbringung der Abgaben verpflichteten Obrigkeiten und Behörden sind übrigens in keinem Falle befugt, wegen vorgekommener Gesuche und Einschreiten um Nachsichten an Rückständen, das gesetzliche Exekuzions-Verfahren selbst in dem Falle zu suspendiren, wenn darüber die nähere Untersuchung oder die weitere Verhandlung im Zuge ist.

Die aus den Eingangs erwähnten Gründen zu machenden Abschreibungs-Anträge sind von nun an keineswegs mehr vermischt in jene Abschreibungs-Konsignazionen aufzunehmen, welche sich auf Nachsichten beziehen, die wirklich im Gesetze gegründet sind, und bei denen es ohnehin bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben hat, sondern selbe sind in abgesonderte Abschreibungs-Konsignazionen zu bringen, und mit den erforderlichen Erhebungen gehörig belegt, der Regierung vorzulegen.

Es ist daher auf die Einbringung der Rückstände und der kurrenten Schuldigkeit mit allem Ernste und Nachdrucke zu halten, und unter eigener Verantwortung mit den gesetzlichen Zwangsmitteln in der gesetzlichen Zeit vorzugehen; in den Fällen aber, wo Ansuchen um Nachsichten vorkommen, oder wo sie sich über die fruchtlos angewandten ersten Exekuzionsgrade zu Einschreitungen darauf bestimmt finden, die Verhältnisse nach den gegebenen Anleitungen mit der thunlichsten Beschleunigung genau zu untersuchen, und darüber die Entscheidung der Regierung unverzüglich einzuholen.

Anhang.

Das IV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 8 eine Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Jäuner 1869 über die Stempelpflicht der in Form von Telegrammen eingebrachten Eingaben.

Die am 12. Jänner 1869 in Wirksamkeit getretene Baudeputazion für Wien besteht unter dem Vorsitze des k. k. Statthaltereileiters Vize-Präsidenten Filipp Weber Ritter von Ebenhof, aus den Mitgliedern des n. ö. Landes-Ausschusses Alois Czedik von Bründelsberg und Ernst Schneider, aus den k. k. n. ö. Statthaltereiräthen Josef Ritter von Kutschera von Aichlandt und Alexander Strangfeld, aus den vom n. ö. Landesausschusse gewählten Bauverständigen, den Architekten Heinrich Ferstl und Karl Tietz, aus den von der k. k. n. ö. Statthalterei gewählten Bauverständigen, dem Baurathe Johann Romano und dem Stadtbaumeister Paul Wasserburger, und aus den vom Wiener Gemeinderathe gewählten Bauverständigen, den Stadtbaumeistern Josef Hlávka und Eduard Kaiser.

Dieselbe hat ihren Sitz in dem k. k. Statthaltereigebäude: Stadt, Herrngasse Nr. 11, und es sind die an diese Bauoberbehörde gerichteten Eingaben bei dem Einreichungsprotokolle der k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1869, Z. 17.612, dem Rekurse der Th. F. und mehrerer anderer Personen, welche mit derselben zugleich ein Bank- und Wechselgeschäft betreiben wollen, gegen die Entscheidung der n. ö. Statthalterei vom 23. September 1868, Z. 29.051, wegen der verweigerten Ausfertigung des Gewerbescheines der Th. F. auf die Namen der Theilnehmer an dem Geschäfte keine Folge zu geben gefunden, jedoch nicht aus dem in der Entscheidung des Wiener Magistrates geltend gemachten Grunde, daß die Ausfertigung eines Gewerbescheines für mehrere Theilnehmer einer und derselben Gewerbeunternehmung gesetzlich nicht zulässig ist, sondern in Anbetracht dessen, daß dem §. 5 der Gewerbe-Ordnung von Seite der Rekurrenten nicht entsprochen und nicht gemäß §. 14 alinea 2 ein geeigneter Geschäftsführer als Stellvertreter namhaft gemacht worden ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1869, Z. 3818, Mag. Z. 18.507.)

Anläßlich eines eingebrachten Rekurses hat die k. k. Finanz-Landes-Direkzion mit Erlaß vom 24. Jänner 1869, Z. 948, entschieden, daß bei einem Gesuche um Bewilligung zur Vornahme einer freiwilligen Versteigerung ein 50 Kreuzer- und für das Effekten-Verzeichniß ein 15 Kreuzer-Stempel genügt, wenn in dem Gesuche nicht zugleich um Kundmachung der Versteigerung angesucht wird.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien vom 12. März 1869, Z. 6235, Mag. Z. 40.472.)

Das XVI. Stück des L. G. u. V. Bl. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 27 die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. März 1869, Z. 8761, in Betreff der Belegung des Benzin mit der Linien-Verzehrungssteuer bei der Einfuhr nach Wien.

Im XIX. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 36 das Gesetz vom 26. März 1869 in Betreff der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens enthalten.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

№ 184 erschien am 28. Juni 1869.

628.

Präsidial-Erinnerung

vom 3. April 1869, G. R. Z. 3895, Mag. Z. 42.915,

betreffend die Regelung der Schulgeldfrage an den vierklassigen Wiener Kommunal-Volksschulen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarversammlung am 23. März d. J., um die Einnahmen bei den Schulgeldern für den Besuch der Volksschulen zu vermehren, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Daß ein Zirkularum an den Magistrat und die Bezirksvorsteher erlassen werde, in welchem dieselben zur größeren Strenge bei Einhebung des Schulgeldes aufgefordert werden und dieses Zirkularum auch den Oberlehrern mitgetheilt werden soll.

2. Es sollen die Armen von der Entrichtung jedes Schulgeldes gänzlich befreit, den weniger Vermöglichen eine Herabminderung zugänglich gemacht und die Vermöglichen zu einer angemessen höheren Leistung herangezogen werden; es soll also das normale Schulgeld für die vierklassigen Kommunal-Volksschulen mit 80 kr. pr. Monat bestimmt, zugleich aber nebst der ganzen, auch die halbe Befreiung (mit 40 kr. pr. Monat) den darum Ersuchenden nach Würdigung ihrer Gesuche durch ihre freigewählten Mitbürger selbst gewährt werden.

3. Diese Bestimmungen sollen in jener Weise ausgeführt werden, welche in den gleichfalls vom Gemeinderathe genehmigten Anträgen der diesfälligen Kommission dargethan ist.

629.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Mai 1869, Z. 1884, Mag. Z. 55.948,

womit angeordnet wird, daß bei Strafamtshandlungen wegen Uebertretungen des Gesetzes zur Hintanhaltung der Rinderpest immer das Gutachten der Sachverständigen einzuholen ist.

Da wiederholt die Beobachtung gemacht wurde, daß die gegen Uebertretungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest, eingeleiteten

Strafamtshandlungen wegen Abgang einer sachgemäßen Würdigung der von den Seuchenkommissionen über die Entstehung, Verbreitung und Dauer der Seuche erhobenen Umstände erfolglos blieben, und hiedurch auch die Beurtheilung über die Frage des Entschädigungsanspruches der Viehbesitzer erschwert wurde, so wurde angeordnet, daß zur Entscheidung in solchen Fällen stets das Gutachten des bei der Seuchenkommission intervenirenden Sachverständigen einzuholen, und wenn die Uebertretung unter das allgemeine Strafgesetz fällt, das Gutachten sammt den übrigen dazu gehörigen Verhandlungsakten dem Strafgerichte zuzustellen ist.

630.

Note des n. ö. Landesausschusses

vom 7. Mai 1869, Z. 4957, Mag. Z. 59.638,

womit die vom 1. Jänner 1869 an festgesetzten Preise für die Verpflegung eines Kindes in und außer der Findelanstalt bekannt gegeben werden.

Der n. ö. Landesausschuß sieht sich auf Grund der bisherigen Ergebnisse des Findelhausfondes veranlaßt, vom 1. Jänner 1869 an bis auf Weiteres als Ersatz für die Verpflegung eines Kindes in und außer der Findelanstalt folgende Preise festzusetzen:

Für ein Kind bis zum vollendeten ersten Lebensalter täglich 16 kr., vom vollendeten ersten bis zum zurückgelegten zweiten Lebensjahre täglich 13 kr., vom vollendeten zweiten bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre täglich 10 kr. und vom zurückgelegten sechsten bis zum vollendeten zehnten Jahre täglich 7 kr. Oe. W.; letztere nur für jene Kinder, welche vor dem 1. Oktober 1865, dem Tage der Kundmachung der Verordnung bezüglich der Herabsetzung der Verpflegszeit der Findlinge von zehn auf sechs Jahre in die Findelanstalt aufgenommen wurden.

Außer diesen Verpflegsgebühren kommen noch die an die Pflegeparteien zu zahlende Remunerazion pr. 4 fl. 20 kr. und die Kosten für die in den Spitälern verpflegten Findlinge nach dem jeweiligen Ausmaße der Spitals-Verpflegsgebühren zu vergüten.

Die obenerwähnte Remunerazion pr. 4 fl. 20 kr. wird an die Pflegepartei nur dann gezahlt, wenn dieselbe ein Kind bis zum ersten Lebensjahre gebracht, und dasselbe durch volle acht Monate ununterbrochen verpflegt hat.

631.

Dekret des Magistrates

vom 14. Mai 1869, Z. 52.959,

womit angeordnet wird, daß in Zukunft die Bauwerber auch die Ansicht der Nachbarhäuser einzuzeichnen haben.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit Erlaß vom 27. April l. J. Z. 5430/628 bemerkt, es erscheine zur Beurtheilung der Harmonie eines

Baues mit den Nachbarbauten angezeigt, daß die Bauwerber auch die Ansicht der Nachbarhäuser, so weit dieses zur Ersichtlichmachung der Höhen nöthig ist, einzuzeichnen verhalten werden — und deshalb den Magistrat beauftragt, diesfalls das Erforderliche zu veranlassen.

Indem daher die Genossenschaft der Stadtbaumeister zur gefälligen Verlautbarung dieses, zunächst die Neubauten im Stadterweiterungs-Rayon betreffenden Ministerial-Erlasses in die Kenntniß gesetzt wird, erhält das Stadtbauamt die Weisung, sich in Zukunft bei Beurtheilung der Bauprojekte für die Stadterweiterungsgründe diese Bestimmung gegenwärtig zu halten.

632.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. Mai 1869, Z. 13.110, Mag. Z. 63.683,

betreffend die Entlohnung der Gendarmerie-Mannschaft für die Ergreifung von Stellungsflüchtigen.

Nachdem die im §. 45 des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 in Absicht auf die Entlohnung der Ergreifer von Stellungsflüchtigen und in betreff der Hereinbringung dieser Prämien aus dem Vermögen des Stellungsflüchtigen und der Mitschuldigen enthaltenen Bestimmungen in Folge des neuen Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 außer Wirksamkeit getreten sind, der Gendarmerie-Mannschaft aber die ihr mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1860, Z. 29.706/1619 für derlei Arretirungsfälle auf Grund des §. 92 des organischen Gendarmerie-Gesetzes vom Jahre 1850 zugesprochene Taglia nicht entzogen werden kann, fand sich Se. Exz. der Herr Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit bestimmt, die diesfälligen Auslagen auf den Gendarmerie-Etat zu übernehmen, welcher auch die Taglien für die Anhaltung sonstiger Gesetzübertreter des Zivilstandes zu bestreiten hat.

Damit die mit der Verwaltung der Gendarmerie-Kassen betrauten Kommandanten in die Lage kommen, der Mannschaft die durch Zustandebringung von Stellungsflüchtigen in das Verdienen gebrachten Taglien auf Grundlage von sicheren Daten zu erfolgen und allen Ungebühren in dieser Richtung zu begegnen, erscheint es nothwendig, daß von Seite der kompetenten politischen Behörden über jeden durch die Gendarmerie aus eigenem Antriebe eingelieferten Stellungsflüchtigen, sobald derselbe der Stellungsflucht schuldig erkannt wird, dem zuständigen Flügel-Kommando ein Zertifikat zugemittelt werde, welches

a) das Nazionale des Eingelieferten;
b) den Ort und Datum der Anhaltung;
c) den Namen und die Charge des Gendarmen, welcher die Arrelirung bewirkt hat;
d) die Angabe, ob der Betreffende der Stellungsflucht wirklich schuldig erkannt, und
e) ob die Anhaltung von der Gendarmerie aus eigenem Antriebe oder etwa über Auftrag der Behörde erwirkt worden ist — zu enthalten hat.

Woferne die Arretirung über höheren Auftrag geschah, kommt in dem Zertifikate beizusetzen, ob die Gendarmerie hiebei nur ihrer strengen Dienstpflicht entsprochen, oder aber eine besondere Thätigkeit und Umsicht angewendet hat.

*

Diese Zertifikate sind von dem Vorstande der jeweiligen politischen Behörde oder dessen Stellvertreter zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Sollten von derselben Behörde zu gleicher Zeit für mehrere eingebrachte Individuen Zertifikate auszustellen sein, so können selbstverständlich die Daten in ein Verzeichniß zusammengefaßt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses Sr. Exz. des Herrn Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 20. April d. J. Z. 2055 zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

633.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Mai 1869, Z. 14.025, Mag. Z. 65.161,

betreffend die Abänderung der Form der Privilegiums-Urkunden.

In Folge der beschlossenen Vereinfachung und Kürzung des Textes der Privilegiums-Urkunden werden dieselben für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fortan nach dem beifolgenden Formulare ausgefertigt werden, während hinsichtlich der Privilegiums-Urkunden für die Länder der ungarischen Krone eine Aenderung nur insoweit eintritt, als diese Urkunden künftig nur im ungarischen Texte ausgefertigt, jedoch denselben für Nichtungarn deutsche Uebersetzungen beigegeben werden.

Formulare.

Ad Nr.

In Gemäßheit des a. h. Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, ist dem . . . . . am heutigen Tage ein ausschließendes Privilegium für die Dauer . . . . . Jahr . . . . . in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf die . . . . . nach Maßgabe der im k. k. Handelsministerium erliegenden Beschreibung unter allen Bedingungen und mit allen Wirkungen, welche in dem a. h. Patente vom 15. August 1852 angegeben sind, ertheilt worden.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde bei dem k. k. Ministerium des Handels ausgefertigt und unter Beidrückung des Ministerial-Siegels vollzogen worden.

Wien, am . . . . .

Vorstehendes Privilegium wurde im Privilegien-Register sub Tom. . . . . Fol. . . . . vorschriftmäßig eingetragen.

Vom k. k. Privilegien-Archive.

Wien, am . . . .

Anhang.

Die Hauptkasse des städt. Oberkammeramtes wird nun in zwei Abtheilungen geführt, wovon die zweite Abtheilung als „Vorraths- oder Reserve-Hauptkasse" nicht nur

unter die doppelte Sperre der beiden Kassa-Oberbeamten, wie dies bei der ersten Abtheilung der Hauptkasse der Fall ist, sondern noch überdies unter die dritte Sperre des magistratischen Kassereferenten gestellt ist.

In diese zweite Kasse-Abtheilung werden die Baarschaften, welche den Bedarf einer Woche übersteigen, dann die Werthpapiere der Kommune, des Anlehensfondes, dann der Fond und Stiftungen, namentlich im Falle dieselben nicht vinkulirt sind, hinterlegt.

(**Präs. Erinnerung vom 17. Februar** 1869, **G. R. Z.** 869, **Mag. Z.** 22.264.)

Se. Exc. der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 13. März d. J. Z. 141/P beschlossen, für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Jahre 1869 angefangen ein eigenes Verordnungsblatt herausgeben zu lassen, welches

a) Gesetze und normative Verhandlungen,
b) Personalnachrichten,
c) Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen zu enthalten hat und in der Regel zweimal im Monate erscheinen wird.

Die betreffenden Kundmachungen, welche der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1869 angehören, werden in einem Sammelhefte herausgegeben, und mit der regelmäßigen Ausgabe vom 1. April an begonnen werden.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimirt zu betrachten; der Preis eines Exemplars wird für das Jahr 1869 mit 1 fl. 50 kr. festgesetzt.

Zur Abnahme desselben sind die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise die Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Fakultäten, die chirurgischen Lehranstalten, die höheren Fachschulen, soweit sie dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, dann die Mittelschulen verpflichtet, und es wird denselben das von ihnen mit dem oben angedeuteten Preise aus ihren Verlägen für Kanzlei- und Amtserfordernisse, beziehungsweise aus ihrer Dotazion, bei der k. k. Statthalterei zu pränumerirende Exemplar von dem Expedite des Ministeriums für Kultus und Unterricht im amtlichen Wege zugesendet werden.

Hievon wurde der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die Anzahl der Exemplare, für welche mit Rücksicht auf die unterstehenden Mittelschulen pränumerirt werden wird, unter Anschluß des dafür entfallenden Geldes der Statthalterei ungesäumt bekannt geben zu wollen.

Zugleich wurde noch beigefügt, daß alle Kundmachungen zum Behufe der Besetzung von Diensteszstellen innerhalb des Kultus- und Unterrichtsbereiches, soweit dieselben von kaiserlichen Behörden ausgehen, zur unentgeltlichen Einschaltung in das Verordnungsblatt an das Ministerium für Kultus und Unterricht werden eingesendet werden, und daß die von Kommunen und anderen Korporazionen behufs der Besetzung von Diensteszstellen bei den von ihnen erhaltenen Lehr-

anstalten ausgeschriebenen Konkurse, sowie auch Nachrichten von erfolgten Besetzungen in dem Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht unentgeltliche Aufnahme finden werden, endlich, daß alle Korrespondenzen, welche das Verordnungsblatt betreffen, an das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Beisatze „für die Redakzion des Verordnungsblattes" zu richten sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. März 1869, Z. 1489 Pr., Mag. Z. 37.554.)

Im XXI. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 40 das Gesetz vom 26. März 1869 — betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirks-Schulräthen — erschienen.

In demselben Stücke des R. G. Bl. ist unter Nr. 41 das Gesetz vom 27. März 1869 — betreffend die Auslegung des §. 25 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213 — enthalten.

Dasselbe bestimmt in §. 1, daß den politischen Landesstellen die durch den zweiten Absatz des §. 25 der oben bezeichneten kaiserl. Verordnung eingeräumte Befugniß zur Regulirung der Tage und Fristen für die Aufkündigung der Miethen und für die Räumung von unbeweglichen Sachen das Angemessene im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte festzusetzen und kund zu machen, auch in solchen Fällen zusteht, in denen es sich um die Aenderung einer diesfalls bereits bestehenden Regulirung handelt.

Aus Anlaß eines speziellen Falles wird über Ersuchen des k. k. General-Kommando's Wien vom 21. März 1869, Z. 4584, der Wiener Magistrat aufmerksam gemacht, daß in Hinkunft die Militär-Entlassungsakte über Soldaten des Urlauber- oder Reservestandes jedesmal auch mit der im Punkte 17 der Reichs-Kriegsministerial-Zirkularverordnung vom 22. Dezember 1868, Praes. Nr. 4554, Normal-Armeeverordnungsblatt 47. Stück (s. Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1868, Z. 40.632, Punkt 8) vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung der jeweiligen Entlaßwerber zu instruiren sind.

Bezüglich aktiv dienender Soldaten, deren Entlassung angestrebt wird, erhielten die hierländigen Ergänzungs-Bezirks-Kommanden von Seite des k. k. General-Kommando's den Auftrag, diese Erklärung vor Abgabe ihres Gutachtens über die jeweilige Entlassungsverhandlung im Wege des betreffenden Truppenkörpers einzuholen und selbe sodann dem Verhandlungsakte zu allegiren.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. April 1869, Z. 8257, Mag. Z. 44.685.)

Zu Folge eines Schreibens des Herrn Ministers des Innern ddo. 6. April l. J. Z. 5252/449 c wurde dem Magistrate vom Präsidium der Auftrag ertheilt, daß zu jeder im II. Bezirke stattfindenden Lokal-Kommission Behufs Bestimmung von Baulinien oder Aufführung von größeren Objekten, die Donau-Regulirungs-Kommission zur Intervenirung eingeladen werde.

(Präsidial-Erinnerung vom 9. April 1869, G. R. Z. 1734, Mag. Z. 45.330.)

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 20. April l. J. beschlossen, daß bei Vermiethung städt. Lokalitäten auf längere Dauer der Bezirksausschuß um seine Wohlmeinung ersucht werde.

(Präsidial-Erinnerung vom 11. April 1869, Z. 1033, Mag. Z. 50.432.)

Der Gemeinderath hat zur Herstellung einer besseren Kontrole und eines regelmäßigeren Vorganges bei Anschaffung und Vermehrung von Straßensäuberungs-Requisiten neue Normen aufgestellt.

(Gemeinderaths-Erlaß vom 20. April 1869, G. R. Z. 774, Mag. Z. 167.082.)

Da die Wiener Fleischhauergenossenschaft durch ihre Bitte, daß die außer den Linien Wiens befindlichen Mitglieder, welche sich ihr bisher nicht angeschlossen haben und auch nicht anschließen wollen, als nicht in die Genossenschaft gehörig erklärt werden, eine Aenderung der faktischen Verhältnisse nicht anstreben und durch die Gewährung dieser Bitte nur der faktische Zustand in einen gesetzlichen verwandelt wird, so wurde kein Anstand genommen, die außer den Linien Wiens wohnenden, bisher der Wiener Genossenschaft der Fleischhauer zugewiesen gewesenen Gewerbetreibenden aus dieser Genossenschaft als ausgeschieden anzuerkennen, demnach den Rayon der genannten Genossenschaft auf die Stadt Wien zu beschränken und die beschlossenen Aenderungen der §§. 2, 4, 8, 11 und 15 der von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 25. Juli 1862 Z. 29.654 genehmigten Statuten zu bewilligen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. April 1869, Z. 10.533, Mag. Z. 51.563.)

Zufolge einer im Armeeverordnungsblatte vom 22. April 1869 enthaltenen a. h. genehmigten Verfügung hat das k. k. Wiener Platz-Kommando nunmehr den Titel „k. k. Militär-Platz-Kommando in Wien" zu führen.

(Note des k. k. Wiener Platz-Kommandos vom 28. April 1869, Z. 4200, Mag. Z. 53.307.)

Nachdem mit a. h. Entschließung vom 29. März 1869 die respizirenden Kriegskommissariate aufgelöst worden sind, wurden, in Absicht der Substituirung der von diesen Kriegskommissariaten bei der Gendarmerie bisher besorgten Agenden der Lokalkontrole, an die unterstehenden Landes-Gendarmerie-Kommanden von dem h. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit unterm 20. April 1869 Z. 1813 besondere Weisungen erlassen.

Von diesen sind namentlich bemerkenswerth die Bestimmung, daß die Skontrirung der Gendarmerie-Stabskassen und Montursmagazine den im Stazionsorte des Kommandos befindlichen k. k. Statthaltereien oder Landesregierungen übertragen worden ist; dann ferner — daß bei der Ausfertigung der lokalbehördlichen Befunde über zur Passirung gelangende Gegenstände, bei der Instradirung der Marschrouten (wobei sich bezüglich der Distanzen an das Marschroutenbuch zu halten ist), und endlich bei der Ausfertigung von Bestäti-

gungen über thatsächliche Umstände wie z. B. das Zugrundegehen von Armaturen, Kassen u. s. w., die Funkzion der politischen Behörden einzutreten hat.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1869, Z. 11.908, Mag. Z. 56.407.)

Das XXVI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 55 den internazionalen Telegrafenvertrag ddo. Paris 17. Mai 1865, revidirt zu Wien den 21. Juli 1868.

Das XXVII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 56 die Additional-Konvenzion vom 12. Februar 1869 zu der zwischen Oesterreich und Frankreich bezüglich der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Konvenzion vom 13. November 1855;

und unter Nr. 58 das Gesetz vom 1. Mai 1869, wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegskosten-Ersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonds erlöschen.

Das XXVIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 61 das Gesetz vom 8. Mai 1869, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahn-Unternehmungen.

Nachdem sich durch die neue Konkursordnung vom 25. Dezember v. J., welche mit 1. April l. J. in Wirksamkeit getreten ist, die rechtlichen Beziehungen des Aerars zu der Konkursmasse verändert gestalten, so wurde zur Wahrung der Interessen des k. k. Aerars in Konkursfällen angeordnet:

Daß in Hinkunft die Rückstände an Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben, sobald die Zahlungssäumniß des Pflichtigen an den Tag tritt, allsogleich pfandrechtlich sicherzustellen sind, und daß keine Zufristung von Steuern oder Gebühren bewilligt werden soll, wenn nicht gleichzeitig für den vollen Betrag der Schuldigkeit pfandrechtliche Deckung beschafft wird.

Ferner sollen die Finanzbehörden ihre vollste Energie dahin einsetzen, keine Rückstände länger als drei Jahre ausstehen zu lassen und darauf sehen, daß nicht bloß die Einleitung der Exekuzion, sondern der vollständige Abschluß derselben innerhalb der dreijährigen Frist ermöglicht werde; endlich wurde

den Steuer- und Gebühren-Bemessungsorganen die Evidenzhaltung der erfließenden Konkursedikte und die sofortige Anzeige der Rückstände unter Anschluß der erforderlichen Originalbehelfe an die k. k. Finanzprokuratur eindringlichst zur Pflicht gemacht.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 8. Mai 1869, Nr. 8189, Mag. Z. 69.142.)

Zum Zwecke der Verbreitung von statistisch-administrativen Kenntnissen in Beamten-Kreisen hat die k. k. statistische Zentral-Kommission im verflossenen Winter einen fünften Ziklus von Vorträgen abhalten lassen.

Als Gegenstände desselben wurden behandelt:

Propädeutik, Volkszählung, Bewegung der Bevölkerung, Ethnografie; dann Einzel- und Akzien-Unternehmungen, humanitäre Anstalten für Arbeiter und Vereinswesen; dann Eisen- und Kohlenbergbau.

Zur Theilnahme an diesen Vorträgen hatten sich im Ganzen 279 Beamte, darunter 67 vom Magistrate, gemeldet.

Die gesteigerte Theilnahme bestimmte die Zentral-Kommission, diese Vorträge im nächsten Winter fortsetzen zu lassen.

(Note der k. k. statistischen Zentral-Kommission vom 12. Mai 1869, Z. 1196, Mag. Z. 63.342.)

Das XXXIII. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 68 das Gesetz vom 13. Mai 1869 über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Auf Grund des die Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens betreffenden XLIII. Gesetzartikels vom Jahre 1868 und der a. h. Entschließung vom 22. März d. J. wurde die Amtswirksamkeit des königl. siebenbürgischen Guberniums mit dem 30. April d. J. eingestellt. — Gleichzeitig trat das mittelst a. h. Genehmigung in Klausenburg provisorisch aufgestellte königl. Kommissariat für Siebenbürgen in's Leben, dessen Leitung mit a. h. Handschreiben vom 17. v. M. dem königl. Kommissär Grafen Emanuel Péchy anvertraut wurde.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Mai 1869, Pr. Z. 2417, Mag. Z. 63.087.)

Das XXIX. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 62 das Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

Das XXX. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 63 das Gesetz vom 14. Mai 1869 über die Errichtung von Gewerbgerichten.

Das XXXI. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 66 das Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. Bl. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

Das XXXII. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 67 das Gesetz vom 29. März 1869 über die Volkszählung.

Seine k. u. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Kabinetschreiben vom 27. April 1869 a. g. anzuordnen geruht, daß von nun an im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie sämmt-

liche Mitglieder der ehemals reichsständigen Familien, in denen die fürstliche Würde für alle Deszendenten erblich ist, das Prädikat „Durchlaucht" zu führen haben.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Mai 1869, Pr. Z. 2433, Mag. Z. 62.061.)

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. Mai 1869, Pr. Z. 140, Mag. Z. 65.202, ist die Instrukzion für die provisorischen Bezirks-Schul-Inspektoren bekannt gegeben worden.

In Folge der von dem Minister für Kultus und Unterricht erhaltenen Ermächtigung hat der n. ö. Statthaltereileiter im Einvernehmen mit dem Wiener Bürgermeister den neu ernannten Bezirks-Schulinspektoren Wiens folgende Bezirke für ihre, am 1. Juli 1869 beginnende Amtsthätigkeit zugewiesen:

den	I.	Gemeinde	Bezirk:	dem	Domscholaster Leopold Stöger.
„	II.	„	„	„	Direktor Dr. Friedrich Dittes.
„	III.	„	„	„	Professor Alois Egger.
„	IV.	„	„	„	Oberlehrer Franz Maier.
„	V.	„	„	„	„ Franz Bobies.
„	VI.	„	„	„	Lehrer Josef Hofer.
„	VII.	„	„	„	Prof. Dr. Rud. Sonndorfer.
„	VIII.	„	„	„	Lehrer Karl Schubert.
„	IX.	„	„	„	Direktor Paul Bernhard.

Der Magistratsbeschluß vom 28. Mai v. J. Z. 57.461, mit welchem verfügt wurde, daß die von den Mitgliedern der Genossenschaft der Spirituosen-Erzeuger eingehobenen Strafgelder künftighin an die Genossenschafts-Kasse abgeführt werden sollen, wurde als korrekt anerkannt, gleichzeitig aber bemerkt, daß diese Verfügung, wodurch eine vieljährige Uebung geändert und dem Kommunal-Armenfonde ein Einkommen entzogen wird, dem Gemeinderathe hätte zur Kenntniß gebracht werden sollen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 19. Mai 1869, Z. 1927, Mag. Z. 66.253.)

Im XXXVI. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 82 das Gesetz vom 20. Mai 1869 — betreffend die Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnlinien — enthalten.

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 21. Mai l. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

Obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen sämmtliche chirurgische Offizinen die Verpflichtung haben, als Rettungsanstalten zu dienen, sollen doch in Zukunft für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in welchen der Betroffene nicht im Stande ist, sich selbst Hilfe zu suchen und welche eine augenblickliche Hilfe erheischen, Remunerazionen an die Besitzer der chirurgischen Offizinen bewilligt werden, welche in der Höhe von 2 bis 5 fl. für jeden einzelnen Fall nach Bestimmung des Magistrates über Vorschlag des Stadtphysikates nach Ablauf eines jeden Vierteljahres bezahlt werden.

Für außerordentliche Hilfeleistung in besonderen Fällen behält sich der Gemeinderath bevor, auch höhere Remunerazionen über motivirten Antrag des Magistrates zu bewilligen.

Diese Bestimmungen haben jedoch nur auf jene Offizins-Besitzer Anwendung, deren Offizinen ebenerdig gelegen und von der Straße zugänglich sind.

Ueber die einzelnen Fälle von geleisteter Hilfe bei Verunglückten ist vierteljährig ein vorschriftsmäßiger Ausweis dem Stadtphysikate zu übergeben, welches dieselben zu prüfen und mit seinen Anträgen dem Magistrate vorzulegen hat.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 21. Mai 1869, Z. 1148, Mag. Z. 27.176.)

Im XXXVII. Stücke des R. G. B. ist unter Nr. 86 das Gesetz vom 22. Mai 1869 enthalten, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1869 bestimmt wird.

Das XXXVIII. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 88 das Gesetz vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer.

In Hinkunft ist in allen Fällen, in welchen durch die Gemeindebezirks-Vorsteher Anzeigen zur Strafamtshandlung dem Magistrate mitgetheilt werden, das von diesem Verfügte der Bezirks-Vorstehung zur Kenntniß zu bringen.

(Magistrats-Präsidial-Erlaß vom 28. Mai 1869, Z. 309, Mag. Z. 66.008.)

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1869, Z. 2054, sind aus Anlaß des zwischen den Königreichen Baiern und Italien am 18. September 1868 abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zwischen der k. k. österreichischen und königl. baierischen Regierung in betreff der Durchlieferung durch österreichisches Gebiet, Erklärungen ausgetauscht worden, deren Ergebniß darin besteht, daß die k. k. Regierung sich anheischig gemacht hat, aus Italien nach Baiern ausgelieferte Verbrecher durch österreichisches Territorium gegen Kostenersatz der königl. baierischen Regierung durchzuliefern, wobei die Konfrontazion von Verbrechern als Auslieferung ad hoc zu betrachten ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1869, Z. 14.344, Mag. Z. 70.047.)

Das XLI. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 93 das Gesetz vom 30. Mai 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurde entschieden, daß die Salvatormedaille nicht unter jene Zivil-Ehrenzeichen gehöre, deren nach §. 26 St. G. B. der wegen eines Verbrechens Verurtheilte kraft des Gesetzes verlustig wird, weil dieselbe kein Ehrenzeichen im Sinne dieses Paragraphen ist, sondern eine Auszeichnung in Form eines Ehrengeschenkes bildet.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Juni 1869, Z. 2449, Mag. Z. 144.113 ex 1868.)

Um die Benützung des administrativen Theiles der Stadtbibliothek zu fördern, werden von nun an in dem Verordnungsblatte von Zeit zu Zeit alle zu Zwecken der städtischen Verwaltung von der Bibliothek neu erworbenen wichtigeren Werke angezeigt.

In der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Mai 1869 wurden der Bibliothek einverleibt:

Ackerbau-Ministerium (k. k.). Jahresbericht über die Maßregeln und Arbeiten zur Förderung der Landeskultur in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Wien, 1869, 8. 1 Bd.

Berlin und seine Entwicklung. Gemeindekalender und städtisches Jahrbuch für 1869. Herausgegeben vom statist. Bureau der Stadt Berlin. 8. 1 Bd.

Berlin. Die Sittenpolizei in Berlin. (Manuskript.) Fol. 1 Heft.

Boehlau D. Hugo. Die Blume von Magdeburg. Weimar, 1868. 8. 1 Bd.

Bombay. Annal Report of the Municipal-Commissioner of Bombay for the Year 1866, 1867. Fol. 2 Hfte.

— — Healt Offivers Report, 1866. Fol. 1 Hft.

Bruch Ernst. Gesetz und Praxis der Gemeindewahlen, besonders in Berlin. Berlin, 1869. 8. 1 Hft.

Deinhardt Heinrich. Ueber Lehrerbildung und Lehrerbildungs-Anstalten. Wien, 1869. 8. 1 Heft.

Faëet Franz. Die Streitfrage über die Benützung der Prager Gassengründe durch die Karolinenthaler Gasanstalt. Prag, 1869. 8. 1 Heft.

Gesetzbücher, österr. Taschenausgabe (Manz'sche) der österreichischen Gesetze. Wien, 8. 14 Bände. Enthaltend:

I. Bd. Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen. Erschien 1863.
II. „ Bürgerliches Gesetzbuch sammt allen Nachträgen. Erschien 1863.
III. „ Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen. Erschien 1867.
IV. „ Das allgemeine Strafgesetz und das Preßgesetz. Erschien 1863.
V. „ Die Strafproceßordnung. Ersch. 1863.
VI. „ Die Civil- und Militär-Jurisdictionsnorm, Gerichts- und Concursordnung, Verfahren in Streitsachen, Geschäftsordnung für die Gerichtsstellen. Erschien 1862 und 1869.
VII. „ Das allgemeine Berggesetz. Ersch. 1861.
VIII. „ Das Forst- und Jagdgesetz, Vorschriften über das Waffentragen und den Feldschutz. Erschien 1868.
IX. „ Das Gemeindegesetz vom 7. März 1849. Erschien 1861.
X. „ Das Conscriptions- und Recrutirungsgesetz, die Einquartirungs- und Vorspanns-Vorschriften. Ersch. 1861.
XI. „ Das Handelsgesetzbuch v. 17. Dezember 1862. Erschien 1863.
XII. „ Gebührengesetz, Taxgesetz u. Stempelgesetz. Erschien 1863.
XIII. „ Interimistischer allgem. österreich. Zolltarif. Erschien 1865.
XIV. „ Supplementband, enthaltend alle auf die in dem I.—XII. Bande der Gesetzsammlung aufgenommenen Gesetze bezüglichen bis Ende Juli 1868 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen. Erschien 1868.

Gneist Rudolf, Dr. Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. Berlin, 1869. 8. 1 Heft.

Gronheid Georg. Die konfessionelle Schule. Die preußische Schulgesetzgebung und der Gesetzentwurf vom 12. November 1868. Münster, 1869. 8. 1 Heft.

Hämmerle Heinrich. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Gesundheitspolizei aus den Jahren 1865—1868. Innsbruck, 1869. 8. 1 Heft.

Handels- und Gewerbekammer (Niederösterreichische). Bericht über den Handel, die Industrie und die Verkehrs-Verhältnisse in Nieder-Oesterreich während des Jahres 1867. Wien, 1868. 8. 1 Bd.

— — Ergebnisse der Untersuchung über die in den Fabriken und Gewerben Nieder-Oesterreichs bestehenden Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter. Wien, 1869. 8. 1 Heft.

Hawlitschka A. Die Ministerial-Erlässe, betreffend die Gehalts-Verhältnisse der Elementarlehrer seit dem Jahre 1852. Breslau, 1868. 8. 1 Heft.

Hofmann Friedrich, Dr. Die öffentlichen Schulen und das Schulgeld. Berlin, 1869. 8. 1 Heft.

Jeannel F., Dr. Die Prostitution in den großen Städten im neunzehnten Jahrhundert und die Vernichtung der venerischen Krankheiten. Erlangen, 1869. 8. 1 Band.

Instruction für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren. 8. 1 Bl.

Kolatschek A., Dr. und **Willmann O.,** Dr. Der neue Entwurf eines Volksschulgesetzes. Wien, 1869. 8. 1 Hft.

Largiadèr Anton Ph. Volksschulkunde. Zürich, 1869. 8. 1. Lfg.

Laurin Philipp. Das Liernur'sche System. Entfernung und Verwerthung von Abortstoffen, ehe dieselben in Gährung übergegangen sind. Prag, 1869. 8. 1 Heft.

Mohl Robert v. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen, 1869. 8. III. Bd.

Moncrieff Lieut. C. C. Scott. Irrigation in Southern Europe. London, 1868. 8. 1 Bd.

Pettenkofer Max v., Dr. Das Kanal- oder Siel-System in München. München, 1869. 8. 1 Hft.

Sar Emil, Dr. Der Neubau Wien's im Zusammenhange mit der Donau-Regulirung. Wien, 1869. 8. 1 Hft.

Seutke Gustav. Die Prostitution unserer Zeit, der Gesellschaft und dem Gesetze gegenüber. Berlin, 1867. 8. 1 Heft.

Tafeln zur Statistik der österr.-ungar. Monarchie (die Jahre 1860—1865 umfassend). Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien, 1868. Fol. 1 Heft.

Trautmann Dr., Die Zersetzungsgase als Ursache zur Weiterverbreitung der Cholera und Verhütung derselben durch zweckmäßige Desinfection, mit besonderer Berücksichtigung des Süvern'schen Desinfections-Verfahrens. Halle, 1869. 8. 1 Heft.

Virchow Rud. Canalisation oder Abfuhr? Eine hygienische Studie. Berlin, 1869. 8. 1 Heft.

Zeitschrift für Biologie v. L. Buhl, M. v. Pettenkofer, L. Radkoffer, C. Bart. 5. Jahrg. München. 8.

Zelle R. Waisenpflege und Waisenkinder in Berlin. Berlin, 1867. 8. 1 Heft.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

№ 185

erschien am 2. August 1869.

634.

Präsidial-Erinnerung

vom 17. Juni 1869, Pr. Z. 374,

zufolge welcher die magistratischen Departements in zwei Sekzionen zu gruppiren sind und die kollegialen Geschäfts-Verhandlungen derselben künftighin theils in gemeinschaftlichen und theils in Sekzions-Sitzungen statt zu finden haben.

Im Interesse des Dienstes und namentlich in der Absicht, bei den allwöchentlichen kollegialen Geschäfts-Verhandlungen des Magistrates eine Zeitersparniß zu bewirken, die für die kurrente Geschäftsgebahrung nutzbringend gemacht werden kann, wird verfügt, daß die magistratischen Departements in zwei Sekzionen, und zwar in eine ökonomische und in eine politische Sekzion gruppirt werden.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehende Geschäfts-Vertheilung und in der Erwägung, daß eine strenge Sonderung dieser Geschäfte nach dem Eintheilungsgrunde der beiden Sekzionen nicht durchgängig ausführbar erscheint, ohne bei Agenden gemischter Gattung deren rasche und zweckmäßige Erledigung in manchen Fällen zu behindern — werden dermalen

der ökonomischen Sekzion

die Departements der Herren Räthe: Edler von Sögner, Krones, Brandl, Rixner, Bukowsky, Josephy, Grohmann, Brey und Böhm — und

der politischen Sekzion

die Departements der Herren Räthe: Dischendorfer, Barbier, Friedl, Czeschka, Späth, Holnsteiner, Veik, Rautenkranz und Dworzak zugewiesen; zu dieser letzteren Sekzion gehört auch die Polizei-Abtheilung.

Die genannten Räthe und der Leiter der Polizei-Abtheilung bilden auch die Votanten in den Sitzungen jener Sekzion, welcher die Geschäfte der bezeichneten Departements und der Abtheilung dermalen zugewiesen werden.

Die Sitzungen dieser beiden Sekzionen haben für jene Geschäfte, die kollegial zu behandeln sind, theils gemeinschaftlich, theils getrennt, an dem bisherigen Sitzungstage — dem

Donnerstage — in jeder Woche statt zu finden. Sie haben um 9 Uhr früh mit der Plenar-Versammlung zu beginnen, in welcher jene wichtigeren Angelegenheiten zum Vortrage zu bringen sind, an deren Berathung sich sämmtliche Referenten zu betheiligen haben; nach Erschöpfung der dem Pleno vorbehaltenen Gegenstände hat sich dann das Gremium in die beiden Sekzionen abzutheilen, um in diesen die Berathung über die minder wichtigen Sitzungs-Gegenstände vorzunehmen.

Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung wird — in Verhinderung des Herrn Bürgermeisters so wie bisher — der Herr Rath Edler von Sögner führen, welcher auch in der ökonomischen Sekzion präsidiren soll. Bei den Berathungen der politischen Sekzion hat der rangälteste von den, dieser Sekzion zugetheilten Räthen, nämlich Herr Rath Dischendorfer, den Vorsitz zu übernehmen.

Was nun weiters die Bestimmung anbelangt, welche von den, für die kollegiale Behandlung geeigneten Geschäftsstücken der gemeinschaftlichen Sitzung vorbehalten werden und welche der Sekzions-Berathung zufallen sollen, so wird in dieser Beziehung auf den §. 18 des organischen Statuts für den Magistrat hingewiesen, welcher im Allgemeinen jene Agenden bezeichnet, die einen Gegenstand der Gremial-Berathung zu bilden haben.

Von den in den einzelnen Absätzen dieses Paragraphes angeführten Agenden werden nunmehr:

1. die Entscheidungen, wodurch über Rechte der Kommune oder dritter Personen verfügt wird,
2. Dienst-Besetzungen, Pensionirungen, Quieszirungen, Degradirungen und Entlassungen,
3. Vorschläge zu Sistemal-Verfügungen und organischen Einrichtungen,
4. Gegenstände, welche der Bürgermeister der Kollegial-Berathung zuzuweisen findet und
5. Gutachten, welche von dem Statthalter oder von dem Gemeinderathe abverlangt wurden,

als solche bezeichnet, welche in der Regel in der gemeinschaftlichen Sitzung zum Vortrage zu bringen sein werden und wozu beim Absatze 2 noch die „Auszeichnungen" beizufügen sind.

Dagegen wird hinsichtlich der im Absatze 5 angeführten Gutachten, — vom Standpunkte der Praxis aus — eine Beschränkung aus dem Grunde nothwendig erscheinen, weil es nicht zweckmäßig sein wird, alle Gutachten, die von der Statthalterei oder vom Gemeinderathe abverlangt werden, ohne Ausnahme im Pleno vortragen zu lassen.

Die Behandlung derselben in der gemeinschaftlichen Sitzung wird nur dann nothwendig sein, wenn das Gutachten einen Gegenstand betrifft, der entweder schon an und für sich in eine der oben angeführten Rubriken 1—4 gehört, oder seiner Natur nach so wichtig ist, daß bei dessen Verhandlung die Betheiligung sämmtlicher Referenten nothwendig erscheint.

Da aber in dieser Richtung eine Spezialisirung der einschlägigen Agenden nicht möglich ist, so muß die Beurtheilung in den einzelnen Fällen zuvörderst dem betreffenden Referenten, in weiterer Linie aber dem Vorsitzenden überlassen werden und es kann zu diesem Zwecke — erforderlichen Falls — auch schon bei der Vorlage des Verzeichnisses über die für die Sitzung vorbereiteten Geschäftsstücke festgestellt werden, ob ein solches Gutachten in der gemeinschaftlichen oder in einer Sekzions-Sitzung vorgetragen werden soll.

Die Verzeichnisse über die Vortragsstücke müssen daher künftighin mit strenge einzuhaltender Ordnung an jedem Mittwoch Mittags im Präsidial-Bureau abgegeben

werden und es sind in denselben jene Referats-Gegenstände, welche sich für die gemeinschaftliche Sitzung eignen, zuerst und getrennt anzuführen von jenen, welche der betreffende Referent in der Sitzung jener Sekzion, der er angehört, vorzutragen haben wird.

Diese Trennung der kollegialen Verhandlungen in Plenar- und Sekzions-Sitzungen wird aber als unmittelbare Folge die Nothwendigkeit nach sich ziehen, daß sich die sämmtlichen Magistrats-Referenten an den, für die kollegiale Verhandlung bestimmten Tagen nur diesem Zwecke, mit Ausschluß anderer Geschäfte widmen müssen, weil ihre Anwesenheit in voller Anzahl bei der gemeinschaftlichen Sitzung durch die Wichtigkeit der Agenden, bei den Sekzions-Sitzungen aber durch die verminderte Zahl der Votanten geboten erscheint.

Es werden daher die Herren Magistrats-Räthe gleichzeitig aufmerksam gemacht, sich ihre Geschäfte künftighin derart einzutheilen, daß ihnen für die Dauer der wöchentlichen Sitzung eine frei verfügbare Zeit verbleibe, um in der Lage zu sein, sich sowohl an den Plenar- als auch an den Sekzions-Sitzungen stets ohne Ausnahme und ohne Unterbrechung betheiligen zu können.

Schließlich wird noch bestimmt, daß die Abnahme des Eides von den Staatsbürgern, Bürgern und Beamten an Sitzungstagen fernerhin um 11 Uhr stattfinden solle, weil bis zu dieser Stunde das Plenum in der Regel vollständig beisammen sein dürfte.

Es ist daher bei der Erledigung aller jener Agenden, mit welcher eine derartige Eidesabnahme verbunden sein wird, diese Bestimmung zu beachten.

Sämmtliche Anordnungen dieser Präsidial-Erinnerung haben ohne Verzug in Wirksamkeit zu treten.

635.

Verordnung des Ministeriums des Innern

vom 22. Juni 1869,

wodurch die Frist zum Rekurse gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen an den Minister des Innern abgekürzt wird.

In Abänderung des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1859, R. G. B. Nr. 196, wird die dort normirte Rekursfrist von 60 Tagen für alle Fälle, wo weder durch ein Gesetz eine dießbezügliche Bestimmung getroffen, noch durch eine in Wirksamkeit bestehende Verordnung bereits eine kürzere Frist bemessen ist, auf die Dauer von vier Wochen herabgesetzt.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit. Ist jedoch die Entscheidung der politischen Landes-Behörde vor diesem Tage erflossen, so ist die Frist zur Einbringung des Rekurses dagegen noch nach der Ministerial-Verordnung vom 27. October 1859, Absatz 3, zu bemessen.

---

*

636.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 30. Juni 1869, G. R. Z. 2633, Mag. Z. 82.721,

betreffend die Dotirung der zwanzig sistemisirten Konzepts-Praktikanten-Stellen mit Adjuten.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Plenar-Versammlung vom 30. Juni d. J. den Beschluß gefaßt, von den sistemisirten zwanzig Konzepts-Praktikanten zehn Stellen mit einem Adjutum von jährlich vierhundert Gulden und die andern zehn mit einem Adjutum von jährlich dreihundert Gulden zu dotiren.

Die in der zweiten Kategorie befindlichen Praktikanten haben in die erste Kategorie nach Maßgabe ihres Dienstalters, vom Tage der Beeidigung an gerechnet, vorzurücken.

In den Genuß eines Adjutums haben Konzepts-Kandidaten erst vom Tage ihrer Beeidigung einzutreten.

Die bereits beeideten Konzepts-Praktikanten werden nach Maßgabe ihres Dienstalters in die beiden Kategorien eingereiht und treten in den Bezug der Adjuten vom 1. Juli d. J. ein.

Zugleich hat der Gemeinderath beschlossen, daß für die dermalen unbesetzten Praktikanten-Stellen ein Konkurs unter Bekanntgabe der hiemit sistemisirten Adjuten auszuschreiben sei.

637.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. Juli 1869, Z. 17.840, Mag. Z. 88.004,

die portofreie Behandlung der Sammlungen betreffend.

Seine Exz. der Herr Minister des Innern hat mit dem h. Erlasse vom 21. Juni l. J., Z. 2517/M.J., mitgetheilt, daß laut einer Eröffnung des Herrn Handels-Ministers im Falle als Sammlungen milder Beiträge von l. f. Behörden angeordnet werden, die dießfalls von den Gemeinden eingesammelten Beträge als über Auftrag und für Rechnung des Staates eingehobene Gelder zu betrachten, daher im Sinne des Art. VIII des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 portofrei zu behandeln sind.

Hievon wird der Wr. Magistrat mit dem Bemerken zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt, daß derlei Sendungen auf der Adresse jedesmal mit der die Porto-Befreiung begründenden Bezeichnung: „über Auftrag und für Rechnung des Staates gesammelte Gelder" durch die versendende Gemeinde zu versehen sein werden, in welchem Falle von Seite der Postämter ein Anstand gegen die portofreie Behandlung solcher Sendungen nicht erhoben werden wird.

638.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 13. Juli 1869, Z. 4221, Mag. Z. 90.552,

betreffend die Besteuerung der Militär-Kapellmeister.

Laut h. Finanz-Direkzions-Erlasses vom 6. Juli 1869, Z. 9867, hat das h. k. k. Finanz-Ministerium unter dem 19. April 1869, Z. 276, Nachstehendes bedeutet:

Im Sinne des Erwerbsteuer-Patentes sind die Militär-Kapellmeister, bei welchen mit Rücksicht auf ihre dienstlichen Verhältnisse die selbstständige Entwicklung einer gewerblichen Thätigkeit entfällt, in die Erwerbsteuer nicht einzubeziehen; dagegen unterliegt nach §. 4 II, litt. a, des Einkommensteuer-Patentes das Einkommen, welches dieselben für außerordentliche musikalische Produkzionen beziehen, im Falle dasselbe die steuerpflichtige Höhe erreichen sollte, der Einkommensteuer in der II. Klasse, wobei jedoch zur Ermittlung des, nach §. 19 des Einkommensteuer-Gesetzes dießfalls entfallenden Steuer-Perzentes die steuerfreien Aktivitäts-Gebühren, die sie vom Regimente beziehen, nicht in Anschlag zu bringen sind.

Ferner hat das h. k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 19. Juni 1869, Z. 19.222, anher bekannt gegeben, daß laut Eröffnung des k. k. Reichskriegs-Ministeriums das k. k. General-Kommando in Wien beauftragt wurde, die hier garnisonirenden, mit Musik-Kapellen versehenen Truppenkörper von der oben ausgesprochenen Steuerverpflichtung der hiesigen Militär-Kapellmeister mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß Letztere einer eventuellen Aufforderung der Finanz-Behörden wegen Fatirung des Einkommens aus Anlaß außerordentlicher Musik-Produkzionen Folge zu leisten haben.

Hievon wird der l. Magistrat über die schätzbare Zuschrift vom 26. Oktober 1868, Z. 112.767, in Kenntniß gesetzt.

Anhang.

Laut Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 30. März 1869, Z. 10.493, sind zufolge des im Reichsgesetz-Blatte unter Nr. 34 kundgemachten Finanz-Gesetzes vom 23. März 1869 die direkten Steuern im Allgemeinen pro 1869 nach den bestehenden Normen einzuheben, und es erscheinen bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den direkten Steuern besondere Bestimmungen angeführt.

(Dekret der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direkzion vom 7. April 1869, Z. 7991, Mag. Z. 45.318.)

Laut Beschlusses des Gemeinderathes vom 20. April d. J. sollen diejenigen Personen, welche bei Gelegenheit von Bürgerrechts-Verleihungen u. dergl. freiwillig zu Spenden sich bereit erklären, bestimmt werden, solche Beiträge dem Waisenhaus-Fonde und dem Fonde für gemeinnützige Anstalten zuzuwenden, wobei jedoch in keiner Hinsicht eine Pression ausgeübt werden darf.

(Präsidial-Erinnerung vom 22. April 1869, G. R. Z. 4647, Mag. Z. 51.638.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion hat mit dem Erlasse vom 15. März 1869, Z. 5253, Nachstehendes bedeutet:

Der Grund, aus welchem das h. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 8. Dezember 1868, Z. 33.029 (s. Verordnungsbl. v. J. 1869, S. 141), ausnahmsweise die Ermächtigung ertheilt hat, den in Wien domizilirenden Advokaten in Fällen, wo ein sehr geringer Geschäftsbetrieb nachgewiesen ist, die Erwerbsteuer mit 31 fl. 50 kr. zu bemessen, ist offenbar der, daß durch die Freigebung der Advokazie eine im Allgemeinen den Erwerb dieser Geschäfts-Klasse drückende Konkurrenz eingetreten ist.

Nachdem dieser Fall bei den k. k. Notaren nicht eintritt, denn faktisch besteht noch der Notariatszwang, so fällt auch der Grund weg, eine Ausnahme von dem noch in Wirksamkeit bestehenden Erwerbsteuer-Patent zu machen.

Uebrigens sind Gesetze streng auszulegen, und spricht der obige h. Erlaß ausdrücklich nur von Advokaten.

In diesem Sinne sind die Erwerbsteuer-Bemessungen für Notare zu veranlassen. (**Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 24. April 1869, Nr. 1807, Mag. Z. 51.923.**)

Das XLVI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter den Nr. 103—112 die Gesetze vom 12. Mai 1869 in Betreff der Auflösung des Lehenbandes in den Kronländern Oesterreichs, mit Ausnahme von Galizien, Bukowina, Steiermark und Salzburg.

Mit dem Statthalterei-Dekrete vom 1. Juni 1869 wurde im Nachhange zu dem Dekrete vom 30. April 1868, Z. 13.688 (s. Verordnungsbl. v. J. 1868, S. 82), eröffnet, daß mit Rücksicht auf den Wortlaut der Eisenacher-Konvenzion, wornach sich die kontrahirenden deutschen Staaten verpflichtet haben, jeden hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates, welcher der Kur und Verpflegung benöthiget, also ohne Unterschied, ob es sich um einen nur körperlich Erkrankten oder um einen Irrsinnigen handelt, ohne Ersatz aus öffentlichen Kassen zu verpflegen — in Hinkunft gegenüber allen deutschen Staaten bezüglich der Reklamazion der Verpflegskosten für mittellose geisteskranke Angehörige dieser Staaten in gleicher Weise wie bei anderen Kranken vorzugehen sei.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1869, Z. 14.621, Mag. Z. 71.183.**)

Das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium ist laut Zuschrift vom 19. d. M., Z. 1072, Abth. 5, im Begriffe, bei den Militär-Behörden, Truppen und Anstalten statt der bisher im Gebrauche gestandenen Marschrouten-Bücher eigens entworfene Provinzial-Marschrouten-Karten sammt dazu gehörigen Ortsnamen-Registern (Index) einzuführen, und wird mit deren Hinausgabe schon demnächst begonnen werden.

Diese Marschrouten-Karten, welche zum Theile (für einzelne Königreiche und Länder) nur in großen, zum andern Theile in großen und zugleich reduzirten Exemplaren durch das militärgeographische Institut aufgelegt werden, haben künftighin allein für Instradirungs-Zwecke zu dienen und die Grundlage für die Ausmittlung und Bezahlung der Militär-Vorspannsvergütung abzugeben.

Die großen Karten machen das vollständige Wegnetz des Landes nach der militärischen Charakteristik, die reduzirten wohl auch das vollständige Wegnetz, aber nur in zweierlei Bezeichnungen, unterschieden als Vorspanns- und Post-Routen, ersichtlich.

Der allfällige Bedarf an solchen Karten ist dem militärisch-geographischen Institut direkte bekannt zu geben, welches die angesprochenen Lieferungen gegen Vergütung der nachgewiesenen geringen Kosten mit thunlichster Beschleunigung effektuiren wird.

Zu jeder Karte gehört grundsätzlich auch ein Register; dasselbe enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller auf der Karte befindlichen Marsch- und Zwischen-Stazionen, der Eisenbahn-Stazionsorte, der Dampfschiffahrts-Stazionen und der Postanstalten, mit Angabe des Quadrates, in welchem der fragliche Ort auf der Karte verzeichnet erscheint. Das Ortsnamen-Register dient daher hauptsächlich zur leichteren Auffindung der betreffenden Stazionen auf der Karte.

Die Kosten für diese Register werden verschieden je nach ihrem Umfange ausfallen und dürften sich beiläufig zwischen dem Betrage von 3 kr. und 23 kr. pr. Exemplar bewegen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1869, Z. 15.212, Mag. Z. 75.296.**)

Mit dem Dekrete der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni l. J., Z. 15.180, wurde dem Magistrate eröffnet, daß auf Veranlassung des Landes-Ausschusses des Königreiches Böhmen die in der Wiener Landes-Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken, nach Böhmen zuständigen Pazienten in die heimathlichen Irrenanstalten gebracht wurden, und daß künftighin die nach Böhmen zuständigen gemeinschädlichen Geisteskranken in die heimathlichen Irren-Anstalten, die nicht gemeinschädlichen aber in ihre Heimaths-Gemeinde zu transportiren sind.

Gleichzeitig wurde über Ersuchen des n. ö. Landes-Ausschusses angeordnet, daß nach Böhmen zuständige Geisteskranke nur im äußersten Falle, bei großer Gefahr am Verzuge, in die Wiener Landes-Irrenanstalt abzugeben, dagegen ruhige, transportable Geisteskranke, deren Zuständigkeit nach Böhmen konstatirt ist, direkt an die böhmische Landes-Irrenanstalt zu Prag oder Kosmanos zu befördern sind.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1869, Z. 15.180, Mag. Z. 75.634.**)

Mit dem Statthalterei-Dekrete vom 17. Juni 1869, Z. 16.384, wurde laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni l. J., Z. 8245, eröffnet, daß die Verpflegskosten für nach Ungarn zuständige Individuen, insoferne diese in einer hierlands bestehenden, nicht öffentlichen Krankenanstalt in Pflege kommen, in erster Linie die Verpflegten oder deren Verwandten in gerader Linie, sonst aber im Falle der Vermögenslosigkeit derselben, die Heimaths-Gemeinde treffen.

Besitzt Letztere kein Vermögen oder weiset dieselbe nach, daß sie unter den normalen Verhältnissen mit bedeutenden Gemeinde-Zuschlägen belastet ist, so werden in derlei rücksichtswürdigen Fällen die Kosten aus der Domestikal-Kasse des betreffenden Komitates bestritten.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1869, Z. 16.384, Mag. Z. 80.420.**)

Zufolge des Gemeinderaths-Beschlusses vom 18. Juni 1869, Z. 2742, Mag. Z. 62.600, hat sich der Magistrat aus Anlaß von Gesuchen um Baulinien-Bestimmungen in die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit von Grundabtretungen zu Straßen niemals einzulassen und überhaupt ohne Zustimmung des Gemeinderathes niemals auch nur prinzipiel eine Verpflichtung der Gemeinde zur Schadloshaltung in Folge von Grundabtretungen — bei welchem Anlasse immer — auszusprechen.

Im XLVIII. Stücke des R. G. Bl. ist unter Nr. 115 die Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 20. Juni 1869, betreffend die Errichtung der k. k. Staats-Zentral-Kasse und des k. k. Ministerial-Zahlamtes an Stelle des bisherigen Universal-Kameral-Zahlamtes erschienen.

Laut Erlasses Sr. Exz. des Herrn Ministers des Innern vom 17. Juni d. J., Z. 9201, hat der k. ungar. Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel die Mittheilung gemacht, daß sämmtliche Jurisdikzionen entsprechend angewiesen worden sind, in Hinkunft die für das aus Ungarn nach den benachbarten österr. Ländern eingeführte Vieh ausgestellten Viehpässe, falls die Partei es verlangt, stets mit einer deutschen Uebersetzung zu versehen, und zugleich in derselben die Klausel über die betreffende Giltigkeitsdauer beizufügen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juni 1869, Z. 3044 Pr., Mag. Z. 82.742.)

Nach Artikel II des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 72) über die Aenderung im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern für das Jahr 1868 haben die Besitzer von Gebäuden, welche rücksichtlich derselben im Ganzen oder theilweise die zeitweilige Steuerbefreiung genießen, an Einkommensteuer für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1868 fünf Perzente von ihrem, aus diesen steuerfreien Objekten erzielten, reinen Jahres-Einkommen zu entrichten, und nach §. 90 des Gemeinde-Statutes für Wien vom 20. März 1850 (Landesgesetzblatt Nr. 21) ist der Gemeinderath berechtigt, zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern auszuschreiben und einzuheben, wenn dieselben 25% der landesfürstlichen Steuern nicht überschreiten.

Nachdem sonach der von dem Gemeinderathe gefaßte, in dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde gelegene Beschluß vom 27. Dezember 1867, nach welchem von jedem Gulden der Einkommensteuer von allen Hausinhabern oder Parteien, welche zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet sind, 17 kr. als Kommunalbeitrag zu entrichten kommen, in dem vorerwähnten Gesetze vom 26. Jänner 1868 und in dem Gemeindestatute für Wien gesetzlich begründet ist, so wurde über die von dem Magistrate mit den Berichten vom 18. d. M., Z. 46.394, und vom 16. Juni l. J., Z. 72.162, vorgelegten Rekurse gegen die Zahlungs-Aufträge über die zur 5% Einkommensteuer für steuerfreie Häuser entfallenden Kommunalbeiträge pro 1868 Nichts verfügt.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1869, Z. 14.329, Mag. Z. 91.170.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

№ 186 erschien am 20. Oktober 1869.

639.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Juli 1869, Z. 3579, Mag. Z. 100.361,

betreffend die von k. ungar. Behörden ausgestellten Reisedokumente überhaupt und an Zigeuner insbesondere, dann die an die ung. Stuhlrichter gerichteten Requisizionen.

Anläßlich des von einer Landesbehörde in Anregung gebrachten Wunsches, daß den für ungarische Nazionale, in ungarischer Sprache ausgestellten, zur Benützung außerhalb der ungarischen Landesgrenze im Bereiche der österreichischen Monarchie bestimmten Legitimazionen, von Seite der betreffenden k. ung. Behörden eine deutsche Uebersetzung beigefügt werde, weil namentlich bloß in ungarischer Sprache ausgefertigte Reisedokumente bisher oft zu Mißverständnissen, Arretirungen u. s. w. Veranlassung gegeben haben, hat der Herr Minister für Landesvertheidigung und öffentl. Sicherheit mit dem k. ung. Minister des Innern das Einvernehmen gepflogen, und unterm 19. d. M., Z. 2334—I, eröffnet, daß die ung. Reisenden, welche mit in ungarischer Sprache verfaßten Reisedokumenten versehen sind, bloß deßhalb, weil im denselben die deutsche Uebersetzung mangelt, nicht zu beanständen sind.

Was eine weitere Beschwerde betrifft, daß die ung. Stuhlrichterämter die ihnen zugesendeten Requisizionen entweder sehr spät, nur nach mehrmaliger Betreibung oder gar nicht beantworten, hat das ungar. Ministerium des Innern bemerkt, daß dieser Uebelstand hauptsächlich darin den Grund haben dürfte, daß es gegenwärtig in Ungarn gar keine Stuhlrichterämter gibt, die dermalen bestehenden Komitatsstuhlrichter aber in der Regel noch keinen fixen Amtssitz haben, sondern ihren Wohnort in ihrem Bezirke nach Belieben frei wählen können, sowie auch die Stuhlrichter-Bezirke nicht nach dem Amtsorte, sondern gewöhnlich nach einem allgemeinen Namen der Gegend benannt werden. Diesen Hindernissen kann, wie das gedachte Ministerium weiters bemerkt, in der Folge am leichtesten dadurch vorgebeugt werden, daß die Requisizionen, wenn der Gegenstand eine königl. Freistadt betrifft, an den Bürgermeister derselben, sonst aber, im Falle den dießseitigen Behörden der Wohnort des betreffenden Stuhlrichters nicht zuverlässig bekannt ist, an den Vizegespan des betreffenden Komitates, respektive an die, dem Komitats-Vizegespane gleichgestellten Oberbeamten der besondern Distrikte und Stühle als: Kapitäne, Königsrichter, Oberrichter adressirt,

im Falle ihnen aber auch der fixe Amtssitz des Komitats, Distrikts oder Stuhles nicht bekannt sein sollte, die Vermittlung des betreffenden königl. ungarischen Ministeriums in Anspruch genommen werde.

Betreffend eine Vorstellung gegen das Zuströmen von Zigeunern hat das königl. ungar. Ministerium des Innern mitgetheilt, daß die Munizipien Reisedokumente nur an solche Zigeuner verabfolgen dürfen, die sich mit einem ehrbaren Gewerbe befassen und zwar bloß für die Person des Gewerbetreibenden selbst und mit unbedingter Ausschließung seiner Familie.

Ebenso ist es den ungar. Gemeinden und Munizipien untersagt, an Jemanden zum Zwecke von Geldsammlungen außerhalb ihrer Amtsgebiete Bewilligungen zu ertheilen.

Sollten dennoch vagirende ungarische Zigeuner oder Sammler milder Gaben in den k. k. Erbländern auch fernerhin erscheinen, so mögen selbe durch die betreffenden Organe sogleich nach Ungarn abgeschoben werden.

Hiervon wird der Magistrat zur Darnachachtung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, spezielle konkrete Fälle der erwähnten Vorkommnisse jeder Zeit anher zur Kenntniß zu bringen.

640.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. Juli 1869, Z. 20.995, Mag. Z. 100.368,

die neue für Oesterreich gesetzlich vorgeschriebene Pharmakopöe betreffend.

In Folge h. Erlasses Sr. Exz. des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 20. Juli 1869, Z. 11.336, hat die in dem R. G. B. für das Kaiserthum Oesterreich XXXV. Stück Nr. 77 angekündigte neue Pharmakopöe als die künftighin gesetzlich vorgeschriebene zu gelten.

Bezüglich dieser unter dem Titel: „Pharmacopoea austriaca. Editio sexta. Caes. Reg. Aulae et Imperii Typographia. 1869.“ erschienenen Pharmakopöe wird verordnet:

1. Vom 1. Oktober 1869 an haben sich die Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker nach dieser neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe zu benehmen.

2. Jede Apotheke, sowie jeder öffentliche Sanitätsbeamte und eine Hausapotheke führende Arzt hat mit einem Exemplare derselben versehen zu sein.

3. Alle Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wund- und Thierärzte haben sich mit dem Inhalte der Pharmakopöe genau bekannt zu machen.

641.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. August 1869, Z. 22.781, Mag. Z. 105.722,

betreffend die Gesuche von Eisenbahnunternehmungen, um Aenderung der im Begehungsprotokolle enthaltenen Baubestimmungen.

Anläßlich mehrfacher Beschwerden, daß in Fällen, wo der Bau einer Eisenbahn auf Grund des genehmigten Begehungsprotokolles in vollem Zuge sich befindet, derselbe durch Gemeindevorstände oder die politischen Lokalbehörden aus dem Grunde eingestellt wird, weil von einzelnen Parteien oder Gemeinden in Absicht auf Verlegung der Traçe, Aenderung oder Vermehrung der Wegüberseţung u. s. w. Beschwerden erhoben wurden, hat das h. k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 4. August l. J., Z. 15.433, anzuordnen befunden, daß Gesuche um Aenderungen der im genehmigten Begehungsprotokolle enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Traçe u. s. w. der im Bau befindlichen Bahnstrecke unmittelbar an das h. k. k. Handelsministerium, als der zu dessen Erledigung allein berufenen Stelle, nöthigenfalls im telegrafischen Wege zu leiten sind.

642.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. August 1869, Z. 21.999, Mag. Z. 117.037,

womit ein Schreiben des königl. ungar. Ministers des Innern vom 11. Juli 1869, betreffend die in Ungarn über das Heimatsrecht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in Abschrift mitgetheilt wird.

Mit Bezug auf die Berichte vom 12. Februar und 10. Juni d. J., Z. 100.315, wird dem Wiener Magistrate eine mit Erlaß Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 29. Juli d. J., Z. 11.196, herabgelangte Abschrift einer durch den k. ung. Minister am kais. Hoflager dem Herrn Minister des Innern zugegangenen Zuschrift des k. ung. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1869, Z. 7863, betreffs der in den Ländern der ung. Krone geltenden Vorschriften über Heimatszuständigkeit zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Abschrift.

Auf die aus Anlaß der Bitte des Wiener Magistrats wegen Bekanntgabe der im Königreiche Ungarn über das Heimatsrecht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterm 11. April l. J., Z. 3638, an den k. ung. Minister am a. h. Hoflager gerichtete Zuschrift beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Da bis zum Jahre 1848 die Ausübung politischer Rechte in Ungarn nur adeligen Personen zustand, so enthalten die alten ungar. Gesetze über die Erlangung des ungar. Staatsbürgerrechtes, insoferne dieses für gleichbedeutend mit der Ausübung politischer Rechte gehalten wurde, nur insoferne Bestimmungen, als sie sich bis auf adelige Personen beziehen.

*

Diesen Personen konnte des ungarische Staatsbürgerrecht nur durch einen königl. Gnadenbrief und durch landtägliche Immatrikulirung ihrer Namen ertheilt werden.

Nichtadelige wurden stillschweigend in den ung. Staatsverband aufgenommen, wenn sie unter Nachweisung der Entlassung aus dem früheren Unterthans- und Gemeindeverband entweder in königl. ungarischen Freistädten nach kürzerem oder längerem Aufenthalte das städtische Inkolat erhielten, oder von ungar. Grundherrschaften angesiedelt beziehungsweise als herrschaftliche Unterthanen aufgenommen wurden.

Die Nothwendigkeit eines besonderen Gesetzes über die Gemeinde-Zuständigkeit machte sich nicht fühlbar. Denn mit Ausnahme der verhältnißmäßig nur wenigen königl. Freistädte und privilegirten Orte, bei welchen besondere Statute den Mangel allgemein giltiger Gesetze vertreten, gab es keine freien Gemeinden.

Die Grundherrschaft übte die Gerichtsbarkeit über die Gemeinde und die Glieder derselben waren Unterthanen der Grundherrschaft.

Es handelte sich also in den meisten Fällen nicht so sehr um die Frage, welcher Gemeinde Jemand zuständig, als vielmehr darum, wessen Unterthan er sei.

Und hierüber enthielten die Urbarial-, namentlich die Freizügigkeits-Gesetze die nöthigen Bestimmungen.

Die Gesetze des Jahres 1848 machten auch die nichtadeligen Bewohner des Landes der politischen Rechte theilhaftig und hoben den herrschaftlichen Unterthanen-Verband auf.

Die Ereignisse, welche auf den Reichstag 1847/8 folgten, machten es jedoch der ungarischen Gesetzgebung unmöglich, die Gesetze bezüglich der Erlangung des Staatsbürgerrechtes und bezüglich der damit im Zusammenhange stehenden Gemeindezuständigkeit den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Während des Bestandes des im Jahre 1849 in Ungarn eingeführten Regierungssystems, namentlich in Folge des am 24. April 1859 erlassenen Patentes, wurde der Versuch gemacht, eine Gemeindeordnung einzuführen; diese Absicht konnte jedoch nicht realisirt werden, und wie ich es in meinem unterm 12. Februar 1868, Z. 2728 R. u. 11.808, an das löbl. k. k. Ministerraths-Präsidium gerichteten Schreiben zu entwickeln die Ehre hatte, haben auch die das Heimatsrecht berührenden Bestimmungen des erwähnten Patentes in Ungarn keine bindende Kraft erlangt.

Bis also die Gesetzgebung Zeit findet, auch diese Fragen im Gesetzeswege zu lösen, erübriget vorläufig wohl nichts anderes, als sich *an das in Ungarn Gesetzeskraft habende Gewohnheitsrecht und an allgemein giltige Rechtsprinzipien zu halten.*

Nur so viel will ich im Allgemeinen bemerken, daß aus anderen Ländern nach Ungarn gekommene Individuen nur dann als hier heimatberechtigt betrachtet werden können, wenn sie in den Verband irgend einer ungarischen Gemeinde formell aufgenommen worden sind.

Sollte übrigens in einzelnen Fällen eine Verständigung über die Heimatsfrage zwischen österreichischen Behörden oder Gemeinden einerseits und den ung. Behörden oder Gemeinden andererseits nicht erzielt werden können, so bin ich gerne bereit, wenn sich die Euer Exz. unterstehenden Behörden im Wege des k. k. Ministeriums des Innern, an mich wenden, zur Lösung der streitigen Fragen nach Recht und Billigkeit beizutragen.

643.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. August 1869, Z. 24.448, Mag. Z. 119.690,

die Verminderung der üblichen Feiertage betreffend.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles und des der Regierung schon wiederholt ausgesprochenen Wunsches, auf die Verminderung der insbesondere in manchen Ländern unter dem Landvolke in übermäßiger Zahl üblichen Feiertage zu wirken, hat Se. Exz. der Herr Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 20. August 1869, Z. 11.426, Nachstehendes anher eröffnet:

Das Staatsgrundgesetz vom 27. Dezember 1867 p. 142 R. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistet einerseits im Art. 15 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten; andererseits spricht es im Art. 14 den Grundsatz aus, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden kann.

Nun muß zwar die Feststellung der kirchlichen Festtage zu den inneren Angelegenheiten der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften gezählt werden, welche der staatlichen Einwirkung entrückt sind; allein diese autonome Gebarung der Kirchen und Religionsgesellschaften ist für das bürgerliche Leben nicht bindend, da die Heiligung dieser kirchlichen Festtage zu denjenigen Handlungen gehört, zu welchen Niemand gezwungen oder mit anderen Worten von den Organen der Regierung verhalten werden kann.

Es liegt daher gänzlich in dem Ermessen der einzelnen selbstständigen Personen, ob sie die Festtage ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft begehen wollen oder nicht, und es sind dieselben nur hinsichtlich der öffentlichen Arbeit an Sonntagen und anderer den Hauptgottesdienst störenden, in der Nähe des Gotteshauses vorkommenden Handlungen durch Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 49 R. G. über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger beschränkt.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung ist der Regierung, so sehr sie vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus wünschen muß, daß die in übermäßiger Zahl bestehenden Feiertage im eigenen Interesse der Bevölkerung möglichst beschränkt werden, eine direkte imperative Einwirkung auf Verminderung und beziehungsweise Abschaffung der Feiertage nicht gestattet, und es muß vorzüglich der durch Belehrung möglichst zu fördernden Einsicht der Bevölkerung überlassen werden, den Werth der Arbeit schätzen zu lernen und sich überflüssiger Feiertage zu enthalten.

Der Magistrat wird angewiesen, in Bezug auf die eigenen Amtshandlungen nicht nur jeden nicht gebotenen Feiertag zu ignoriren, sondern auch vorkommenden Falles dahin zu wirken, damit die Bevölkerung es von der Beobachtung solcher Feiertage abkommen lasse.

644.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion

vom 30. August 1869, Nr. 12.454,

über die Besteuerung der von einer geistlichen Korporazion übernommenen Regie von ärarischen Strafanstalten.

(Mitgetheilt mittelst Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 14. September 1869 Nr. 5550, Mag. Z. 122.178.)

Das h. k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Mai 1869, Z. 2651, entschieden, daß die von einer geistlichen Korporazion vertragsmäßig gegen ein Vergütungspauschale übernommene Regie von ärarischen Strafanstalten der Erwerb- und Einkommensteuer unterliegt.

Zugleich hat hochdasselbe bestimmt, daß von einer Besteuerung rücksichtlich der Vorjahre bis einschließlich des Jahres 1867 diesfalls Umgang zu nehmen, für das Jahr 1868 aber die Steuer vorzuschreiben sei.

Hievon wird die k. k. Steuer-Administrazion zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Anhang.

Für Materiallagerplätze im Stadterweiterungs-Rayon, in soweit er zur inneren Stadt gehört, wie in ähnlichen Fällen in dieser Letzteren, soll pr. Quadratklafter und Monat nur Ein Gulden ö. W. eingefordert werden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 20. April 1869, Z. 1771, Mag. Z. 35.398.)

Im LV. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 134 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 7. Juni 1869, betreffend den Vollzug solcher bischöflichen Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Korrekzionsanstalt lauten — und unter Nr. 135 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, der Minister des Innern und der Justiz vom 7. August 1869, betreffend die auf Anordnung ihrer geistlichen Obern in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen — erschienen.

Mit dem Erlasse des k. k. Reichskriegs-Ministeriums vom 5. Februar l. J. Z. 302 wurde der Bauverbots-Rayon um das hiesige k. k. Artillerie-Arsenal restringirt. Die k. k. n. ö. Statthalterei übersendete dem Magistrate mit dem Erlasse vom 19. Juni l. J. Z. 7186, Mag. Z. 79.272, eine Abschrift des Protokolles über die kommissionell erfolgte Aussteckung dieses restringirten Bauverbots-Rayons und eine Kopie der bezüglichen Planskizze zum Amtsgebrauche.

Im Grunde des a. h. genehmigten Verkaufes des Wiener-Neustädter Schifffahrts-Kanales an die erste österr. Schifffahrts-Kanal-Akzien-Gesellschaft ist die Uebergabe dieses Kanales an die kaufende Gesellschaft erfolgt.

Hievon wurde die Mittheilung mit dem Bemerken gemacht, daß die kaufende Gesellschaft vom 10. Juli d. J. an ganz an die Stelle des k. k. Aerars getreten ist, und somit die dießfälligen Rechte und Verbindlichkeiten im vollen Umfange übernommen hat.

(Note der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direkzion vom 10. Juli 1869, Z. 439 Pr., Mag. Z. 87.289.)

Das LIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 128—131 nachfolgende Verordnungen des Ministers für Kultus und Unterricht:

vom 18. Mai l. J., womit eine Instrukzion für die provisorischen Bezirks-Schulinspektoren, und vom 11. Juni l. J., womit eine Instrukzion für die k. k. Landes-Schulinspektoren erlassen wird; ferner vom 12. Juli l. J., womit Uebergangs-Bestimmungen zur Durchführung des Volks-Schulgesetzes erlassen werden; und endlich vom 12. Juli l. J. die Verordnung, betreffend die Bildungs-Anstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Nachdem die, die Besitzfähigkeit der türkischen Unterthanen in den k. k. Staaten beschränkende a. h. Entschließung vom 19. Februar 1816 (Just. Ges. S. pag. 327 Nr. 1214) und vom 26. April 1820 (N. ö. Prov. G. S. pag. 318) zufolge des in dem R. G. Bl. vom Jahre 1869 Nr. 5 publizirten Beitrittes der österr.-ungar. Monarchie zu den Bestimmungen des türkischen Gesetzes vom 7. Sepher 1284 (18. Juni 1867) nicht mehr als in Kraft bestehend angesehen werden können, weil mit den letzteren die für die Aufrechthaltung des obigen Verbotes maßgebend gewesenen Reziprozitätsrücksichten entfallen sind, so hat der Magistrat in Gemäßheit eines von dem k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeußern und der Justiz erflossenen h. Erlasses vom 16. Juli l. J. Z. 8819/522 den Großhandlungs-Gesellschaftern J. H. und M. R. über ihr Gesuch um die Bewilligung zum Realbesitze in Niederösterreich zu eröffnen, daß ihre türkische Staatsangehörigkeit der Erwerbung unbeweglichen Gutes in den k. k. Staaten nicht mehr im Wege steht, und daß sie hierzu einer speziellen Bewilligung nicht bedürfen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1869, Z. 20.560, Mag. Z. 98.468.)

Das h. k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat anläßlich eines speziellen Falles mit Erlaß vom 18. Juli 1869 Z. 3849 anher bedeutet, daß nach dem Wortlaute des ersten Absatzes des §. 44 des Wehrgesetzes kein Zweifel obwalten kann, das durch das Wehrgesetz bedingte Eheverbot erstrecke sich auch auf unter dem wehrpflichtigen Alter stehende Jünglinge, und daß die Ermächtigung des Landesvertheidigungs-Ministeriums und der von diesem hiezu delegirten Länderstellen zu ausnamsweisen Ehebewilligungen nicht nur für im stellungspflichtigen Alter stehende Ehewerber, sondern der Natur der Sache und der allgemeinen Tendenz des im Wehrgesetze ausgesprochenen Eheverbotes nach, auch für unter dem wehrpflichtigen Alter stehende Ehewerber Geltung habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1869, Z. 20.670, Mag. Z. 99.739.)

Se. Exz. der Herr Minister des Innern hat laut h. Erlasses vom 21. Juli l. J. Z. 11224 in Folge a. h. Ermächtigung vom 16. d. M. und im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister die Ertheilung der Bewilligungen an freiwillige Feuerwehrvereine zum Gebrauche der Signalhörner bei Bränden, bei Uebungen und öffentlichen Aufzügen — dem Leiter der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. General- (Militär-) Kommando übertragen. Hievon wurde der Magistrat zum weiteren entsprechenden Amtsgebrauche mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Signale von jenen des k. k. Militärs stets verschieden seien, und daß mit denselben kein eine allfällig im Orte befindliche Garnison störender Mißbrauch getrieben werde.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 28. Juli 1869, Z. 21.029, **Mag. Z.** 99.003.)

Die Korrespondenzen wegen Einbringung von Spitals-Verpflegskosten für Ausländer, falls nicht besondere Verordnungen der Staatsverträge entgegenstehen, sind ohne Ausname stets nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. und k. Gesandtschaft zu führen.

Ferner wurde bis zur definitiven Feststellung des Verhältnisses, wer die Spitalskosten für diesseitige Angehörige des dienenden Standes in Venezien zu tragen hat, angeordnet, daß mit der Einbringung von Kosten, welche seitens der italienischen Regierung für derlei Individuen während der ersten vier Wochen der Krankheit angesprochen werden sollten, vorläufig nicht vorzugehen sei.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 31. Juli 1869, Z. 18.565, **Mag. Z.** 105.812.)

Mit dem Gemeinderaths-Erlasse vom 3. August 1869, Z. 3743, Mag. Z. 99.163, wurde angeordnet, daß der k. k. Polizei-Direkzion alljährlich das Verzeichniß derjenigen Straßen, deren Bespritzung genehmigt worden ist, zu übersenden ist.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit sehr viele Protokollar-Ansuchen um Zugestehung von Terminen zur Zahlung rückständiger Steuern ohne Beibringung einer Stempelmarke aufgenommen werden, wurde der Magistrat auf die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 aufmerksam gemacht, wornach solche Gesuche, als im Interesse der Parteien gelegen, nach Tarifpost 43 obigen Patentes der Stempelpflicht unterliegen und nach Nr. 71 Z. 5 die öffentlichen Beamten rücksichtlich ihrer ämtlichen Ausfertigungen für die Entrichtung der Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mithaften.

Es sind daher alle Parteien, welche um Bewilligung von Zahlungsfristen für Steuerrückstände einschreiten, anzuweisen, zu diesem Behufe eine 50 kr. Stempelmarke beizubringen. (S. Verordngsbl. v. J. 1869, S. 139.)

(**Note der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien vom** 5. August 1869, Z. 13.969, **Mag. Z.** 102.741.)

Se. Exz. der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 28. Juli 1869 Nr. 11427 über die ihm von dem k. k. Handels-Ministerium übermittelte Eingabe des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, betreffend einige Uebergriffe der Pfaidlergenossenschaft anher eröffnet, daß die

Gemischtwaarenhändler als solche berechtigt sind, fertige Wäschsorten zu verkaufen, mögen sie dieselben von Pfaidlern oder von Näherinnen beziehen, und daß eine Verpflichtung zur abgesonderten Anmeldung des Konfekzions-Geschäftes bei den Gemischtwaarenhändlern nur dann besteht, wenn sie die Erzeugung durch ihre Hilfsarbeiter bewerkstelligen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1869, Z. 21.853, Mag. Z. 102.541.)

Das LVIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 141 die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. August 1869, betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen.

Das LIX. Stück des R. G. Bl. enthält unter Nr. 142 die Verordnung des Ministers des Innern vom 15. August 1869, betreffend die Vornahme der Volkszählung vom J. 1870.

Das XXIII. Stück des L. G. und V. B. vom 18. August 1869 enthält unter Nr. 35 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthaltereileiters, womit ein Auszug aus der Instrukzion zur Ausführung des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 zur Kenntniß gebracht wird.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Dekrete vom 12. August l. J. angeordnet, daß in allen Fällen, wo es sich um die Einbringung von Spitalskosten für in den hiesigen k. k. Zigarren-Fabriken in Arbeit gewesene Individuen handelt und die Bezalung von der betreffenden Fabriken-Direkzion abgelehnt wird, gegen dieselbe gleich wie gegen jeden Besitzer einer Privatfabrik mit einem Erkenntnisse über die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Tragung der Verpflegskosten unter Freilassung des Rekurses vorzugehen sei.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1869, Z. 25.548, Mag. Z. 109.943.)

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 27. August 1869, Z. 3463, Mag. Z. 84.545, sind sowohl die in der inneren Stadt, als auch die in den einzelnen Vorstadtbezirken für das Jahr 1869 in die Bespritzung einbezogenen Straßen und Gässen in den betreffenden Bezirken mittelst geschriebener Plakate, welche in der inneren Stadt am Magistratsgebäude und in den Bezirken an dem Gemeindehause in Jedermann ersichtlicher Weise anzuheften sind, bekannt zu machen, welcher Vorgang von nun ab jedes Jahr nach der bezüglichen Präliminar-Verhandlung einzuhalten ist.

Nach der von dem königl. ungar. Ministerium des Innern an den Magistrat gemachten Eröffnung ddto. Ofen den 9. September 1869, Z. 15.883, Mag. Z. 121.267, wurde das städt. Spital zu Ofen vom 1. Jänner l. J. in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen und die Verpflegsgebühr in demselben bis auf weiteres mit täglich 45 kr. festgesetzt.

Das LXIV. Stück des R. G. Bl. enthält unter Nr. 150 das Gesetz vom 21. September 1869 über die Erfordernisse der Exekuzionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren; und unter Nr. 153 die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. September 1869 über die Anwendung der Stempel- und Gebührengesetze auf die Verhandlungen des Reichsgerichtes.

In dem **administrativen Theile** der Stadtbibliothek (s. Seite 158 des Verordnungsbl.) wurden in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September folgende Werke neu angeschafft:

Astl, Heinrich. Alphabetische Sammlung aller politischen und der einschlägigen Polizei-, Justiz-, Militär-, Berg-, Finanz-, Unterrichts-, geistlichen, Agrikultur-, Handels-, Gewerbe-, Bau-, Kommunikations-, Post-, Telegraphen-, Rechnungscontrol-, Theater-, Sanitäts-, Gemeinde- und Beamten-Gesetze des Kaiserthums Oesterreich für alle Kronländer mit Ausname der ungarischen und italienischen Provinzen. II. Auflage. 8. 5 Bde. Prag, 1864—1869.

Brönner, J. Offener Brief an Herrn C. F. A. Jahn, königl. sächs. Kommissionsrath und Direktor der Gemeinde-Gasanstalt der königl. Hauptstadt Prag. Frankfurt a/M., 1869. 8. 1 Hft.

Freyer, J. G. Die Sorge der Schule für das leibliche Wohl ihrer Zöglinge. Leipzig, 1869. 8. 1 Hft.

Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege für Baiern v. 29. April 1869. München, 1869. 12. 1 Heft.

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Nach den Beschlüssen des Reichstags vom Mai 1869. Dresden, 1869. 8. 1 Hft.

— — für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, mit sachgemäßem und ausführlichem Inhalts-Verzeichniß versehen von Dr. H. Stolp. Berlin, 1869. 8. 1 Hft.

Goppelsroeder Fried. Dr. Ueber Petroleum und dessen Produkte, nebst einem Anhange über Feuerlöschmittel. Basel, 1869. 8. 1 Hft.

Gruber, Alois Dr. Mittel zur radikalen Beseitigung der bei Hutmachern vorkommenden Morbilitätsmomente. Wien, 1868. 8. 1 Hft.

Gruber, Alois Dr. Zur Verringerung der bei der Thonindustrie vorkommenden Morbilitätsmomente und Hintanhaltung der Bleikolik bei Töpfern. Wien, 1869. 8. 1 Hft.

Hoffmann, Wilhelm Dr. Encyklopädie der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Leipzig, 1869. 8. 3 Bde.

Humpel, M. C., Statistische Tableaus über die Bewegung der Bevölkerung, über die wichtigsten Lebensmittelpreise, über die Erwerb-, Einkommen- und Hauszinssteuer-Verhältnisse in der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien v. J. 1810—1861. Wien, 1869. 8. 1 Heft.

Instrukzionen zur Ausführung des Wehrgesetzes. Wien, 1869. 8. 1 Bd.

Kaminkehrerordnung vom 27. Febr. 1869 für München, nebst den Vorschriften über Vornahme der Feuerbeschau. München 1869. 12. 1 Hft.

Lienbacher, Georg. „Oeffentliche Sicherheit." Organ für Gesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf alle Gegenstände der Polizei und des Polizei-Strafrechtes. Wien, 1869. 8. Band I. Heft 1—8.

Mill John Stuart. Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft. Mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von Adolf Soetbeer. Leipzig, 1869. 8. 2 Bde.

Müller, Alex. Dr. Die Ziele und Mittel einer gesundheitlichen und wirthschaftlichen Reinhaltung der Wohnungen, besonders der städtischen. Dresden, 1869. 8. 1 Heft.

Parent-Duchatelet, A. J. B. De la Prostitution dans la ville de Paris. Paris, 1857. 8. 2 Bde.

Pettenkofer, Max v. Boden und Grundwasser in ihren Beziehungen zu Cholera und Typhus. Erwiderung auf Rudolf Virchows hygienische Studie „Canalisation oder Abfuhr". München, 1869. 8. 1 Hft.

Rau, Karl H. Grundsätze der Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg, 1864. 8. 2 Bde.

Reclam, Karl Dr. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Redigirt v. Dr. C. Reclam. Braunschweig, 1869. 8. Bd. I. Heft 1—3.

Schöller C. u. Mayer J. Die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869. Erlangen, 1869. 8. 1 Hft.

Schwarz, Robert Dr. Ueber Ernährung u. Speise-Anstalten mit besonderer Rücksicht auf die arbeitende Klasse. Prag, 1869. 8. 1 Hft.

Selwich, S. Eine Volksschule wie sie sein soll. Bremen, 1869. 8. 1 Hft.

Sittenlosigkeit (Die öffentliche —), mit besonderer Beziehung auf Berlin, Hamburg und andere großen Städte des nördlichen und mittleren Deutschlands. (Petition und Denkschrift des Zentral-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, überreicht dem Reichstage des Norddeutschen Bundes.) Berlin, 1869. 8. 1 Hft.

Virchow, Rudolf, Ueber gewisse die Gesundheit benachtheiligende Einflüsse der Schulen. Berlin, 1869. 8. 1 Hft.

Wehrvorschriften für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Wien, 1869. 8. 1 Bd.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

№ 187

erschien am 15. November 1869.

645.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Oktober 1869, Z. 26.915, Mag. Z. 132.383,

betreffend die Beschleunigung der Nachstellung der bei der Hauptstellung nicht erschienenen Stellungspflichtigen.

Das h. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat wiederholt angeordnet, daß die Nachstellung der bei der Hauptstellung nicht erschienenen Stellungspflichtigen schleunigst vorzunehmen ist.

Nachdem nun zufolge Note des hiesigen k. k. General-Kommando's vom 22. September d. J. Z. 14.614 die Aktivirung der ständigen Stellungs-Kommissionen in Wien, St. Pölten, Wr. Neustadt und Bruck a. d. Leitha unmittelbar nach Schluß der regelmäßigen Stellung stattfinden wird und zufolge h. o. Erlasses vom 7. August d. J. Z. 22.027 die erforderliche Verfügung wegen Organisirung der politischen Abtheilung dieser Kommissionen bereits getroffen worden ist, welche regelmäßig einmal in der Woche und zwar an jedem Samstage, und im Falle auf diesen Tag ein Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Wochentage zusammenzutreten hat, so sind die Stellungsbehörden, welche die obige Zeitbestimmung zu verlautbaren haben, nunmehr in die Lage versetzt, mit allem Nachdrucke auf die Erfüllung der obigen h. Anordnung im Sinne des §. 76 der Instrukzion zum Wehrgesetze hinzuwirken.

Hiebei werden die Stellungsbehörden insbesondere auf die im §. 108 d. J. z. W. G. festgesetzte Kontrole aufmerksam gemacht, deren genaue Handhabung die Eruirung der nachzustellenden Militärpflichtigen wesentlich fördern wird.

Der bezeichnete §. der Instrukzion zur Ausführung des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 lautet:

§. 108.

Kontrole im Allgemeinen.

1. Rücksichtlich jener Männer, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben, ist — wenn dieselben:

a) den bleibenden Wohnort oder die Gemeinde-Zuständigkeit wechseln,
b) eine Gewerbe-Konzession oder einen Gewerbeschein ansprechen,
c) ein Legitimazions-Dokument für das In- oder Ausland, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch u. dgl. begehren,
d) eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstreben —

folgendes Kontrols-Verfahren zu beobachten:

Die Behörde, welcher das Entscheidungs oder Verleihungsrecht zusteht, hat — wenn sich der Betreffende nicht mittelst Widmungs-Scheines, Quittung über entrichtete Militärtaxe, Urlaubs- oder Entlassungs-Dokumente u. s. w., über die Erfüllung seiner Stellungspflicht auszuweisen vermag — in den Stellungslisten nachzusehen, beziehungsweise bei der zuständigen Ergänzungsbehörde zu erheben, ob und auf welche Art der Gesuchsteller in den zurückgelegten Altersklassen seiner Stellungspflicht entsprochen hat.

2. Wenn hiebei gefunden wird, daß der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht in einer oder mehreren Altersklassen nicht Genüge geleistet hat, so ist zu erheben, ob ihm oder wem sonst ein Verschulden dabei zur Last fällt; nach Maßgabe der Umstände ist dann unverweilt das gesetzliche Verfahren, beziehungsweise die Nachlosung und die Nachstellung des Betreffenden einzuleiten.

3. Zu diesem Behufe ist in jenen der zu 1 bezeichneten Fälle, in denen die Amtshandlung einer Gemeinde eintritt, von dem Gemeindevorsteher die Anzeige dieser Amtshandlung der zuständigen politischen Ergänzungsbehörde zu erstatten.

(Hierorts ist in dergleichen Fällen zur Vollziehung obiger Vorschrift die Anzeige im Konskripzions-Departement ohne Verzug und daher im kurzen Wege zu machen.)

646.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 7. Oktober 1869, Z. 6247, Mag. Z. 133.779,

hinsichtlich der Besteuerung von Zweig-Etablissements ungar. Unternehmungen in Wien.

Die ungarische Versicherungs-Gesellschaft „Haza" hat in Wien eine Filiale am Graben. Ebenso dürften andere ungarische Versicherungs-Gesellschaften und Industrie-Unternehmungen in Wien Filialen besitzen.

Nachdem nun gegenwärtig die Finanz-Ministerial-Verordnung vom 2. Oktober 1865 Z. 45.277 (s. Verordn.-Bl. Jahrg. 1865 S. 98) auf die Zweig-Etablissements „ungarischer" Unternehmungen in Wien keine Anwendung finden kann, so beehrt man sich den l. Magistrat zu ersuchen, die diesfalls erforderlichen Erhebungen einleiten und die Besteuerungs-Vorschläge für die Gesellschaft „Haza", sowie für die allfällig noch hier bestehenden ungarischen Filialen hieher mittheilen zu wollen.

647.

Instrukzion

für das Oberkammeramt wegen Vormerkung von Zessionen, Verboten u. dgl. auf Forderungen Dritter an die Gemeinde.

(Erlassen mit Gemeinderaths-Beschluß vom 18. Oktober 1869, Z. 988, Mag. Z. 140.116.)

1. Das Oberkammeramt hat Vormerkungen von freiwilligen Akten oder gerichtlichen Verfügungen, wodurch die Zession von Forderungen dritter Personen an die Gemeinde oder das Pfandrecht oder ein Verbot auf solche Forderungen erwirkt werden soll, nur über Weisung des Magistrates vorzunehmen.

2. Das Oberkammeramt hat jede solche Weisung des Magistrates in den betreffenden Akten anzumerken und außerdem ein eigenes Verzeichniß über sämmtliche Vormerkungen zu führen.

3. Bei jeder Auszalung von Forderungen dritter Personen an die Gemeinde ist vorerst aus den Akten des Oberkammeramtes und aus dem Verzeichnisse zu erheben, ob eine Vormerkung auf der Forderung hafte.

4. Haftet eine Vormerkung, so ist vor der Auszalung die Weisung des Magistrates einzuholen.

5. Bei freiwilligen Zessions- oder Verpfändungs-Akten hat der Magistrat die Echtheit der Unterschrift des Zedenten oder Verpfänders durch Legalisirung dieser Unterschrift oder durch Vorladung des Zedenten oder Verpfänders oder sonst im geeigneten Wege sicher zu stellen.

6. Bei Kollision mehrerer Vormerkungen oder sonst in zweifelhaften und wichtigeren Fällen holt der Magistrat die Entscheidung des Gemeinderathes ein.

7. Bei der Auszalung hat das Oberkammeramt die Rückstellung der allfälligen Original-Schuldurkunden, der Kauzions-Erlagscheine u. dgl. oder die Abschreibung der bezalten Theilbeträge auf diesen Urkunden zu bewirken.

Anhang.

Se. Exz. der Herr Minister des Innern hat mit h. Erlaß vom 21. d. M. Z. 2835 eröffnet, daß nach einer Mittheilung des königl. kroatisch-slavonisch-dalmatin. Ministers Koloman v. Bedekowich, ddo. Ofen 18. September d. J., die autonome kroatisch-slavonische Landesregierung in Agram in Folge A. h. Entschließung vom 13. August d. J. ihre Wirksamkeit am 22. vorigen Monats begonnen hat.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1869, Z. 4537, Mag. Z. 129.927.)

---

*

Das h. k. k. Handelsministerium hat sich laut Erlasses vom 1. Septbr. d. J. Z. 15334 nicht veranlaßt gefunden, über das Gesuch mehrerer Wiener Weinhändler um Verbot des Verkaufes von Wein auf den Bahnhöfen und am Landungsplatze der Dampfschiffe eine besondere Verfügung zu treffen.

Der Magistrat wurde demnach beauftragt, den Bittstellern zu bedeuten, daß die Erlassung eines solchen Verbotes sich auch weder vom gewerblichen noch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte rechtfertigen ließe, weil dem Weinproduzenten ebenso wenig wie den Produzenten von Korn, Heu, Stroh u. s. w. verwehrt werden kann, sein Erzeugniß wo immer, daher auch auf den Bahnhöfen und Dampfschiffahrts-Stazionen zu verkaufen, und der Magistrat wird daher nur die Markt-Aufsichtsorgane anzuweisen haben, darüber zu wachen, daß die betreffenden Verkäufer, insoferne sie zu einer Steuerentrichtung verpflichtet sind, sich derselben nicht entziehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. September 1869, Z. 25.763, Mag. Z. 132.382.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat mit h. Erlasse vom 19. September l. J. Z. 3464 mitgetheilt, daß laut der an dasselbe gelangten Eröffnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 16. August l. J. Z. 5130 die in Folge des neuen Wehrgesetzes, noch mehr aber in Folge der äußersten Einschränkung des Militär-Budgets sich ergebende Kürze der Präsenzzeit, die absolute Nothwendigkeit herbeigeführt hat, jede, eine gründliche Ausbildung der Mannschaft für Kriegszwecke beeinträchtigende Verwendung zu beseitigen, oder doch wenigstens auf das Unvermeidliche zu reduziren.

Zu jenen Einführungen, welche noch aus den Zeiten eines größeren Friedensstandes der Armee stammen, unter den heutigen Verhältnissen aber nicht mehr unverändert bestehen können, ohne den verderblichsten Einfluß auf die kriegstüchtige Schulung der betheiligten Truppenkörper zu üben, wird von dem k. k. Reichskriegsministerium die noch in vielen Städten im Gange befindliche regelmäßige Beistellung von Militär-Assistenzen zu lokalen Polizeizwecken gezählt.

In Gemäßheit des Eingangs angeführten h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit und nach dem diesfalls ausgesprochenen ausdrücklichen Wunsche des k. k. Reichskriegsministeriums wurde demnach die Weisung erlassen, in der Folge eine Militär-Assistenz zu lokalen Polizeizwecken nur dann, wenn sich die dringende Nothwendigkeit thatsächlich ergibt und nur von Fall zu Fall in Anspruch zu nehmen. Damit übrigens in Garnisonen für solche besonderen Fälle Militärmannschaft verfügbar sei, dafür ist in den Bestimmungen der Zirkularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 9. November 1868 Präs.-Nr. 3987 lit. C (39. St. des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom J. 1868) hinreichend Vorsorge getroffen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. September 1869, Z. 27.867, Mag. Z. 132.381.)

In Folge h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 29. Septbr. 1869 Z. 14837 wird bekannt gegeben, daß zufolge A. h. Entschließung vom 18. August d. J. die statistische Zentral-Kommission und die k. k. Direkzion der administrativen Statistik aus der Dependenz vom k. k. Obersten Rechnungshofe vorläufig in jene des k. k. Han-

delsministeriums versetzt, und daß in Ausführung dieser A. h. Anordnung der 1. Oktober d. J. als der Zeitpunkt für den Eintritt dieses Dependenzwechsels bestimmt worden ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Oktober 1869, Z. 4650, Mag. Z. 134.376.)

Se. Exz. der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 29. September 1869 Z. 14.716 genehmiget, daß für die Apotheken Wiens sämmtliche in die neue 6. Auflage der Pharmacopoea austriaca aufgenommene Artikel und Präparate als medicamina obligata erklärt werden.

Diese Anordnung wurde mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß für die Landapotheken ein eigenes, dem Bedürfnisse entsprechendes Verzeichniß der medicamina obligata zusammengestellt und hinausgegeben werden wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1869, Z. 28.322, Mag. Z. 134.377.)

Im XXVII. Stücke des L. G. und V. B. ist unter Nr. 40 das Gesetz vom 7. Oktober 1869 — wodurch eine Bestimmung für den Fall erlassen wird, wenn ein Landtags-Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird — erschienen.

Das XXVIII. Stück des L. G. und V. B. enthält unter Nr. 41 eine Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober l. J. — betreffend das Evidenz-Verfahren bei zeitlichen Aufenthalts-Veränderungen der uneingereihten Rekruten, Urlauber und Reservemänner.

Ueber die am 4. Oktober l. J. an das h. Ministerium des Aeußern gestellte Anfrage, ob der hier befindliche k. ital. Vizekonsul das Vorrecht der Exterritorialität und die in demselben begründete Abgabenbefreiung ansprechen könne? hat dasselbe erwidert: daß den im österr. ung. Reiche bestellten fremden Konsuln die Exterritorialität nicht zuerkannt ist, daß in Folge des am 11. Dezember 1866 zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossenen Staatsvertrages zwar die Konsuln dieser letzteren Macht in der österr.-ungar. Monarchie sich gewisser Vorrechte und Immunitäten zu erfreuen haben, welche in gleicher Weise auch den k. k. Konsuln in Frankreich zugestanden sind; daß jedoch ein ähnlicher Vertrag bisher mit einer anderen Macht und namentlich mit Italien nicht vereinbart worden ist.

(Schreiben des k. k. Ministers des Aeußern vom 13. Oktober 1869, Nr. 14.785, Mag. Z. 141.690.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1869, Z. 29.213, Mag. Z. 141.525, wurde angeordnet, daß die an einer inländischen Lehranstalt diplomirten Thierärzte, wenn sie sich behufs Ausübung der thierärztlichen Praxis an einem Orte niederlassen, die Meldung hievon unter Vorweisung ihres Diplomes an den betreffenden Gemeindevorstand, in Wien an den Magistrat zu machen und ebenso jede Veränderung ihres Aufenthaltes anzuzeigen haben.

Die bei diesen Meldungen überreichten Diplome sind in Wien dem k. k. Thierarznei-Institute, auf dem flachen Lande aber der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, und ist hiernach sowol beim Magistrate in Wien als auch bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften auf Grund der geschehenen Anmeldungen ein Verzeichniß anzulegen, in welchem Name, Charakter und Aufenthalt der angemeldeten Thierärzte einzutragen ist.

Das LXIX. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 161 die Verordnung des Minister-Präsidenten vom 18. Oktober 1869 — mit welcher das A. h. Handschreiben vom 18. Oktober l. J., wegen besonderer Auszeichnungen für Komthure des Franz-Josef-Ordens, kundgemacht wird.

Das LXXI. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 163 die Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 26. Oktober 1869 — womit die Geschäftsordnung des Reichsgerichtes veröffentlicht wird.

Da sich die neu eingeführte Pharmacopoea austriaca bei den Bereitungsformeln des Grammengewichtes anstatt des österr. Medizinalgewichtes bedient, so hat sich der Zweifel ergeben, ob nunmehr auch das Grammengewicht „für die Expedizionen in den Apotheken" und beziehungsweise „für die ärztlichen Rezepte" eingeführt worden sei oder nicht.

Hierüber ist mit h. Ministerial-Erlasse vom 14. Oktober l. J. die Erläuterung erflossen, daß, da die Pharmakopöe blos die gesetzliche Beschaffenheit der Arzneiwaren angibt, und wo sie Gewichte aufzält, blos die Verhältnißmengen (partes) der Ingredienzien einer bestimmten Arzneiware festlelll, durch dieselbe an dem bestehenden gesetzlichen österreichischen Apotheker-Gewichte (1 Apotheker-Pfund = 12 Unzen) für die ärztlichen Rezepte und für die Expedirung in den Apotheken nichts geändert worden sei.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1869, Z. 30.079, Mag. Z. 142.845.)

Die Verpflegskosten für in italienischen Spitälern ärztlich behandelte österreichisch-ungarische Staatsangehörige sind in italienischer Währung, oder wo dies nicht möglich, in österreichischer Silberwährung zu ersetzen, in den Fällen aber, als der angesprochene Kostenersatz nur zum Theile geleistet wird, ist die betreffende Sendung mit einem Dokumente zu begleiten, in welchem die Gründe dieses Vorgehens ersichtlich gemacht werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1869, Z. 29.505, Mag. Z. 145.163.)

Die Verpflegstaxe für das Jahr 1870 in dem Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhause zu Troppau ist

für die I. Klasse mit täglich 1 fl. — kr.
" " II. " " " — " 70 "
" " III. " " " — " 56 "

festgesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1869, Z. 30.142, Mag. Z. 145.164.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

№ 188 erschien am 20. Dezember 1869.

648.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. Juli 1869, Z. 18.400, Mag. Z. 88.003,

betreffend die Ausstellung von Mittellosigkeits-Zeugnissen für Einjährig-Freiwillige, welche die Aufname auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets anstreben.

Der Magistrat wird in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 26. Juni d. J. Z. 3397 darauf aufmerksam gemacht, daß nach den von Seite der Militärbehörden gemachten Wahrnehmungen, viele Freiwillige, welche die Aufname auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets angestrebt haben, Mittellosigkeitszeugnisse produzirt haben, welche nicht, wie es in der Zirk. Verordnung vom 22. Dezember 1868 Z. 4554 des Reichs-Kriegs-Ministeriums vorgeschrieben erscheint, von den politischen Behörden legalisirt waren, und daß bei Ausstellung von derlei Zeugnissen nicht mit der so nothwendigen Gewissenhaftigkeit vorgegangen zu werden scheint, indem in vielen Fällen, wo von Seite der Truppen-Kommandanten nur unbedeutende Schwierigkeiten gemacht wurden, solche mangelhafte Zeugnisse als giltige Beweismittel anzunehmen, derlei Aspiranten sich sofort um die Aufname zum Dienste auf eigene Kosten beworben haben.

Der Magistrat wird daher beauftragt, bei Ausstellung von derlei Zeugnissen mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen und namentlich vor Ausstellung von derlei Zeugnissen sich durch zu pflegende Erhebungen davon die Ueberzeugung zu verschaffen, in welcher Weise die Aspiranten bis zu ihrer Anmeldung die Kosten des Unterhaltes und der Studien bestritten haben.

Nur wenn zweifellos feststeht, daß derlei Aspiranten sich bis zum Zeitpunkte der Anmeldung durch ihren eigenen Fleiß oder Erwerb erhalten haben und von ihren gesetzlich berufenen Angehörigen die Kosten des Unterhaltes während des Freiwilligen-Dienstes wegen Mittellosigkeit nicht bestritten werden können, dürfen derlei Zeugnisse ausgestellt werden, weßhalb vor Ausstellung derselben die Bewerber zu verhalten sind, diese Nachweise zu liefern.

649.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. November 1869, Z. 32.282, Mag. Z. 152.788,

betreffend die Eintragung des Geburtsaktes in die Geburts-Matrikel der israelitischen Kultusgemeinde, ohne vorausgegangene Beschneidung.

Laut h. Erlasses Sr. Exz. des Herrn Ministers des Innern vom 4. November l. J. Z. 15877 wurde dem Rekurse des A. E. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 31. Juli l. J. Z. 20190, womit erkannt worden ist, daß der mit der Matrikenführung betraute Seelsorger der israelitischen Kultusgemeinde in Wien nicht verpflichtet sei, den am 15. September 1868 geborenen ehelichen Sohn W. des Rekurrenten ohne die vorausgegangene Beschneidung desselben in die Geburtsmatrikel der israelitischen Kultusgemeinde einzutragen, Folge gegeben und erkannt, daß der mit der Führung der israelitischen Matriken in Wien betraute Seelsorger verpflichtet sei, den Geburtsakt des israelitischen Knaben W. E. über Anmeldung des Vaters und ohne Rücksicht darauf, ob letzterer sich zur Vorname der Beschneidung des Kindes herbeiläßt, in die Geburtsmatrikel der israelitischen Kultusgemeinde einzutragen.

Es bleibt jedoch dem Matrikenführer unbenommen, in der Geburts-Matrikel anmerkungsweise sich auf den ämtlichen Auftrag zur Eintragung dieses Geburtsaktes zu berufen, so wie auch die unterbliebene Beschneidung ersichtlich zu machen. Jedoch darf letztere Anmerkung nur in der Form, daß die Beschneidung des neugebornen Kindes in Folge der Weigerung des Vaters desselben unterblieben ist, eingetragen werden.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

Das kaiserliche Patent vom 20. April 1784 über die Führung der Matriken, dessen Bestimmungen nach §. 6 dieses Patentes unter Aenderung der auf das Religions-Bekenntniß bezüglichen Daten auch für die Israeliten-Matriken zur Anwendung kommen, enthält keine Bestimmung, durch welche die Beschneidung als Bedingung der Eintragung in das Geburtsbuch gesetzt wird. Und es enthält weder das den Bestimmungen des kais. Patentes vom 20. Februar 1784 (§. 4) entsprechende Formulare für das israelitische Geburtsbuch, noch das mit der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 1. Juni 1831, Z. 28691 (N. Oe. P. G. S. Nr. 118) vorgezeichnete Formulare des Geburtszeugnisses der Israeliten, eine Rubrik zur Ersichtlichmachung der Beschneidung, während durch das n. ö. Regierungs-Dekret vom 8. Mai 1794 sogar angeordnet erscheint, daß über die Beschneidungen kein ämtliches Vormerkbuch zu führen sei.

Ein Eingriff in die innern Angelegenheiten des mosaischen Religionsbekenntnisses findet durch Anordnung dieser Eintragung Seitens der Staatsbehörde nicht statt, weil die Lösung der Frage, ob ein der Beschneidung nicht unterzogener Sohn israelitischer Eltern ohne diese Zeremonie in diese mosaische Religionsgenossenschaft aufgenommen sei oder nicht, als interne Angelegenheit dieser Religionsgenossenschaft durch Eintragung in die Matriken nicht berührt wird.

Dem Matrikenführer obliegt die Pflicht, bestimmte Thatsachen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu konstatiren, ohne daß dadurch dem Urtheile vorgegriffen wird, zu welchem die Religionsgenossenschaft über ihr Verhältniß zu dem in die Matriken Eingetragenen berufen bleibt.

Die Forderung der vorausgängigen Beschneidung würde, als Bedingung zur Eintragung in die Judenmatrike von der Staatsbehörde gestellt, nicht nur einen nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. B. Nr. 142 unzulässigen indirekten Zwang zu einer kirchlichen Handlung, sondern auch ein nach Art. 15 dieses Gesetzes unstatthaftes Präjudiz der Staatsbehörde über die innern Angelegenheiten der genannten Religionsgenossenschaft enthalten, während das kompetente Urtheil der hiezu berufenen Organe durch die vorliegende Entscheidung vollständig gewahrt bleibt.

650.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Dezember 1869, Z. 34.617, Mag. Z. 159.492,

mit welchem anläßlich eines speziellen Falles erklärt wird, daß österreichische Staatsbürger, welche das ungarische Staatsbürgerrecht erlangen, als aus dem Verbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Oesterreichs ausgeschieden anzusehen sind.

In Erledigung des Berichtes vom 19. November l. J. Z. 117.593 wird der Wiener Magistrat beauftragt, dem F. F. in Pest, durch den Pester Magistrat das zuliegende Dekret, laut dessen er in Folge seiner erklärten Absicht zum Zwecke der Erwerbung des ungarischen Bürgerrechtes, als aus dem Verbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Oesterreichs ausgeschieden angesehen wird, aushändigen zu lassen, und in Folge dieser Auswanderung das Erforderliche wegen Berichtigung der Bevölkerungsliste zu veranlassen.

Anhang.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat mit dem h. Erlasse vom 20. Juli l. J. Z. 2501 eröffnet, daß anläßlich einer von der Statthalterei für Steiermark mitgetheilten Anfrage des Magistrates Graz, ob derselbe für die dort wohnhaften Angehörigen der ungarischen Krone Legitimazionskarten ausstellen könne, oder die Bewerber um solche unbedingt an die ungarischen Behörden zu verweisen habe, mit dem königlich ungarischen Ministerium des Innern das Vernehmen eingeleitet wurde.

Das königl. ungarische Ministerium habe hierauf erwidert, daß dasselbe es für notwendig erachte, an den dermalen bestehenden Vorschriften, wornach die Ausfertigung von Legitimazionskarten stets durch die Zuständigkeitsbehörden zu geschehen hat, insolange festzuhalten, bis in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern einerseits das Polizeiwesen im Allgemeinen, andererseits aber, und insbesondere die Zuständigkeits- und Heimatsverhältnisse im Wege der Legislative geordnet sein werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1869, Z. 3624, Mag. Z. 101.785.)

Das XXIV. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 36 eine Kundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August l. J. — betreffend das Inslebentreten des Gemeindestatutes für die Stadt Waidhofen an der Ybbs.

Das XXV. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 37 eine Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalterei-Leiters vom 17. August l. J. — in Betreff des Verfahrens der allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten mit den Kranken, welche an langwierigen Krankheiten leiden und für eine fernere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind, und mit jenen Kranken, welche mit unheilbaren, für die Behandlung in einer öffentlichen Krankenanstalt nicht geeigneten Krankheiten behaftet sind.

Im XXVI. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1869 ist eine Kundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Oktober l. J. — in Betreff der Berechtigung der Schüler der Handels-Lehranstalt des Karl Porges in Wien zum einjährigen Freiwilligendienste — enthalten.

Das XXIX. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 42 eine Kundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober l. J. — betreffs jener Arzneien, welche in allen Apotheken Niederösterreichs als „medicamina obligata" stets vorräthig sein müssen.

Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 14. Oktober l. J. Z. 4745, Mag. Z. 42.915 bestimmt, daß die bereits von der Zahlung des Schulgeldes befreiten Schüler der Kommunal-Volksschulen diese Begünstigung für die ganze Dauer des Schulbesuches nach §. 12 und 13 des Normale vom 23. März 185[illegible] GRZ. 3895 beibehalten.

Im XXXI. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 44 eine Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Oktober l. J. — betreffend die Evidenthaltung der Landwehrmänner — enthalten.

Das LXXIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 166 eine Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 4. November l. J., womit die Ziffer des von den Gefangenen der Strafanstalten zu leistenden Verpflegskosten-Ersatzes für die Jahre 1870 bis 1874 bestimmt wird — ferner unter Nr. 167 eine Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 9. November l. J., wodurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brünn verfügt wird — und unter Nr. 168 eine Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. November l. J., womit Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen werden.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.